

BMBWF - II/4 (Schulrechtvollzug)

**MMag.<sup>a</sup> Ulrike Schuschnig**  
Sachbearbeiterin

[ulrike.schuschnig@bmbwf.gv.at](mailto:ulrike.schuschnig@bmbwf.gv.at)  
+43 1 531 20-2307  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl.

An alle Bildungsdirektionen

Geschäftszahl: 2020-0.262.473

## **Information betreffend die etappenweise Wiederaufnahme des Schulbetriebs am jeweiligen Schulstandort**

In Ergänzung des Schreibens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 6.4.2020, Zl. 2020-0.174.399, sowie bezugnehmend auf das Schreiben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 8.4.2020 („Fahrplan Zentralmatura & Berufsschulabschluss Schuljahr 2019/20“) wird mitgeteilt, dass die Überbrückungsphase bzw. die für Berufsschulen bekanntgegebenen Vorgaben wie folgt verlängert werden:

bis zum 4. Mai 2020	für alle Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen von Berufsschulen, berufsbildenden mittleren sowie berufsbildenden und allgemein bildenden höheren Schulen
bis zum 15. Mai 2020	für Schülerinnen und Schüler von Volksschulen, Sonderschulen sowie der Sekundarstufe I (Unterstufe an allgemein bildenden höheren Schulen sowie (Neue) Mittelschulen)
bis zum 29. Mai 2020	für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II (Oberstufe an allgemein bildenden höheren Schulen, berufsbildende mittlere und höhere Schulen, Berufsschulen sowie Polytechnische Schulen)

Bezugnehmend auf das Schreiben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 31.3.2020, Zl. 2020-0.211.975-1-A, mit welchem Leitlinien für die Fernlehre bzw. das „Distance Learning“ für den Zeitraum nach Ostern verlautbart wurden,

bedeutet dies, dass sowohl die Wiederholung und Festigung bereits durchgenommenen Lehrstoffs als auch die Vermittlung neuer Lehrplaninhalte bis zum für die jeweilige Schulart genannten Zeitpunkt weiterhin im Rahmen des „Distance Learning“ erfolgt.

Für den Bereich der Volksschulen sowie der Sekundarstufe I gilt weiterhin, dass auch das Unterrichtsangebot am jeweiligen Schulstandort in Anspruch genommen werden kann.

Wien, 27. April 2020

Für den Bundesminister:

SektChef<sup>fin</sup> Mag.<sup>a</sup> Margareta Scheuringer

Elektronisch gefertigt

BMBWF - II/4 (Schulrechtvollzug)

**Dr.<sup>in</sup> Claudia Jäger**  
Sachbearbeiterin

[claudia-sabrina.jaeger@bmbwf.gv.at](mailto:claudia-sabrina.jaeger@bmbwf.gv.at)

+43 1 531 20-2384

Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl.

An alle Bildungsdirektionen

Geschäftszahl: 2020-0.348.529

## **Information betreffend Nichtdurchführung von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen**

Sehr geehrte BildungsdirektorInnen,  
sehr geehrte Damen und Herren!

Wie mit ho. Schreiben vom 6. April 2020, GZ.: 2020-0.221.783, mitgeteilt, bleibt die Durchführung von Schulveranstaltungen gemäß § 13 des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 idGF, sowie schulbezogenen Veranstaltungen gemäß § 13a SchUG bis auf Weiteres untersagt.

Da im verbleibenden Unterrichtsjahr ohnehin nur noch wenig Unterrichtszeit zur Verfügung steht, sollte diese optimal in Präsenzunterricht genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 8. Juni 2020

Für den Bundesminister:

SektChef<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Margareta Scheuringer

Elektronisch gefertigt



An alle Bildungsdirektionen

BMBWF - I (Allgemeinbildung und Berufsbildung)

**Mag.<sup>a</sup> Karoline Meschnigg**

Sachbearbeiterin

[karoline.meschnigg@bmbwf.gv.at](mailto:karoline.meschnigg@bmbwf.gv.at)

+43 1 531 20-4315

Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2022-0.612.216

## Rundschreiben

<b>Titel:</b>	Sichere Schule - Schulbetrieb im Schuljahr 2022/23
<b>Rundschreiben Nr.:</b>	16/2022
<b>Sachgebiet:</b>	Schulrecht; Pädagogische Angelegenheiten
<b>Verteilerkreis:</b>	alle österreichischen Schulen
<b>Personenkreis:</b>	Direktor/innen und Pädagog/innen
<b>Geltung:</b>	unbefristet
<b>Rechtsgrundlage:</b>	C-SchVO 2022/23
<b>Kernaussagen/Ziele:</b>	Kontinuierlicher Schulbetrieb im Schuljahr 2022/23; Darstellung des Maßnahmenbündels zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 entlang des Variantenmanagementplans der Bundesregierung
<b>Ort und Zeitpunkt der Genehmigung:</b>	Wien, 19.09.2022
<b>Zeitliche Priorisierung:</b>	Das Rundschreiben muss innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen von den Bildungsdirektionen an die Schulen übermittelt werden.
<b>Veröffentlichende Stelle:</b>	BMBWF

 **Bundesministerium**  
Bildung, Wissenschaft  
und Forschung

# **Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2022/23**

Rundschreiben des BMBWF GZ 2022-0.612.216

Wien, 28.08.2022

## Inhaltsverzeichnis

Eingangsphase mit freiwilligem Testangebot am Schuljahresbeginn .....	3
Allgemeine Hygiene- und Präventionsmaßnahmen .....	4
Verkehrsbeschränkungen im Zusammenhang mit dem Schulbereich.....	4
<b>1 Anordnung von Maßnahmen auf Basis des Variantenmanagementplans.....</b>	<b>6</b>
<b>2 Anordnung von Maßnahmen aufgrund einer besonderen Risikolage .....</b>	<b>7</b>
2.1 Anordnung standortspezifischer Maßnahmen durch die Schulleitung .....	8
2.1.1 Tragen eines MNS oder einer FFP2-Maske .....	8
2.1.2 Anordnung von Antigentests.....	9
2.1.3 Festlegung eines zeitversetzten Unterrichtsbeginns und gestaffelter Pausenzeiten ....	9
2.1.4 Anordnung von ortsungebundenem Unterricht .....	10
Zusätzliche Bestimmungen für Berufsschulen .....	10
<b>3 Pädagogik und Schulorganisation.....</b>	<b>11</b>
3.1 Gerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht.....	11
3.2 Nachholen von Bildungs- und Lehraufgaben.....	11
3.3 Leistungsbeurteilung .....	12
3.4 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen) .	12
3.5 Förderunterricht .....	12
3.6 Bestimmungen zu Deutschfördermaßnahmen .....	13
3.7 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen .....	13
3.7.1 Planung von Schulveranstaltungen .....	13
3.7.2 Risikoanalyse für Schulveranstaltungen/schulbezogene Veranstaltungen .....	13
3.8 Psychosoziale Unterstützung.....	14
<b>ANHANG – Auszug aus dem Variantenplan des BKA und BMSGPK.....</b>	<b>15</b>

## **Sichere Schule im Schuljahr 2022/23 im Überblick**

Ziel im Schuljahr 2022/23 ist es, einen kontinuierlichen Schulbetrieb zu gewährleisten und beispielsweise auch Sport, Musik und Schulveranstaltungen durchgehend zu ermöglichen. Die für den Schulbereich vorgesehenen Maßnahmen sind eng mit dem Gesundheitsministerium abgestimmt, und die Komplexität der Maßnahmen wurde weiter reduziert (z.B. keine speziellen Regelungen für Bewegung und Sport oder für Musikerziehung mehr). Wie in allen anderen Lebensbereichen gilt es auch im Schulbereich, mit COVID-19 leben zu lernen. Einschränkungen sollen deshalb auf ein absolut notwendiges Minimum reduziert werden und im Gleichklang mit den Regelungen in anderen Lebensbereichen stehen.

Flächendeckende Schulschließungen und ein flächendeckender Wechsel in den ortsungebundenen Unterricht stellen jedenfalls keine Option mehr dar. Standortbezogen kann es jedoch bei einzelnen Klassen oder auch bei ganzen Schulen aufgrund des Infektionsgeschehens zu ortsungebundenem Unterricht kommen. Auch deshalb wird empfohlen, digitale Unterrichtsmittel und Lernplattformen durchgehend einzusetzen.

Schulen und alle am Schulleben Beteiligten haben in den vergangenen zweieinhalb Jahren umfassende Erfahrungen im Umgang mit COVID-19 gesammelt und können auf bewährte Maßnahmen zur Senkung des Ansteckungsrisikos zurückgreifen. Die wichtigsten aus dem letzten Schuljahr bereits bekannten Maßnahmen werden deshalb auch im Schuljahr 2022/23 bedarfsbezogen bzw. entlang des Variantenmanagementplans der Bundesregierung fortgesetzt. Dazu zählen

- das standortspezifische Hygiene- und Präventionskonzept (Lüftungskonzept, Beschaffungsmanagement v.a. für Antigentests und FFP-2 Masken, anlassbezogenes Unterrichtsorganisationskonzept) sowie
- die grundsätzlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, die in einem Stufenmodell an die jeweilige Risikolage angepasst werden (Testen, MNS/FFP2-Maskenpflicht, ortsungebundener Unterricht, zeitversetzter Unterrichtsbeginn, entschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht, Risikobewertung von Schulveranstaltungen).

Der Variantenmanagementplan der Bundesregierung stellt den Rahmen für alle schulischen und außerschulischen Maßnahmen dar.

Die rechtliche Grundlage für die konkrete Umsetzung an den Schulen bildet die COVID-19-Schulverordnung 2022/23 i.d.g.F. Die Verordnung enthält ein Maßnahmenbündel, durch das ein rasches Reagieren auf die jeweilige Infektionslage ermöglicht wird.

## **Eingangsphase mit freiwilligem Testangebot am Schuljahresbeginn**

Die Schülerinnen und Schüler sollten nach Möglichkeit am ersten Schultag bereits mit einem gültigen (PCR)-Test an die Schule kommen. Darüber hinaus werden in der ersten Schulwoche am

Montag, Dienstag und Mittwoch an allen Schulen Antigentests angeboten, die von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Verwaltungspersonal freiwillig genutzt werden können. Bei Schülerinnen und Schülern unter 14 Jahren ist auch bei freiwilliger Teilnahme eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Für die zweite Schulwoche erhalten alle Schülerinnen und Schüler die das möchten, drei Antigen-Schnelltest für die Verwendung zu Hause, damit sie sich z.B. Sonntagabend oder Montag Früh testen können.

## Allgemeine Hygiene- und Präventionsmaßnahmen

Wie im vergangenen Schuljahr werden die Schulleitungen gebeten, alle erforderlichen organisatorischen und pädagogischen Vorkehrungen zu treffen, die für einen reibungslosen Schulbetrieb erforderlich sind. Das Hygiene- und Präventionskonzept<sup>1</sup> ist bis zum Ende der ersten beiden Schulwochen des Schuljahres 2022/23 zu aktualisieren und am Schulstandort zu kommunizieren. Die Schulleitung kann ihre Aufgaben als Hygiene- und Präventionsbeauftragte an eine/n COVID-19 Hygiene- und Präventionsbeauftragte/n übertragen, die Letztverantwortung bleibt jedoch bei der Schulleitung.

## Verkehrsbeschränkungen im Zusammenhang mit dem Schulbereich

Die Pflicht zur Absonderung bei einer Infektion mit SARS-CoV-2, sofern diese absolut symptomfrei verläuft (kein Halskratzen, keine Müdigkeit und Abgeschlagenheit usw.) wurde mit dem 1. August 2022 aufgehoben und durch eine grundsätzlich zehntägige Verkehrsbeschränkung ersetzt. Dies bedeutet eine durchgängige Verpflichtung zum Tragen einer FFP-2 Maske beim Kontakt mit anderen Personen. Die Infektion bleibt aber weiterhin meldepflichtig.

Für Schüler/innen der **Primarstufe**, für die ein positives Testergebnis auf SARS-CoV-2 vorliegt, gilt – egal ob sie Symptome zeigen oder nicht – ein generelles Betretungsverbot der Schule, da davon ausgegangen wird, dass Kinder in diesem Alter eine Maske nicht während der gesamten Unterrichtsdauer korrekt tragen können. Das Betretungsverbot gilt in der Primarstufe auch für externe Personen. Ausgenommen davon sind Begleitpersonen für Minderjährige.

Für Schüler/innen **ab der Sekundarstufe I**, für Lehr- und Verwaltungspersonal sowie für externe Personen, die ein positives Testergebnis auf SARS-CoV-2 haben, jedoch **symptomfrei und deshalb nicht krank gemeldet** sind, gilt die Verpflichtung zum durchgehenden Tragen einer FFP2-Maske

- im gesamten Schulgebäude sowie

---

<sup>1</sup> Checkliste für die Erstellung des Hygiene- und Präventionskonzepts siehe [www.bmbwf.gv.at/sichereschule](http://www.bmbwf.gv.at/sichereschule)

- im Freien, wenn kein Mindestabstand von 2 Metern zu anderen Personen gehalten werden kann.

Treten Symptome auf (Husten, Heiserkeit etc.), so haben sie sich wie bisher krank zu melden, zu Hause zu bleiben und eine ärztliche Bestätigung vorzulegen. Für Landesbedienstete können abweichende Regelungen im jeweiligen Bundesland gelten.

Den symptomfreien Schüler/innen, Lehr- bzw. Verwaltungspersonen mit einem positiven Testergebnis ist an der Schule ein Raum für (Masken-)Pausen zur Verfügung zu stellen. Nur in diesem Raum darf die FFP2-Maske abgenommen werden. Es ist auf besondere Hygienemaßnahmen in diesem Raum zu achten (u.a. Information und Einbindung des Reinigungspersonals, ausreichende Reinigung bzw. Desinfektion, häufiges Lüften).

Symptomfreien Schülerinnen und Schülern kann das stundenweise Fernbleiben aus begründetem Anlass bzw. wichtigen Gründen genehmigt werden, wenn das Tragen der FFP2-Maske ansonsten unzumutbar lange ununterbrochen notwendig wäre.

Eine vorzeitige Aufhebung der Verkehrsbeschränkung ist ab dem fünften Tag möglich. Dazu muss eine Freitestung mittels PCR-Test (negativ oder CT-Wert  $\geq 30$ ) erfolgen.

## 1 Anordnung von Maßnahmen auf Basis des Variantenmanagementplans<sup>2</sup>

Der Variantenmanagementplan (VMP) der Bundesregierung (siehe Anhang, Seite 15) beschreibt vier unterschiedliche Szenarien für die weitere Pandemieentwicklung. Nach diesem Variantenmanagementplan wird im kommenden Schuljahr vorgegangen werden. Die konkrete Umsetzung erfolgt wie bisher im Rahmen der COVID-Schulverordnung oder durch Verordnungen der Bildungsdirektion.

Abhängig vom jeweiligen Szenario gilt für Testungen beispielsweise:

	Szenario 1 Idealfall	Szenario 2 Günstiger Fall	Szenario 3 Ungünstiger Fall	Szenario 4 Sehr ungünstiger Fall
Testungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine flächendeckende PCR-Testung</li> <li>anlassbezogenen Antigen-Schnelltests am Schulstandort (bei Auftreten von Verdachtsfällen/COVID-Erkrankungen)</li> </ul>		Verpflichtende PCR-Testung aller <ul style="list-style-type: none"> <li>Schüler/innen</li> <li>Lehr- und</li> <li>Verwaltungspersonen</li> </ul>	
				
	verpflichtend eine PCR-Testung/Woche aller Schüler/innen, Lehr- & Verwaltungspersonen			

<sup>2</sup> Vgl. Variantenmanagementplan der Bundesregierung, Seite 49 ff

## 2 Anordnung von Maßnahmen aufgrund einer besonderen Risikolage

Gemäß dem Motto „Mit Corona leben lernen“ lautet das wichtigste Ziel für den Schulbereich, einen möglichst kontinuierlichen Präsenzunterricht zu gewährleisten und je nach Risikolage gezielt Sicherheits- und Präventionsmaßnahmen am einzelnen Schulstandort zu setzen.

### Welche Stelle kann welche Maßnahmen anordnen?

	Schulleitung		Bildungsdirektion <sup>3 4</sup>	BMBWF
	ohne Zustimmung der BD	mit Zustimmung der BD		
Antigentest	Ja (max. 2 Wochen)	Ja (mehr als 2 Wochen)	Ja	Ja
PCR-Test	Nein		Nein	Ja
MNS (Primarstufe, Sekundarstufe I)	Ja (max. 2 Wochen)	Ja (mehr als zwei Wochen)	Ja	Ja
FFP2-Maske (Sekundarstufe II)	Ja (max. 2 Wochen)	Ja (mehr als 2 Wochen)	ja	Ja
Ortsungebundener Unterricht <sup>5</sup>	Nein	Ja	Ja	Ja
Zeitversetzter Unterrichtsbeginn	Ja (max. 2 Wochen)	Ja (mehr als 2 Wochen)	Ja	Ja

Alle Anordnungen der Schulleitung sind der Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen.

<sup>3</sup> Das Einvernehmen der Bildungsdirektion mit dem BMBWF ist erforderlich, wenn die Maßnahme für das ganze Bundesland gelten soll.

<sup>4</sup> Für Schulen, die dem Aufsichtsbereich des BMBWF unterliegen, tritt an die Stelle der Bildungsdirektion die Zentralstelle.

<sup>5</sup> Die Gesundheitsbehörde kann einzelne Klassen oder Standorte jederzeit nach dem Epidemiegesetz vorübergehend schließen sollte dies zur Eindämmung eines lokalen Infektionsgeschehens erforderlich sein.

## 2.1 Anordnung standortspezifischer Maßnahmen durch die Schulleitung

Die Schulleitung kann zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 kurzfristig und unabhängig von der allgemeinen Risikolage begründet folgende **standortspezifische Maßnahmen** ergreifen:

1. Anordnung des Tragens eines MNS (Primarstufe und Sekundarstufe I) oder einer FFP2-Maske (Sekundarstufe II)
2. Anordnung von Antigentests
3. Festlegung eines zeitversetzten Unterrichtsbeginns und gestaffelter Pausenzeiten
4. Anordnung von ortsungebundenem Unterricht

Die Maßnahmen 1 bis 3 bedürfen der Zustimmung der Bildungsdirektion, wenn die Befristung mehr als zwei Wochen beträgt. Die Anordnung von ortsungebundenem Unterricht bedarf immer der Zustimmung der Bildungsdirektion.

Die Anordnungen sind zu befristen, durch das Infektionsgeschehen am Schulstandort evidenzbasiert zu begründen und zu dokumentieren sowie durch Anschlag in der Schule kundzumachen. Ferner sind diese der Bildungsdirektion jedenfalls zur Kenntnis zu bringen sowie alle Personen am Schulstandort zeitnah darüber zu informieren.

Für Schulen, die dem Aufsichtsbereich des BMBWF unterliegen, tritt an die Stelle der Bildungsdirektion die Zentralstelle.

### 2.1.1 Tragen eines MNS oder einer FFP2-Maske

- Wird das Tragen eines MNS oder einer FFP2-Maske angeordnet, so zählt dies zu den Pflichten von Schülerinnen und Schülern. Jene Schüler/innen, welchen aufgrund ihres Gesundheitszustandes, ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines MNS bzw. einer FFP2-Maske durch ein ärztliches Attest nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann, haben eine sonstige nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (zB „Face-Shield“) zu tragen. Wenn auch dies nicht zugemutet werden kann, sind sie von dieser Verpflichtung ausgenommen. In diesem Fall sind von der Schule andere geeignete Maßnahmen zu treffen.
- Eine Verweigerung des Tragens von MNS bzw. der FFP2-Maske löst entsprechende rechtliche Folgewirkungen aus. Erziehungsberechtigte oder volljährige Schüler/innen sind bei Verweigerung durch die Schulleitung über die Konsequenzen zu informieren. Bei weiterer Nichtbefolgung befinden sich diese Schüler/innen ab dem darauffolgenden Tag im ortsungebundenen Unterricht und müssen selbstständig den Lehrstoff erarbeiten und Hausübungen erbringen.

- Schwangere sind von einer allfälligen Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske ausgenommen. Sie haben stattdessen einen den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.
- Kinder, die sich zur Schulreife-Feststellung in der Schule aufhalten, gelten als Schüler/innen. Sie sind während der Feststellung der Schulreife von der Pflicht, einen MNS oder eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen.

### **2.1.2 Anordnung von Antigentests**

- Für Schüler/innen der Primar- und Sekundarstufe I ist eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten einzuholen, dass ihr Kind den Test in der Schule durchführen darf. Wenn Schüler/innen oder Erziehungsberechtigte bei unter 14-Jährigen der Testung an der Schule nicht zustimmen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich, sofern von der Schulleitung eine Testung mit Antigentests zeitweilig angeordnet wird. Die Schüler/innen wechseln in diesem Fall in den ortsungebundenen Unterricht, solange die Risikolage eine regelmäßige Testung erforderlich macht. Auch ein Betreuungsangebot (GTS) kann während dieses Zeitraums nicht in Anspruch genommen werden.
- Für Schüler/innen der Sekundarstufe II gelten bei Verweigerung der Testung dieselben Bestimmungen betreffend ortsungebundenen Unterricht. Der Lehrstoff ist selbstständig zu erarbeiten, Hausübungen sind zu erbringen.
- Externe Testzertifikate von befugten Stellen werden anerkannt.
- Ist bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf trotz Ausschöpfung aller am Standort möglichen Maßnahmen (z. B. Testung durch Erziehungsberechtigte an der Schule, Einbindung von Assistenzpersonal) eine Testung nicht möglich, so sind – nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung – an der Schule sonstige geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Ansteckungswahrscheinlichkeit der übrigen an der Schule befindlichen Personen minimieren.
- Eine Anordnung von PCR-Tests kann nur durch eine Anpassung in der Anlage A der C-SchVO 2022/23 erfolgen.

### **2.1.3 Festlegung eines zeitversetzten Unterrichtsbeginns und gestaffelter Pausenzeiten**

Die Schulleitung kann zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 für bis zu zwei Wochen ohne Zustimmung der zuständigen Schulbehörde, für mehr als zwei Wochen mit Zustimmung der zuständigen Schulbehörde einen zeitversetzten Unterrichtsbeginn und gestaffelte Pausenzeiten anordnen.

### **2.1.4 Anordnung von ortsungebundenem Unterricht**

Wie eingangs ausgeführt, soll der Präsenzunterricht im Schuljahr 2022/23 kontinuierlich stattfinden. Die Regelungen für einen allfälligen ortsungebundenen Unterricht einzelner Klassen oder Schulen sind in eigenen Verordnungen festzulegen, die von der Schule im Einvernehmen mit der Bildungsdirektion bzw. dem Bildungsministerium erlassen werden. Dabei ist zu beachten:

- Sollte ortsungebundener Unterricht aufgrund der epidemiologischen Lage in einer Klasse oder für den gesamten Schulstandort angeordnet werden, so findet der Unterricht nach Möglichkeit ganz oder teilweise IKT-gestützt statt. Gegebenenfalls kann vom stundenplanmäßigen Unterricht abgewichen werden.
- Für den Fall, dass ortsungebundener Unterricht angeordnet wird, können auch Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht in den Verordnungen vorgesehen werden. Das bedeutet, dass für Schüler/innen einzelner Schulstufen, Klassen oder Gruppen Präsenzunterricht an einzelnen Tagen oder mehreren zusammenhängenden Tagen stattfinden kann. Darüber hinaus kann auch praxisschulmäßiger Unterricht stattfinden.
- An Schulen mit Internat kann festgelegt werden, dass ein wochenweiser Wechsel zwischen Präsenzunterricht und ortsungebundenem Unterricht stattfindet.
- Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schüler/innen sind von der Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts zumindest elektronisch zu informieren.

Wenn für eine Schule oder Klasse vorübergehend ortsungebundener Unterricht angeordnet wird, ist für Kinder bis inklusive der 8. Schulstufe eine Betreuung sicherzustellen. Auch der Betreuungsteil ganztägiger Schulformen kann stattfinden. Sofern die Gesundheitsbehörde eine Klasse oder Schule nach Epidemiegesetz schließt, kann keine Betreuung angeboten werden. In diesem Fall müssen tatsächlich alle Schüler/innen zu Hause bleiben.

### **Zusätzliche Bestimmungen für Berufsschulen**

Wenn für eine Berufsschule zumindest für einen Teil des Unterrichtsjahres oder des Lehrgangs ortsungebundener Unterricht angeordnet war, können für den fachpraktischen Unterricht oder den Unterricht im Labor folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

- Durchführung des entsprechenden Unterrichts in geblockter Form bis zum Höchstmaß der lehrplanmäßigen Gesamtstundenanzahl
- Erklärung dieser Pflichtgegenstände zu verbindlichen Übungen durch die Schulleitung, wenn eine Beurteilung nicht möglich ist
- Befreiung der Schüler/innen von der Teilnahme an diesen Pflichtgegenständen durch die Schulleitung, wenn der Unterricht nicht durchführbar war

Darüber hinaus darf aufgrund einer allfälligen Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts an Berufsschulen die Zahl an Unterrichtsstunden in Pflichtgegenständen zehn nicht überschreiten.

Ferner kann eine Unterbrechung des Lehrgangs an einer lehrgangsmäßigen Berufsschule aus Anlass von Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie erfolgen.

An **lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen** sowie an über kein ganzes Unterrichtsjahr dauernden Berufsschulen dürfen Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen bis zu zwei Wochen nach Beginn des folgenden für die Schüler/innen in Betracht kommenden Lehrgangs abgelegt werden. Findet die Wiederholungsprüfung nach Beginn dieses Lehrgangs statt, so sind die Schüler/innen bis zur Ablegung der Wiederholungs- bzw. Nachtragsprüfung berechtigt, den Unterricht der nächsthöheren Schulstufe zu besuchen.

## 3 Pädagogik und Schulorganisation

### 3.1 Gerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht

Die Schüler/innen sind verpflichtet am Unterricht teilzunehmen. Ein COVID-19-bedingtes gerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht ist ausschließlich möglich aufgrund

- einer Verkehrsbeschränkung, die das Betreten der Schule untersagt oder
- der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe gem. COVID-19-Risikogruppen-Verordnung. D. h. Schüler/inne/n, die selbst bzw. deren Erziehungsberechtigte oder im Haushalt lebende Personen einer **Risikogruppe** angehören, oder die sich wegen im Zusammenhang mit COVID-19 stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, am Präsenzunterricht teilzunehmen, kann auf Antrag die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht erteilt werden. Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines einschlägigen fachärztlichen Gutachtens. Fachärztliche Atteste müssen die folgenden Informationen enthalten:
  - ausstellende/r Ärztin/Arzt
  - Ort und Datum der Ausstellung
  - die Person, auf welche sich das Attest bezieht
  - die Begründung für die ärztliche Entscheidung

Im Bedarfsfall kann die Schulleitung eine Landesschulärztin/einen Landesschularzt bzw. die Schulärztin/den Schularzt des Standortes zur Beratung beiziehen.

Für Schüler/innen, die dem Unterricht gerechtfertigt fernbleiben, gelten dieselben Regelungen wie im Krankheitsfall. Unterrichtsinhalte sind selbstständig zu erarbeiten.

### 3.2 Nachholen von Bildungs- und Lehraufgaben

Sollten wesentliche Bereiche der Bildungs- und Lehraufgaben des vergangenen Semesters bzw. Schuljahres nicht ausreichend vermittelt worden sein, so kann die Schulleitung in Absprache mit

der unterrichtenden Lehrperson, in Abweichung von den verordneten Lehrplänen, den entsprechenden Lehrstoff in das aktuelle Schuljahr verschieben. Eine solche Verschiebung ist im Klassenbuch zu vermerken.

### 3.3 Leistungsbeurteilung

Es kommen die Bestimmungen der Leistungsbeurteilungsverordnung zur Anwendung.

Schüler/innen werden in einem Unterrichtsgegenstand **nicht beurteilt**, wenn sie dem Unterricht so lange ferngeblieben sind, dass die Lehrperson keine sichere Beurteilung vornehmen kann, sie zur deshalb festgesetzten **Feststellungsprüfung** nicht angetreten sind und die Voraussetzungen für eine Stundung der Prüfung nicht vorliegen. Feststellungsprüfungen sind an Volksschulen in der 2. bis 4. Schulstufe zulässig, jedoch nicht in der Vorschulstufe, der 1. Schulstufe sowie der Sonderschule. Die Durchführung der Feststellungsprüfung (schriftliche und/oder mündliche und/oder praktische Teilprüfung) erfolgt nach Maßgabe des Lehrplans<sup>6</sup>. Anders als sonst in Volksschulen sind mündliche Prüfungen in diesem Fall zulässig<sup>7</sup>.

### 3.4 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen)

Für die abschließenden Prüfungen im Herbsttermin (1. Nebentermin) sowie im Wintertermin (2. Nebentermin) werden die Regelungen für den Haupttermin des Schuljahres 2021/22 fortgeführt.

Vorgezogene Teilprüfungen, die Teil der abschließenden Prüfungen des Schuljahres 2022/23 sind, finden nach den regulären Bestimmungen statt.

### 3.5 Förderunterricht

Zur Kompensation von Leistungsdefiziten sind die bewährten Instrumente (z.B. Förderunterricht, Förderkurse, Klassenteilungen) zu nutzen und bestehende disponible Stundenkontingente primär dafür zu verwenden.

Schülerinnen und Schüler an Volksschulen, Mittelschulen, Polytechnischen Schulen und Berufsschulen sind verpflichtet, den Förderunterricht zu besuchen, sofern der Bedarf an einer Förderung durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer oder die den betreffenden Pflichtgegenstand unterrichtende Lehrerin oder den den betreffenden Pflichtgegenstand unterrichtenden Lehrer festgestellt wird. (§ 12 Abs. 6 SchUG).

---

<sup>6</sup> gemäß § 21 Abs. 1 LBVO

<sup>7</sup> gemäß § 5 Abs. 11 lit. a sublit. aa LBVO

Für Schüler/innen der Primarstufe mit Bedarf an Förderung in Deutsch als Zweitsprache sind für die Phase nach dem Übertritt vom außerordentlichen in den ordentlichen Status ab dem Schuljahr 2022/2023 zusätzliche Ressourcen für Förderstunden vorgesehen. Die Zuteilung dieser Zusatzressourcen erfolgt durch die Bildungsdirektion.

### 3.6 Bestimmungen zu Deutschfördermaßnahmen

Bei Schülerinnen und Schülern, die eine Deutschförderklasse oder einen Deutschförderkurs besuchen, entscheidet die Klassen- oder Schulkonferenz in folgenden Fällen über die Leistungsbeurteilung und den Vermerk über die Berechtigung zum Aufsteigen:

- Testergebnis „ausreichend“ (d.h. weiterer Schulbesuch als ordentlicher Schüler / ordentliche Schülerin)
- Testergebnis „mangelhaft“ (d.h. weiterer Schulbesuch als außerordentlicher Schüler / außerordentliche Schülerin mit Sprachförderung in Deutschförderkursen)

### 3.7 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen<sup>8</sup>

#### 3.7.1 Planung von Schulveranstaltungen

Bei der Planung von Schulveranstaltungen sind die Stornobedingungen zu beachten. Bei mehrtägigen Schulveranstaltungen empfiehlt es sich, eine Risikoanalyse (siehe 3.7.2) durchzuführen.

Falls das Szenario 4 laut Variantenmanagementplan (VPM) eintreten sollte, müssen mehrtägige Schulveranstaltungen mit Übernachtungen ausgesetzt werden.

#### 3.7.2 Risikoanalyse für Schulveranstaltungen/schulbezogene Veranstaltungen

Eine Risikoanalyse umfasst in der Regel folgende Schritte:

- *Sammlung von Risiken:* Welche Risiken lassen sich im Hinblick auf die Veranstaltung identifizieren?
- *Bewertung der Risiken:* Wie wahrscheinlich ist es, dass die identifizierten Risiken eintreten?
- *Folgen bei Eintritt des Risikos:* Welche Konsequenzen hat es, wenn ein Risiko eintritt?
- *Maßnahmen zur Abfederung des Risikos und dessen Folgen:* Was kann konkret getan werden, um das Risiko zu minimieren?

---

<sup>8</sup> Checklisten für Schulveranstaltungen siehe [www.bmbwf.gv.at/sichereschule](http://www.bmbwf.gv.at/sichereschule)

- *Entscheidung über die Durchführung der Veranstaltung:* Die Ergebnisse der Risikoanalyse sollen am Standort diskutiert werden. Auf Basis der Diskussion, u.a. im Krisenteam, trifft die Schulleitung eine Entscheidung.

### **3.8 Psychosoziale Unterstützung**

Für Schüler/innen, die psychosoziale Unterstützung benötigen, steht ein breites Spektrum an Möglichkeiten zur Verfügung (schulpsychologische Beratung Beratungslehrpersonen, Schulsozialarbeiter/innen, Sozialpädagog/inn/en sowie Jugend- oder Lehrlingscoaches oder Berufsausbildungsassistent/inn/en). Schulleiter/innen und Lehrkräfte werden gebeten, betroffene Schüler/innen sowie die Erziehungsberechtigten über entsprechende regionale Angebote zu informieren.

Zusätzlich und niederschwellig können sich Schüler/innen auch telefonisch an die Hotline der Schulpsychologie unter der Nummer 0800 211320 wenden. Nähere Informationen dazu siehe [www.schulpsychologie.at](http://www.schulpsychologie.at).

## ANHANG – Auszug aus dem Variantenplan des BKA und BMSGPK S. 49 ff.

### 15. Schule

#### 15.1. Ausgangslage

„Schule“ bedeutet mehr als nur „Lehranstalt“ – vielmehr ist sie ein Lebensraum, in dem Schüler:innen, Lehrer:innen sowie Eltern einander begegnen, miteinander agieren und in Kontakt stehen. Der bisherige Pandemieverlauf hat gezeigt, wie wichtig es ist, beides im Blick zu haben: sowohl den Bildungsauftrag der Schule und mit ihm die psychische Gesundheit von Schüler:innen (im Sinne eines sozialen Miteinanders) als auch den bestmöglichen Schutz von Kindern und Jugendlichen (und mit ihnen auch jenen ihrer Familien) vor physischer Gefährdung oder gar Schädigung.

Übergeordnetes Ziel im Bildungsbereich ist es – wie in den anderen Lebensbereichen – mit COVID-19 leben zu lernen. Einschränkungen sollen deshalb auf ein absolut notwendiges Minimum reduziert werden und im Gleichklang mit den Regelungen in anderen Lebensbereichen stehen. Die Schule muss sich wieder auf ihre Hauptaufgabe konzentrieren: die Vermittlung von Bildung und sozialer Kompetenz an Schüler:innen.

Grundsätzlich haben Schulen und alle am Schulleben Beteiligten in den vergangenen Jahren gelernt, mit der Pandemie zu leben. Im bisherigen Verlauf ist es für Schulen eine Selbstverständlichkeit geworden, geeignete Hygiene- und Präventionsmaßnahmen bedarfsgerecht anzuwenden und an das Risiko am jeweiligen Schulstandort anzupassen. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere die zeitlich befristete Anordnung einer Maskenpflicht an der Schule bzw. in der Klasse und die Möglichkeit der flexiblen Testung mit Antigen-Schnelltests, sobald Krankheits- oder Verdachtsfälle am Standort auftreten. Darüber hinaus kommt der Impfung von Lehrkräften, Verwaltungspersonal sowie Schüler:innen eine entscheidende Bedeutung zu.

Jede Schule verfügt über ein Hygiene- und Präventionskonzept, in dem die Maßnahmen altersgerecht konkretisiert und auf die Bedingungen am Schulstandort angepasst werden. Darüber hinaus enthalten sind auch die Regelungen zum Lüften der Unterrichtsräume, zur Durchführung von Schulveranstaltungen und zum Distance-Learning, sofern dies in einzelnen Klassen oder am Standort vorübergehend notwendig werden sollte.

## 15.2. Zukünftige Herausforderungen und Ziele

Flächendeckende Schulschließungen stellen im dritten Jahr der Pandemie keine Option mehr dar. Wie bei anderen Infektionskrankheiten (beispielsweise Masern) kann die Gesundheitsbehörde jedoch weiterhin vorübergehende Schließungen einzelner Klassen oder Schulstandorte veranlassen.

Die folgenden szenarienabhängigen Maßnahmen stellen eine Eskalationsleiter dar, die den dargelegten inhaltlichen Eckpunkten und Prämissen Rechnung trägt. Zu den bereits in besseren Szenarien vorgesehenen Maßnahmen kommen in ungünstigeren Szenarien weitere dazu. Große Bedeutung kommt einer transparenten und frühzeitigen Kommunikation an die Schulen zu, wofür die enge Zusammenarbeit und lückenlose Kooperation aller beteiligten Behörden und Expert:innengremien als Voraussetzung zu sehen ist.

## 15.3. Maßnahmen

### Szenarienunabhängige Maßnahmen

- Regelschulbetrieb unter Berücksichtigung des Hygiene- und Präventionskonzepts am jeweiligen Standort (beispielsweise regelmäßiges Lüften)

### Szenarien 1 und 2

- keine flächendeckende PCR-Testung

- Anlassbezogene Testung mit Antigen-Schnelltests (beispielsweise bei Erkrankung eines:einer Schüler:in während des Unterrichts)
- Anlassbezogene, zeitlich befristete Anordnung von Maskenpflicht am Schulstandort

### Übergang Richtung Szenario 3:

- Verpflichtende PCR-Testung aller Schüler:innen, Lehrkräfte sowie Verwaltungsbediensteten (ein Test pro Woche)

### Szenario 3

- Maskenpflicht für alle außerhalb des Klassenraums
- Verpflichtende PCR-Testung aller Schüler:innen, Lehrkräfte sowie Verwaltungsbediensteten
- anlassbezogen, zeitlich befristete Anordnung von Maskenpflicht auch im Klassenraum (Sekundarstufe 1 und 2)
- Möglichkeit zum Fernbleiben vom Unterricht für vulnerable Kinder/Jugendliche bei Vorlage eines fachärztlichen Attests.
- Risikobewertung bezüglich der Durchführung von Schulveranstaltungen (beispielsweise Schiwoche, Sprachreise, Wandertag) und autonome Entscheidung am Standort

### Szenario 4

- In der Oberstufe (FFP2-) Maskenpflicht und in der Unterstufe (MNS-) Maskenpflicht auch im Klassenraum
- Aussetzen von mehrtägigen Schulveranstaltungen mit Übernachtungen

Wien, 19. September 2022

Für den Bundesminister:

SektChef<sup>fin</sup> Doris Wagner, BEd MEd

Elektronisch gefertigt

 **Bundesministerium**  
Bildung, Wissenschaft  
und Forschung

# **Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22 (2. Auflage)**

Erlass des BMBWF GZ 2021-0.707.022

Wien, 02.11.2021

# Inhaltsverzeichnis

<b>Sichere Schule im Schuljahr 2021/22 im Überblick.....</b>	<b>4</b>
<b>TEIL A Allgemeine Hygiene- und Präventionsmaßnahmen.....</b>	<b>7</b>
1.1 Testungen .....	8
1.2 Maßnahmen unabhängig von Sicherheitsphase und Risikostufen .....	9
1.3 Maßnahmen nach den Sicherheitsphasen: Risikolage entscheidend .....	10
1.3.1 Stufe 1: kein oder geringes Risiko	12
1.3.2 Stufe 2: mittleres Risiko	13
1.3.3 Stufe 3: hohes oder sehr hohes Risiko	15
1.4 Anordnung standortspezifischer Maßnahmen durch die Schulleitung.....	17
1.5 Weiterführende Informationen: Checkliste für die Erstellung des Hygiene- und Präventionskonzepts .....	17
<b>TEIL B Pädagogik und Schulorganisation .....</b>	<b>19</b>
1.1 Nachholen von Bildungs- und Lehraufgaben .....	20
1.2 Bestimmungen für einzelne Unterrichtsgegenstände .....	21
1.2.1 Unterricht in Bewegung und Sport	21
1.2.2 Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen	22
1.2.3 (Fach-)Praktischer Unterricht/Werkunterricht	23
1.2.4 Praxisunterricht an BAfEP und BASOP	23
1.2.5 Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände	24
1.2.6 Individuelle Berufsorientierung	24
1.3 Unterstützungsangebote für Schülerinnen und Schüler .....	24
1.3.1 Förderunterricht	24
1.3.2 Psychosoziale Unterstützung	24
1.4 Leistungsfeststellungen, (abschließende) Prüfungen, Aufsteigen in die nächste Schulstufe .....	25
1.4.1 Leistungsfeststellungen	25

1.4.2 Semesterprüfungen in der Neuen Oberstufe (NOST) bzw. Semestrierten Oberstufe (SOST)	25
1.4.3 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen)	26
1.4.4 Externistenprüfungen	26
1.5 Besondere Bestimmungen an Berufsschulen.....	26
Aufsteigen aus dem Schuljahr 2020/21 in die nächste Schulstufe und Schulstufenwiederholungen	27
1.6 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen .....	27
1.6.1 Schulveranstaltungen in unterschiedlichen Risikostufen	27
1.6.2 Risikoanalyse für Schulveranstaltungen/schulbezogenen Veranstaltungen	28

## Sichere Schule im Schuljahr 2021/22 im Überblick

Der Präsenzunterricht soll im laufenden Schuljahr kontinuierlich stattfinden, großflächige Schulschließungen und langandauernder Schichtunterricht sollen nicht mehr die schulische Realität kennzeichnen. Die hohe Impfquote unter den Lehrkräften, steigende Impfquoten unter Jugendlichen und ein ausgefeiltes Testkonzept haben im Vergleich zum vergangenen Schuljahr bessere Rahmenbedingungen geschaffen.

Den Rahmen für die Maßnahmen während des Schuljahres 2021/22 bilden ein grundsätzliches 4-Säulen-Sicherheitskonzept (Impfen, Testen, Luftreinigung, Frühwarnung) sowie die unterrichtsbezogenen Maßnahmen entlang einer dreistufigen Risikobewertung.

Die rechtliche Grundlage bildet die COVID-19-Schulverordnung 2021/22 i.d.g.F.

Änderungen gegenüber der Fassung vom 25.08.2021 sind grau unterlegt.

## A) 4-Säulen-Sicherheitskonzept

1. **Frühwarnsystem** für Schulen und elementarpädagogische Einrichtungen
2. **Abwasseranalysen** und die Weiterentwicklung und Verfeinerung der „Gurgelstudie“ helfen dabei, die Risikolage besser und frühzeitig einschätzen zu können. Die Rückmeldung aus dem Frühwarnsystem unterstützt die Festlegung der allgemeinen und regionalspezifischen Risikolage.
3. Testung **umfasst PCR- und Antigen-Tests an allen Schulen.**
4. **Impfkationen** der Bundesländer (z.B. Impfbusse)  
Schüler/innen ab 12 Jahren haben die Möglichkeit, sich impfen zu lassen. Die Impfung ist die beste Voraussetzung für einen stabilen Schulbetrieb. Die Impfangebote der jeweiligen Bundesländer können jederzeit genutzt werden, Schülerinnen und Schüler werden bei Bedarf für die Impfung vom Unterricht frei gestellt.
5. **Luftreinigungsgeräte**  
Wo hinreichendes Lüften nicht möglich ist, können Luftreinigungsgeräte eingesetzt werden. Die Schulerhalter wurden zur systematischen Bestandsaufnahme aufgerufen, der Bund unterstützt die Anschaffung der Luftreinigungsgeräte.

Weitere Informationen für eine sichere Schule: [www.sichereschule.at](http://www.sichereschule.at)

## B) Unterrichtsbezogene Maßnahmen aufgrund einer besonderen Risikolage

Die Corona-Kommission ermittelt für die Bundesländer die spezifischen risikoadjustierten 7-Tages-Inzidenzen. Die entsprechenden Schwellenwerte für die Bildungseinrichtungen lauten: unter 100 und eine Auslastung in Intensivstationen von <10% gilt als geringes Risiko (Stufe 1), zwischen 100 und 200 und eine Auslastung in Intensivstationen von >10% bis 20% als mittleres Risiko (Stufe 2) und über 200 und eine Auslastung in Intensivstationen von >20% als hohes Risiko (Stufe 3).

Die AGES stellt eine zusätzliche Auswertung auf Bezirksebene hinsichtlich der Clusteraktivität in Bildungseinrichtungen dem BMBWF zur Verfügung. Das BMBWF kann daraus sowie aus den Ergebnissen der Frühwarninstrumente (Abwasseranalytik, Sentinel-Schulen) weitere

Maßnahmen ableiten und im Wege der Bildungsdirektionen bezirksspezifische Verordnungen erlassen.<sup>1</sup> In erster Linie betrifft dies die Testfrequenz an den Schulen, aber auch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) sowie spezielle Präventionsmaßnahmen im Unterricht.

Einen kompakten Überblick über die Maßnahmenbündel in den drei Risikostufen bietet die Risikomatrix, die unter [www.bmbwf.gv.at/hygiene](http://www.bmbwf.gv.at/hygiene) zur Verfügung steht.

Unabhängig davon kann die Gesundheitsbehörde einzelne Klassen oder Standorte nach dem Epidemiegesetz vorübergehend schließen, sollte dies zur Eindämmung eines lokalen Infektionsgeschehens erforderlich sein.

Um den Präsenzunterricht zu gewährleisten, wird eine einheitliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2-Kontaktpersonen in der Schule von den Gesundheitsbehörden empfohlen. Diese sieht vor, dass die Anordnung einer Quarantäne auf so wenige Personen wie notwendig beschränkt wird. Geimpfte oder genesene Personen werden als KP II eingestuft. Im Klassenverband soll die Anordnung der Quarantäne (=Kontaktperson der Kategorie K I) auf die Sitznachbarn und andere enge Kontaktpersonen beschränkt werden. Für diese können bei einem negativen PCR-Test ab Tag 5 die vorgegebenen Maßnahmen aufgehoben werden.

Ebenso kann die Schulleitung im Falle des verstärkten Auftretens von Infektionen am Schulstandort das vorübergehende Tragen eines MNS anordnen und in Abstimmung mit der Bildungsdirektion zusätzliche Tests durchführen.

In Krisenfällen ist ein vorübergehender ortsungebundener Unterricht z.B. für einzelne Klassen möglich, wenn die Bildungsdirektion zustimmt und das Einverständnis des Bildungsministeriums einholt.

---

<sup>1</sup> Das BMBWF wird bei der Gesamtbeurteilung durch eine externe und unabhängige Gruppe von Expert/inn/en unterstützt. Die Fachrichtungen Bildungspsychologie, Mikrobiologie, Kinder- und Jugendheilkunde, Epidemiologie und Virologie sind dabei vertreten .

## **TEIL A**

# **Allgemeine Hygiene- und Präventionsmaßnahmen**

Die Schulleitungen werden gebeten, alle erforderlichen organisatorischen und pädagogischen Vorkehrungen zu treffen, die für einen möglichst reibungslosen Schulbetrieb erforderlich sind. Die Schulleitung kann ihre Aufgaben als Hygiene- und Präventionsbeauftragte an eine/n COVID-19 Hygiene- und Präventionsbeauftragte/n übertragen, die Letztverantwortung bleibt jedoch bei der Schulleitung.

## 1.1 Testungen

Im laufenden Schuljahr werden an den Schulen Antigen-Tests und PCR-Tests durchgeführt.

Informationen zur Durchführung der **Antigen-Tests** stehen unter [www.bmbwf.gv.at/selbst-test](http://www.bmbwf.gv.at/selbst-test) zur Verfügung.

Informationen über den Ablauf und die Durchführung der **PCR-Tests** werden auf der BMBWF-Website unter [www.bmbwf.gv.at/allesspuelt](http://www.bmbwf.gv.at/allesspuelt) bereitgestellt.

Eine gemeinsame **Einverständniserklärung für beide Testungen** – bei der Testung von Schüler/innen unter 14 Jahren ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich – steht unter beiden angegebenen Links zur Verfügung.

### Corona-Testpass an Schulen

Die negativen Testergebnisse werden im Corona-Testpass dokumentiert und können mit diesem auch für außerschulische Veranstaltungen (z.B. Sportverein) verwendet werden. Alle Details zum Corona-Testpass in Schulen finden Sie unter [www.bmbwf.gv.at/coronatestpass](http://www.bmbwf.gv.at/coronatestpass)

### Regelungen/Angebote für bestimmte Schüler/innengruppen: Erstklassler/innen, Schüler/innen mit SPF

Testabläufe für Schüler/innen der ersten Klasse Volksschule

In der Regel findet die Testung im Klassenverband statt. Für Eltern von Kindern, die ihre Kinder bei den Testungen unterstützen wollen, werden Teststationen eingerichtet, an denen sie ihre Kinder bei der Testung begleiten können.

Regelungen für Kinder/Jugendliche mit SPF, die nicht getestet werden können

Bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, bei denen trotz Ausschöpfung aller am Standort möglichen Maßnahmen (z.B. Testung durch Erziehungsberechtigte an der Schule oder zu Hause, Einbindung von Assistenzpersonal) eine Testung oder die Vorlage eines Testzertifikates einer befugten externen Teststelle nicht möglich ist, entfällt nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung die Verpflichtung dafür. In diesem Falle sind an der Schule geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Ansteckungswahrscheinlichkeit der übrigen an der Schule befindlichen Personen minimieren.

## 1.2 Maßnahmen unabhängig von Sicherheitsphase und Risikostufen

**Alle „schulfremden“ Personen (Externe)<sup>2</sup>** haben beim Betreten des Schulgebäudes ein Getestet-, Geimpft- bzw. Genesen-Zertifikat vorzuweisen und einen MNS zu tragen. Im Falle der Schulraumüberlassung gilt MNS-Pflicht außerhalb der Räume, die von der Schulraumüberlassung erfasst sind.

Prinzipiell muss auch von Lehr- und Verwaltungspersonal der 3-G-Nachweis erbracht werden. Der Nachweis über eine Impfung, über eine Genesung, über eine Absonderung<sup>3</sup> nach erfolgter Quarantäne oder über einen neutralisierenden Antikörpertest sind einander gleichgestellt. Wird kein Nachweis erbracht, gilt die Testpflicht, wobei davon mind. einmal pro Woche ein externes PCR-Testergebnis vorzulegen ist. Das gilt auch für Freizeitpädagoginnen bzw. -pädagogen und Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen, sowie Lehramtsstudierende und Lehrbeauftragte.

---

<sup>2</sup> Als „schulfremd“ gelten alle Personen ausgenommen: Schüler/innen sowie Lehr- und Verwaltungspersonal inkl. Freizeitpädagog/inn/en psychosoziales und unterstützendes Personal (wie z.B. Schulpsychologen/-psychologinnen, Schulsozialarbeiter/innen, Jugend- und Lehrlingscoaches, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Schul- oder Standort-assistenten/-assistentinnen, Berufsausbildungsassistenz, Trainer/in-nen an Schulen für Leistungssport, Sprachassistent/inn/en) sowie Lehrbeauftragte und Studierende der Lehramtsstudien im Rahmen des praxisschulmäßigen Unterrichts.

<sup>3</sup> Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

In **Internaten** sind die vom BMBWF definierten Hygienebestimmungen einzuhalten. Die/Der COVID-19-Hygiene- und Präventionsbeauftragte des Internats überprüft, ob von den Schüler/inne/n, die sich im Internat aufhalten eine geringe epidemiologische Gefahr ausgeht, d. h. ob sie getestet, genesen oder geimpft sind, einen Absonderungsbescheid<sup>4</sup> oder Antikörpernachweis haben. Für nicht geimpftes, nicht genesenes Internatspersonal ohne Antikörpernachweis, ohne Genesungsbescheid gelten die Regelungen für Lehrpersonen und Verwaltungspersonal an Schulen (durchgängiger Testnachweis, davon einmal in der Woche mittels externem PCR-Test).

### 1.3 Maßnahmen nach den Sicherheitsphasen: Risikolage entscheidend

Tabelle 1: Testungen/MNS nach Risikostufe<sup>5</sup>

Phase/Zeitraum	Schüler/innen	Lehr- und Verwaltungspersonal
Risikostufe 1	Alle Schüler/innen können sich freiwillig an der Schule mittels antero-nasalem Antigen-Schnelltest testen.	Impfnachweis, Genesungsnachweis, Nachweis über neutralisierende Antikörper, Absonderungsbescheid <sup>6</sup> ; Personen ohne diesen Nachweis haben zu jeder Zeit zumindest mittels antero-nasalen Schnelltest nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt (mind. einmal pro Woche externer PCR-Test).

<sup>4</sup> Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

<sup>5</sup> Für Wien gelten gesonderte Regelungen.

<sup>6</sup> Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

<p>Risikostufe 2</p>	<p>Impfnachweis, Genesungsnachweis, Nachweis über neutralisierende Antikörper, Absonderungsbescheid<sup>7</sup>; ohne diesen Nachweis dreimal wöchentlich Test (zweimal anterio-nasaler Antigen-Schnelltest, einmal PCR-Test<sup>8</sup> mit Mundspülung).</p> <p>Schüler/innen tragen den MNS außerhalb der Klassen- und Gruppenräume.</p>	<p>Impfnachweis, Genesungsnachweis, Nachweis über neutralisierende Antikörper, Absonderungsbescheid<sup>9</sup>; Personen ohne diesen Nachweis haben daher zu jeder Zeit nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt (mind. einmal pro Woche externer PCR-Test).</p> <p>Lehr- und Verwaltungspersonal trägt den MNS außerhalb der Klassen- und Gruppenräume.</p>
<p>Risikostufe 3</p>	<p>Impfnachweis, Genesungsnachweis, Nachweis über neutralisierende Antikörper, Absonderungsbescheid<sup>10</sup>; ohne diesen Nachweis dreimal wöchentlich Test (zweimal anterio-nasaler Antigen-Schnelltest, einmal PCR-Test).</p> <p>Schüler/innen der Volksschule, Mittelschule, Sonderschulen sowie der 5. bis 8. Schulstufe AHS tragen den MNS gem. § 26 (2) im Schulgebäude nur außerhalb der Klassen- und Gruppenräume MNS gem. § 26 (2).</p>	<p>Impfnachweis, Genesungsnachweis, Nachweis über neutralisierende Antikörper, Absonderungsbescheid<sup>11</sup>; Personen ohne diesen Nachweis haben daher zu jeder Zeit nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt (mind. einmal pro Woche externer PCR-Test).</p> <p>Lehr- und Verwaltungspersonal trägt den MNS im gesamten Schulgebäude MNS, ab der 9. Schulstufe auch in Klassen- und Gruppenräumen.</p>

<sup>7</sup> Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

<sup>8</sup> Schüler/innen an Abendformen sowie an Berufsschulen im Jahresunterricht testen mit anterio-nasalem Antigen-Schnelltest.

<sup>9</sup> Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

<sup>10</sup> Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

<sup>11</sup> Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

	Schüler/innen ab der 9. Schulstufe tragen den MNS im gesamten Schulgebäude.	
--	---	--

### 1.3.1 Stufe 1: kein oder geringes Risiko

Zusätzlich zu den Bestimmungen, die unabhängig von der Risikostufe sind (siehe Teil A, Abschnitt 1.2), gilt:

#### Testungen

Alle Schüler/innen können sich freiwillig an der Schule mittels anterio-nasalem Antigen-Schnelltest testen.

Prinzipiell muss auch von Lehr- und Verwaltungspersonal der 3-G-Nachweis erbracht werden. Der Nachweis über eine Impfung, über eine Genesung, über eine Absonderung<sup>12</sup> nach erfolgter Quarantäne oder über einen neutralisierenden Antikörpertest sind einander gleichgestellt. Wird kein Nachweis erbracht, gilt die Testpflicht, wobei davon mind. einmal pro Woche ein externes PCR-Testergebnis vorzulegen ist. Das gilt auch für Freizeitpädagoginnen bzw. -pädagogen und Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen, sowie Lehramtsstudierende und Lehrbeauftragte.

#### Gespräche mit Erziehungsberechtigten (auch im Rahmen von Elternsprechtagen)

Diese sind unter Einhaltung der Bestimmungen für Externe (3-G-Regel, MNS) zulässig.

#### Konferenzen und Treffen von schulpartnerschaftlichen Gremien

Diese können in Präsenz und unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) stattfinden.

#### Ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen (auch mit Übernachtung)

<sup>12</sup> Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

Diese können stattfinden, sofern eine Risikoanalyse durchgeführt wurde und das Risiko als gering eingeschätzt wird (Details siehe Teil A, Abschnitt 1.6).

### **Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen**

Diese sind unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) zulässig.

### **Internate**

Es gelten die Bestimmungen aus Teil A, Abschnitt 1.2.

### **Schulraumüberlassung**

Diese ist zulässig.

## **1.3.2 Stufe 2: mittleres Risiko**

Zusätzlich zu den Bestimmungen für alle Risikostufen (siehe Teil A, Abschnitt 1.2) gilt:

### **Testungen**

Schüler/innen erbringen prinzipiell einen 3-G-Nachweis. Der Nachweis über eine Impfung, über eine Genesung, über eine Absonderung<sup>13</sup> nach erfolgter Quarantäne oder über einen neutralisierenden Antikörpertest sind einander gleichgestellt. Schüler/innen ohne diesen Nachweis werden verpflichtend dreimal wöchentlich getestet (zweimal mittels anterio-nasalem Antigen-Schnelltest, einmal mittels PCR-Test). Externe Zertifikate von befugten Stellen werden anerkannt.

Prinzipiell muss auch von Lehr- und Verwaltungspersonal der 3-G-Nachweis erbracht werden. Der Nachweis über eine Impfung, über eine Genesung, über eine Absonderung<sup>14</sup> nach erfolgter Quarantäne oder über einen neutralisierenden Antikörpertest sind einander gleichgestellt. Wird kein Nachweis erbracht, gilt die Testpflicht, wobei davon mind. einmal pro Woche ein externes PCR-Testergebnis vorzulegen ist. Das gilt auch für Freizeitpädagoginnen

---

<sup>13</sup> Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

<sup>14</sup> Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

bzw. -pädagogen und Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen, sowie Lehramtsstudierende und Lehrbeauftragte.

### **Mund-Nasen-Schutz (MNS)**

Schüler/innen sowie das Lehr- und Verwaltungspersonal haben außerhalb der Klassen- und Gruppenräume einen MNS zu tragen.

### **Gespräche mit Erziehungsberechtigten (auch im Rahmen von Elternsprechtagen)**

Diese sind unter Einhaltung der Bestimmungen für Externe (3-G-Regel, MNS) zulässig.

### **Konferenzen und Treffen von schulpartnerschaftlichen Gremien**

Diese können in Präsenz und unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) stattfinden.

### **Ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen (auch mit Übernachtung)**

Diese können stattfinden, sofern eine Risikoanalyse durchgeführt wurde und das Risiko als gering eingeschätzt wird (Details siehe Teil B, Abschnitt 1.6).

### **Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen**

Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder externe Kooperationen sind unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) zulässig.

### **Internate**

Internatsbewohner/innen müssen am Tag der Anreise einen 3-G-Nachweis vorlegen. Der Nachweis über eine Impfung, über eine Genesung, über eine Absonderung<sup>15</sup> nach erfolgter Quarantäne oder über einen neutralisierenden Antikörpertest sind einander gleichgestellt. Wenn Internatsbewohner/innen diesen Nachweis nicht erbringen, ist das Ergebnis eines Antigen- oder PCR-Tests vorzulegen. Das Internatspersonal hat außerhalb der Gemeinschafts- und Schlafräume Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

---

<sup>15</sup> Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

### **Schulraumüberlassung**

Diese ist zulässig, unter der Voraussetzung, dass kein Kontakt zwischen den externen Personen, den Schüler/inne/n und den Lehrpersonen erfolgt.

### **1.3.3 Stufe 3: hohes oder sehr hohes Risiko**

Zusätzlich zu den Bestimmungen, die unabhängig von der Risikostufe sind (siehe Teil A, Abschnitt 1.2), gilt:

#### **Testungen**

Schüler/innen erbringen prinzipiell einen 3-G-Nachweis. Der Nachweis über eine Impfung, über eine Genesung, über eine Absonderung<sup>16</sup> nach erfolgter Quarantäne oder über einen neutralisierenden Antikörpertest sind einander gleichgestellt. Schüler/innen ohne diesen Nachweis werden verpflichtend dreimal wöchentlich getestet (zweimal mittels anterio-nasalem Antigen-Schnelltest, einmal mittels PCR-Test). Externe Zertifikate von befugten Stellen werden anerkannt.

Prinzipiell muss auch von Lehr- und Verwaltungspersonal der 3-G-Nachweis erbracht werden. Der Nachweis über eine Impfung, über eine Genesung, über eine Absonderung<sup>17</sup> nach erfolgter Quarantäne oder über einen neutralisierenden Antikörpertest sind einander gleichgestellt. Wird kein Nachweis erbracht, gilt die Testpflicht, wobei davon mind. einmal pro Woche ein externes PCR-Testergebnis vorzulegen ist. Das gilt auch für Freizeitpädagoginnen bzw. -pädagogen und Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen, sowie Lehramtsstudierende und Lehrbeauftragte.

#### **Mund-Nasen-Schutz (MNS)**

Schüler/innen sowie Lehr- und Verwaltungspersonal ab der 9. Schulstufe (d.h. an Polytechnischen Schule, AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, Berufsschulen) haben im gesamten Schulgebäude, auch während des Unterrichts, einen MNS zu tragen.

---

<sup>16</sup> Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

<sup>17</sup> Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

Schüler/innen und Lehr- und Verwaltungspersonal an Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und der AHS Unterstufe haben nur außerhalb der Klassen und Gruppenräume einen MNS zu tragen.

### **Gespräche mit Erziehungsberechtigten (auch im Rahmen von Elternsprechtagen)**

Elternsprechtage sind digital durchzuführen. Im Einzelfall können Gespräche mit Erziehungsberechtigten unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) stattfinden.

### **Konferenzen und Treffen von schulpartnerschaftlichen Gremien**

Diese können nur mittels digitaler Kommunikation stattfinden.

### **Ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen (auch mit Übernachtung)**

Diese finden nicht statt (Details siehe Teil B, Abschnitt 1.6).

### **Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen**

Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder externe Kooperationen sind untersagt. Der Einsatz von psychosozialem und unterstützendem Personal ist zulässig.

### **Internate**

Internatsbewohner/innen müssen einen 3-G-Nachweis am Tag der Anreise vorlegen. Der Nachweis über eine Impfung, über eine Genesung, über eine Absonderung<sup>18</sup> nach erfolgter Quarantäne oder über einen neutralisierenden Antikörpertest sind einander gleichgestellt. Wenn Internatsbewohner/innen diesen Nachweis nicht erbringen, ist das Ergebnis eines Antigen- oder PCR-Tests vorzulegen.

Schüler/innen der 5. bis 8. Schulstufe ohne 3-G-Nachweis haben außerhalb der Gemeinschafts- und Schlafräume einen MNS zu tragen, Schüler/innen ab der 9. Schulstufe ohne 3-G-Nachweis haben außerhalb der Schlafräume einen MNS zu tragen.

Das Internatspersonal hat im Internatsgebäude Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

### **Schulraumüberlassung**

---

<sup>18</sup> Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

Diese ist zulässig, unter der Voraussetzung, dass kein Kontakt zwischen den externen Personen, den Schüler/inne/n und den Lehrpersonen erfolgt.

#### 1.4 Anordnung standortspezifischer Maßnahmen durch die Schulleitung

Die Schulleitung kann zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 kurzfristig und unabhängig von der bundeslandspezifischen Risikolage folgende **standortspezifische Maßnahmen** ergreifen:

1. Anordnung des Tragens eines MNS
2. Änderungen der Testfrequenz und Testqualität
3. Festlegung eines zeitversetzten Unterrichtsbeginns und gestaffelter Pausenzeiten

Diese Anordnung ist entsprechend zu begründen und zu dokumentieren sowie durch Anschlag in der Schule kundzumachen und alle Personen am Schulstandort sind zeitnah darüber zu informieren. Die Maßnahmen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Bildungsdirektion und sind auf höchstens eine Woche beschränkt, können bei Bedarf jedoch um jeweils eine weitere Woche verlängert werden.

#### 1.5 Weiterführende Informationen: Checkliste für die Erstellung des Hygiene- und Präventionskonzepts

- ✓ Der Schulleitung bzw. der mit Hygiene- und Präventionsmaßnahmen betrauten Lehrperson sind die aktuell gültigen Rechtsgrundlagen in Zusammenhang mit COVID-19 sowie allgemein gültigen Hygiene- und Präventionsempfehlungen bekannt.
- ✓ COVID-19 Hygiene- und Präventionskonzept für den gesamten Schulbetrieb liegt vor und beinhaltet:
  - ein Lüftungskonzept für den gesamten Schulbetrieb
  - Regelungen zur Steuerung von Personenströmen, Pausenkonzept, Anbringen von Markierungen
  - mit Schulbuffetbetreiber/innen und Internatsleitungen akkordierte Präventions- und Hygienemaßnahmen
  - ein Reinigungskonzept
  - einen Maßnahmenplan für den Einsatz zusätzlichen Schulraums
  - die Erreichbarkeit im Krisenfall
- ✓ Vorkehrungen zur umgehenden Einleitung von Maßnahmen beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion am Schulstandort sind getroffen.

- ✓ Alle sich im Schulgebäude befindlichen Personen kennen die Hygiene- und Präventionsmaßnahmen u.a. durch Beschilderungen, Checklisten und Schulungen im Umgang mit Hygiene- und Präventionsbestimmungen.
- ✓ Auf die Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Präventionsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmung im Schulgebäude wird geachtet.
- ✓ Lieferfristen und Bestellvorlaufzeiten zur Beschaffung des erforderlichen Bedarfs an Schutzmaterial (MNS, Desinfektionsmittel, etc.) sind bekannt und werden berücksichtigt.
- ✓ Auf die Materialverwaltung und Dokumentation am Schulstandort wird geachtet.
- ✓ Dokumentation für die Nachverfolgung von Kontaktpersonen ist vorhanden und umfasst:
  - aktuelle E-Mail-Adressen und Telefonnummern von allen Schülerinnen und Schülern und/oder deren Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie des Lehr- und Verwaltungspersonals
  - Sitzpläne je Klasse/Gruppe
  - Dokumentation eines allfälligen ortsungebundenen Unterrichts sowie des Präsenzunterrichts im Klassenbuch
  - Tägliche Dokumentation des anwesenden (pädagogischen und sonstigen) Personals und externer Personen
- ✓ Risikobeurteilung anhand einer Risikoanalyse erfolgt vor der Durchführung von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen.
- ✓ Hygienemaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen an der Bildungseinrichtung sind allen Kindern bzw. Jugendlichen sowie dem pädagogischen und sonstigen Personal bekannt, eine regelmäßige Schulung findet statt.

## **TEIL B**

# **Pädagogik und Schulorganisation**

Der Präsenzunterricht soll im Schuljahr 2021/22 trotz COVID-19 kontinuierlich stattfinden. Schülerinnen und Schüler haben die dafür erforderlichen Voraussetzungen (Testung etc.) zu erbringen (siehe Abschnitt A).

In Krisenfällen – nach Ausschöpfung anderer Möglichkeiten, um das Infektionsgeschehen an einem Schulstandort einzudämmen – kann die Bildungsdirektion für einzelne betroffene Klassen, Gruppen oder die gesamte Schule einen **vorübergehenden ortsungebundenen Unterricht** genehmigen. Die Bildungsdirektion hat dabei im Vorfeld der Gesundheitsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und mit dem BMBWF danach das Einvernehmen herzustellen. Für Schulen, die dem Aufsichtsbereich des BMBWF unterliegen, erfolgt die Verfügung betreffend ortsungebundenen Unterricht in der Zentralstelle.

Wenn für eine Schule vorübergehend ortsungebundener Unterricht angeordnet wird, ist für Kinder im schulpflichtigen Alter eine Betreuung sicher zu stellen. Lediglich in den Fällen, in denen die Gesundheitsbehörde eine Klasse oder Schule nach Epidemiegesetz schließt, kann keine Betreuung angeboten werden, denn in diesem Fall müssen tatsächlich alle Schüler/innen zu Hause bleiben.

Schüler/innen, die bzw. deren Erziehungsberechtigte einer **Risikogruppe** angehören oder die sich im Zusammenhang mit COVID-19 stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, am Präsenzunterricht teilzunehmen, kann auf Antrag die **Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigen Gründen für maximal eine Woche** erteilt werden. Weitere Anträge sind möglich – in diesem Fall ist jedoch ein einschlägiges fachärztliches Attest vorzulegen. Hier liegt ein gerechtfertigtes Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen vor.

Wenn Schüler/innen die o.a. Präventionsmaßnahmen nicht erfüllen, sind diese bzw. bei minderjährigen Schüler/innen deren Erziehungsberechtigte von der Schulleitung über die Konsequenzen zu belehren. Bei Nichtbefolgung der Präventionsmaßnahmen befinden sich diese Schüler/innen ab dem auf das Gespräch folgenden Tag im ortsungebundenen Unterricht. Sie informieren sich über die zu erbringenden Leistungen und bearbeiten Arbeitsaufträge selbstständig. Sie haben sich nach Maßgabe der Möglichkeiten an der Erarbeitung des Lehrstoffes zu beteiligen.

## 1.1 Nachholen von Bildungs- und Lehraufgaben

Der pädagogischen Diagnostik kommt gerade nach einem Schuljahr mit unterschiedlich langen Phasen des ortsungebundenen Unterrichts/Distance-Learning besondere Bedeutung zu.

Ziel der pädagogischen Diagnostik ist die Lernausgangslage jeder Schülerin/jedes Schülers sichtbar zu machen. „Informationsfeststellungen“ (z.B. Kompetenzchecks) sollen gezielt dafür genutzt werden, festzustellen, in welchen Teilgebieten eines Unterrichtsgegenstandes die Kompetenzen nicht erreicht wurden. Dies bildet die Basis für das Einleiten gezielter Fördermaßnahmen im Fachunterricht und gegebenenfalls im ergänzenden Unterricht (Förderunterricht).

Sollten wesentliche Bereiche der Bildungs- und Lehraufgaben des vergangenen Semesters bzw. Schuljahres aufgrund des Wechsels zwischen Präsenzunterricht und ortsungebundenem Unterricht nicht ausreichend vermittelt worden sein, so kann die Schulleitung in Absprache mit der unterrichtenden Lehrperson, in Abweichung von den verordneten Lehrplänen, den entsprechenden Lehrstoff in das aktuelle Schuljahr verschieben. Eine solche Verschiebung ist im Klassenbuch zu vermerken.

## **1.2 Bestimmungen für einzelne Unterrichtsgegenstände**

### **1.2.1 Unterricht in Bewegung und Sport**

Bewegung und Sport finden im Schuljahr 2021/22 statt, wobei der Sportausübung im Freien so weit als möglich der Vorzug zu geben ist. In Innenräumen ist auf regelmäßiges Lüften zu achten.

Ab **Risikostufe 2 und 3** findet Bewegung und Sport nach Möglichkeit immer im Freien statt. Wenn diese Möglichkeit nicht besteht, findet der Unterricht unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von einem Meter in geschlossenen Räumen statt. Dieser Sicherheitsabstand darf kurzfristig bei sportarttypischen Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung und bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen unterschritten werden. D.h. Kontaktsportarten (Ballsport, Teamsportarten usw.) und Sportarten, bei denen es im Zuge der Ausübung zu Kontakt kommt (z.B. beim Helfen und Sichern), sind dann zulässig, wenn der Mindestabstand nur kurzfristig unterschritten wird. Untersagt sind jene Sportarten und sportliche Tätigkeiten, die auf Übungsformen zurückgreifen, bei denen Schülerinnen und Schüler über einen längeren Zeitraum in direktem Kontakt stehen.

Der Unterricht erfolgt auch in Risikostufe 2 und 3 in Sportbekleidung, außer das Umziehen kann nicht unter Einhaltung von geltenden Hygiene- und Präventionsmaßnahmen erfolgen.

### **Leistungssportschulen**

Schüler/innen in Leistungssportschulen gelten laut Bundessportförderungsgesetz als „Spitzensportler“. Die in der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK genannten Bedingungen für Spitzensportler/innen, Betreuer/innen und Trainer/innen für das Betreten von Sportstätten für das Training, das nicht Teil der schulischen Ausbildung ist, kommen zur Anwendung. Die Vorgaben der Sportfachverbände und der Nachwuchskompetenzzentren des BMKOES sind für das Training an Leistungssportschulen einzuhalten.

Sofern das Training noch Teil der Schulversuchslehrpläne ist, gelten die Richtlinien für „Bewegung und Sport“.

### **Ausbildungsbetrieb an den Bundessportakademien**

Ausbildungen können unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK stattfinden. Das Betreten von Sportstätten erfolgt nach jenen Maßgaben, die für Spitzensportler/innen gelten.

#### **1.2.2 Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen**

Im Unterricht für Musik und in verwandten Unterrichtsgegenständen ist beim Singen und Musizieren auf regelmäßiges Stoß- und Querlüften zu achten. Die gemeinsame Nutzung von Instrumenten durch Lehrkräfte und Schülerinnen und Schülern ist nach Möglichkeit zu vermeiden; bei Nutzung von Instrumenten durch mehrere Personen ist sicherzustellen, dass sowohl vorher als auch nachher die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

Ab **Risikostufe 2** soll das Singen nach Möglichkeit im Freien stattfinden. Musizieren mit Blasinstrumenten soll nach Möglichkeit ebenfalls im Freien stattfinden. Beim Unterricht in geschlossenen Räumen ist ein erhöhter Sicherheitsabstand von zwei Metern einzuhalten.

Ab **Risikostufe 3** hat das Musizieren mit Blasinstrumenten ausschließlich im Freien stattzufinden.

Bei Bedarf können zusätzliche Hygienebestimmungen festgelegt werden (siehe Teil A, Abschnitt 1.4).

In Mittelschul- und AHS-Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung ist auch ab **Risikostufe 3** Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten im Schulgebäude zulässig. Hier gilt in den Instrumentalfächern, im Unterrichtsgegenstand Gesang und in verwandten Unterrichtsgegenständen:

- Der Unterricht ist nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten in größeren Räumen abzuhalten.
- Zwischen Schüler/in und Lehrkraft wird ein freier, unverstellter Raum, der einen Abstand von mindestens ein bis zwei Metern bzw. bei Blasinstrumenten und Gesang drei bis fünf Metern ermöglicht, vorgeschrieben.
- Gruppen- und Ensembleunterricht darf unter Berücksichtigung der Abstandsregeln stattfinden. Allenfalls entfallender Unterricht kann zu einem anderen Zeitpunkt des Unterrichtsjahres/Beurteilungszeitraumes bei geringem Infektionsgeschehen nachgeholt bzw. geblockt werden.

### 1.2.3 (Fach-)Praktischer Unterricht/Werkunterricht

Maschinen und Geräte sind an den Handhabungs- und Kontaktstellen regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. Darüber hinaus sind, soweit es mit den Sicherheitsvorschriften vereinbar ist, bei Verwendung von Maschinen und Geräten durch mehrere Personen geeignete Handschuhe zu tragen. Die Hände sind anschließend gründlich zu reinigen oder zu desinfizieren. Allfällige berufsspezifische Hygienemaßnahmen sind zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass ortsungebundener Unterricht angeordnet wird, können für den (fach-)praktischen Unterricht, Labor- und Werkunterricht durch die Schulbehörde Ausnahmen angeordnet und der Unterricht in Präsenz durchgeführt werden.

### 1.2.4 Praxisunterricht an BAfEP und BASOP

In **Risikostufe 1 und 2** findet Praxisunterricht an BAfEP und BASOP statt.

In **Risikostufe 3** kann dieser Unterricht (einzelner Wochentag oder als Woche organisiert) grundsätzlich weiterhin wie vorgesehen an den Einrichtungen abgehalten werden, wenn die Praxiseinrichtung keine Bedenken hat. Wenn die Praxiseinrichtung den Schüler/inne/n und Studierenden das Abhalten ihrer Praxis in der Praxiseinrichtung verweigert, wären folgende Alternativen anzudenken und schulautonom (je nach möglicher Organisation und standortspezifischen Gegebenheiten) in Abstimmung mit der Schulbehörde zu entscheiden:

- Es können eine oder auch zwei Praxiswochen (in den höheren Jahrgängen) zusammenhängend auf einen späteren Zeitpunkt im Schuljahr verschoben werden. In diesem Fall wird statt der geplanten Praxiswoche (den geplanten Praxiswochen) auf den regulären Stundenplan umgestellt.

- Wenn nur einzelne Schüler/innen den Praxisunterricht in ihrer Praxiseinrichtung (Besuchskindergarten, Besuchsgruppe) nicht vor Ort erbringen können, ist ein Ausweichen in den Praxiskindergarten bzw. Praxishort abzuklären. Es muss jedenfalls ein verantwortungsvoller, gesicherter Betrieb im Praxiskindergarten bzw. Praxishort gewahrt bleiben.

### **1.2.5 Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände**

Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände finden in allen Risikostufen statt.

### **1.2.6 Individuelle Berufsorientierung**

Individuelle Berufsorientierung gem. § 13 b SchUG ist durchwegs möglich, wobei dabei die Einhaltung von umfassenden Hygiene- und Präventionsmaßnahmen gewährleistet sein müssen.

## **1.3 Unterstützungsangebote für Schülerinnen und Schüler**

### **1.3.1 Förderunterricht**

Für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule, Mittelschule, Polytechnischen Schule, AHS und BMHS stehen zusätzliche Lehrpersonen-Ressourcen zur Verfügung, um Lernrückstände aufzuholen. Die Zuteilung erfolgt durch die Bildungsdirektion, für Schüler/innen der 9. Schulstufen und der Abschlussklassen an AHS und BMHS stehen im Rahmen des REACT-Förderprogramms EU-Mittel, die von den Schulen beim BMBWF beantragt wurden, zur Verfügung.

Besonderes Augenmerk ist

- auf die Förderung von durch die Pandemie besonders geforderten Gruppen (z.B. Schüler/innen an den Nahtstellen, Schüler/innen der ersten Klassen oder Abschlussklassen) sowie
- auf die Förderung in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, (Angewandte) Mathematik und Fremdsprachen, auf typenbildende Gegenstände und jene Gegenstände, die für abschließende Prüfungen relevant sind,

zu legen.

### **1.3.2 Psychosoziale Unterstützung**

Schüler/innen, die psychosoziale Unterstützung benötigen, können schulpsychologische Beratung und, sofern vorhanden, auch Beratungsunterstützung durch Beratungslehrpersonen,

Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Jugend- oder Lehrlingscoaches oder Berufsausbildungsassistent/inn/en in Anspruch nehmen. Schulleiter/innen und Lehrkräfte werden gebeten, betroffene Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten über entsprechende regionale Angebote zu informieren.

Zusätzlich und niederschwellig können Schülerinnen und Schüler sich auch telefonisch an die Hotline der Schulpsychologie unter der Nummer 0800 211320 wenden.

Nähere Informationen dazu siehe [www.schulpsychologie.at](http://www.schulpsychologie.at).

## **1.4 Leistungsfeststellungen, (abschließende) Prüfungen, Aufsteigen in die nächste Schulstufe**

### **1.4.1 Leistungsfeststellungen**

Ein Schüler/eine Schülerin wird in einem Unterrichtsgegenstand **nicht beurteilt**, wenn er/sie dem Unterricht so lange ferngeblieben ist, dass die Lehrperson keine sichere Beurteilung vornehmen kann, der/die Schüler/in zur deshalb festgesetzten **Feststellungsprüfung** nicht angetreten ist und die Voraussetzungen für eine Stundung der Prüfung nicht vorliegen. Feststellungsprüfungen sind an Volksschulen in der 2. bis 4. Schulstufe zulässig, jedoch nicht in der Vorschulstufe, der 1. Schulstufe und der Sonderschule. Die Durchführung der Feststellungsprüfung (schriftliche und/oder mündliche und/oder praktische Teilprüfung) erfolgt nach Maßgabe des Lehrplans.<sup>19</sup> Anders als sonst in Volksschulen sind mündliche Prüfungen in diesem Fall zulässig.<sup>20</sup>

### **1.4.2 Semesterprüfungen in der Neuen Oberstufe (NOST) bzw. Semestrierten Oberstufe (SOST)**

Semesterprüfungen über nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilte Pflichtgegenstände des Sommersemesters des Schuljahres 2019/20 können bis spätestens 30. November 2021 abgelegt werden. Schüler/innen mit insgesamt mehr als zwei Nichtbeurteilungen oder Beurteilungen mit „Nicht genügend“ in Pflichtgegenständen des Sommer- und Wintersemesters des Schuljahres 2020/21 sind nach Maßgabe des § 25 Abs. 10 SchUG zum Aufsteigen in die

---

<sup>19</sup> gemäß § 21 Abs. 1 LBVO

<sup>20</sup> gemäß § 5 Abs. 11 lit. a sublit. aa LBVO

nächsthöhere Schulstufe berechtigt, sofern sie in diesen Pflichtgegenständen Semesterprüfungen bis spätestens 30. November 2021 erfolgreich ablegen; bis zur Ablegung der Semesterprüfung nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe teil.

### **1.4.3 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen)**

Für die Regelungen im Wintertermin (2. Nebentermin) wird auf die Verordnung über Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21 i.d.g.F. verwiesen sowie auf die Erlässe „*Aktualisierung: Abschließende Prüfungen in den Nebenterminen des Schuljahres 2020/21 Informationen zur Beurteilung und allgemeine Durchführungsbestimmungen*“ (GZ 2021-0.625.718) sowie auf den „*Erlass zur Vorbereitung und Durchführung, Korrektur und Beurteilung, Datenerhebung und wissenschaftlichen Auswertung der standardisierten Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung und der Berufsreifeproofung für das Schuljahr 2020/21*“ (GZ BMBWF-2021-0.144.085).

### **1.4.4 Externistenprüfungen**

Externistenprüfungen finden statt. Es gelten die Regelungen betreffend Testung bzw. MNS der jeweiligen Risikostufe.

## **1.5 Besondere Bestimmungen an Berufsschulen**

Wenn für eine Berufsschule zumindest für einen Teil des Unterrichtsjahres oder des Lehrganges ein ortsungebundener Unterricht angeordnet war (siehe Teil A, Einleitung), können für den fachpraktischen Unterricht oder den Unterricht im Labor folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

- Durchführung des entsprechenden Unterrichts in geblockter Form bis zum Höchstausmaß der lehrplanmäßigen Gesamtstundenanzahl
- Erklärung zur verbindlichen Übung dieser Pflichtgegenstände durch die Schulleitung, wenn eine Beurteilung nicht möglich ist
- Befreiung der Schüler/innen von der Teilnahme an diesen Pflichtgegenständen durch die Schulleitung, wenn der Unterricht nicht durchführbar war

Darüber hinaus darf bei einer allfälligen Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts an Berufsschulen die Zahl an Unterrichtsstunden in Pflichtgegenständen zehn nicht überschreiten. In der **Risikostufe 3** kann eine Unterbrechung des Lehrganges an einer lehrgangsmäßigen Berufsschule aus Anlass von Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie erfolgen.

An **lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen** sowie an über kein ganzes Unterrichtsjahr dauernden Berufsschulen dürfen Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen spätestens zwei Wochen nach Beginn des folgenden für die Schüler/innen in Betracht kommenden Lehrgangs abgelegt werden. Findet die Wiederholungsprüfung nach Beginn dieses Lehrgangs statt, so sind die Schüler/innen bis zur Ablegung der Wiederholungs- bzw. Nachtragsprüfung berechtigt, den Unterricht der nächsthöheren Schulstufe zu besuchen.

### **Aufsteigen aus dem Schuljahr 2020/21 in die nächste Schulstufe und Schulstufenwiederholungen**

- Wenn das Jahreszeugnis nach Durchführung der **Wiederholungsprüfungen** eine Beurteilung mit „Nicht genügend“ enthält, dürfen die Schüler/innen ohne Konferenzbeschluss dann in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigen, wenn der betreffende Unterrichtsgegenstand im vorhergegangenen Schuljahr nicht bereits negativ beurteilt wurde.
- Wenn das Jahreszeugnis nach Durchführung der Wiederholungsprüfungen mehr als eine Beurteilung mit „Nicht genügend“ enthält, kann die Klassenkonferenz entscheiden, dass der Schüler bzw. die Schülerin in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigt, wenn die Beurteilung in den betreffenden Unterrichtsgegenständen im vorhergegangenen Schuljahr nicht bereits negativ war.
- Ein „**Aufsteigen mit einem Nicht genügend**“ ist – ausgenommen an Berufsschulen – in einem Gegenstand, der im Folgejahr nicht mehr unterrichtet wird („auslaufend“), nicht möglich.

## **1.6 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen**

### **1.6.1 Schulveranstaltungen in unterschiedlichen Risikostufen**

In **Risikostufe 1 und 2** am Veranstaltungsort sind Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen zulässig. Eine Risikoanalyse ist die Voraussetzung für die Durchführung. Die Hygiene- und Präventionsbestimmungen des besuchten Orts sind zu berücksichtigen. Sollte

die Einhaltung der Hygienebestimmungen vor Ort nicht für die gesamte Dauer möglich sein, sind diese abzusagen.

Antigenschnelltests können zur laufenden Testung von der Schule mitgenommen werden.

Bei **Risikostufe 3** finden keine Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen statt. Bereits anberaumte Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen sind abzusagen.

Praktische Übungen zur Verkehrs- und Mobilitätserziehung sowie die Ablegung der freiwilligen Radfahrprüfung sind durchwegs möglich. Dafür ist jedoch ein Hygiene- und Präventionskonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

Bei der Planung von Schulveranstaltungen sind die Stornobedingungen zu beachten. Der COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds steht im Schuljahr 2021/22 nicht mehr zur Verfügung.

### **1.6.2 Risikoanalyse für Schulveranstaltungen/schulbezogenen Veranstaltungen**

Eine systematische Risikoanalyse kann bei allen Veranstaltungen im schulischen Kontext helfen, die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens zu reduzieren.

Eine Risikoanalyse umfasst in der Regel folgende Schritte:

- *Sammlung von Risiken:* Welche Risiken lassen sich im Hinblick auf die Veranstaltung identifizieren?
- *Bewertung der Risiken:* Wie wahrscheinlich ist es, dass die identifizierten Risiken eintreten?
- *Folgen bei Eintritt des Risikos:* Welche Konsequenzen hat es, wenn ein Risiko eintritt?
- *Maßnahmen zur Abfederung des Risikos und dessen Folgen:* Was kann konkret getan werden, um das Risiko zu minimieren?
- *Entscheidung über die Durchführung der Veranstaltung:* Die Ergebnisse der Risikoanalyse sollen am Standort diskutiert werden. Auf Basis der Diskussion, u.a. im Krisenteam, trifft die Schulleitung eine Entscheidung.

Die Risikoanalyse ist regelmäßig der Infektionslage anzupassen. Eine transparente Kommunikation der Ergebnisse der Risikoanalyse und die damit verbundene Einbindung der Schulpartner in den Entscheidungsprozess über die Durchführung von Veranstaltungen ist besonders wichtig.

### **Lehrausgänge und Exkursionen**

Lehrausgänge stellen einen wichtigen Bestandteil des Unterrichtsgeschehens dar. In der Planungsphase ist es wichtig zu beurteilen, ob die Schülerinnen und Schüler die Voraussetzungen mitbringen, die Hygienebestimmungen im Klassenverband auch außerhalb der Schule einzuhalten. Für kurzfristige Absagen, die durch den Wechsel in Risikostufe 3 erforderlich sind, ist Vorsorge zu treffen (z.B. durch Vereinbarung von entsprechenden Stornobedingungen für Busunternehmen, Überlegungen zu alternativen Lehrausgängen).

### **Mehrtägige Veranstaltungen im Inland (bewegungs- und sportbezogene Schulveranstaltungen wie Schikurse und Sommersportwochen, Projekttag, Wienwoche ...)**

Mehrtägige Schulveranstaltungen stellen eine gute Möglichkeit dar, Inhalte des Unterrichts zu vertiefen. Sie werden an anderen Orten oder auch in anderen Bundesländern durchgeführt und sind langfristig zu planen, wodurch die Risikoabschätzung stark erschwert wird. Diese Veranstaltungen sind nur bis inklusive Risikostufe 2 möglich.

Müssen Schulveranstaltungen kurzfristig abgesagt werden (aufgrund des Wechsels in Risikostufe 3), so liegt das Kostenrisiko für allfällige Stornokosten bei den Teilnehmer/inne/n. In diesem Zusammenhang ist auf günstige Stornobedingungen zu achten. Um das Risiko und Haftungen zu minimieren, wird empfohlen nur mit Reiseveranstaltern zu arbeiten, die dem Pauschalreisegesetz (PRG) unterliegen, eine GISA-Nummer haben und die erforderliche Insolvenz-Absicherung abgeschlossen haben.

<b>Mehrtägige Veranstaltungen Inland</b>	<b>Checkliste</b>
In der Planungsphase	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Akzeptanz betreffend höherer Sorgfaltsmaßnahmen bei Schulleitung und Lehrpersonen ist gegeben.</li> <li>✓ Zustimmung zur Durchführung und Kenntnis der Risiken (z.B. Infektionsrisiko, Stornokosten) bei den Erziehungsberechtigten ist vorhanden.</li> <li>✓ Voraussetzung betreffend Disziplin in der/den Klassen ist gegeben.</li> <li>✓ Die Stornobedingungen sind bekannt und akzeptabel.</li> </ul>
Am Zielort	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Die Einhaltung der Hygienebestimmungen bei der Anreise ist sichergestellt.</li> <li>✓ Die Einhaltung der Hygienebestimmungen im Quartier und bei den Angeboten vor Ort ist gewährleistet (z.B. Beförderungsbedingungen der Seilbahngesellschaften).</li> <li>✓ Die wichtigsten Kontaktstellen für den Fall von Erkrankungen (nicht nur COVID-19) sind bekannt.</li> <li>✓ Ein Notfallplan für einen eventuell notwendigen Abbruch der Schulveranstaltung ist vorhanden.</li> </ul>

### **Mehrtägige Veranstaltungen im Ausland (z.B. Sprachreisen)**

Sprachreisen zu planen ist in Zeiten der Corona-Pandemie eine komplexe Aufgabe. Ähnlich wie mehrtägige Schulveranstaltungen im Inland erfordern sie eine langfristige Planung – obwohl die schwer prognostizierbare COVID-19-Situation eine verlässliche Planung kaum möglich macht. Wie soll auch Monate vor der Reise antizipiert werden, ob zum Zeitpunkt x für das Land y eine Reisewarnung gilt? Sprachreisen in ausländische Zielländer sollten daher nur nach sorgfältiger Prüfung der Umsetzbarkeit von Hygienebestimmungen vor Ort und bei gut ausgehandelten Stornobedingungen mit den Reiseveranstaltern erfolgen.

<b>Mehrtägige Veranstaltungen Ausland</b>	<b>Checkliste</b>
In der Planungsphase	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Akzeptanz betreffend höherer Sorgfaltsmaßnahmen bei Schulleitung und Lehrpersonen ist gegeben.</li> <li>✓ Zustimmung zur Durchführung und Kenntnis der Risiken (z.B. Infektionsrisiko, Stornokosten) bei den Erziehungsberechtigten ist vorhanden.</li> <li>✓ Voraussetzung betreffend Disziplin in der/den Klassen ist gegeben.</li> <li>✓ Die Stornobedingungen sind bekannt und akzeptabel.</li> <li>✓ Der Reiseveranstalter unterliegt dem Pauschalreisegesetz (PRG), hat eine GISA-Nummer und die erforderliche Insolvenzabsicherung abgeschlossen.</li> </ul>
Am Zielort	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Die Einhaltung der Hygienebestimmungen bei der Anreise ist sichergestellt.</li> <li>✓ Die Ein- und Ausreisebedingungen sowie die covidbedingten Regelungen im Gastland sind bekannt (z.B. Quarantänebestimmungen).</li> <li>✓ Die Einhaltung der Hygienebestimmungen im Quartier und bei den Angeboten vor Ort ist gewährleistet (z.B. Beförderungsbedingungen der Seilbahngesellschaften).</li> <li>✓ Die wichtigsten Kontaktstellen für den Fall von Erkrankungen (nicht nur COVID-19) sind bekannt.</li> <li>✓ Ein Notfallplan für einen eventuell notwendigen Abbruch der Schulveranstaltung ist vorhanden.</li> </ul>

### **Einladung externer Personen an die Schule**

Das Lernen an der Schule wird durch die Einladung von externen Personen an die Schule (wie z.B. Lesepatinnen und -paten, Autorinnen und Autoren) in vielfältiger Weise bereichert. Personen, die die Schule besuchen, um mit Schülerinnen und Schülern zu arbeiten, haben die in Kapitel 1 dargestellten Hygienebestimmungen zu beachten. Auch ist der Aufenthalt dieser Personen an der Schule – wie bei allen schulfremden Personen – zu dokumentieren.

Es gilt zu beachten, dass bei Risikostufe 3 diese Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder Personen nicht mehr zulässig sind. Allfällig notwendige kurzfristige Absagen und dadurch anfallende Kosten sind in der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

### **Konzerte/Musicals/Theateraufführungen o.Ä. an einer Schule bzw. in angemieteten Räumlichkeiten**

Konzerte, Musicals oder Theateraufführungen an Schulen finden unter Einbindung aller Schulpartner und oft auch externer Personen statt. An vielen Schulen sind sie fixer Bestandteil der Schulkultur. Regelmäßige Proben klassenübergreifender Gruppen gehen diesen Veranstaltungen voraus. Zu den Aufführungen selbst sind Bekannte, Freunde und Familie geladen.

Damit bergen diese Veranstaltungen ein höheres Risiko der Übertragung von COVID-19, aufgrund der hohen Frequenz von Sozialkontakten über verschiedene Personengruppen über einen längeren Zeitraum hinweg. Darüber hinaus kann an manchen Veranstaltungsorten die Einhaltung der Hygienebestimmungen für größere Gruppen erschwert oder nicht möglich sein.

Nachdem die Erarbeitung eines Konzerts, eines Musicals oder eines Theaterstücks gerade in Schulen mit musikischem Schwerpunkt dem Erwerb nachhaltiger künstlerischer Fertigkeiten dient, gilt es in der Risikobewertung die Erarbeitungsphase von der Durchführungsphase zu unterscheiden. Zunächst muss in der Erarbeitung die Einhaltung von Hygienebestimmungen sichergestellt werden. Die Durchführung hängt dann letztendlich von den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen für Veranstaltungen ab. Für den Fall, dass das Konzert oder das Musical nicht stattfinden können, gilt es vorab sicherzustellen, dass alle Kosten (z.B. für Kostüme oder Raummieten) auch ohne Einnahmen durch Kartenverkäufe abgedeckt sind.

Konzerte/Musicals/Theateraufführungen o.Ä. könnten auch elektronisch aufgenommen werden, um sie einem größeren Publikum als Online-Angebot zur Verfügung zu stellen.

### **Maturabälle**

Der Maturaball stellt an höheren Schulen einen Fixpunkt im Schuljahr und ein ganz besonderes Ereignis dar. Die Organisation einer solchen Veranstaltung ist aufwändig und erfolgt langfristig unter Einbindung vieler externer Partner (z.B. Hotels, Caterer, Musiker/innen). Die Veranstaltung selbst findet im Innenraum mit oft mehr als tausend Teilnehmer/inne/n bis weit in die Nachtstunden statt. Selbst wenn der Ball, aufgrund der Vorgaben für öffentliche

Veranstaltungen wie geplant stattfinden kann, zeigen bisherige Erfahrungen, dass das Ansteckungsrisiko hoch ist. Wenn sich die Hygienebestimmungen für Großveranstaltungen kurzfristig ändern, können darüber hinaus hohe Kosten anfallen.

 **Bundesministerium**  
Bildung, Wissenschaft  
und Forschung

## Schulbetrieb von 26. April bis 14. Mai 2021

Erlass des BMBWF **GZ 2021.0.285.393**

Für den Schulbetrieb gelten die Regelungen der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2021/22) i.d.g.F.

Für die abschließenden Prüfungen gelten die Regelungen der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21 (COVID-Prüfungsordnung 2020/21) i.d.g.F.

Sämtliche Ergänzungen gegenüber dem oben zitierten Erlass sind zur besseren Nachvollziehbarkeit grau hinterlegt.

### Regelungen für Schulen im gesamten Bundesgebiet

In Wien und Niederösterreich endet der durchgängig ortsungebundene Unterricht und es gelten wie in den übrigen Bundesländern folgende Rahmenbedingungen:

Schülerinnen und Schüler der **Volksschulen** und die **1. bis 4. Klasse der Sonderschulen** sind im Präsenzbetrieb, Schüler/innen **aller anderen Schularten** im Schichtbetrieb.

**Schulen der 8. Schulstufe** sowie **der Sonderschulen**, bei deren Schüler/inne/n ein Übertritt in eine andere Schulart geplant ist oder welche eine Abschlussklasse besuchen, können ebenso wie **Polytechnischen Schulen** entsprechend den räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten am Schulstandort vom Schichtmodell abweichen. Die konkrete Organisation und Ausgestaltung erfolgt schulautonom. Für eine Abweichung vom Schichtbetrieb ist keine Zustimmung der Schulbehörde erforderlich, wenn dadurch eine Erhöhung der Zahl der Unterrichtsstunden im Präsenzunterricht erfolgt, die der Sicherstellung der für den Übertritt notwendigen Kompetenzen dient.

**AHS, BMHS und Berufsschulen** können **in den Abschlussklassen** entsprechend den räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten am Schulstandort vom Schichtmodell abweichen. Die konkrete Organisation und Ausgestaltung erfolgt schulautonom. Für eine Abweichung vom Schichtbetrieb ist keine Zustimmung der Schulbehörde erforderlich, wenn dadurch eine Erhöhung der Zahl der Unterrichtsstunden im Präsenzunterricht zur Vorbereitung auf abschließende Prüfungen einschließlich Lehrabschlussprüfungen erfolgt.

Die konkreten Regelungen für den Schichtbetrieb sind Abschnitt 2 zu entnehmen.

Praktische Übungen zur Verkehrs- und Mobilitätserziehung sowie die Ablegung der freiwilligen Radfahrprüfung sind möglich

Die Durchführung der MIKA-D-Tests in der Deutschförderklasse wird in Anlehnung an die Regelungen im Deutschförderkurs zeitlich flexibilisiert.

An Distance-Learning-Tagen sind die Schulen der Sekundarstufe I für **Betreuung** offen. Das Angebot der Betreuung soll von den Erziehungsberechtigten nur dann in Anspruch genommen werden, wenn eine häusliche Betreuung sonst nicht sichergestellt ist.

Voraussetzung zur **Teilnahme am Präsenzunterricht und an der Betreuung** ist der Nachweis eines negativen Antigen-Tests. Darüber hinaus müssen Schüler/innen in der Sekundarstufe II ebenso wie in den öffentlichen Verkehrsmitteln oder beim Einkaufen im gesamten Schulgebäude eine FFP2-Maske tragen.

# Inhalt

<b>1 Hygiene und Schulorganisation .....</b>	<b>5</b>
1.1 Mund-Nasen-Schutz-Pflicht bzw. FFP2-Maskenpflicht .....	5
1.2 Verpflichtende Testungen .....	6
1.3 Konferenzen.....	8
1.4 Kooperation mit außerschulischen Personen und Einrichtungen.....	8
1.5 Androhung von Strafanzeigen, Haftungsklagen usw. durch Erziehungsberechtigte .....	9
<b>2 Unterricht.....</b>	<b>9</b>
2.1 Unterricht an Volksschulen, der 1. bis 4. Klasse der Sonderschulen, Mittelschulen, AHS-Unterstufen und an Polytechnischen Schulen .....	9
2.2 Unterricht in der 5 bis 8. Schulstufe der Sonderschulen, an AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Berufsschulen.....	10
2.3 Abweichen vom Präsenz- bzw. Schichtbetrieb.....	11
2.4 Betreuung .....	11
2.5 Unterricht in Bewegung und Sport .....	12
2.6 Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen .....	12
2.7 Fachpraktischer Unterricht/Werkunterricht .....	13
2.8 Praxisunterricht an BAfEP und BASOP .....	14
2.9 Pflichtpraktika in den Sommerferien .....	14
2.10 Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände .....	15
2.11 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen.....	15
2.12 Individuelle Berufsorientierung.....	16
2.13 Internate .....	16
2.14 Psychosoziale Unterstützung .....	16
<b>3 Leistungsfeststellungen und (abschließende) Prüfungen.....</b>	<b>16</b>
3.1 Leistungsfeststellungen.....	16
3.2 Leistungsbeurteilung in der Neuen Oberstufe (NOST) .....	18
3.3 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen) .....	18

3.4 Aufsteigen in die nächste Schulstufe und Schulstufenwiederholungen.....	24
3.5 Externistenprüfungen .....	24
3.6 MIKA-D .....	24
<b>4 Aufnahmeverfahren .....</b>	<b>25</b>
4.1 Aufnahme in eine andere Schulart .....	25
<b>5 Unterstützungsangebote.....</b>	<b>25</b>
5.1 Förderunterricht .....	25
5.2 Materialien .....	25
5.3 Initiative „Gönn dir“ .....	26
5.4 Sommerschule .....	26

# 1 Hygiene und Schulorganisation

## 1.1 Mund-Nasen-Schutz-Pflicht bzw. FFP2-Maskenpflicht

**Alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten**, haben Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ein Mund-Nasen-Schutz muss den Mund und die Nase nicht nur abdecken, sondern auch eng anliegen. Das Material hat eine mechanische Barriere zu bilden, um das Verspritzen von Tröpfchen beim Sprechen, Husten und Niesen zu vermeiden. Die Verwendung von Gesichtsvisieren (sog. „Face Shields“ bzw. „Mini Face Shields“) ist nicht zulässig.

**Lehrpersonen und Personen, die in der Schulverwaltung arbeiten**, haben FFP2-Masken zu tragen. Ausreichende Maskenpausen sind vorzusehen (z.B. zwischen Unterrichtseinheiten). Dabei ist auf gute Durchlüftung zu achten. Die FFP2-Masken-Pflicht entfällt, wenn alle sieben Tage das negative Ergebnis eines Antigen-Tests oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorgewiesen wird. Das Ergebnis ist der Schulleitung vorzulegen. Darüber hinaus wird allen Lehrkräften sowie dem Verwaltungspersonal an den Schulen empfohlen, sich zumindest zweimal pro Woche zusätzlich mit den anterio-nasalen Selbsttests zu testen, die an der Schule für alle Bediensteten bereitgestellt werden. Schwangere sind von der FFP2-Masken-Pflicht ausgenommen.

Lehrpersonen und Verwaltungsbediensteten an Schulen und Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen werden bedarfsgerecht FFP2-Masken zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der entsprechenden Kontingente erfolgt über die Bildungsdirektionen.

Für die Lehrperson zählt das Tragen des MNS (FFP2-Masken bzw. MNS nach entsprechender Testung) zu den Dienstpflichten. Wird jedoch durch das Tragen eines MNS der Unterricht unmöglich gemacht, kann temporär davon Abstand genommen werden. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn beim Unterricht für gehörlose Schülerinnen und Schüler das Lippenlesen bei der Lehrperson durch das Tragen eines MNS nicht gewährleistet ist.

Für **Schülerinnen und Schüler** gilt:

In **Mittelschulen und AHS-Unterstufen** tragen Schülerinnen und Schüler im gesamten Schulgebäude MNS bzw. FFP2-Masken.

In **Volks- und Sonderschulen** gilt die MNS-Pflicht für Schüler/innen nur außerhalb der Klassen- und Gruppenräume. Die Schulbehörde kann jedoch für bis zu zehn Tage anordnen, dass alle Personen während des gesamten Tages im gesamten Schulgebäude Mund-Nasen-Schutz zu tragen haben, sofern COVID-19-Verdachtsfälle aufgetreten sind.

Die Schulleitung oder von dieser ermächtigte Lehrpersonen können auch in Volks- und Sonderschulen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Unterrichtsstunden oder

von Teilen von diesen anordnen, wenn der Unterricht in klassenübergreifenden Gruppen erfolgt. Darüber hinaus kann die Schulbehörde in Bezirken mit hohem Infektionsgeschehen vorübergehend das Tragen eines MNS anordnen.

**Schüler/innen ab der 9. Schulstufe** tragen FFP2-Masken. Regelmäßige Maskenpausen sind vorzusehen. Generell ist bei Maskenpausen für gute Durchlüftung zu sorgen.

Das Tragen eines MNS (bzw. einer FFP2-Maske ab der 9. Schulstufe) zählt zu den Pflichten von Schülerinnen und Schülern. Eine Verletzung dieser Pflichten löst entsprechende rechtliche Folgewirkungen aus (von der Zurechtweisung bis hin zur Suspendierung). Jene Schülerinnen und Schüler, welchen aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (bzw. einer FFP2-Maske) nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Für jene Schülerinnen und Schüler, die aus sonstigen, mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sind, am Unterricht teilzunehmen, besteht die Möglichkeit der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht. Da diese Schülerinnen und Schüler nicht an der Testung teilnehmen, befinden sie sich im ortsungebundenen Unterricht.

## 1.2 Verpflichtende Testungen

Für die Teilnahme am Unterricht oder an der Betreuung haben Schülerinnen und Schüler am Schulstandort einen anterio-nasalen Selbsttest („Nasenbohrertest“) durchzuführen. Die Tests werden am Schulstandort bereitgestellt. Schüler/innen testen sich jeweils am 1. Tag der Anwesenheit in der Schule (Präsenzunterricht bzw. Betreuung) und in der restlichen Woche so, dass zwischen den Tests maximal ein Kalendertag liegen darf. Das bedeutet, dass in der Volksschule im Regelfall die Schülerinnen und Schüler drei Mal in der Woche eine Testung absolvieren. Es wird empfohlen, dass Internatsschülerinnen und -schüler die Tests nach der Anreise im Internat durchführen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Testungen beaufsichtigt werden und die Schule eine Liste der bereits getesteten Schüler/innen erhält.

In der Regel findet die Testung im Klassenverband statt. Für Eltern, die ihre Kinder beim Test unterstützen wollen, werden an Volksschulen am Beginn des Unterrichtstages Teststationen eingerichtet. Dazu dürfen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten den Schulstandort betreten.

Für Schülerinnen und Schüler im Alter von unter 14 Jahren (Sekundarstufe I) ist eine Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind den Test in der Schule durchführen darf, einzuholen. Wenn Schüler/innen oder Erziehungsberechtigte bei Unter-14-Jährigen der Testung an der Schule nicht zustimmen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich. In diesem Fall kann auch das Betreuungsangebot nicht in Anspruch

genommen werden. Ab der 9. Schulstufe haben auch negativ getestete Schüler/innen FFP2-Masken zu tragen.

Bei **Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf**, bei denen trotz Ausschöpfung aller am Standort möglichen Maßnahmen (z.B. Testung durch Erziehungsberechtigte an der Schule, Einbindung von Assistenzpersonal) eine Testung nicht möglich ist und eine ärztliche Bestätigung dafür vorliegt, können Personen, die zu dem Kind oder Jugendlichen in einem örtlichen oder persönlichen Naheverhältnis stehen (z.B. die Erziehungsberechtigten), die Testung zuhause durchführen. In diesem Fall bekommen die Erziehungsberechtigten vom Standort für jeden Testtag ein beschriftetes Testkit für die Durchführung des Tests zu Hause. Die Durchführung dieser Testung ist jener an der Schule gleichgestellt. Die Erziehungsberechtigten bestätigen für jeden einzelnen Testtag, die sachgemäße Durchführung der Testung analog zu den Testtagen an der Schule durchgeführt zu haben, und bestätigen schriftlich, dass die Schülerin/der Schüler nur mit negativem Testergebnis am Schulunterricht teilnimmt.

Sollte einem Kind oder Jugendlichen auch zuhause die Testung mit dem von der Schule zur Verfügung gestellten Testkit nicht zumutbar sein und eine ärztliche Bestätigung dafür vorliegen, die aufgrund ihres Inhaltes einer amts(schul-)ärztlichen Überprüfung unterzogen werden kann, liegt es in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, einen gleich- oder höherwertigen Test nachweislich durchzuführen und diesen als Bestätigung vorzulegen.

Ist eine Testung auch auf diese Weise nachweislich (ärztliche Bestätigung) nicht möglich, sind an der Schule geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Ansteckungswahrscheinlichkeit der übrigen an der Schule befindlichen Personen minimieren. Ist dies nicht möglich, verbleibt der Schüler bzw. die Schülerin im ortsungebundenen Unterricht.

War ein **Schüler/eine Schülerin bereits an COVID-19** erkrankt und kann eine ärztliche Bestätigung oder einen neutralisierenden Antikörpertest vorlegen, die/der nicht älter als sechs Monate ist, dann ist der Test nicht durchzuführen.

Während der Testung soll der Raum gut gelüftet und der Mindestabstand zwischen den Testpersonen eingehalten werden. Personen, die gerade nicht den Antigen-Selbsttest durchführen, müssen einen MNS bzw. eine FFP2-Maske tragen. Bei positivem Antigen-Testergebnis kontaktiert die Schule 1450 und die örtliche Gesundheitsbehörde.<sup>1</sup>

Lehrpersonen wird im Sinne der Vorbildwirkung empfohlen, zusätzlich zu den laut COVID-Notmaßnahmenverordnung vorgesehenen Berufsgruppentests Selbsttests an den Schulen durchzuführen.

---

<sup>1</sup> Vorgehen analog zu: COVID 19 Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden, Szenario A – Schüler/in mit Symptomen ist in der Schule anwesend

### 1.3 Konferenzen

Konferenzen finden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation statt.

Die Konferenzen am Ende des Unterrichtsjahres (die so genannten „Notenkonferenzen“) finden am Montag oder Dienstag in der letzten Schulwoche statt. Ausgenommen davon sind Berufsschulen, für die die bestehenden Regelungen aufrecht bleiben.

Die Termine der bereits festgelegten Klassenkonferenzen in Klassen mit abschließenden Prüfungen bleiben aufrecht.

### 1.4 Kooperation mit außerschulischen Personen und Einrichtungen

Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Personen und Einrichtungen finden nicht statt.

Der praxisschulmäßige Unterricht für Lehramtsstudierende kann stattfinden. Dies gilt auch für die pädagogisch-praktischen Studien. Studierende haben FFP2-Masken zu tragen. Die anterior-nasalen Antigen-Tests sind bei Antritt des Praktikums und zumindest alle 48 Stunden an der Schule durchzuführen.

Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen (z. B. Schulpsychologen/-psychologinnen, Schulsozialarbeiter/innen, Jugend- und Lehrlingscoaches, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Schul- oder Standortassistenten/-assistentinnen, Trainer/innen an Schulen für Leistungssport), dürfen die Schulen weiterhin betreten.

Auch Schüler/innen und deren Erziehungsberechtigte dürfen zum Zwecke der Schülereinschreibung die Schule betreten. Für die Einhaltung der Hygienevorschriften ist Sorge zu tragen.

Hinsichtlich des Kontakts mit Eltern/Erziehungsberechtigten wird auf § 12 Abs. 1 C-SchVO 2020/21 verwiesen. Derartige Kontakte dürfen nur im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden.

Der Betrieb von Schulbuffets und externes Catering für Schüler/innen sind möglich.

Schulraumüberlassung an Externe kann erfolgen, sofern sie mit den allgemeinen gesundheitspolitischen Vorgaben kompatibel ist. Kontakt zu Schüler/inne/n am Schulstandort ist dabei zu vermeiden (§ 4 Abs. 4 C-SchVO 2020/21).

## 1.5 Androhung von Strafanzeigen, Haftungsklagen usw. durch Erziehungsrechtigte

Bei Einlangen von Androhung von Strafanzeigen, Haftungsklagen usw. wird den Schulleitungen empfohlen, darüber zu informieren, dass das Schreiben zur Kenntnis genommen und zur weiteren Veranlassung an die Bildungsdirektion übermittelt wird.

Lehrpersonen und Schulleitungen sind im schulischen Kontext in Vollzug der Gesetze und der übrigen rechtlichen Grundlagen, also auch der C-SchV 2020/21, tätig. Sie können daher in dieser Tätigkeit nicht rechtswidrig handeln bzw. für deren Vollzug nicht haftbar gemacht werden.

## 2 Unterricht

### 2.1 Unterricht an Volksschulen, der 1. bis 4. Klasse der Sonderschulen, Mittelschulen, AHS-Unterstufen und an Polytechnischen Schulen

**Volksschulen und die 1. bis 4. Klasse der Sonderschulen** sind im Präsenzbetrieb. Zur Gewährleistung eines möglichst sicheren Schulbetriebs sind die oben beschriebenen Hygienemaßnahmen (inkl. dreimal wöchentlicher Testungen) durchzuführen. Schülerinnen und Schüler, die nicht an der Testung teilnehmen, bleiben im ortsungebundenen Unterricht und können auch nicht an der Schule betreut werden. Im ortsungebundenen Unterricht erhalten sie vor allem Arbeitspakete.

An **Mittelschulen, AHS-Unterstufen und Polytechnischen Schulen** erfolgt der Unterricht im Schichtbetrieb. Die Schüler/innen sind dafür in Gruppen zu teilen, die an jeweils zwei aufeinanderfolgenden Tagen in Präsenz unterrichtet werden und zwischen denen kein Wechsel erfolgen darf (Gruppe A: Montag/Dienstag, Gruppe B: Mittwoch/Donnerstag). Am Freitag befinden sich alle Schüler/innen im ortsungebundenen Unterricht.

Damit die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ihren Betreuungspflichten nachkommen können, sollen Schüler/innen mit Geschwistern auf der Sekundarstufe I jeweils derselben Gruppe zugeordnet werden. Dies lässt sich bewerkstelligen, indem diese Schüler/innen der Gruppe A zugeordnet werden.

**In der 8. Schulstufe** sowie **an Polytechnischen Schulen** kann entsprechend den räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten am Schulstandort vom Schichtmodell abgewichen werden. Die konkrete Organisation und Ausgestaltung erfolgt schulautonom. Für eine Abweichung vom Schichtbetrieb ist keine Zustimmung der Schulbehörde erforderlich, wenn dadurch eine Erhöhung der Zahl der Unterrichtsstunden im Präsenzunterricht erfolgt, die der Sicherstellung der für den Übertritt notwendigen Kompetenzen dient.

Dies gilt auch für Schüler/innen in Sonderschulen, bei denen ein Übertritt in eine andere Schulart geplant ist.

Ausgenommen vom Schichtbetrieb sind in der Sekundarstufe I jene Klassen, die weniger als 18 Schülerinnen und Schüler haben, sofern am Schulstandort die Hygienebestimmungen lückenlos eingehalten werden können (in diesen Klassen findet dann regulärer Präsenzbetrieb statt).

Voraussetzung für den Besuch des Präsenzunterrichts ist die Teilnahme an den Selbsttests an der Schule (siehe Abschnitt 1). Schüler/innen, die nicht am Test teilnehmen, bleiben im ortsungebundenen Unterricht und bearbeiten vor allem die von ihren Lehrpersonen zur Verfügung gestellten Arbeitspakete.

Zwischen Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten können **(virtuelle) Sprechstunden** als Videokonferenz oder unter Anwendung elektronischer Kommunikation abgewickelt werden, in denen die Lehrziele und Unterrichtsinhalte besprochen werden.

## **2.2 Unterricht in der 5 bis 8. Schulstufe der Sonderschulen, an AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Berufsschulen**

Die 5. bis 8. Schulstufe der Sonderschulen, die AHS-Oberstufen, die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und die Berufsschulen organisieren den Unterricht grundsätzlich in einem zweitägig wechselnden Schichtbetriebssystem (z.B. Gruppe/Klasse A am Montag und Dienstag, Gruppe/Klasse B am Mittwoch und Donnerstag – wochenweise wechselnd). Ein Distance-Learning-Tag ist vorzusehen. Dieser Tag kann individuell für Unterricht in kleinen Gruppen (z.B. für (fach-)praktischen Unterricht) genutzt werden.

Regelmäßige Selbsttest sind vorzusehen. Siehe dazu Punkt 1.2.

Die Gruppen/Klassen sind so einzuteilen, dass sie stabil sind und nicht mehr als 50 % der Schüler/innen gleichzeitig am Schulstandort sind (an AHS: 50 % der Schüler/innen der Oberstufe).

In den **Abschlussklassen** können AHS, BMHS und Berufsschulen entsprechend den räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten am Schulstandort vom Schichtmodell abweichen. Die konkrete Organisation und Ausgestaltung erfolgt schulautonom. Für eine Abweichung vom Schichtbetrieb ist keine Zustimmung der Schulbehörde erforderlich, wenn dadurch eine Erhöhung der Zahl der Unterrichtsstunden im Präsenzunterricht zur Vorbereitung auf abschließende Prüfungen einschließlich Lehrabschlussprüfungen erfolgt.

Bei der Einteilung des Schichtbetriebs ist dem Prinzip der Ausdünnung Rechnung zu tragen. Sollte eine ganze Klasse an denselben Präsenztagen im Schichtbetrieb am Standort sein, so

ist diese auf zwei Räume aufzuteilen, es sei denn, diese Klasse hat eine geringe Schüler/innenzahl und befindet sich in einem großen Raum.

Dadurch kann an lehrgangsmäßig organisierten Berufsschulen sowie an Schulen mit erforderlichem Internatsaufenthalt im Schichtbetrieb für Klassen oder Gruppen auch wochenweise Präsenzunterricht angeboten werden, wobei sich maximal 50% der Schüler/innen am Schulstandort befinden dürfen.

Für Berufsschulen, die ganzjährig organisiert geführt werden, dürfen sich an jedem Schultag maximal die Hälfte der Schüler/innen an der Berufsschule befinden, wobei die Schüler/innen sich wochenweise im Präsenzunterricht abwechseln.

Ausgenommen vom Schichtbetrieb sind jene Klassen, die weniger als 18 Schülerinnen und Schüler haben, sofern am Schulstandort die Hygienebestimmungen lückenlos eingehalten werden können. (In diesen Klassen findet dann regulärer Präsenzbetrieb statt.)

Zwischen Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten können **(virtuelle) Sprechstunden** als Videokonferenz oder unter Anwendung elektronischer Kommunikation abgewickelt werden, in denen die Lehrziele und Unterrichtsinhalte besprochen werden.

### 2.3 Abweichen vom Präsenz- bzw. Schichtbetrieb

Die Schulbehörde kann durch Verordnung befristet ein Abweichen vom Präsenzunterricht an Volksschulen bzw. vom Schichtbetrieb in der Sekundarstufe I und II für Schulen, Schulstandorte oder Teile von diesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung anordnen, wenn die Infektions- und Risikolage dies erforderlich macht bzw. zweckmäßig erscheinen lässt.

### 2.4 Betreuung

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, die zuhause nicht betreut werden können, werden in der Schule beaufsichtigt. Voraussetzung dafür ist die Teilnahme an den Selbsttests an der Schule.

Das Angebot der Betreuung soll von den Erziehungsberechtigten nur dann in Anspruch genommen werden, wenn dies aus beruflichen oder familiären Gründen unbedingt erforderlich ist.

Der Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ist durchzuführen, wenn Schülerinnen und Schüler zur ganztägigen Schulform angemeldet sind. Im Fall von ganztägig verschränkten Schulen soll der Unterricht nach Möglichkeit am Vormittag stattfinden, die Betreuung am Nachmittag.

## 2.5 Unterricht in Bewegung und Sport

Bewegung und Sport findet nach Möglichkeit im Freien statt. Kontaktsportarten sind unzulässig.

An Volks- und Sonderschulen sowie im Schichtbetrieb an Mittelschulen, AHS-Unterstufen und Polytechnischen Schulen können in geschlossenen Räumen Koordinations-, Kräftigungs- und Beweglichkeitsaufgaben mit niedriger Herz-Kreislaufbelastung und niedriger Atemfrequenz durchgeführt werden.

Der Unterricht erfolgt in Straßenkleidung, außer das Umziehen kann unter Einhaltung des erhöhten Sicherheitsabstandes von zwei Metern erfolgen. Das Tragen eines MNS während des Bewegungs- und Sportunterrichts im Freien oder in geschlossenen Räumen ist nicht erforderlich, kann aber bei Bedarf angeordnet werden.

### Leistungssportschulen

Schüler/innen in Leistungssportschulen gelten laut Bundessportförderungsgesetz als „Spitzensportler“. Die in der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK genannten Bedingungen für Spitzensportler/innen, Betreuer/innen und Trainer/innen für das Betreten von Sportstätten für das Training kommen zur Anwendung. Das Ausgleichs- bzw. Basistraining orientiert sich an den Vorgaben für „Bewegung und Sport unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung“. Die Vorgaben der Sportfachverbände und der Nachwuchskompetenzzentren des BMKOES sind für das Training an Leistungssportschulen einzuhalten.

### Ausbildungsbetrieb an den Bundessportakademien

Ausbildungen können weiterhin unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Verordnungen stattfinden. Der Theorieunterricht hat das Prinzip der „Ausdünnung“ bestmöglich umzusetzen. Das Betreten von Sportstätten erfolgt nach Maßgaben wie jenen für Spitzensportler/innen.

Dieser Regelungen gelten mit der Maßgabe, dass es seitens der Gesundheitsbehörden keine anderen Bestimmungen gibt.

## 2.6 Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen

Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten sind im Freien erlaubt.

**Im Unterricht für Musikerziehung und in verwandten Unterrichtsgegenständen** ist die gemeinsame Nutzung von Instrumenten durch Lehrkräfte und Schüler/inne/n nach Möglichkeit zu vermeiden; bei Nutzung von Instrumenten durch mehrere Personen ist sicherzustellen, dass sowohl vorher als auch nachher die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

**Für Instrumentalfächer, den Unterrichtsgegenstand Gesang und verwandte Unterrichtsgegenstände in MS- und AHS-Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung gilt:**

- Der Unterricht ist nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten in größeren Räumen (mind. 20 m<sup>2</sup>) abzuhalten.
- Zwischen Schüler/in und Lehrkraft wird ein freier, unverstellter Raum, der einen Abstand von mindestens ein bis zwei Metern bzw. bei Blasinstrumenten und Gesang drei bis fünf Metern ermöglicht, vorgeschrieben.
- Von Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern ist ein eng anliegender MNS bzw. eine FFP2-Maske zu tragen (kein Gesichtsvisionär). Ausgenommen davon sind Unterrichtssituationen, in denen das Spielen des Instruments/Ausüben des Fachs mit MNS nicht möglich ist.
- Gruppen- und Ensembleunterricht darf mit max. sechs Personen (inkl. Lehrperson) unter Berücksichtigung der Abstandsregeln stattfinden. Allenfalls entfallender Unterricht kann zu einem anderen Zeitpunkt des Unterrichtsjahres/Beurteilungszeitraumes nachgeholt bzw. geblockt werden, sobald sich die „Corona-Ampelsituation“ geändert hat.
- Klassenübergreifende Gruppen sind soweit wie möglich zu vermeiden.

## **2.7 Fachpraktischer Unterricht/Werkunterricht**

Fachpraktischer Unterricht, Labor- und Werkunterricht kann sowohl im ortsungebundenen Unterricht als auch im Präsenzunterricht stattfinden. In Abschlussklassen ist fachpraktischer Unterricht in Präsenz sicherzustellen – dies betrifft auch die 4. Jahrgänge an Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe, an Höheren Lehranstalten für Tourismus und an Aufbaulehrgängen für Tourismus, an denen Vorprüfungen stattfinden.

Wenn der Unterricht in Form von Distance Learning stattfindet, sollen jene Lehrplaninhalte gebündelt werden, die für den ortsungebundenen Unterricht geeignet sind (z. B. Sicherheitsunterweisungen, Unterweisungen über Hygienebestimmungen, Arbeitsplanung). Darüber hinaus ist es – je nach Fachrichtung bzw. Ausbildungsschwerpunkt oder Lehrberuf – auch möglich, praktische Arbeiten zu Hause durchzuführen und in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Unterrichtseinheiten, die im ortsungebundenen Unterricht nicht durchgeführt werden können, können geblockt und in den gem. § 34 Abs. 3 C-SchVO 2020/21 möglichen Präsenzphasen abgehalten werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Unterricht nur in Räumlichkeiten stattfindet, in welchen auch das erforderliche Platzangebot vorhanden ist. In großen Werkhallen/Sälen ist es auch möglich, dass mehrere Kleingruppen zeitgleich unterrichtet werden. Darüber hinaus sind geeignete Präventionsmaßnahmen zu setzen (z. B. Einteilung der Werkhalle in Zonen, um Durchmischung zu verhindern).

## 2.8 Praxisunterricht an BAfEP und BASOP

Grundsätzlich kann Praxisunterricht an BAfEP und BASOP (einzelner Wochentag oder als Woche organisiert) wieder an den Einrichtungen abgehalten werden. Dazu haben die Schülerinnen und Schüler die am Schulstandort bereit gestellten anterio-nasalen Antigen-Tests rechtzeitig vor dem Praxisunterricht an der jeweiligen Einrichtung durchzuführen. Alternativ kann von den Schülerinnen und Schülern entweder ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Ergebnis negativ war und der nicht älter als sieben Tage ist, vorgelegt werden.

- Wenn die Praxiseinrichtung keine Bedenken hat, kann die Praxis wie vorgesehen abgehalten werden.
- Wenn die Praxiseinrichtung den Schüler/inne/n und Studierenden das Abhalten ihrer Praxis in der Praxiseinrichtung verweigert, wären folgende Alternativen anzudenken und schulautonom (je nach möglicher Organisation und standortspezifischen Gegebenheiten) in Abstimmung mit der Bildungsdirektion/der zuständigen Schulaufsicht zu entscheiden:
  - Für einzelne Praxistage können Unterrichtseinheiten als Distance-Learning oder als Präsenzunterricht geführt werden.
  - Es können eine oder auch zwei Praxiswochen (in den höheren Jahrgängen) zusammenhängend auf einen späteren Zeitpunkt im Schuljahr verschoben werden. In diesem Fall wird statt der geplanten Praxiswoche (den geplanten Praxiswochen) auf den regulären Stundenplan umgestellt.
  - Wenn eine Verschiebung nicht möglich ist, ist ein entsprechender Praxisunterricht als Distance-Learning und/oder Präsenzunterricht zu organisieren.
  - Wenn nur einzelne Schüler/innen den Praxisunterricht in ihrer Praxiseinrichtung (Besuchskindergarten, Besuchsgruppe) nicht vor Ort erbringen können, ist ein Ausweichen in den Praxiskindergarten bzw. Praxishort abzuklären. Es muss jedenfalls ein verantwortungsvoller, gesicherter Betrieb im Praxiskindergarten bzw. Praxishort gewahrt bleiben.

## 2.9 Pflichtpraktika in den Sommerferien

Die in den Lehrplänen der berufsbildenden Schulen vorgesehenen und einen wesentlichen Teil der Ausbildung bildenden Pflichtpraktika sind lehrplangemäß zu absolvieren. Ist dies auf Grund der COVID-19-Situation nicht möglich, so können sie in einer breiter definierten Fach einschlägigkeit absolviert werden.

Die Absolvierung eines Pflichtpraktikums ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn:

- Betriebsstätten oder Dienstleistungsbetriebe zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts aufgrund der Regelungen des Gesundheitsministeriums betreten werden dürfen und

- die Einhaltung der seitens des Gesundheitsministeriums festgelegten Hygienebestimmungen zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts gewährleistet werden kann.

Wenn nachweislich (der Schulleitung gegenüber) keine Praktikumsplätze zur Verfügung stehen oder unvorhersehbare bzw. unabwendbare Gründe der Absolvierung eines Pflichtpraktikums entgegenstehen und eine Zurücklegung während der schulfreien Zeit des folgenden Schuljahres nicht möglich ist, so entfällt für Schüler/innen bzw. für Studierende in den erwachsenenbildenden Schulformen die Verpflichtung der Zurücklegung des Pflichtpraktikums.<sup>2</sup>

Ein gänzlicher Entfall des Pflichtpraktikums unter den oben genannten Voraussetzungen hat keine negativen Auswirkungen für die Zulassung zu den abschließenden Prüfungen.

Praktika, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften geregelt sind (etwa im Rahmen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetz für Ausbildungen an Schulen für Sozialbetreuungsberufe) sind von dieser Regelung ausgenommen.

## 2.10 Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände

Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen können im Präsenzunterricht oder im ortsungebundenen Unterricht stattfinden.

## 2.11 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

Mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen mit Übernachtung sind bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 untersagt.

Eintägige Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen dürfen unter strikter Einhaltung der notwendigen Hygienebestimmungen und Durchführung einer Risikoabwägung stattfinden.

Praktische Übungen zur Verkehrs- und Mobilitätserziehung sowie die Ablegung der freiwilligen Radfahrprüfung sind möglich. Dafür ist jedoch ein Hygiene- und Präventionskonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

Bei der Planung von Schulveranstaltungen für das nächste Schuljahr sind die Stornobedingungen zu beachten. Der COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds steht im Schuljahr 2021/22 nicht mehr zur Verfügung.

---

<sup>2</sup> gemäß § 25 Abs. 8 SchUG sowie des § 11 Abs. Abs. 9 und 10

## 2.12 Individuelle Berufsorientierung

Individuelle Berufsorientierung gem. § 13 b SchUG ist möglich, wobei dabei die Einhaltung von umfassenden Hygienemaßnahmen – insbesondere die Einhaltung des Mindestabstandes (2 m) sowie das Tragen von FFP2-Masken – gewährleistet sein muss.

## 2.13 Internate

Bei der Festlegung von Präsenzphasen und ortsungebundenem Unterricht sind die Kapazitäten von Internaten zu berücksichtigen.

Bei der Unterbringung im Internat sind die vom BMBWF definierten Hygienebestimmungen einzuhalten. Insbesondere sollen die Schülerinnen und Schüler unmittelbar nach ihrer Ankunft unter Aufsicht einen anterio-nasalen Selbsttest durchführen. Von der erfolgten Teilnahme ist die Schule zu informieren. Während des Aufenthalts in Gemeinschaftsräumen und -flächen des Internats muss ein Mund-Nasen-Schutz bzw. ab der 9. Schulstufe FFP2-Maske getragen werden. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Begegnungen im Internatsalltag und in Gemeinschaftsräumen auf das absolut notwendige Ausmaß reduziert werden.

Diese Regelungen gelten mit der Maßgabe, dass es seitens der Gesundheitsbehörden keine anderen Bestimmungen gibt.

## 2.14 Psychosoziale Unterstützung

Schülerinnen und Schüler, die psychosoziale Unterstützung benötigen, können schulpsychologische Beratung und, sofern vorhanden, Beratungslehrpersonen, Beratung von Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Jugend- oder Lehrlingscoaches in Anspruch nehmen. Erziehungsberechtigte sind über die regionalen Angebote zu informieren.

Schulpsychologische Beratung kann von Schülerinnen und Schülern von Montag bis Freitag von 08.00 bis 20.00 Uhr und an Samstagen von 08.00 bis 12.00 Uhr unter der Nummer 0800 211320 in Anspruch genommen werden.

# 3 Leistungsfeststellungen und (abschließende) Prüfungen

## 3.1 Leistungsfeststellungen

Gemäß § 7 Abs. 1 C-SchVO 2019/20 hat die Lehrperson eine Form der Leistungsbeurteilung zu wählen, die eine sichere Beurteilung zulässt. Über die Wahl der Form der Leistungsfeststellung und die Grundlagen für die Beurteilung entscheidet die Lehrperson. Die Beurteilungskriterien sind den Schülerinnen und Schülern bzw. Erziehungsberechtigten bekannt zu

geben. Dies gilt in besonderer Weise auch für Phasen des ortsungebundenen Unterrichts sowie für einzelne Schüler/innen, die sich im Distance-Learning befinden. Sollten sich die Kriterien aufgrund des ortsungebundenen Unterrichts geändert haben, so ist dies ebenfalls zu kommunizieren.

**Schularbeiten** dürfen nur im Präsenzunterricht stattfinden.

Im 2. Semester findet je Unterrichtsgegenstand max. eine Schularbeit statt. Der Umfang des Schularbeitsstoffes ist auf ein bewältigbares Ausmaß einzugrenzen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die 1. Schularbeit im Schuljahr bereits mehrere Monate zurückliegt. Haben bereits zwei Schularbeiten stattgefunden, sind beide in die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler einzubeziehen.

Schularbeiten, die aufgrund von Krankheit oder Quarantäne versäumt werden, sind nicht nachzuholen, sofern mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung für die Schulstufe erfolgen kann.

Schülerinnen und Schüler im ortsungebundenen Unterricht absolvieren Leistungsfeststellungen im Wege der elektronischen Kommunikation.

**Bei schriftlichen Überprüfungen** gemäß LBVO (d.h. Diktate, Tests) ist auf die Gesamtbelastung durch Leistungsfeststellungen in allen Unterrichtsgegenständen zu achten. Tests sind an AHS und Berufsschulen in Unterrichtsgegenständen, in denen Schularbeiten durchgeführt werden, unzulässig<sup>3</sup>. Der Schwerpunkt der Leistungsfeststellungen liegt daher bei der Beurteilung der **Mitarbeit**. Hierbei sind **kürzere schriftliche Feststellungen** (z.B. „Stundenwiederholungen“) möglich, die zwar nicht durch Einzelnoten zu bewerten sind, sehr wohl aber durch Dokumentation einer positiven oder negativen Unterrichtseteiligung.

§ 4 der LBVO hält darüber hinaus fest, dass zur Mitarbeit sämtliche „in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen“ zählen. Während Tests ein in sich abgeschlossenes Stoffgebiet zum Gegenstand haben, behandeln schriftliche Mitarbeitsfeststellungen ein Stoffgebiet nicht umfassend, sondern Teile davon.

Die Arbeitszeit einer schriftlichen Überprüfung (Diktate, Tests) darf in den allgemeinbildenden Pflichtschulen und in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen 15 Minuten, in der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen 20 Minuten, ansonsten 25 Minuten nicht überschreiten.

---

<sup>3</sup> gemäß § 8 Abs. 13 LBVO

Dem Wunsch von Schülerinnen und Schülern, **mündliche Prüfungen** abzulegen, soll nach Möglichkeit nachgekommen werden.<sup>4</sup> Diese Prüfungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, sofern eine sichere Prüfungsumgebung gewährleistet ist.<sup>5</sup>

Wurden bei einer gesamthaften Betrachtung im Unterricht vom Schüler/von der Schülerin (ortsungebundener Unterricht und Präsenzunterricht) **keine Leistungen erbracht**, d.h. keine Arbeitsaufträge erfüllt, dann sind die Leistungen mit „Nicht genügend“ zu beurteilen. Ein Schüler/eine Schülerin wird in einem Unterrichtsgegenstand **nicht beurteilt**, wenn er/sie dem Unterricht so lange ferngeblieben ist, dass die Lehrperson keine sichere Beurteilung vornehmen kann, der/die Schüler/in zur deshalb festgesetzten Feststellungsprüfung nicht angetreten ist und die Voraussetzungen für eine Stundung der Prüfung nicht vorliegen.

Der pädagogischen Diagnostik kommt zur Sichtbarmachung bereits erworbener Kompetenzen besondere Bedeutung zu. „Informationsfeststellungen“ (z.B. Kompetenzchecks) sollen gezielt dafür genutzt werden, festzustellen, in welchen Teilgebieten eines Unterrichtsgegenstandes die Lehr-/Lernziele nicht erreicht wurden. Im Fachunterricht und gegebenenfalls im ergänzenden Unterricht (Förderunterricht, Ergänzungsunterricht) soll darauf Rücksicht genommen werden.

### 3.2 Leistungsbeurteilung in der Neuen Oberstufe (NOST)

In Schulen mit Neuer Oberstufe können Bildungs- und Lehraufgaben/Lehrstoff vom Winter- in das Sommersemester verschoben und auch entsprechend überprüft werden. Dabei auf ist auf jene Kompetenzen zu fokussieren, die für einen kontinuierlichen Kompetenzerwerb wesentlich sind.

Die Frist zwischen zwei Antritten zu den Semesterprüfungen wird auf mindestens zwei Wochen verkürzt.

### 3.3 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen)

Für die Regelungen im **Haupttermin 2020/21** wird auf die Verordnung über Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21 verwiesen.

---

<sup>4</sup> Prüfungen gemäß § 5 Abs. 2 LBVO

<sup>5</sup> gemäß § 7 Abs. 1 COVID-SchVO 2020/21

### Termine und Ergänzungsunterricht:

- Der Beginn der standardisierten schriftlichen Klausurarbeiten im Sommertermin 2021 wird vom 3. Mai 2021 auf den 20. Mai 2021 nach hinten verschoben.

Deutsch (AHS/BHS/BRP)	20. Mai 2021
Kroatisch, Slowenisch, Ungarisch (AHS/BHS) als Unterrichtssprache	25. Mai 2021
Englisch (AHS/BHS/BRP)	26. Mai 2021
Französisch (AHS/BHS)	28. Mai 2021
Italienisch (AHS/BHS)	31. Mai 2021
Spanisch (AHS/BHS)	25. Mai 2021
Latein (AHS)	27. Mai 2021
Griechisch (AHS)	27. Mai 2021
(Angewandte) Mathematik (AHS/BHS/BRP)	21. Mai 2021
mündliche Kompensationsprüfungen (AHS/BHS/BRP)	16., 17. Juni 2021
mündliche Prüfungen	7. Juni-7. Juli 2021

- Die Semesterprüfungen des Sommersemesters 2020/21 sowie die letztmöglichen Antritte zu Semesterprüfungen finden im Zeitraum zwischen der Beurteilungskonferenz und Beginn der Klausurprüfung statt.
- Zwischen dem Ende des Unterrichtsjahres und dem Beginn der schriftlichen Klausurprüfungen ist ein bis zu zweiwöchiger Ergänzungsunterricht abzuhalten. (Bei standardisierten Prüfungen vom 3. Mai bis zum 18. Mai 2021.). Er dient dazu, die Kandidatinnen und Kandidaten intensiv auf die abschließenden Prüfungen vorzubereiten. Für den Ergänzungsunterricht ist ein Stundenplan zu erstellen; Wochenstunden können in jenem Ausmaß vorgesehen werden, in dem der Gegenstand zuletzt unterrichtet wurde. Die Stunden sind primär als Präsenzunterricht zu halten. Sollte es die epidemiologische Situation an der Schule jedoch notwendig machen, kann der Unterricht auch in Form von Distance-Learning erteilt werden. Für die Teilnahme am Ergänzungsunterricht ist eine Anmeldung der Schülerin bzw. des Schülers erforderlich.

### Hygienebestimmungen

- Es gelten die „Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden“.
- Kandidat/inn/en sowie die Mitglieder der Prüfungskommission führen an jedem Prüfungstag verpflichtend Selbsttests durch. Alternativ kann entweder ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Ergebnis negativ war und der nicht älter als 48 Stunden ist, vorgelegt werden.

- Kandidat/inn/en sowie die Mitglieder der Prüfungskommission führen an jedem Prüfungstag verpflichtend Selbsttests durch. Alternativ kann entweder ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Ergebnis negativ war und der nicht älter als 48 Stunden ist, vorgelegt werden.
- Während der Prüfungen sind von Kandidat/inn/en FFP2-Masken zu tragen. Auf regelmäßige Maskenpausen (inkl. guter Durchlüftung) – während derer die Kandidat/inn/en weiterarbeiten können – ist zu achten.

### **Abschließende Arbeit**

- Die Präsentation und die Diskussion der vorwissenschaftlichen Arbeiten, Diplomarbeiten oder Abschlussarbeiten finden freiwillig statt.
- Die Präsentation und die Diskussion werden unter Einhaltung der Hygienebestimmungen am Schulstandort abgehalten. Nach Vereinbarung zwischen den Kandidat/inn/en und der Schule können diese auch mit Hilfe von elektronischer Kommunikation im virtuellen Raum stattfinden, sofern die Kandidat/inn/en über die erforderliche technische Ausstattung verfügen.

### **Schriftliche, grafische und fachpraktische Klausurprüfung**

- Der Antritt zur Klausurprüfung hat in den bereits gewählten Prüfungsgebieten zu erfolgen. Eine Änderung der gewählten Prüfungsgebiete ist nicht möglich.
- Wenn Kandidat/inn/en vier Prüfungen gewählt haben, so kann die 4. Prüfung abgewählt werden. In diesem Fall wird die Jahresnote im Zeugnis vermerkt. Die Abwahl hat bis spätestens 23. April 2021 zu erfolgen. Zu Prüfungsgebieten, die sich aus mehreren Unterrichtsgegenständen zusammensetzen, siehe unten.
- Die Wahl der Prüfungsgebiete richtet sich nach den jeweiligen Prüfungsordnungen.

An **AHS** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Deutsch
- Mathematik
- Lebende Fremdsprache oder Latein/Griechisch

Am Zweisprachigen BG Oberwart muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Deutsch
- Mathematik
- Kroatisch oder Ungarisch

Am BG/BRG für Slowenen muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Deutsch
- Mathematik
- Slowenisch

An **höheren technischen Lehranstalten (HTL)** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Angewandte Mathematik
- Fachtheorie
- 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

An **Handelsakademien (HAK)** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Deutsch – an der ZBHAK Deutsch oder Slowenisch
- Betriebswirtschaftliche Fachklausur
- 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

An **höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen (HLFS)** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Deutsch
- Betriebswirtschaftliche Fachklausur
- 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

An **höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe, Tourismus, Mode, künstlerische Gestaltung, Produktmanagement und Präsentation** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Deutsch – an der HLW St. Peter Deutsch oder Slowenisch
- 2. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten
- 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

Am Aufbaulehrgang für wirtschaftliche Berufe muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Deutsch
- 2. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten
- 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

Für Schüler/innen, die den alternativen Pflichtgegenstandsbereich Gastronomie und Hotellerie besucht haben: Eines der frei zu wählenden Prüfungsgebiete muss eine fachpraktische Prüfung sein.

Am Kolleg für Mode sind mindestens drei Klausurprüfungen zu absolvieren, die Prüfungsgebiete können frei gewählt werden.

An **Bildungsanstalten für Elementar- oder Sozialpädagogik (BAfEP/BASOP)** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Deutsch
- Fachtheorie
- 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

An der **Fachschule für wirtschaftliche Berufe, der Fachschule für Mode und der Hotelfachschule** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Deutsch
- 2. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten
- 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten
- Die Arbeitszeit wird um 60 Minuten verlängert.
- Die Berücksichtigung der Jahresnote/Semesternoten<sup>6</sup> bzw. einer ermittelten Note bei der Festlegung der schriftlichen Gesamtnote wird beibehalten.
  - Bei der schriftlichen Klausurarbeit muss dafür ein Schwellenwert von 30 Prozent erreicht werden. In Deutsch wird als qualitatives Kriterium die positive Beurteilung des Inhalts einer der beiden Schreibaufträge als Schwellenwert festgelegt.
  - Wenn bei der Einbeziehung der Leistungen mehr als ein Unterrichtsgegenstand berücksichtigt werden muss, wird die Stundenanzahl der Unterrichtsgegenstände anteilmäßig berücksichtigt. Daraus ergibt sich eine eigens ermittelte Note, die die Basis für die Einbeziehung der Leistungen bildet. Ergibt sich eine Note mit einem Komawert z.B. 2,5 wird auf 2 abgerundet, darüber wird aufgerundet. – Detaillierte Durchführungsbestimmungen werden in einem gesonderten Erlass übermittelt.
  - Für Kandidat/inn/en, die zur Berufsreifeprüfung oder zur Externistenprüfung antreten, erfolgt eine Berücksichtigung der Jahresnote bzw. der ermittelten Note, wenn Zeugnisse über die erfolgreiche Absolvierung der letzten Schulstufe aus dem Schuljahr 2020/21 vorliegen.
  - Grafische Klausurarbeiten an mittleren und höheren technisch-gewerblichen und kunstgewerblichen Schulen finden statt.
  - Fachpraktische Klausurprüfungen und die Vorprüfungen finden statt. Bei den Vorprüfungen an HLT/HLW (Küche/Service) wird innerhalb der Regelungen der Prüfungsordnung das Setting an die COVID-Bedingungen angepasst. Die Durchführung erfolgt entlang der zum Zeitpunkt der Prüfungen geltenden Regelungen der Gastronomie (z.B. Durchführung ohne Gäste, Eintrittstestungen). (vgl. dazu Erlass GZ 2021-0.146.688)

---

<sup>6</sup> In Schulen mit Semesterbeurteilung werden die beiden Semesternoten gleich gewichtet. Bei Uneindeutigkeit entscheidet die Lehrkraft.

## Mündliche Prüfung

- Die mündlichen Teilprüfungen finden auf Wunsch des Kandidaten/der Kandidatin statt. Ein Antritt kann in einem oder mehreren Prüfungsgebieten erfolgen. Die Bekanntgabe der Prüfungsgebiete, in denen er/sie antritt, hat bis spätestens 23.04.2021 zu erfolgen. Tritt ein/e Kandidat/in nicht zur Prüfung an, so scheint im Zeugnis die Jahresnote auf.<sup>7</sup> Ein freiwilliger Antritt wird im Zeugnis vermerkt.
- Die Themenbereiche der mündlichen Teilprüfungen werden an AHS eingeschränkt, wenn diese im Unterricht nicht ausreichend behandelt wurden. Die Reduktion darf maximal ein Drittel der ursprünglich vorgesehenen Themenbereiche betragen. Die Bekanntgabe allenfalls gekürzter Themenbereiche erfolgt vier Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres.
- Die Berücksichtigung der Jahresnote/Semesternoten<sup>8</sup> bzw. einer ermittelten Note bei der Festlegung der mündlichen Gesamtnote wird beibehalten.
  - Wenn bei der Einbeziehung der Leistungen aus den zuletzt besuchten Schulstufen mehr als ein Unterrichtsgegenstand berücksichtigt werden muss, wird die Stundenanzahl der Unterrichtsgegenstände anteilmäßig berücksichtigt. Daraus ergibt sich eine eigens ermittelte Note, die die Basis für die Einbeziehung der Leistungen bildet. Ergibt sich eine Note mit einem Kommawert z.B. 2,5 wird auf 2 abgerundet, darüber wird aufgerundet. Detaillierte Durchführungsbestimmungen werden in einem gesonderten Erlass übermittelt.
  - Für Kandidat/inn/en, die zur Berufsreifeprüfung oder zur Externistenprüfung antreten, erfolgt eine Berücksichtigung der Jahresnote bzw. der ermittelten Note, wenn Zeugnisse über die erfolgreiche Absolvierung der letzten Schulstufe vorliegen.

## Nebentermine

- Die Regelungen im Haupttermin 2020/21 gelten auch für die zugehörigen Nebentermine.<sup>9</sup>
- In 3,5-jährigen Fachschulen können Kandidat/inn/en bei negativ absolvierten Prüfungen bereits im Sommertermin erneut antreten.

---

<sup>7</sup> Novelle der Zeugnisformularverordnung in Vorbereitung

<sup>8</sup> Siehe Fußnote 6.

<sup>9</sup> Rechtliche Regelung für Herbst 2021 in Vorbereitung

### 3.4 Aufsteigen in die nächste Schulstufe und Schulstufenwiederholungen<sup>10</sup>

- Schülerinnen und Schüler mit einem Nicht genügend im Jahreszeugnis dürfen ohne Konferenzbeschluss dann in das nächste Schuljahr aufsteigen, wenn der betreffende Unterrichtsgegenstand im vergangenen Schuljahr nicht bereits negativ beurteilt wurde. Die Schüler/innen haben das Recht, zur Wiederholungsprüfung anzutreten.
- Bei mehr als einem Nicht genügend kann die Klassenkonferenz entscheiden, dass ein Schüler/eine Schülerin in das nächste Schuljahr aufsteigt, wenn die Beurteilung in den betreffenden Unterrichtsgegenständen im letzten Schuljahr nicht bereits negativ war.
  - Unabhängig von der Entscheidung der Klassenkonferenz dürfen zwei Wiederholungsprüfungen abgelegt werden.
  - Reduziert sich nach den Wiederholungsprüfungen die Zahl der Nicht genügend auf ein Nicht genügend, so gilt, wenn der Gegenstand im Vorjahr positiv beurteilt war, „automatisches Aufsteigen“ mit einem Nicht genügend.
  - Reduziert sich nach den Wiederholungsprüfungen die Zahl der Nicht genügend und verbleiben zwei oder mehr Nicht genügend in Gegenständen, die der/die Schüler/in im Vorjahr positiv absolviert hatte, so stimmt die Klassenkonferenz neuerlich über den Aufstieg ab.
- Diese Aufstiegsregelungen gelten nicht beim Wechsel in eine andere Schulart.
- Ein Aufsteigen mit einem Nicht genügend in einem „auslaufenden“ Gegenstand ist nicht möglich.
- Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/21 eine Schulstufe wiederholen müssen, wird die gesetzlich zulässige Höchstdauer des Schulbesuchs um ein Jahr verlängert. Im Bereich der Pflichtschulen muss der Schulerhalter einem Weiterbesuch der Schulart zustimmen.

### 3.5 Externistenprüfungen

- Externistenprüfungen finden weiterhin statt.
- Die Durchführung dieser Prüfungen erfolgt zu den dafür vorgesehenen Zeitpunkten unter Einhaltung der Hygienebestimmungen. Die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstands muss gewährleistet sein. Für Personen über 14 Jahren gilt FFP2-Maskenpflicht.

### 3.6 MIKA-D

- Die Durchführung der MIKA-D-Tests in der Deutschförderklasse wird in Anlehnung an die Regelungen im Deutschförderkurs zeitlich flexibilisiert, d.h. zur Feststellung des

---

<sup>10</sup> Dies gilt nicht in semestrierten Formen (z.B. NOST).

Sprachstandes und der erforderlichen Sprachkompetenz von Schülerinnen und Schülern, die eine Deutschförderklasse besuchen, besteht ab dem 17. Mai 2021 ergänzend zu dem für Ende des Sommersemesters vorgesehenen Testverfahren auf Antrag eines Erziehungsberechtigten oder einer Lehrkraft eine weitere Testmöglichkeit, sofern dies pädagogisch sinnvoll erscheint. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn aufgrund eines Lernfortschritts zu erwarten ist, dass der Schüler/die Schülerin die sprachlichen Voraussetzungen für den Umstieg in einen Deutschförderkurs erfüllt.

## 4 Aufnahmeverfahren

### 4.1 Aufnahme in eine andere Schulart

- Eignungsprüfungen, die zur Aufnahme in bestimmte Schulen vorgesehen sind (z. B. Schulen mit Sport oder musikischem Schwerpunkt, BAfEP/BASOP), finden statt.
- Auf die Einhaltung von Hygienebestimmungen ist besonders zu achten. Zur Vermeidung von Menschenansammlungen sind geeignete Maßnahmen zu setzen.
- Aufnahmeprüfungen finden im Schuljahr 2020/21 am Mittwoch und Donnerstag der letzten Schulwoche statt.

## 5 Unterstützungsangebote

### 5.1 Förderunterricht

- Für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule, Sekundarstufe I, AHS und BMHS stehen zusätzliche Lehrpersonen-Ressourcen zur Verfügung, um Lernrückstände aufzuholen. Die Zuteilung erfolgt durch die Bildungsdirektion. Die Förderung hat diagnosebasiert zu erfolgen (z.B. auf Basis von Kompetenzchecks). Besonderes Augenmerk ist auf die Förderung von durch die Pandemie besonders benachteiligten Gruppen (z.B. außerordentliche Schüler/innen) zu legen.
- Zur optimalen Vorbereitung auf die **abschließenden Prüfungen an AHS und BMHS** können zwei zusätzliche Wochenstunden je Abschlussklasse von Schulen für Kleingruppen- und Förderunterricht über die Bildungsdirektionen abgerufen werden.

### 5.2 Materialien

- Zur Unterstützung der Vorbereitung auf die Mathematik-**Matura** an AHS und BHS werden vom 01.02.2021 bis zum 20.06.2021 auf der Website <https://www.mathago.at/> Erklärvideos zu relevanten Übungsaufgaben freigeschaltet. Zusätzlich wird auf <https://aufgabenpool.at/> zu jeder Übungsaufgabe das passende Erklärvideo verlinkt, so dass den Kandidat/inn/en für die Vorbereitung auf die Mathematik-Matura nicht nur die

schriftliche Lösungserwartung zur jeweiligen Aufgabe, sondern auch eine professionelle Erklärung zu einer möglichen, korrekten Bearbeitung der Aufgaben zur Verfügung steht. Zusätzlich werden die Capstone-Videos (Prof. Eichmair) über die Eduthek bereitgestellt.

- Im Aufgabenpool werden neben dem bereits bestehenden breiten Angebot in Mathematik und Angewandter Mathematik und den Lebenden Fremdsprachen ab Mitte März auch Aufgaben in den klassischen Sprachen (Latein, Griechisch) und den Unterrichtssprachen (Deutsch, Slowenisch, Kroatisch und Ungarisch) angeboten.

### 5.3 Initiative „Gönn dir“

Die Initiative „Gönn dir“ setzt es sich zum Ziel, Jugendliche zu unterstützen, die sich seit vielen Wochen großteils im Distance Learning befinden. Sie soll die Resilienz der Jugendlichen stärken, damit diese den derzeitigen Herausforderungen besser begegnen können. In Kooperation mit 4GAMECHANGERS werden deshalb über eine virtuelle Plattform interaktive Online-Sessions angeboten, die bis 15. Mai Online sind. Den Jugendlichen wird ein Raum eröffnet, sich in einem niederschweligen Format zu unterschiedlichen Themen auszutauschen.

Link zur Plattform: <https://4gamechangers.io/de/a/goenn-dir/>

### 5.4 Sommerschule

- Die **Sommerschule 2021** hat zum Ziel, durch individuelle und gezielte Förderung Bildungsnachteile in der Folge der COVID-19-Pandemie auszugleichen.
  - **In der Primarstufe und Sekundarstufe I** richtet sie sich an außerordentliche Schülerinnen und Schüler sowie Schülerinnen und Schüler mit Aufholbedarf in Deutsch oder Mathematik. Der Unterricht wird bevorzugt von Studierenden im Lehramtsstudium Primar- und Sekundarstufe Allgemeinbildung durchgeführt. Buddys unterstützen die Schüler/inn/en im Unterricht. (Auch pensionierte) Lehrkräfte können sich freiwillig für den Unterricht in der Sommerschule zur Verfügung stellen. Studierenden soll jedoch immer der Vorzug gegeben werden. Sie sind Lehrpersonen als Unterrichtende gleichgestellt.
  - **Ab der 9. Schulstufe** können Schulen in den letzten beiden Wochen der Sommerferien Ergänzungsunterricht anbieten, und zwar für

- Schülerinnen und Schüler, die für die 9. Schulstufe an einer Schule angemeldet sind.
- Schülerinnen und Schüler, die einen Aufholbedarf in zumindest einem Pflichtgegenstand aufweisen oder die Lehrinhalte vertiefen möchten.

Der Unterricht findet grundsätzlich in Präsenz statt. Schulen mit Internatsbetrieb können davon abweichen und ortsungebundenen Unterricht anbieten. Die Organisation des Unterrichts liegt in der Verantwortung der Schulleitung. Der Unterricht wird dabei von den Lehrpersonen des Schulstandorts, die sich dafür freiwillig anbieten, erteilt.

- Zusätzlich kann an den **Bildungsanstalten für Elementarpädagogik** im Sommer 2021 Ergänzungsunterricht im Gegenstand „Praxis“ unter gleichzeitiger Öffnung der Praxiskindergärten angeboten werden. Damit wird den Schüler/innen und Studierenden die Möglichkeit gegeben, ihre Praxis in den letzten beiden Ferienwochen (abhängig von der zeitlichen Regelung für die einzelnen Bundesländer) zu erbringen.

**Erlass des BMBWF 2022-0.117.626 vom 17. Februar 2022**

## **Erlass zum Schulbetrieb ab dem 20. Februar 2022**

**Abweichend von den Bestimmungen gemäß den Erlässen des BMBWF vom 7. Jänner 2022 (BMBWF 2022-0.011.043), vom 2. Februar 2022 (BMBWF 2022-0.081.015) und vom 10. Februar 2022 (BMBWF 2022-0.104.532) werden folgende Änderungen bekannt gegeben:**

### **Hygiene- und Präventionsmaßnahmen**

#### **Mund-Nasen-Schutz**

- Ab 20.02.2022 sind alle Schüler/innen vom Tragen eines MNS bzw. einer FFP2-Maske befreit, solange sie sich am Sitzplatz aufhalten. Die Verpflichtung zum Tragen eines MNS bis einschließlich der 8. Schulstufe bzw. einer FFP2-Maske ab der 9. Schulstufe bleibt abseits des Sitzplatzes (z.B. während der Pausen bzw. im Schulgebäude) weiterhin aufrecht.
- Alle anderen Personen (z.B. Lehrpersonen, Verwaltungspersonal, Erziehungsberechtigte) tragen weiterhin während des gesamten Aufenthaltes in der Schule eine FFP2-Maske.
- Im Unterricht in Bewegung und Sport, bei bewegungsorientierten Freigegegenständen, bewegungsorientierten unverbindlichen Übungen und bewegungsorientierten Angeboten im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ist weder eine FFP2-Maske noch ein MNS zu tragen.
- Weiterhin aufrecht bleibt, dass in vom Bund erhaltenen Schülerheimen und Internaten alle Personen, außer Schülerinnen und Schüler, während des Aufenthaltes durchwegs eine FFP2-Maske tragen müssen. Schüler/innen der 5. bis 8. Schulstufe haben außerhalb der Schlafräume einen MNS und Schüler/innen ab der 9. Schulstufe eine FFP2-Masken zu tragen.

### **Pädagogik und Schulorganisation**

#### **Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen**

- Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen, sowohl eintägig als auch mehrtägig, sind ab 20. Februar 2022 wieder möglich. Es sind die Bestimmungen des Zielorts zu beachten.
- Voraussetzung für die Umsetzung ist eine Risikoabwägung sowie die Erarbeitung von Sicherheitskonzepten und deren Anwendung im Bedarfsfall. Außerdem ist sicherzustellen,

dass eine Gruppe, die eine mehrtägige Schulveranstaltung absolviert, ausreichend Antigentests mitführt. Bei Auftreten von Verdachtsfällen bzw. bestätigten Fällen muss gewährleistet sein, dass alle teilnehmenden Schüler/innen sich unverzüglich nach Bekanntwerden des Verdachtsfalls bzw. des bestätigten Falls testen können.

#### **Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr**

Das Plakat „Sicher in die Schule! Welcher Nachweis gilt“ wurde an die aktuellen Bestimmungen angepasst und ist abrufbar unter [www.bmbwf.gv.at/hygiene](http://www.bmbwf.gv.at/hygiene).

**Alle weiteren Bestimmungen gemäß Erlässe des BMBWF vom 10. Februar 2022 (BMBWF 2022-0.104.532), vom 2. Februar 2022 (BMBWF 2022-0.081.015) und 7. Jänner 2022 (BMBWF 2022-0.011.043) sind nach wie vor aufrecht.**

**Sollten in den nächsten Wochen weitere Änderungen möglich sein, so werden diese in einem Folgeerlass bekannt gegeben.**



## Schulbetrieb vom 07. bis zum 17. Jänner 2021

Beilage zum Erlass des BMBWF GZ 2020-0.834.140

Mit 07. Jänner 2021 treten ergänzende Maßnahmen gemäß COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2021/21) in Kraft. Sie gelten zunächst bis auf Weiteres und werden regelmäßig evaluiert sowie an die aktuelle epidemiologische Entwicklung angepasst. Im vorliegenden Schreiben werden die nun geltenden Regelungen erläutert. Diese betreffen die Bereiche:

1. Hygiene und Schulorganisation
2. Unterricht
3. Prüfungen und Leistungsbeurteilung
4. Aufnahmungsverfahren

**Schülerinnen und Schüler der Primarstufe, der Sekundarstufe I und der Polytechnischen Schulen** wechseln ab 07. Jänner 2021 in den ortsungebundenen Unterricht. Die Schulen bleiben aber für Betreuung und pädagogische Unterstützung offen. Alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig vom beruflichen Hintergrund ihrer Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, können diese Betreuung und Unterstützung in Anspruch nehmen. Die Schulleitungen werden ersucht, im Vorfeld den Bedarf an Betreuung für den Zeitraum vom 07.01 bis 15.01.2021 zu erheben.

**Schülerinnen und Schüler an AHS-Oberstufen, berufsbildenden höheren Schulen und Berufsschulen** sind grundsätzlich im Distance-Learning, sollen jedoch bereits ab 07. Jänner 2021 klassen- bzw. tageweise an die Schulen zurückkehren, damit Leistungsfeststellungen und eine entsprechende Vorbereitung darauf erfolgen können.

Ab Montag, den 18. Jänner 2021 findet eine Rückkehr zum regulären Schulbetrieb für alle Schülerinnen und Schüler statt.

## 1. Hygiene und Schulorganisation

### 1.1. Mund-Nasen-Schutz-Pflicht (ab Sekundarstufe I)

§ 9 Abs. 4 & 5, 23 Abs. 2 & 3 & § 35 C-SchVO 2020/21, § 9 Abs. 6 SchPflG, § 45 Abs. 4 SchUG

In **Schulen ab der Sekundarstufe I** sind alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen. In **Volks- und Sonderschulen** gilt die MNS-Pflicht nur außerhalb der Klassen- und Gruppenräume. Die Schulbehörde kann jedoch für bis zu zehn Tage anordnen, dass alle Personen während des gesamten Tages im gesamten Schulgebäude Mund-Nasen-Schutz zu tragen haben, sofern COVID-19-Verdachtsfälle aufgetreten sind.

Die Schulleitung oder von dieser ermächtigte Lehrpersonen können jedoch auch in Volks- und Sonderschulen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Unterrichtsstunden oder von Teilen von diesen anordnen, wenn der Unterricht in klassenübergreifenden Gruppen erfolgt. Darüber hinaus kann die Schulbehörde in Bezirken mit hohem Infektionsgeschehen vorübergehend das Tragen eines MNS angeordnet werden.

Ein Mund-Nasen-Schutz muss den Mund und die Nase nicht nur abdecken, sondern auch eng anliegen. Das Material hat eine mechanische Barriere zu bilden, um das Verspritzen von Tröpfchen beim Sprechen, Husten und Niesen zu vermeiden. Die Verwendung von Gesichtsvisieren (sog. „Face Shields“ bzw. „Mini Face Shields“) ist nicht zulässig.

Das Tragen eines MNS zählt zu den **Pflichten von Schülerinnen und Schülern**. Eine Verletzung dieser Pflichten löst entsprechende rechtliche Folgewirkungen aus. Jene Schülerinnen und Schüler, welchen aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Für jene Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Erziehungsberechtigte), welche sich aus sonstigen, mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, am Unterricht teilzunehmen, besteht die Möglichkeit der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der epidemiologischen Situation sowie einer größtmöglichen Planungssicherheit für die Schulen ist die Erteilung dieser Erlaubnis zum Fernbleiben im Ausmaß von jeweils einer Woche anzustreben. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung.

In diesem Fall können Leistungsfeststellungen wie z.B. Schularbeiten oder Tests nicht stattfinden. Das Nachholen des Lehrstoffes liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten. Darüber hinaus sollten Schülerinnen und Schüler bzw. Erziehungsberechtigte darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass Feststellungsprüfungen bzw. Nachtragsprüfungen abzulegen sind, wenn eine sichere Beurteilung nicht möglich ist.

Für **Lehrperson** zählt das Tragen des MNS zu den Dienstpflichten. Wird jedoch durch das Tragen eines MNS der Unterricht unmöglich gemacht, kann temporär davon Abstand genommen werden. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn beim Unterricht für gehörlose Schülerinnen und Schüler das Lippenlesen bei der Lehrperson durch das Tragen eines MNS nicht gewährleistet ist.

Lehrpersonen und Verwaltungsbediensteten an öffentlichen Schulen, Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung und an Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen werden bedarfsgerecht FFP-2-Masken zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der entsprechenden Kontingente erfolgt über die Bildungsdirektionen.

Die Regelungen zum Tragen von MNS gelten mit der Maßgabe, dass keine anderen Bestimmungen von Gesundheitsbehörden vorliegen.

## **1.2. Konferenzen**

### *§ 11 C-SchVO 2020/21*

Konferenzen finden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation statt.

## **1.3. Kooperation mit außerschulischen Personen und Einrichtungen**

Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Personen und Einrichtungen sowie der praxisschulmäßige Unterricht von Lehramtsstudierenden an der Schule finden nicht statt. Für Lehramtsstudierende muss je Schulstandort ein Distance-Modell entwickelt werden, das den Studienfortgang und Praxiserwerb auch ohne Anwesenheit der Studierenden am Schulstandort sicherstellt.

Studierende, die als Lehrpersonen an einer Schule tätig sind, sind davon nicht umfasst.

Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen (z. B. Schulpsychologen/-psychologinnen, Schulsozialarbeiter/innen, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Schul- oder Standortassistenten/-assistentinnen, Trainer/innen an Schulen für Leistungssport), dürfen die Schulen weiterhin betreten.

Hinsichtlich des Kontakts mit Eltern/Erziehungsberechtigten wird auf § 12 Abs. 1 C-SchV 2020/21 verwiesen. Derartige Kontakte dürfen nur im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden.

Der Betrieb von Schulbuffets und externes Catering für Schüler/innen sind möglich.

Schulraumüberlassung an Externe kann erfolgen, sofern sie mit den allgemeinen gesundheitspolitischen Vorgaben kompatibel ist. Kontakt zu Schüler/inne/n am Schulstandort ist dabei zu vermeiden (§ 4 Abs. 4 C-SchVO 2020/21).

## 2. Unterricht

### 2.1 Distance-Learning auf der Primarstufe, Sekundarstufe I und an Polytechnischen Schulen, Präsenzunterricht an Sonderschulen

*§§ 34 und 38 C-SchVO 2020/21*

An **Volksschulen, Mittelschulen, AHS-Unterstufen und Polytechnischen Schulen** erfolgt der Unterricht in ortsungebundener Form (Distance-Learning). Der Schwerpunkt der Unterrichtsarbeit im ortsungebundenen Unterricht liegt auf der Wiederholung und Vertiefung der Unterrichtsinhalte. Sofern es pädagogisch vertretbar ist, können jedoch auch neue Inhalte vermittelt werden.

Schülerinnen und Schüler, die zur Erfüllung der Arbeitsaufgaben zuhause keinen geeigneten Arbeitsplatz haben, über keinen Zugang zu IT-Endgeräten verfügen, die pädagogische Unterstützung benötigen oder die zuhause nicht betreut werden können, werden in der Schule beaufsichtigt und beim Lernen unterstützt. Das bedeutet auch, dass Schüler/innen aufgrund von psychosozialen Problemlagen an die Schule zurückgeholt werden können.

Die Schulleitung kann dies auch anordnen, wenn sie bei einer Schülerin oder einem Schüler einen entsprechenden Bedarf feststellt.

In **Sonderschulen** findet weiterhin Präsenzunterricht statt. Schülerinnen und Schülern, die sich aus mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sehen oder in der Lage sind, am Unterricht teilzunehmen, kann die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigen Gründen erteilt werden.

Der **Betreuungsteil ganztägiger Schulformen** ist durchzuführen, wenn Schülerinnen und Schüler zur ganztägigen Schulform angemeldet sind.

Zwischen Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten können **(virtuelle) Sprechstunden** als Videokonferenz oder unter Anwendung elektronischer Kommunikation abgewickelt werden, in denen die Lehrziele und Unterrichtsinhalte besprochen werden.

## **2.2 Unterricht an AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Berufsschulen**

### *§ 34 Abs. 3 C-SchVO 2020/21*

Die Schulleitung oder die Schulbehörde kann für die oben angeführten Schulen für einzelne Schulstufen, Klassen oder Gruppen Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht anordnen, u.a. um anberaumte Leistungsfeststellungen, abschließende Prüfungen sowie die Vorbereitungen auf Leistungsfeststellungen und abschließende Prüfungen durchzuführen. Damit soll jenen Schülerinnen und Schülern, die sich seit Ende Oktober im Distance Learning befinden, die Möglichkeit eines Präsenzunterrichtes zum Abschluss des ersten Semesters eingeräumt werden. Es sind jedoch geeignete Vorkehrungen zu treffen, um das Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten. (Staffelungen, Ausdünnung, Hygiene).

Die Zusatzstunden in den Abschlussklassen (siehe BMBWF GZ. 2020-0.805-959) sind ausnahmslos als Präsenzunterricht zu halten. Eine Verschiebung bzw. Blockung im Zeitraum nach dem 18. Jänner 2020 ist dabei möglich.

Zwischen Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten können **(virtuelle) Sprechstunden** als Videokonferenz oder unter Anwendung elektronischer Kommunikation abgewickelt werden, in denen die Lehrziele und Unterrichtsinhalte besprochen werden.

## 2.3 Unterricht in Bewegung und Sport

### Schulen mit sportlichem Schwerpunkt

Präsenzunterricht hat, wenn im Freien zu erfolgen. Ein Abstand von 2 Metern ist einzuhalten. Kontaktsportarten sind unzulässig. Das Tragen eines MNS während des Bewegungs- und Sportunterrichts ist nicht erforderlich, kann aber bei Bedarf angeordnet werden.

Schüler/innen in **Leistungssportschulen** gelten laut Bundessportfördergesetz als „Spitzensportler“. Die in der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK genannten Bedingungen für Spitzensportler, Betreuer/innen und Trainer/innen für das Betreten von Sportstätten für das Training kommen zur Anwendung. Das Ausgleichs bzw. Basistraining orientiert sich an den Vorgaben für „Bewegung und Sport unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung“. Die Vorgaben der Sportfachverbände und der Nachwuchskompetenzzentren des BMKOES sind für das Training an Leistungssportschulen einzuhalten.

### Ausbildungsbetrieb an den Bundessportakademien

Ausbildungen können weiterhin unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Verordnungen stattfinden. Der Theorieunterricht hat das Prinzip der „Ausdünnung“ bestmöglich umzusetzen. Das Betreten von Sportstätten erfolgt nach Maßgaben wie jenen für Spitzensportler/innen.

Dieser Regelungen gelten mit der Maßgabe, dass es seitens der Gesundheitsbehörden keine anderen Bestimmungen gibt.

## 2.4 Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen

Für **Instrumentalfächer, den Unterrichtsgegenstand Gesang und verwandte Unterrichtsgegenstände in MS- und AHS-Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung** gilt:

- Der Unterricht ist nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten in größeren Räumen (mind. 20 m<sup>2</sup>) abzuhalten.
- Zwischen Schüler/in und Lehrkraft wird ein freier, unverstellter Raum, der einen Abstand von mindestens ein bis zwei Metern bzw. bei Blasinstrumenten und Gesang drei bis fünf Metern ermöglicht, vorgeschrieben.

- Von Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern ist ein eng anliegender MNS zu tragen (kein Gesichtsvision). Ausgenommen davon sind Unterrichtssituationen, in denen das Spielen des Instruments/Ausüben des Fachs mit MNS nicht möglich ist.
- Gruppen- und Ensembleunterricht darf mit max. sechs Personen (inkl. Lehrperson) stattfinden. Allenfalls entfallender Unterricht kann zu einem anderen Zeitpunkt des Unterrichtsjahres/Beurteilungszeitraumes nachgeholt bzw. geblockt werden, sobald sich die „Corona-Ampelsituation“ geändert hat.
- Klassenübergreifende Gruppen sind soweit wie möglich zu vermeiden.

## **2.5 Fachpraktischer Unterricht/Werkunterricht**

Fachpraktischer, Labor- und Werkunterricht finden grundsätzlich auch bei Anordnung von ortsungebundenem Unterricht statt.

Im Falle von Distance-Learning sollen jene Lehrplaninhalte gebündelt werden, die für den ortsungebundenen Unterricht geeignet sind (z. B. Sicherheitsunterweisungen, Unterweisungen über Hygienebestimmungen, Arbeitsplanung). Darüber hinaus ist es – je nach Fachrichtung bzw. Ausbildungsschwerpunkt oder Lehrberuf – auch möglich, praktische Arbeiten zu Hause durchzuführen und in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Unterrichtseinheiten, die im ortsungebundenen Unterricht nicht durchgeführt werden können, können geblockt und in den gem. § 31 Abs. 3 C-SchVO 2020/21 möglichen Präsenzphasen abgehalten werden.

Im Präsenzunterricht darf der Unterricht nur in Räumlichkeiten stattfinden, in welchen auch das erforderliche Platzangebot vorhanden ist. In großen Werkhallen/Sälen ist es auch möglich, dass mehrere Kleingruppen zeitgleich unterrichtet werden. Darüber hinaus sind geeignete Präventionsmaßnahmen zu setzen (z. B. Einteilung der Werkhalle in Zonen, um Durchmischung zu verhindern).

## **2.6 Praxisunterricht an BAfEP und BASOP**

Eine oder auch zwei Praxiswochen (in den höheren Jahrgängen) können zusammenhängend auf einen späteren Zeitpunkt im Schuljahr verschoben werden. In diesem Fall wird statt der geplanten Praxiswoche (den geplanten Praxiswochen) auf den regulären Stundenplan umgestellt. Wenn eine Verschiebung nicht möglich ist, ist ein entsprechender Praxisunterricht als Distance-Learning und/oder Präsenzunterricht zu organisieren.

## 2.7 Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände

§§ 31 Abs. 2 und 37 C-SchVO

Freigegegenstände und Unverbindlichen Übungen können im ortsungebundenen Unterricht stattfinden, wenn sie

- zur Vorbereitung, Zulassung oder Ablegung von abschließenden Prüfungen notwendig sind.
- dem Erwerb von Berufsqualifikationen oder Zertifikaten sowie auf Prüfungen gem. Universitätsberechtigungs-VO dienen.
- zumindest teilweise durch Mittel des Europäischen Sozialfonds finanziert werden.
- dem Erwerb der im Minderheitenschulgesetz für das Burgenland und im Minderheitenschulgesetz für Kärnten genannten Unterrichtssprachen an Schulen, auf welche das Minderheitenschulgesetz für das Burgenland oder das Minderheitenschulgesetz für Kärnten anzuwenden sind, dienen.

Unterrichtseinheiten, die im ortsungebundenen Unterricht nicht durchgeführt werden können, können nach Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts geblockt nachgeholt werden.

## 2.8 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

§§ 24 und § 36 C-SchVO 2020/21

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden.

Bei der Planung von Schulveranstaltungen für das Sommersemester sind die Stornobedingungen zu beachten. Vorsorge für allfällige (kurzfristige) Absagen ist zu treffen. Manche Reiseveranstalter bzw. Beherbergungsbetriebe bieten günstige bzw. kostenlose Stornomöglichkeiten z. T. bis zum Tag der Anreise an. In diesem Fall spricht nichts gegen eine Planung der Veranstaltung und allfällige Stornierung zum letztmöglichen Zeitpunkt.

## 2.9 Internate

Bei der Festlegung von Präsenzphasen und ortsungebundenem Unterricht sind die Kapazitäten von Internaten zu berücksichtigen.

Bei der Unterbringung im Internat sind die vom BMBWF definierten Hygienebestimmungen einzuhalten. Insbesondere muss während des Aufenthalts in Gemeinschaftsräumen und -flächen ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Begegnungen

im Internatsalltag und in Gemeinschaftsräumen auf das absolut notwendige Ausmaß reduziert werden.

Dieser Regelungen gelten mit der Maßgabe, dass es seitens der Gesundheitsbehörden keine andere anderen Bestimmungen gibt.

## **2.10 Psychosoziale Unterstützung**

Schülerinnen und Schüler, die in der Phase des Distance-Learnings psychosoziale Unterstützung, benötigen, können schulpsychologische Beratung und, sofern vorhanden, Beratung von Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern oder Sozialpädagoginnen und -pädagogen in Anspruch nehmen. Erziehungsberechtigte sind über die regionalen Angebote zu informieren. Die Erreichbarkeit der Beratungsstellen und die Verfügbarkeit des entsprechenden fachkundigen Personals wird seitens der Bildungsdirektionen sichergestellt.

Wenn Schülerinnen und Schüler im Distance-Learning wiederholt nicht erreicht werden können, sind die im Erlass vom 31. März 2020 zu „Corona-Krise: Kontaktaufnahme mit Schülerinnen und Schülern“ (GZ 2020-0.211.463) angeführten Maßnahmen wieder aufzunehmen. Dies bedeutet, dass nicht erreichbare Schülerinnen und Schüler zuhause aufgesucht werden. Dabei soll auch auf z. B. bei externen Trägerorganisationen beschäftigte Sozialarbeiterinnen und -arbeiter oder Jugendcoaches zurückgegriffen werden.

Wenn die Kontaktaufnahme ergibt, dass die Situation zuhause gravierende Nachteile für den Schüler/die Schülerin mit sich bringt und eine entsprechende Empfehlung seitens der eingesetzten Unterstützungskräfte vorliegt, sind Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht anzuordnen (vgl. 2. 1 und 2.2).

## **3. Prüfungen und Leistungsbeurteilung**

### **3.1 Leistungsfeststellungen**

*§ 7 & 8 Abs. 3 C-SchVO 2020/21 & LBVO*

Schularbeiten können an AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Berufsschulen im Präsenzunterricht stattfinden. Voraussetzung für die Abhaltung von Schularbeiten und anderen schriftlichen Leistungsfeststellungen ist eine zeitgerechte und intensive Vorbereitung im Unterricht.

Pro Tag und Woche darf nicht mehr als die Zahl an Schularbeiten stattfinden, die für die jeweilige Schulart festgelegt ist.<sup>1</sup>

In der Primarstufe und Sekundarstufe I sowie in Polytechnischen Schulen müssen Schularbeiten verschoben werden oder entfallen.

Für das Wintersemester 2020/21 gilt:

- In jedem Unterrichtsgegenstand darf max. eine Schularbeit stattfinden.
- Bei Verschiebung des Termins einer Schularbeit kann der Lehrstoff erneut bekannt gegeben werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Umfang der Stoffgebiete angemessen und durch die Schüler/innen bewältigbar ist.
- Schularbeiten, die nicht stattgefunden haben oder von Schüler/innen (z.B. aufgrund von Quarantäne) versäumt wurden, sind nicht nachzuholen, sofern dies im betreffenden Semester nicht möglich ist und mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung möglich ist. Eine Absage von Schularbeiten soll in Abschlussklassen nach Möglichkeit vermieden werden.
- Es ist sicherzustellen, dass Schularbeiten, die durchgeführt wurden und bei denen mehr als die Hälfte der Schüler/innen mit „Nicht genügend“ zu beurteilen war, nach Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs wiederholt werden.

**Andere schriftliche Leistungsfeststellungen (z.B. Tests)** dürfen – nach Abstimmung mit der Schulleitung – nur dann durchgeführt werden, wenn durch andere Leistungsfeststellungen (z.B. Mitarbeit usw.) keine sichere Beurteilung möglich ist.

Damit gezielt darauf reagiert werden kann, in welchen Bereichen ergänzender Unterricht notwendig ist bzw. in welchen Teilgebieten eines Unterrichtsgegenstandes die Lehr-/Lernziele nicht erreicht wurden, wird empfohlen „**Informationsfeststellungen**“ (z. B. Kompetenzchecks) zu nutzen.

---

<sup>1</sup> Volksschulen, Mittelschulen, Polytechnischen Schulen, AHS: max. eine pro Tag, max. zwei pro Woche; BMHS: max. eine pro Tag, max. drei pro Woche; Berufsschule: max. zwei pro Tag, in lehrgangsmäßigen Berufsschulen max. drei pro Woche

Schülerinnen und Schüler, die zu den **Risikogruppen** zählen und deshalb im ortsungebundenen Unterricht sind, absolvieren Leistungsfeststellungen im Wege der elektronischen Kommunikation.

### **3.2 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen)**

*VO über Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2019/20*

- Die **abschließenden Prüfungen im Wintertermin 2020** finden zu den Bedingungen des Haupttermins 2020 unter Einhaltung der Hygienebestimmungen statt. Schüler/innen legen die Prüfung unter Einhaltung eines 2-Meter-Abstandes sowie mit Mund-Nasen-Schutz ab.
- Konkret bedeutet dies:
  - Es finden maximal drei schriftliche Klausurarbeiten statt. Externist/inn/en können bis zu vier schriftliche Klausurarbeiten absolvieren.
  - Präsentationen und Diskussionen von abschließenden Arbeiten finden nur auf Antrag bei drohenden negativen Beurteilungen statt.
  - Mündliche Teilprüfungen finden nur auf Wunsch der Kandidat/inn/en statt.
  - Die Arbeitszeit bei schriftlichen Klausuren wird um eine Stunde verlängert.
  - Die Jahresnote wird bei der Beurteilung der Prüfungsgebiete der abschließenden Prüfungen zur Hälfte miteinbezogen.
- Diese COVID-19-Regelungen gelten
  - für alle Kandidat/inn/en, die erstmals zu abschließenden Prüfungen im Wintertermin 2020 antreten (beispielsweise jene Kandidat/inn/en, die in den beiden Vortermen gerechtfertigt verhindert oder im Haupttermin 2020 nicht zulassungsberechtigt waren).
  - für alle Kandidat/inn/en, die die abschließenden Prüfungen im 1. Nebentermin zum Haupttermin 2020 fortsetzen und bereits Prüfungsgebiete nach der COVID-19-Prüfungsordnung abgelegt haben.
- Zur **Vorbereitung auf die abschließenden Prüfungen im Haupttermin 2020/21** werden Zusatzstunden vergeben (vgl. Erlass GZ 2020-0.805.959).
- Für die Regelungen im Haupttermin 2020/21 wird auf das Schreiben „Maßnahmen zur Reduktion der COVID-19-Infektionszahlen. Unterrichtsbetrieb ab 07. November 2020“ (GZ 2020-0.787.653) verwiesen.

### 3.3 Externistenprüfungen

#### *Externistenprüfungsverordnung*

- Externistenprüfungen finden weiterhin statt.
- Die Durchführung dieser Prüfungen erfolgt zu den dafür vorgesehenen Zeitpunkten unter Einhaltung der Hygienebestimmungen. Die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstands (Richtwert 2 m) muss gewährleistet sein.

## 4. Aufnahmeverfahren

#### *Aufnahmeverfahrensverordnung*

### 4.1. Schülereinschreibung und Aufnahme in eine andere Schulart

Termine für Schuleinschreibungen an Volksschulen oder Aufnahmen in eine andere Schulart (allfällige Eignungsprüfungen), die vor dem 18. Jänner 2021 angesetzt wurden, können aufgrund des Lockdowns nicht stattfinden und müssen gegebenenfalls verschoben werden.

 **Bundesministerium**  
Bildung, Wissenschaft  
und Forschung

## Schulbetrieb vom 18. bis zum 24. Jänner 2021

Beilage zum Erlass des BMBWF GZ 2021-0.014.088

Für den Schulbetrieb vom 18. Jänner bis zum 24. Jänner 2021 gelten weiterhin die Regelungen der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2021/21) sowie des Erlasses BMBWF GZ 2020-0.834.140, die seit 07. Jänner 2021 in Kraft sind. Darüber hinaus werden die Bestimmungen betreffend Aufnahmeverfahren (Schülereinschreibung, Eignungsprüfungen) aktualisiert.

Sämtliche Ergänzungen gegenüber dem oben zitierten Erlass sind zur besseren Nachvollziehbarkeit grau hinterlegt.

**Schülerinnen und Schüler der Primarstufe, der Sekundarstufe I und der Polytechnischen Schulen** bleiben im ortsungebundenen Unterricht. Die Schulen sind für Betreuung und pädagogische Unterstützung offen. Alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig vom beruflichen Hintergrund ihrer Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, können diese Betreuung und Unterstützung weiterhin in Anspruch nehmen. **Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und der Polytechnischen Schulen, für die eine Beurteilung des Semesters nicht möglich ist, können zur Leistungsfeststellung auch in Kleingruppen an die Schule geholt werden.**

**Schülerinnen und Schüler an AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Berufsschulen bleiben ebenso im ortsungebundenen Unterricht**, sollen jedoch weiterhin in Gruppen oder Klassen an einzelnen oder – an Schulstandorten mit Internatsbetrieb – mehreren Tagen an die Schulen zurückkehren, damit Leistungsfeststellungen und eine entsprechende Vorbereitung darauf erfolgen können.

## 1. Hygiene und Schulorganisation

### 1.1. Mund-Nasen-Schutz-Pflicht (ab Sekundarstufe I)

§ 9 Abs. 4 & 5, 23 Abs. 2 & 3 & § 35 C-SchVO 2020/21, § 9 Abs. 6 SchPflG, § 45 Abs. 4 SchUG

In **Schulen ab der Sekundarstufe I** sind alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen. In **Volks- und Sonderschulen** gilt die MNS-Pflicht nur außerhalb der Klassen- und Gruppenräume. Die Schulbehörde kann jedoch für bis zu zehn Tage anordnen, dass alle Personen während des gesamten Tages im gesamten Schulgebäude Mund-Nasen-Schutz zu tragen haben, sofern COVID-19-Verdachtsfälle aufgetreten sind.

Die Schulleitung oder von dieser ermächtigte Lehrpersonen können jedoch auch in Volks- und Sonderschulen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Unterrichtsstunden oder von Teilen von diesen anordnen, wenn der Unterricht in klassenübergreifenden Gruppen erfolgt. Darüber hinaus kann die Schulbehörde in Bezirken mit hohem Infektionsgeschehen vorübergehend das Tragen eines MNS anordnen.

Ein Mund-Nasen-Schutz muss den Mund und die Nase nicht nur abdecken, sondern auch eng anliegen. Das Material hat eine mechanische Barriere zu bilden, um das Verspritzen von Tröpfchen beim Sprechen, Husten und Niesen zu vermeiden. Die Verwendung von Gesichtsvisieren (sog. „Face Shields“ bzw. „Mini Face Shields“) ist nicht zulässig.

Das Tragen eines MNS zählt zu den **Pflichten von Schülerinnen und Schülern**. Eine Verletzung dieser Pflichten löst entsprechende rechtliche Folgewirkungen aus. Jene Schülerinnen und Schüler, welchen aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Für jene Schülerinnen und Schüler, die aus sonstigen, mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sind, am Unterricht teilzunehmen, besteht die Möglichkeit der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der epidemiologischen Situation sowie einer größtmöglichen Planungssicherheit für die Schulen ist die Erteilung dieser Erlaubnis zum Fernbleiben im Ausmaß von jeweils einer Woche anzustreben. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung.

In diesem Fall können Leistungsfeststellungen wie z.B. Schularbeiten oder Tests nicht stattfinden. Das Nachholen des Lehrstoffes liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten. Darüber hinaus sollten Schülerinnen und Schüler bzw. Erziehungsberechtigte darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass Feststellungsprüfungen bzw. Nachtragsprüfungen abzulegen sind, wenn eine sichere Beurteilung nicht möglich ist.

Für die **Lehrperson** zählt das Tragen des MNS zu den Dienstpflichten. Wird jedoch durch das Tragen eines MNS der Unterricht unmöglich gemacht, kann temporär davon Abstand genommen werden. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn beim Unterricht für gehörlose Schülerinnen und Schüler das Lippenlesen bei der Lehrperson durch das Tragen eines MNS nicht gewährleistet ist.

Lehrpersonen und Verwaltungsbediensteten an öffentlichen Schulen, Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung und an Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen werden bedarfsgerecht FFP-2-Masken zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der entsprechenden Kontingente erfolgt über die Bildungsdirektionen.

Die Regelungen zum Tragen von MNS gelten mit der Maßgabe, dass keine anderen Bestimmungen von Gesundheitsbehörden vorliegen.

## 1.2. Selbsttests

Zur weiteren Senkung des Infektionsrisikos sollen in Kombination mit den bereits gültigen Hygienemaßnahmen regelmäßige, freiwillige und kostenlose Antigen-Selbsttests in einem Rhythmus von mindestens einmal pro Woche am Schulstandort angeboten werden. Dazu stellt das BMBWF die nötigen Testkits zur Verfügung.

Im Zusammenhang mit den Selbsttests ist Folgendes zu beachten:

- Schülerinnen und Schüler an Volks- und Sonderschulen bekommen einzeln verpackte Testkits mit nach Hause und führen den Antigen-Selbsttest mit Unterstützung der Eltern/Erziehungsberechtigten durch. Informationen zur Durchführung erhalten die Eltern/Erziehungsberechtigten über das vom BMBWF erstellte Instruktionsvideo oder den Informationsfolder. Beides ist unter [www.bmbwf.gv.at/selbsttest](http://www.bmbwf.gv.at/selbsttest) abrufbar. Bei positivem Testergebnis kontaktieren die Eltern/Erziehungsberechtigten bitte 1450.

- Für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I findet idealerweise montags und ggf. nochmals mittwochs oder donnerstags die Antigen-Selbsttestung im Klassenverband an der Schule statt. Während der Testung soll der Raum gut gelüftet und der Mindestabstand zwischen den Testpersonen eingehalten werden. Personen, die gerade nicht den Antigen-Selbsttest durchführen, müssen einen MNS tragen. Bei positivem Antigen-Testergebnis kontaktiert die Schule 1450 und die örtliche Gesundheitsbehörde.<sup>1</sup>
- Für Schülerinnen und Schüler im Alter von unter 14 Jahren (Sekundarstufe I) ist eine Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind den Test in der Schule durchführen darf, einzuholen.

### 1.3. Konferenzen

#### § 11 C-SchVO 2020/21

Konferenzen finden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation statt.

### 1.4. Kooperation mit außerschulischen Personen und Einrichtungen

Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Personen und Einrichtungen sowie der praxisschulmäßige Unterricht von Lehramtsstudierenden an der Schule finden nicht statt. Für Lehramtsstudierende muss je Schulstandort ein Distance-Modell entwickelt werden, das den Studienfortgang und Praxiserwerb auch ohne Anwesenheit der Studierenden am Schulstandort sicherstellt.

Studierende, die als Lehrpersonen an einer Schule tätig sind, sind davon nicht umfasst.

Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen (z. B. Schulpsychologen/-psychologinnen, Schulsozialarbeiter/innen, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Schul- oder Standortassistenten/-assistentinnen, Trainer/innen an Schulen für Leistungssport), dürfen die Schulen weiterhin betreten.

---

<sup>1</sup> Vorgehen analog zu: COVID 19 Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden, Szenario A – Schüler/in mit Symptomen ist in der Schule anwesend

Hinsichtlich des Kontakts mit Eltern/Erziehungsberechtigten wird auf § 12 Abs. 1 C-SchV 2020/21 verwiesen. Derartige Kontakte dürfen nur im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden.

Der Betrieb von Schulbuffets und externes Catering für Schüler/innen sind möglich.

Schulraumüberlassung an Externe kann erfolgen, sofern sie mit den allgemeinen gesundheitspolitischen Vorgaben kompatibel ist. Kontakt zu Schüler/inne/n am Schulstandort ist dabei zu vermeiden (§ 4 Abs. 4 C-SchVO 2020/21).

## 2. Unterricht

### 2.1 Distance-Learning auf der Primarstufe, Sekundarstufe I und an Polytechnischen Schulen, Präsenzunterricht an Sonderschulen

§§ 34 und 38 C-SchVO 2020/21

An **Volksschulen, Mittelschulen, AHS-Unterstufen und Polytechnischen Schulen** erfolgt der Unterricht in ortsungebundener Form (Distance-Learning). Bei der Vermittlung neuer Unterrichtsinhalte ist abzuwägen, welches Ausmaß an neuen Inhalten im Distance-Learning bewältigbar ist. Jene Lerninhalte, die wesentlich für den weiteren Kompetenzaufbau sind, sind dabei prioritär zu berücksichtigen.

Schülerinnen und Schüler, die zur Erfüllung der Arbeitsaufgaben zuhause keinen geeigneten Arbeitsplatz haben, über keinen Zugang zu IT-Endgeräten verfügen, die pädagogische Unterstützung benötigen oder die zuhause nicht betreut werden können, werden in der Schule beaufsichtigt und beim Lernen unterstützt. Das bedeutet auch, dass Schüler/innen aufgrund von psychosozialen Problemlagen an die Schule zurückgeholt werden können.

Die Schulleitung kann dies auch anordnen, wenn sie bei einer Schülerin oder einem Schüler einen entsprechenden Bedarf feststellt.

In **Sonderschulen** findet weiterhin Präsenzunterricht statt. Schülerinnen und Schülern, die sich aus mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sehen oder in der Lage sind, am Unterricht teilzunehmen, kann die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigen Gründen erteilt werden.

Der **Betreuungsteil ganztägiger Schulformen** ist durchzuführen, wenn Schülerinnen und Schüler zur ganztägigen Schulform angemeldet sind.

Zwischen Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten können (**virtuelle**) **Sprechstunden** als Videokonferenz oder unter Anwendung elektronischer Kommunikation abgewickelt werden, in denen die Lehrziele und Unterrichtsinhalte besprochen werden.

## **2.2 Unterricht an AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Berufsschulen**

### *§ 34 Abs. 3 C-SchVO 2020/21*

Die Schulleitung oder die Schulbehörde kann für die oben angeführten Schulen für einzelne Schulstufen, Klassen oder Gruppen Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht anordnen, u.a. um Leistungsfeststellungen (auch zum Zweck der Erhebung des Lernstandes), abschließende Prüfungen sowie die Vorbereitungen auf Leistungsfeststellungen und abschließende Prüfungen durchzuführen. Von dieser Regelung soll aktiv Gebrauch gemacht werden, um jenen Schülerinnen und Schülern, die sich seit Ende Oktober im Distance-Learning befinden, die Möglichkeit eines Präsenzunterrichtes zum Abschluss des ersten Semesters einzuräumen. Es sind jedoch geeignete Vorkehrungen zu treffen, um das Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten (Staffelungen, Ausdünnung, Hygiene).

Die Zusatzstunden in den Abschlussklassen (siehe BMBWF GZ. 2020-0.805.959) sind ausnahmslos als Präsenzunterricht zu halten. Eine Verschiebung bzw. Blockung im Zeitraum ab dem 25. Jänner 2021 ist dabei möglich.

Zwischen Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten können (**virtuelle**) **Sprechstunden** als Videokonferenz oder unter Anwendung elektronischer Kommunikation abgewickelt werden, in denen die Lehrziele und Unterrichtsinhalte besprochen werden.

## **2.3 Unterricht in Bewegung und Sport**

### **Schulen mit sportlichem Schwerpunkt**

Präsenzunterricht hat im Freien zu erfolgen. Ein Abstand von 2 Metern ist einzuhalten. Kontaktsportarten sind unzulässig. Das Tragen eines MNS während des Bewegungs- und Sportunterrichts ist nicht erforderlich, kann aber bei Bedarf angeordnet werden.

Schüler/innen in **Leistungssportschulen** gelten laut Bundessportfördergesetz als „Spitzensportler“. Die in der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK genannten Bedingungen für Spitzensportler/innen, Betreuer/innen und Trainer/innen für das Betreten von Sportstätten für das Training kommen zur Anwendung. Das Ausgleichs- bzw. Basistraining orientiert sich an den Vorgaben für „Bewegung und Sport unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung“. Die Vorgaben der Sportfachverbände und der Nachwuchskompetenzzentren des BMKOES sind für das Training an Leistungssportschulen einzuhalten.

### **Ausbildungsbetrieb an den Bundessportakademien**

Ausbildungen können weiterhin unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Verordnungen stattfinden. Der Theorieunterricht hat das Prinzip der „Ausdünnung“ bestmöglich umzusetzen. Das Betreten von Sportstätten erfolgt nach Maßgaben wie jenen für Spitzensportler/innen.

Diese Regelungen gelten mit der Maßgabe, dass es seitens der Gesundheitsbehörden keine anderen Bestimmungen gibt.

## **2.4 Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen**

**Für Instrumentalfächer, den Unterrichtsgegenstand Gesang und verwandte Unterrichtsgegenstände in MS- und AHS-Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung gilt:**

- Der Unterricht ist nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten in größeren Räumen (mind. 20 m<sup>2</sup>) abzuhalten.
- Zwischen Schüler/in und Lehrkraft wird ein freier, unverstellter Raum, der einen Abstand von mindestens ein bis zwei Metern bzw. bei Blasinstrumenten und Gesang drei bis fünf Metern ermöglicht, vorgeschrieben.
- Von Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern ist ein eng anliegender MNS zu tragen (kein Gesichtsvisionär). Ausgenommen davon sind Unterrichtssituationen, in denen das Spielen des Instruments/Ausüben des Fachs mit MNS nicht möglich ist.
- Gruppen- und Ensembleunterricht darf mit max. sechs Personen (inkl. Lehrperson) stattfinden. Allenfalls entfallender Unterricht kann zu einem anderen Zeitpunkt des Unterrichtsjahres/Beurteilungszeitraumes nachgeholt bzw. geblockt werden, sobald sich die „Corona-Ampelsituation“ geändert hat.
- Klassenübergreifende Gruppen sind soweit wie möglich zu vermeiden.

## 2.5 Fachpraktischer Unterricht/Werkunterricht

Fachpraktischer Unterricht, Labor- und Werkunterricht finden auch bei Anordnung von ortsungebundenem Unterricht statt.

Der Unterricht findet in Form von Distance-Learning statt. Es sollen jene Lehrplaninhalte gebündelt werden, die für den ortsungebundenen Unterricht geeignet sind (z. B. Sicherheitsunterweisungen, Unterweisungen über Hygienebestimmungen, Arbeitsplanung). Darüber hinaus ist es – je nach Fachrichtung bzw. Ausbildungsschwerpunkt oder Lehrberuf – auch möglich, praktische Arbeiten zu Hause durchzuführen und in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Unterrichtseinheiten, die im ortsungebundenen Unterricht nicht durchgeführt werden können, können, wenn zur Leistungsfeststellung unbedingt erforderlich, geblockt und in den gem. § 34 Abs. 3 C-SchVO 2020/21 möglichen Präsenzphasen abgehalten werden.

Im Präsenzunterricht darf der Unterricht nur in Räumlichkeiten stattfinden, in welchen auch das erforderliche Platzangebot vorhanden ist. In großen Werkhallen/Sälen ist es auch möglich, dass mehrere Kleingruppen zeitgleich unterrichtet werden. Darüber hinaus sind geeignete Präventionsmaßnahmen zu setzen (z. B. Einteilung der Werkhalle in Zonen, um Durchmischung zu verhindern).

## 2.6 Praxisunterricht an BAfEP und BASOP

Eine oder auch zwei Praxiswochen (in den höheren Jahrgängen) können zusammenhängend auf einen späteren Zeitpunkt im Schuljahr verschoben werden. In diesem Fall wird statt der geplanten Praxiswoche (den geplanten Praxiswochen) auf den regulären Stundenplan umgestellt. Wenn eine Verschiebung nicht möglich ist, ist ein entsprechender Praxisunterricht als Distance-Learning und/oder Präsenzunterricht zu organisieren.

## 2.7 Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände

§§ 31 Abs. 2 und 37 C-SchVO

Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen können im ortsungebundenen Unterricht stattfinden, wenn sie

- zur Vorbereitung, Zulassung oder Ablegung von abschließenden Prüfungen notwendig sind.

- dem Erwerb von Berufsqualifikationen oder Zertifikaten sowie auf Prüfungen gem. Universitätsberechtigungs-VO dienen.
- zumindest teilweise durch Mittel des Europäischen Sozialfonds finanziert werden.
- dem Erwerb der im Minderheitenschulgesetz für das Burgenland und im Minderheitenschulgesetz für Kärnten genannten Unterrichtssprachen an Schulen, auf welche das Minderheitenschulgesetz für das Burgenland oder das Minderheitenschulgesetz für Kärnten anzuwenden sind, dienen.

Unterrichtseinheiten, die im ortsungebundenen Unterricht nicht durchgeführt werden können, können nach Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts geblockt nachgeholt werden.

## **2.8 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen**

*§§ 24 und § 36 C-SchVO 2020/21*

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden.

Bei der Planung von Schulveranstaltungen für das Sommersemester sind die Stornobedingungen zu beachten. Vorsorge für allfällige (kurzfristige) Absagen ist zu treffen. Manche Reiseveranstalter bzw. Beherbergungsbetriebe bieten günstige bzw. kostenlose Stornomöglichkeiten z. T. bis zum Tag der Anreise an. In diesem Fall spricht nichts gegen eine Planung der Veranstaltung und allfällige Stornierung zum letztmöglichen Zeitpunkt.

## **2.9 Internate**

Bei der Festlegung von Präsenzphasen und ortsungebundenem Unterricht sind die Kapazitäten von Internaten zu berücksichtigen.

Bei der Unterbringung im Internat sind die vom BMBWF definierten Hygienebestimmungen einzuhalten. Insbesondere muss während des Aufenthalts in Gemeinschaftsräumen und -flächen ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Begegnungen im Internatsalltag und in Gemeinschaftsräumen auf das absolut notwendige Ausmaß reduziert werden.

Diese Regelungen gelten mit der Maßgabe, dass es seitens der Gesundheitsbehörden keine anderen Bestimmungen gibt.

## 2.10 Psychosoziale Unterstützung

Schülerinnen und Schüler, die in der Phase des Distance-Learnings psychosoziale Unterstützung, benötigen, können schulpsychologische Beratung und, sofern vorhanden, Beratung von Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern oder Sozialpädagoginnen und -pädagogen in Anspruch nehmen. Erziehungsberechtigte sind über die regionalen Angebote zu informieren. Die Erreichbarkeit der Beratungsstellen und die Verfügbarkeit des entsprechenden fachkundigen Personals wird seitens der Bildungsdirektionen sichergestellt.

Wenn Schülerinnen und Schüler im Distance-Learning wiederholt nicht erreicht werden können, sind die im Erlass vom 31. März 2020 zu „Corona-Krise: Kontaktaufnahme mit Schülerinnen und Schülern“ (GZ 2020-0.211.463) angeführten Maßnahmen wieder aufzunehmen. Dies bedeutet, dass nicht erreichbare Schülerinnen und Schüler zuhause aufgesucht werden. Dabei soll auch auf z. B. bei externen Trägerorganisationen beschäftigte Sozialarbeiterinnen und -arbeiter oder Jugendcoaches zurückgegriffen werden.

Wenn die Kontaktaufnahme ergibt, dass die Situation zuhause gravierende Nachteile für den Schüler/die Schülerin mit sich bringt und eine entsprechende Empfehlung seitens der eingesetzten Unterstützungskräfte vorliegt, sind Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht anzuordnen (vgl. 2. 1 und 2.2).

## 3. Prüfungen und Leistungsbeurteilung

### 3.1 Leistungsfeststellungen

§ 7 & 8 Abs. 3 C-SchVO 2020/21 & LBVO

Gemäß C-SchVO 2019/20 § 7 Abs. 1 hat die Lehrperson eine Form der Leistungsbeurteilung zu wählen, die eine sichere Beurteilung zulässt. Über die Wahl der Form der Leistungsfeststellung und die Grundlagen für die Beurteilung entscheidet die Lehrperson. Die Beurteilungskriterien sind den Schülerinnen und Schülern bzw. Erziehungsberechtigten bekannt zu geben. Dies gilt in besonderer Weise auch für Phasen des ortsungebundenen Unterrichts. Sollten sich die Kriterien aufgrund des ortsungebundenen Unterrichts geändert haben, so ist dies ebenfalls zu kommunizieren.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Unterrichtssituation soll dem Wunsch von Schülerinnen und Schülern, Prüfungen abzulegen, nach Möglichkeit nachgekommen werden.<sup>2</sup> Diese Prüfungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.<sup>3</sup>

Schularbeiten können an AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Berufsschulen im Präsenzunterricht stattfinden. Voraussetzung für die Abhaltung von Schularbeiten und anderen schriftlichen Leistungsfeststellungen ist eine zeitgerechte und intensive Vorbereitung im Unterricht.

Pro Tag und Woche darf nicht mehr als die Zahl an Schularbeiten stattfinden, die für die jeweilige Schulart festgelegt ist.<sup>4</sup>

In der Primarstufe und Sekundarstufe I sowie in Polytechnischen Schulen müssen Schularbeiten gegebenenfalls entfallen.

---

<sup>2</sup> Prüfungen gemäß § 5 Abs. 2 LBVO

<sup>3</sup> gemäß § 7 Abs. 1 COVID-SchVO 2020/21

<sup>4</sup> Volksschulen, Mittelschulen, Polytechnischen Schulen, AHS: max. eine pro Tag, max. zwei pro Woche; BMHS: max. eine pro Tag, max. drei pro Woche; Berufsschule: max. zwei pro Tag, in lehrgangsmäßigen Berufsschulen max. drei pro Woche

Für das Wintersemester 2020/21 gilt:

- In jedem Unterrichtsgegenstand darf max. eine Schularbeit stattfinden.
- Bei Verschiebung des Termins einer Schularbeit kann der Lehrstoff erneut bekannt gegeben werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Umfang der Stoffgebiete angemessen und durch die Schüler/innen bewältigbar ist.
- Schularbeiten, die nicht stattgefunden haben oder von Schüler/innen (z.B. aufgrund von Quarantäne) versäumt wurden, sind nicht nachzuholen, sofern dies im betreffenden Semester nicht möglich ist und mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung möglich ist. Eine Absage von Schularbeiten soll in Abschlussklassen nach Möglichkeit vermieden werden.
- Es ist sicherzustellen, dass Schularbeiten, die durchgeführt wurden und bei denen mehr als die Hälfte der Schüler/innen mit „Nicht genügend“ zu beurteilen war, nach Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs wiederholt werden.

**Andere schriftliche Leistungsfeststellungen (z.B. Tests)** dürfen – nach Abstimmung mit der Schulleitung – nur dann durchgeführt werden, wenn durch andere Leistungsfeststellungen (z.B. Mitarbeit usw.) keine sichere Beurteilung möglich ist.

Schülerinnen und Schüler, die zu den **Risikogruppen** zählen und deshalb im ortsungebundenen Unterricht sind, absolvieren Leistungsfeststellungen im Wege der elektronischen Kommunikation.

Wurden im ortsungebundenen Unterricht vom Schüler/von der Schülerin **keine Leistungen erbracht**, d.h. keine Arbeitsaufträge erfüllt, dann ist eine Beurteilung mit „Nicht genügend“ vorzunehmen.

Nach Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts kommt der pädagogischen Diagnostik besondere Bedeutung zu. „Informationsfeststellungen“ (z.B. Kompetenzchecks) sollen gezielt dafür genutzt werden, festzustellen, in welchen Teilgebieten eines Unterrichtsgegenstandes die Lehr-/Lernziele nicht erreicht wurden. Im Fachunterricht und gegebenenfalls im ergänzenden Unterricht (Förderunterricht, Ergänzungsunterricht) soll darauf Rücksicht genommen werden.

Die **Sprachstandfeststellungen für außerordentliche Schüler/innen mit MIKA-D** sollen bis zum Ende des Semesters abgeschlossen werden.<sup>5</sup> Auf geeignete Vorkehrungen bzw. Hygienemaßnahmen ist zu achten.

### 3.2 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen)

*VO über Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2019/20*

- Die **abschließenden Prüfungen im Wintertermin 2020/21** finden zu den Bedingungen des Haupttermins 2020 unter Einhaltung der Hygienebestimmungen statt. Schüler/innen legen die Prüfung unter Einhaltung eines 2-Meter-Abstandes sowie mit Mund-Nasen-Schutz ab.
- Konkret bedeutet dies:
  - Es finden maximal drei schriftliche Klausurarbeiten statt. Externist/inn/en können bis zu vier schriftliche Klausurarbeiten absolvieren.
  - Präsentationen und Diskussionen von abschließenden Arbeiten finden nur auf Antrag bei drohenden negativen Beurteilungen statt.
  - Mündliche Teilprüfungen finden nur auf Wunsch der Kandidat/inn/en statt.
  - Die Arbeitszeit bei schriftlichen Klausuren wird um eine Stunde verlängert.
  - Die Jahresnote wird bei der Beurteilung der Prüfungsgebiete der abschließenden Prüfungen zur Hälfte miteinbezogen.
- Diese COVID-19-Regelungen gelten
  - für alle Kandidat/inn/en, die erstmals zu abschließenden Prüfungen im Wintertermin 2020/21 antreten (beispielsweise jene Kandidat/inn/en, die in den beiden Vorterminen gerechtfertigt verhindert oder im Haupttermin 2020 nicht zulassungsberechtigt waren).
  - für alle Kandidat/inn/en, die die abschließenden Prüfungen im 1. Nebentermin zum Haupttermin 2020 fortsetzen und bereits Prüfungsgebiete nach der COVID-19-Prüfungsordnung abgelegt haben.
- Zur **Vorbereitung auf die abschließenden Prüfungen im Haupttermin 2020/21** werden Zusatzstunden vergeben (vgl. Erlass GZ 2020-0.805.959).

---

<sup>5</sup> gemäß § 7 Abs. 2 C-SchVO 2020/21

- Für die Regelungen im **Haupttermin 2020/21** wird auf die Novelle der Verordnung über Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21 (BGBl. II, Nr. 11/2021) verwiesen.

### 3.3 Externistenprüfungen

#### *Externistenprüfungsverordnung*

- Externistenprüfungen finden weiterhin statt.
- Die Durchführung dieser Prüfungen erfolgt zu den dafür vorgesehenen Zeitpunkten unter Einhaltung der Hygienebestimmungen. Die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstands (Richtwert 2 m) muss gewährleistet sein.

## 4. Aufnahmeverfahren

#### *Aufnahmeverfahrensverordnung*

### 4.1. Schülereinschreibung

- Die Schülereinschreibungen finden ab 18. Jänner 2021 zeitlich gestaffelt statt.
- Die Schulreifefeststellung ist bis spätestens vier Monate vor Ende des Unterrichtsjahres abzuschließen. Auch dabei gilt es, die strengen Hygienebestimmungen zu beachten.

### 4.2. Aufnahme in eine andere Schulart

- Die in der Aufnahmeverfahrensverordnung festgelegten Termine bleiben aufrecht.
- Eignungsprüfungen, die zur Aufnahme in bestimmte Schulen vorgesehen sind (z. B. Schulen mit Sport oder musikischem Schwerpunkt, BAfEP/BASOP), finden unter Einhaltung strenger Hygienebestimmungen ab 18. Jänner 2021 statt.

 **Bundesministerium**  
Bildung, Wissenschaft  
und Forschung

**Erlass des BMBWF 2022-0.104.532 vom 10. Februar 2022**

## **Ergänzungen zum Erlass vom 2. Februar 2022**

**Abweichend von den Bestimmungen gemäß Erlass des BMBWF vom 2. Februar 2022 (BMBWF 2022-0.081.015) werden folgende Änderungen bekannt gegeben:**

### **1 Entfall der MNS-Pflicht während des Unterrichts in der Primarstufe**

- Ab Montag, 14. Februar 2022 existiert keine MNS-Pflicht für Schüler/innen bis einschließlich der 4. Schulstufe mehr, solange sie sich am Sitzplatz aufhalten.
  - Die MNS-Pflicht abseits des Sitzplatzes (z.B. während der Pausen bzw. im Schulgebäude) bleibt weiterhin aufrecht.
  - Auch für Lehrkräfte sowie das Verwaltungspersonal bleibt die MNS-Pflicht an den Schulen bis auf Weiteres aufrecht.

### **2 Aufnahmeverfahren**

#### **2.1 Schulreife-Feststellung**

- Kinder, die sich zur Schulreife-Feststellung in der Schule aufhalten, gelten als Schüler/innen der Primarstufe.
  - Es besteht für diese Kinder somit keine MNS-Pflicht während der Feststellung der Schulreife.
  - Beim Eintritt in das Schulgebäude, am Gang usw. haben auch diese Kinder MNS zu tragen.
- Für Begleitpersonen/Erziehungsberechtigte gilt die 3-G-Regel und MNS-Pflicht im gesamten Gebäude.

#### **2.2 Aufnahme in eine andere Schulart**

- Die in der Aufnahmeverfahrensverordnung festgelegten Termine und Fristen bleiben aufrecht.
- Eignungsprüfungen, die zur Aufnahme in bestimmte Schulen vorgesehen sind (z. B. Schulen mit Sport- oder musikischem Schwerpunkt, BAfEP/BASOP), finden unter Berücksichtigung folgender Punkte statt:
  - Sie sind zeitlich zu strecken und einzeln bzw. in kleinen Gruppen abzuhalten.

- Es gilt grundsätzlich die Verpflichtung, einen MNS zu tragen. Davon kann kurzfristig abgegangen werden, wenn dies für das Aufnahmeverfahren erforderlich ist (z.B. beim Vorspiel mit einem Blasinstrument)
- Die Gruppengröße hat sich an den räumlichen Gegebenheiten zu orientieren d.h. entsprechende Abstände zwischen den Schüler/inne/n sind einzuhalten:
  - beim Singen und Musizieren ist ein erhöhter Sicherheitsabstand von zwei Metern,
  - in Bewegung Sport ist ein Sicherheitsabstand von einem Meter anzustreben.
- Die Gruppen sollten nach Möglichkeit homogen gestaltet werden, d.h. es sollten die Schüler/innen jeweils einer „Zubringerschule“ in einem oder mehreren Testblöcken zusammengefasst werden.
- Für Eignungsprüfungen für Sportschwerpunktschulen gilt darüber hinaus, dass
  - die Schüler/innen, die die Eignungsprüfung absolvieren, in der Turnhalle vom Tragen einer Maske (MNS oder FFP2-Maske) befreit sind.
  - die Turnsaalkapazitäten bis in den späten Nachmittag hinein zu nutzen sind, um die Bildung von möglichst kleinen Gruppen zu ermöglichen.
  - MNS- oder FFP2-Maskenpflicht für Prüfer/innen und Helfer/innen besteht.
  - keine Begleitpersonen der Schüler/innen bei den Prüfungen anwesend sein dürfen.
- Auf die Einhaltung der Hygienebestimmungen ist zu achten. Menschenansammlungen sind zu vermeiden.

**Alle weiteren Bestimmungen gemäß Erlässe des BMBWF vom 2. Februar 2022 (BMBWF 2022-0.081.015) und 7. Jänner 2022 (BMBWF 2022-0.011.043) sind nach wie vor aufrecht. Sollten in den nächsten Wochen weitere Änderungen möglich sein, so werden diese in einem Folgeerlass bekannt gegeben.**

# Umsetzung des Etappenplans für Schulen

## Richtlinien für die Unterrichtsorganisation und die pädagogische Gestaltung

### Inhalt

1 Umsetzung des Etappenplans .....	2
2 Prinzip „Schutz & Hygiene“ .....	3
3 Prinzip Verdünnung .....	3
4 Rücksichtnahme auf Geschwister: Abstimmung in den Bildungsregionen .....	4
5 Kleinschulen und Klassen mit geringer Schüler/innenzahl.....	4
6 Stundenplan und Unterrichtsgegenstände: notwendige Anpassungen.....	5
7 Betreuungstage: Unterstützung bei Hausaufgaben .....	6
8 Nachmittagsbetreuung und verschränkte Ganztagschule .....	6
9 Unterricht an Samstagen in der Sekundarstufe II .....	7
10 Fernbleiben vom Unterricht .....	7
11 Lehrpersonalressourcen .....	7
12 Ao. Schüler/innen: Deutschförderklassen und Deutschförderkurse .....	7
13 Leistungsfeststellung und -beurteilung.....	8
14 Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe.....	10
15 Fachpraktischer Unterricht.....	10
16 Pflichtpraktikum .....	11
17 Sonderpädagogik .....	11
18 Risikoschüler/innen .....	12
19 Freiwillige Radfahrprüfung.....	12
20 Umgang mit Verdachts- und Erkrankungsfällen an Schulen.....	13

## 1 Umsetzung des Etappenplans

Mit den Schreiben vom 21.4., 22.4. und 24./27.4.2020 wurden die zeitlichen und organisatorischen Eckpunkte des Etappenplans für die Aktivierung des Bildungssystems kommuniziert. Das vorliegende Dokument baut auf diesem Etappenplan auf und dient als ergänzende und präzisierende Information im Bereich der Unterrichtsorganisation und bei pädagogischen Fragestellungen.

Verschiedene Inhalte der Richtlinien werden auch mittels **Verordnung** geregelt, um die erforderliche Rechtssicherheit zu gewährleisten. Gegebenenfalls werden weitere Konkretisierungen in Erlässen erfolgen, wie etwa zu Schulen mit Ausbildungsschwerpunkten oder zu den Sonderformen.

**Eckpunkte des Etappenplans** (wie bereits in den Schreiben vom 24./27.4.2020 kommuniziert):

Etappe 1	Ab 4.5.2020	Maturaklassen Abschlussklassen von BMS und BMHS Lehr-Abschlussklassen in den Berufsschulen
Etappe 2	Ab 18.5.2020	Alle Klassen der Primar- und Sekundarstufen I (Volksschulen, Neue Mittelschulen, AHS-Unterstufe) Sonderschulen Deutschförderklassen Alle Jahrgänge/Klassen mit verkürztem Unterrichtsjahr an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen
Etappe 3	Ab 3.6.2020	Alle weiteren Klassen der Sekundarstufe II (AHS Oberstufe, BMS, BMHS, Berufsschulen, Polytechnische Schulen) Übergangsstufen

Die Etappen bauen aufeinander auf. Für alle Etappen gelten die bereits mit dem Schreiben „Eckpunkte der Aktivierung des Schulsystems“ kommunizierten Prinzipien „Verdünnung“ sowie „Schutz & Hygiene“.

## 2 Prinzip „Schutz & Hygiene“

Die Hygieneauflagen für den Schulbetrieb sind im BMBWF-Hygienehandbuch zu COVID-19 zusammengefasst<sup>1</sup>. Sie bauen auf den Vorgaben des Gesundheitsministeriums auf.

Besonders wichtig sind folgende Eckpunkte:

- Maskenpflicht (Mund-Nasen-Schutz) für alle Personen im Schulgebäude außerhalb der Klasse
- Maskenpflicht (Mund-Nasen-Schutz) für alle Personen am Weg in die Schule oder nach Hause, wenn sie öffentliche Verkehrsmittel benutzen
- Unverzögliches Händewaschen oder Handdesinfektion nach Betreten des Schulgebäudes
- Abstand halten
- Häufiges, gutes Lüften der Räume
- Pausenregelungen, die ein Verdichten am Gang möglichst vermeiden

Die im BMBWF-Hygienehandbuch zu COVID-19 definierten Maßnahmen sollen unter Berücksichtigung der räumlichen und infrastrukturellen Gegebenheit vor Ort **nach bestem Wissen und Gewissen** umgesetzt werden. Im Alltag erfordert dies eine Beurteilung innerhalb des pädagogischen Gesamtrahmens sowie eine entsprechend pragmatische Herangehensweise und Fingerspitzengefühl. Mit Schülerinnen und Schülern in der Volksschule werden die Bestimmungen des Hygienehandbuchs beispielsweise anders umgesetzt werden können als mit älteren Schülerinnen und Schülern.

Den **Erhalten von Pflichtschulen sowie privaten Schulerhaltern** wird empfohlen, die Inhalte des Handbuchs in ihren Bildungseinrichtungen ebenfalls anzuwenden.

## 3 Prinzip Verdünnung

Um das Infektionsrisiko trotz Aktivierung des Schulsystems zu minimieren, muss die Anzahl von Schülerinnen und Schülern, die gleichzeitig an den Schulen sind, reduziert werden. Für die Etappen zwei und drei wird daher ein Schichtsystem umgesetzt. Dieses sieht vor, dass alle Klassen grundsätzlich in zwei gleich große Gruppen geteilt werden müssen, es sei denn, die maximale Gesamtschüler/innenanzahl von 15 bis 18 wird in einer Klasse nicht überschritten und die bestehenden Hygienebestimmungen lassen sich einhalten. Als Grundlage für die Größe der Gruppen und für die Auflagen, die beim Unterricht einzuhalten sind, gelten die im BMBWF-Hygienehandbuch zu COVID-19 festgelegten Kriterien. Die Teilung wird – außer für Klein- und Kleinstschulen (siehe unten) – verbindlich bis zum Unterrichtsjahresende vorgeschrieben. Empfohlen wird seitens des BMBWF das

---

<sup>1</sup> <https://www.bmbwf.gv.at/hygiene> Stand: 7.5.2020

„Blockmodell“, in dem die Gruppen wochenweise abwechselnd Montag bis Mittwoch bzw. Donnerstag und Freitag unterrichtet werden. Schulautonom sind aber auch andere Modelle möglich, die in Abstimmung zwischen Schulaufsicht und Schulleitung erfolgen. Wichtig ist auch die Abstimmung in der Bildungsregion – vor allem hinsichtlich der Betreuungsnotwendigkeiten von Eltern/Erziehungsberechtigten mit zwei oder mehreren Kindern.

## **4 Rücksichtnahme auf Geschwister: Abstimmung in den Bildungsregionen**

Vom Bildungsministerium wird für den Schichtbetrieb das bereits beschriebene „Blockmodell“<sup>2</sup> empfohlen. Sofern am Standort ein anderes Organisationsmodell gewählt wird, ist aus Rücksicht auf berufstätige Eltern/Erziehungsberechtigte und die intendierte Verdünnung des Schulbesuchs sicherzustellen, dass Geschwisterkinder keine unterschiedlichen Intervalle beim Schulbesuch haben.

Der Mitsprache der Eltern und Erziehungsberechtigten im Rahmen der Schulpartnerschaft und den Koordinationsaufgaben des regionalen Bildungsmanagements kommt in der aktuellen Situation besondere Bedeutung zu.

Im Fall von Geschwisterkindern, die unterschiedliche Schulen besuchen, werden die Bildungsdirektionen ersucht sicherzustellen, dass die an den einzelnen Schulen praktizierten Modelle für die Gruppenbildung so aufeinander abgestimmt werden, dass es für Eltern und Erziehungsberechtigte zu keinen organisatorischen Schwierigkeiten kommt. Sollten derartige (Härte-)Fälle bekannt werden, dann sind nach entsprechender Rücksprache mit den Eltern und Erziehungsberechtigten geeignete Lösungen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler zu finden.

## **5 Kleinschulen und Klassen mit geringer Schüler/innenzahl**

Im Fall von Klein- und Kleinstschulen, die in der Lage sind, die Auflagen des Hygienehandbuchs ohne Gruppenteilung zu erfüllen, gilt ebenfalls das Prinzip des Schichtsystems. Das bedeutet, dass auch an diesen Schulen nur an einigen Tagen pro Woche lehrplangebundener Unterricht stattfindet. An den übrigen Tagen gibt es bei Bedarf auch an diesen Standorten ein Betreuungsangebot, aber es findet kein Unterricht statt.

---

<sup>2</sup> Siehe dazu auch „Eckpunkte der Aktivierung des Schulsystems“ vom 24.4.2020, S. 5

## 6 Stundenplan und Unterrichtsgegenstände: Notwendige Anpassungen

Der jeweilige Stundenplan der Schulklassen bleibt grundsätzlich aufrecht und soll so wenig wie möglich verändert werden. Aufgrund der aktuellen epidemiologischen Rahmenbedingungen werden jedoch folgende Anpassungen vorgenommen:

- In der Volksschule und Sekundarstufe I findet in diesem Schuljahr **kein Nachmittagsunterricht** mehr statt. Der Unterricht in der Primarstufe dauert grundsätzlich bis 12.00 Uhr, jener in der Sekundarstufe I bis maximal 14.00 Uhr. (Vor diesen Zeitpunkten angefangene Unterrichtseinheiten können selbstverständlich abgeschlossen werden, d.h. konkretes Ende des Unterrichts z.B. um 12.15 Uhr bzw. 14.15 Uhr).
- In der Sekundarstufe II kann der Unterricht am Nachmittag beibehalten werden. Auf die Einhaltung der Hygienebestimmungen in der Mittagspause ist besonders zu achten.
- **Freigegegenstände** und **unverbindliche Übungen** finden bis Schuljahresende nicht mehr statt.
- Das Unterrichtsfach „**Bewegung und Sport**“ findet in allen Schulstufen bis Schuljahresende aus epidemiologischen Gründen nicht mehr statt. Für Sonderformen sowie lehrplanmäßige Schwerpunktbildungen in „Bewegung und Sport“ erfolgt eine gesonderte Information.
- Das Unterrichtsfach „**Musikerziehung**“ wird grundsätzlich auf musiktheoretische Inhalte und die Analyse von Musikbeispielen beschränkt. Singen wird im Unterricht ausgesetzt. Für musikalische Sonderformen sowie lehrplanmäßige Schwerpunktbildungen erfolgt eine gesonderte Information.
- Auch für andere Unterrichtsgegenstände gilt, dass Singen, Tanzen etc. zu unterlassen ist.
- In den Gegenständen „**Textiles und technisches Werken**“ werden die Unterrichtsinhalte so festgelegt, dass Schülerinnen und Schüler keine Arbeitsflächen unmittelbar hintereinander benützen oder Werkzeuge weitergeben. Auch der Abstand gemäß den Hygienebestimmungen muss eingehalten werden.
- Für Unterrichtsgegenstände, in denen Tastaturen, Mäuse etc. verwendet werden, sind diese nach Benützung zu desinfizieren.
- Konfessioneller **Religionsunterricht** ist als Pflichtgegenstand weiterhin durchzuführen. Sofern der Religionsunterricht zur Gänze entfallen würde (Entfall des Nachmittagsunterrichts), kann er online per Distance Learning angeboten werden.
- **Pflichtgegenstände**, die bislang am **Nachmittag** unterrichtet wurden, sollen nach Möglichkeit auf den Vormittag oder Mittag verlegt werden. Die durch den Entfall von „Bewegung und Sport“, Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen entstehenden Freistunden sollen, wenn möglich, dafür genutzt werden.

- Sofern es am Schulstandort als pädagogisch erforderlich erachtet wird, können bestehende Stundenpläne so adaptiert werden, dass **Unterrichtsfächer geblockt** durchgeführt werden oder in bestimmten Fällen, die noch definiert werden, Ergänzungsunterricht angesetzt wird.

## 7 Betreuungstage: Unterstützung bei Hausaufgaben

Neben dem Unterricht im Schichtsystem bleibt das Betreuungsangebot an den Schulen aufrecht. Eltern und Erziehungsberechtigte, die keine anderen Betreuungsmöglichkeiten haben, können diese Betreuung weiterhin in Anspruch nehmen.

- Die Betreuung steht allen Schülerinnen und Schülern offen, unabhängig vom beruflichen Hintergrund ihrer Eltern und Erziehungsberechtigten (d.h. nicht nur Eltern/Erziehungsberechtigte in kritischer Infrastruktur).
- Auch große Räume, wie beispielsweise der Turnsaal, können genutzt werden. Die Betreuung erfolgt z.B. durch Stützlehrerinnen und Stützlehrer oder Lehrerinnen und Lehrer, deren Gegenstand aktuell nicht unterrichtet wird (wie z. B. Bewegung und Sport).
- Kinder, die in der Schule betreut werden, erledigen ihre Hausaufgaben bzw. Aufgabenpakete dort. Die zur Betreuung eingeteilten Lehrkräfte unterstützen die Schülerinnen und Schüler in bestmöglichem Ausmaß.

## 8 Nachmittagsbetreuung und verschränkte Ganztagschule

Die verschränkte Form der Ganztagschule wird nicht bis zum Ende des Unterrichtsjahres fortgeführt.

- Für Schülerinnen und Schüler, die eine verschränkte Form der Ganztagschule besuchen, gilt aktuell auch der Schichtbetrieb im Halbtagesunterricht (getrennt geführte Ganztagsangebote).
- An allen Nachmittagen der Woche wird für (gegebenenfalls klassenübergreifende) Nachmittagsbetreuung gesorgt.
- Die Gruppengrößen orientieren sich am Raumangebot und an der Einhaltung der Hygienebestimmungen.
- Eltern und Erziehungsberechtigte können die von der Schule angebotene Nachmittagsbetreuung flexibel in Anspruch nehmen. Um aber auch der Schule die Organisation dieser zu erleichtern, sollten die einmalig festgelegten Abholzeiten – z. B. für eine Schulwoche – auch bis zum Ende des Unterrichtsjahres 2019/20 gelten.

## 9 Unterricht an Samstagen in der Sekundarstufe II

Im Bereich der Sekundarstufe II kann unter Einhaltung der Hygienebestimmungen auch an Samstagen unterrichtet werden, sofern dazu ein positiver Beschluss des Schulpartnergremiums erfolgt.

## 10 Fernbleiben vom Unterricht

Schülerinnen und Schüler, die keiner Risikogruppe angehören, sich aber aufgrund der aktuellen Situation psychisch nicht in der Lage sehen, dem Unterricht beizuwohnen, gelten als entschuldigt. Sie können den Lernstoff, der in der Schule unterrichtet wird, eigenständig nachholen (analog zur jener Vorgehensweise, wenn eine Schülerin/ein Schüler erkrankt und den versäumten Lernstoff nachholen muss).

## 11 Lehrpersonalressourcen

Grundsätzlich ist mit den am Schulstandort vorhandenen Personalressourcen das Auslangen zu finden. Dabei können für zusätzliche, aus der neuen Unterrichtsorganisation entstehende Bedarfe als Personalreserve genutzt werden:

- Lehrpersonen, deren Gegenstände nicht mehr unterrichtet werden (z. B. Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen, Bewegung und Sport)
- Lehrpersonen, die durch aktuell nicht notwendige Gruppenteilungen (z. B. bei differenziertem Unterricht) oder durch den Entfall eines sonst üblichen Teamteachings Ressourcen zur Verfügung haben

Pädagoginnen und Pädagogen, die nicht unterrichten, werden gebeten, Aufsichtsfunktionen zur Einhaltung der Hygienebestimmungen sowie Betreuungsaufgaben wahrzunehmen.

Sofern mit einem flexiblen Personaleinsatz nicht alle Erfordernisse abgedeckt werden können, kommt auch die Vergabe von MDL in Frage.

## 12 Ao. Schüler/innen: Deutschförderklassen und Deutschförderkurse

Mit 18.5.2020 nehmen außerordentliche Schülerinnen und Schüler der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I den Unterricht in den Deutschförderklassen und Deutschförderkursen wieder auf, jene der Sekundarstufe II folgen am 3.6.2020.

Die **MIKA-D Testungen** zur Bestimmung des Deutschförderbedarfs finden statt.

- Das Ende des Testzeitraums für das Sommersemester 2020 wird bis zum letzten Schultag vor Beginn der Sommerferien ausgeweitet.

- Dies gilt sowohl für Schülerinnen und Schüler, die sich im außerordentlichen Status befinden, als auch für Kinder im Rahmen der Schulreifefeststellung für das Schuljahr 2020/21.
- Für Schülerinnen und Schüler aus **Deutschförderklassen** bleibt die reguläre Aufstiegsregelung aufrecht<sup>3</sup>.
- Für den Aufstieg aus dem **Deutschförderkurs** in die nächsthöhere Schulstufe gilt für das Schuljahr 2019/20 eine Ausnahmeregelung: Über den Aufstieg entscheidet bei dem Ergebnis „ausreichend“ oder „mangelhaft“ die Klassen- bzw. Schulkonferenz unabhängig davon, ob bereits eine positive Beurteilung unter Berücksichtigung der Sprachschwierigkeiten in allen Unterrichtsgegenständen möglich ist.

### 13 Leistungsfeststellung und -beurteilung

Die Wochen nach der Wiederaufnahme des Schulbetriebs dienen der gezielten Vorbereitung auf die nächsthöhere Schulstufe und der Absicherung des erreichten Lernstandes.

Als Grundlage für die Leistungsbeurteilung sind alle im Schuljahr 2019/20 erbrachten Leistungen bzw. in NOST-Schulen die im Sommersemester 2020 erbrachten Leistungen heranzuziehen.

Für die Semester- und Jahresbeurteilung werden zudem folgende Leistungen berücksichtigt:

- **Mitarbeit** gemäß § 4 Abs. 1 LBVO<sup>4</sup>, d. h.:
  - in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche und praktische Leistungen
  - Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages einschließlich der Bearbeitung von Hausübungen
  - Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe

<sup>3</sup> Details siehe „Deutschförderklassen und Deutschförderkurse – Leitfaden für Schulleiterinnen und Schulleiter“, S. 10-11

<sup>4</sup> LBVO BGBl. Nr. 374/1974 zul. geändert durch BGBl. II. Nr. 259/2019:

Mitarbeit der Schüler im Unterricht

§ 4. (1) Die Feststellung der Mitarbeit des Schülers im Unterricht umfasst den Gesamtbereich der Unterrichtsarbeit in den einzelnen Unterrichtsgegenständen und erfasst:

- a) in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen,
- b) Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages einschließlich der Bearbeitung von Hausübungen,
- c) Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe,
- d) Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten,
- e) Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden.

Bei der Mitarbeit sind Leistungen zu berücksichtigen, die der Schüler in Alleinarbeit erbringt und Leistungen des Schülers in der Gruppen- und Partnerarbeit.

- **Mündliche und schriftliche Leistungsfeststellungen**
  - Gemäß § 3 Abs. 4 LBVO<sup>5</sup> sind nur so viele mündliche bzw. schriftliche Leistungsfeststellungen vorzusehen, die für eine sichere Leistungsbeurteilung notwendig sind.
  - Für den Abschluss der Schulstufe bedeutet dies, dass punktuelle Leistungsfeststellungen nur in Ausnahmefällen vorzunehmen sind.
  - **Schularbeiten** finden keine mehr statt.
- Schülerinnen bzw. Schülern, die sich gegenüber dem derzeitigen Leistungsstand verbessern möchten, werden mündliche Leistungsfeststellungen gemäß § 5 LBVO<sup>6</sup> angeboten („**Wunschprüfung**“).
- Der Grundsatz, dass zuletzt erbrachte Leistungen das größere Gewicht zuzumessen ist (§ 20 Abs. 1 LBVO<sup>7</sup>), wird für das laufende Schuljahr/Semester außer Kraft gesetzt.
- **Frühwarnungen** gemäß § 19 Abs. 3a SchUG<sup>8</sup> sind – gegebenenfalls auch online – auszusprechen, wenn noch Fördermaßnahmen zur Vermeidung negativer Beurteilungen möglich sind.

---

<sup>5</sup> LBVO BGBl. Nr. 374/1974 zul. geändert durch BGBl. II. Nr. 259/2019:

§ 3. (4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 sind zum Zweck der Leistungsbeurteilung über die Leistungsfeststellungen auf Grund der Mitarbeit der Schüler im Unterricht und über die lehrplanmäßig vorgeschriebenen Schularbeiten hinaus nur so viele mündliche und schriftliche Leistungsfeststellungen vorzusehen, wie für eine sichere Leistungsbeurteilung für ein Semester oder für eine Schulstufe unbedingt notwendig sind.

<sup>6</sup> LBVO BGBl. Nr. 374/1974 zul. geändert durch BGBl. II. Nr. 259/2019:

§ 5 (2) Auf Wunsch des Schülers ist in jedem Pflichtgegenstand (ausgenommen in den im Abs. 11 genannten Pflichtgegenständen) einmal im Semester, in saisonmäßigen und lehrgangsmäßigen Berufsschulen einmal im Unterrichtsjahr, eine mündliche Prüfung durchzuführen. Die Anmeldung zur Prüfung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Durchführung der Prüfung möglich ist.

<sup>7</sup> LBVO BGBl. Nr. 374/1974 zul. geändert durch BGBl. II. Nr. 259/2019:

§ 20. (1) Den Beurteilungen der Leistungen eines Schülers in einem Unterrichtsgegenstand für eine ganze Schulstufe hat der Lehrer alle vom Schüler im betreffenden Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen zugrunde zu legen, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist. Dabei sind die fachliche Eigenart des Unterrichtsgegenstandes und der Aufbau des Lehrstoffes zu berücksichtigen.

<sup>8</sup> SchUG BGBl. Nr. 472/1986 zul. geändert durch BGBl. I. Nr. 101/2018:

§19 (3a) Wenn die Leistungen der Schülerin oder des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand zum Ende eines Semesters mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wäre, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und der Schülerin oder dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten von der Klassenlehrerin bzw. vom Klassenlehrer oder der Klassenvorständin bzw. dem Klassenvorstand oder von der unterrichtenden Lehrerin bzw. vom unterrichtenden Lehrer Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben (Frühwarnsystem). Dabei sind insbesondere Fördermaßnahmen zur Vermeidung dieser negativen Beurteilung (zB Analyse der Lerndefizite unter Einbeziehung der individuellen Lern- und Leistungsstärken, Fördermöglichkeiten, Förderunterrichtsangebote, Leistungsnachweise) zu erarbeiten und zu vereinbaren. Dies gilt auch für Klassen der Volks- und Sonderschule, hinsichtlich derer anstelle der Beurteilung gemäß §§ 18 und 20 eine Information über die Lern- und Entwicklungssituation gemäß § 18a tritt, wenn aufgrund der bisher erbrachten Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen nicht einmal überwiegend erfüllt würden. Dies gilt darüber hinaus für Berufsschulen mit der Maßgabe, dass die Verständigung auch an die Lehrberechtigten zu ergehen hat und an lehrgangsmäßigen Berufsschulen dann unmittelbar zu erfolgen hat, wenn die Leistungen der Schülerin oder des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand zum Ende eines Lehrganges mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wären. Ab der 10. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen sind im Rahmen dieses beratenden Gesprächs auch Unterstützungsmöglichkeiten in Form einer individuellen Lernbegleitung zu erörtern.

- Für NOST-Schulen kann die **individuelle Lernbegleitung** (ILB) auch ohne vorliegende Frühwarnung im Schichtmodell in Anspruch genommen werden.

## 14 Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe

Für die Entscheidung im Schuljahr 2019/20 zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe gilt:

- Schülerinnen und Schüler in der
  - Volksschule
  - Neuen Mittelschule
  - Allgemein bildenden höheren Schule
  - Berufsbildenden mittleren sowie höheren Schulekönnen **mit einem Nicht genügend** unabhängig von der Schulstufe jedenfalls in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigen.
- Bei **mehreren Nicht genügend** entscheidet die Klassen- bzw. Schulkonferenz.
- Die Regelungen für Schülerinnen und Schüler in der **Sonderschule** bzw. mit sonderpädagogischem Förderbedarf bleiben bestehen.
- Die Aufstiegsregelungen in **NOST**-Schulen bleiben grundsätzlich unverändert, jedoch ist geplant, dass bei aufstiegsrelevanten Nicht genügend eine Fristerstreckung bis 30. 11.2020 bei gleichzeitiger Teilnahme am Unterricht in der nächsthöheren Schulstufe gewährt wird.
- **Freiwilliges Wiederholen** ist wie bisher möglich.
- Die **Aufnahmevoraussetzungen** für die einzelnen Schularten bleiben aufrecht.

## 15 Fachpraktischer Unterricht

Fachpraktischer Unterricht wird unter Einhaltung der Hygienevorgaben abgehalten.

Zusätzlich dazu finden die von der Wirtschaftskammer ausgearbeiteten branchenspezifischen Hygienebestimmungen Anwendung. Diese sind auf der Website der Wirtschaftskammer abrufbar <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-wirtschaftskammer-als-anlaufstelle.html> .

## 16 Pflichtpraktikum

Für Schülerinnen und Schüler **entfällt** das Pflichtpraktikum, wenn

- ein bereits vereinbartes Praktikum nicht absolviert werden kann, weil eine Absage des betreffenden Unternehmens vorliegt (z.B. wegen Betriebsschließung im Tourismus)
- Betriebsstätten oder Dienstleistungsbetriebe zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts aufgrund der Regelungen der Gesundheitsbehörde nicht betreten werden dürfen
- die Einhaltung der vom Gesundheitsministerium festgelegten Hygienebestimmungen zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts nicht gewährleistet werden kann
- mehrfache Bewerbungen um einen Praktikumsplatz erfolglos geblieben sind und somit auf Grund der Corona-Krise kein Praktikumsplatz zur Verfügung steht

Ein gänzlicher Entfall des Pflichtpraktikums hat **keine negativen Auswirkungen** auf die Zulassung zu den abschließenden Prüfungen.

Die Absolvierung eines **verkürzten Pflichtpraktikums** – im Ausmaß von mindestens der Hälfte der vorgesehenen Dauer – oder in einer breiter definierten Facheinschlägigkeit sind ebenfalls möglich<sup>9</sup>.

## 17 Sonderpädagogik

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die an Sonderschulen oder in Integrationsklassen unterrichtet werden, gelten analog dieselben Regeln wie für Schülerinnen und Schüler in einer Pflichtschule.

- Es können **schulautonome Lösungen** zwischen Eltern, Erziehungsberechtigten und Schulleitung sowie Pädagoginnen und Pädagogen zum Schulbesuch oder zur Ausnahme vom Schulbesuch vorgesehen werden.
- Grundlage dafür bildet eine unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder/Jugendlichen erfolgte individuelle, gemeinsame **Risikobewertung**. Für eine allfällige medizinische Beratung der Schule ist **die (Schul-)Ärztin/der (Schul-)Arzt** vorgesehen.
- In jedem Fall ist sicherzustellen, dass dem **Bildungsbedarf** der Kinder/Jugendlichen Rechnung getragen wird und auch pädagogische Aufgabenstellungen bereitgestellt werden, die von zu Hause aus bearbeitet werden können.
- Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind die **Bestimmungen des Hygienehandbuchs** nach bestem Wissen und Gewissen bzw.

---

<sup>9</sup> Wesentlich im Zusammenhang mit einer „breiter definierten Facheinschlägigkeit“, die einem „verwandten Tätigkeitsbereich“ zugeordnet werden kann, ist auch der Erwerb von transversalen Kompetenzen. Details zur „breiter definierten Facheinschlägigkeit“ sind dem Schreiben mit GZ 2020-0.246.267 vom 23. April 2020 zu entnehmen.

entsprechend den tatsächlichen Möglichkeiten anzuwenden. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wird nicht immer möglich sein, und auch der empfohlene Abstand wird nicht immer eingehalten werden können.

- **Lehr- und Betreuungspersonen** einer gesundheitlich besonders gefährdeten Schüler/innengruppe müssen sich einer **täglichen Selbstkontrolle** unterziehen. Bei Krankheitssymptomen darf keine Betreuung durch die betroffene Lehr- oder Pflegeperson stattfinden. Ebenso müssen Lehr- und Betreuungspersonen zu Hause bleiben, wenn im häuslichen Umfeld ein Atemwegsinfekt besteht.
- Für den **Transport** zur und von der Schule ist – sofern möglich – ein „Einzeltransport“ durch die Eltern und Erziehungsberechtigten zu bevorzugen. Sind mehrere Personen im Fahrzeug (z. B. Kleinbus) gilt die Maskenpflicht. Ist einer Person aus individuell nachvollziehbaren Gründen das Tragen einer Maske nicht möglich, soll jedenfalls ein Einzeltransport erfolgen.
- Wenn im Umgang mit Schülerinnen und Schülern die geltenden Schutzmaßnahmen nicht ausreichend erscheinen, so sind zusätzliche Maßnahmen vorzusehen (z. B. Tragen von Schutzhandschuhen). Bei **pflegerischen Tätigkeiten mit Körperkontakt** sind Handschuhe und Einmalschürzen zu verwenden und die Hände danach zu desinfizieren.

## 18 Risikoschüler/innen

Die Schulleitung kann für Schülerinnen und Schüler, die einer Risikogruppe angehören bzw. für Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen einer Risikogruppe im selben Haushalt leben, ortsungebundenen Unterricht anordnen. Hierfür ist die Vorlage eines ärztlichen Attests bzw. einer behördlichen Anordnung über die Quarantäne erforderlich. Die Leistungsfeststellungen können in diesem Fall mittels elektronischer Kommunikation erfolgen.

## 19 Freiwillige Radfahrprüfung

Die freiwillige Radfahrprüfung wird von dem Verbot von Schulveranstaltungen/schulbezogenen Veranstaltungen ausgenommen. Die Organisation geschieht wie bisher in Absprache mit der Exekutive, gegebenenfalls mit der Bildungsdirektion. Für die Ablegung der Prüfung darf auf die Richtlinie verwiesen werden: [https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/rs/1997-2017/2016\\_24.html](https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/rs/1997-2017/2016_24.html).

Folgende Hygienemaßnahmen sind bei der Prüfung zu beachten:

- Für die praktische Prüfung wird die halbe Klasse nochmals auf zwei oder mehrere **Gruppen** aufgeteilt und zeitlich gestaffelt.

- Im **Wartebereich** (vor und nach der praktischen Prüfung) müssen die Schüler/innen, Pädagoginnen bzw. Pädagogen und Begleitpersonen einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Auf den Mindestabstand von 1 Meter ist jedenfalls zu achten.
- Während der praktischen Prüfung kann auf den Mund-Nasen-Schutz verzichtet werden, da die einzuhaltenden Sicherheitsabstände groß genug sind.
- Sofern bei der Prüfung nicht das eigene Fahrrad verwendet wird, ist das Fahrrad – insbesondere **Lenker, Griffe und Sattel** – vor Antritt jeder Prüfungsfahrt zu **desinfizieren**.

## 20 Umgang mit Verdachts- und Erkrankungsfällen an Schulen

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Vorgehensweise im Fall von Verdachts- und Erkrankungsfällen **an einer Schule** in zwei Szenarien festgelegt und unter [www.bmbwf.gv.at/hygiene](http://www.bmbwf.gv.at/hygiene) publiziert:

Szenario A) Die betroffene Person ist in der Schule anwesend

Szenario B) Die betroffene Person ist nicht in der Schule anwesend

Die in diesen beiden Szenarien festgehaltenen Vorgehensweisen sind im konkreten Fall anzuwenden.

An alle Bildungsdirektionen

Wien, 20.04.2020

## **Informationen zur Umsetzung der 164. Verordnung des BMBWF zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Berufsschulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 (COVID-19-Berufsschulverordnung – C-BSchVO)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Oberstes Ziel ist es in dieser Ausnahmesituation durch Covid-19 sicherzustellen, dass ...

- Abschlüsse gemacht und
- Berechtigungen vergeben werden können.

Keine Schülerin und kein Schüler soll durch die besonderen Umstände in diesem Schuljahr einen nachhaltigen Bildungsverlust bzw. Nachteile in Hinblick auf die Ablegung der Lehrabschlussprüfung erleiden.

Um dies zu ermöglichen, werden mit der Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Berufsschulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 neue rechtliche Rahmenbedingungen festgelegt.

### **1. Vorgehensweise zum Abschluss von Lehrgängen sowie für ganzjährig geführte Berufsschulen**

Der Abschluss von Lehrgänge sowie des Jahresunterrichts wird durch ortsungebundenen Unterricht (in Folge Distance Learning genannt) ermöglicht. Durch die Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Berufsschulwesen wird ortsungebundener Unterricht rückwirkend ab 16. März 2020 für alle Berufsschülerinnen und -schüler angeordnet (vgl. dazu § 2).

Ortsungebundener Unterricht bedeutet, dass der Unterricht nicht am Schulstandort, sondern in Form eines eigenverantwortlichen Lern- und Arbeitsprozesses der Lehrlinge von zu Hause aus stattfindet, der durch die Lehrkräfte unter Nutzung unterschiedlicher Medien begleitet wird. Das heißt, die Lehrlinge bearbeiten Arbeitsaufträge und festigen und

vertiefen bereits erworbene Lernergebnisse und erarbeiten neue Inhalte, wobei sie grundsätzlich der Schule fernbleiben sollen. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen dürfen Lehrlinge während der Berufsschulzeit nicht im Betrieb eingesetzt werden.

### Eckpunkte zum ortsungebundenen Unterricht:

<p><b>Unterrichtsgestaltung</b></p>	<p>Die Unterrichtsarbeit und die Kommunikation zwischen Berufsschüler/innen, Lehrkräften und der Schulleitung erfolgt mittels <b>elektronischer Kommunikation</b> (sowohl digital, d.h. beispielsweise durch Einsatz von E-Mail, Lern- und Arbeitsplattformen, Internettelefonie sowie Tonübertragung und Ton- und Videoübertragung, als auch analog, d.h. beispielsweise durch Telefonie). Dies umfasst insbesondere die Aufbereitung des Lehrstoffes, das Erteilen von schriftlichen Arbeitsaufträgen, den Einsatz von Lernplattformen und die direkte Kommunikation beispielsweise durch Tonübertragungen oder Ton- und Videoübertragungen. Der Unterricht ist so zu gestalten, dass Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit zu Rückfragen an die Lehrkräfte in mündlicher und schriftlicher Form und teilweise in direktem Kontakt, haben.</p> <p>Eine elektronische Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern durch Tonübertragung oder Ton- und Videoübertragung muss <b>grundsätzlich klassen- oder gruppenöffentlich</b> für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Gruppe sein.</p> <p>Der ortsungebundene Unterricht muss nicht zwingend dem regulären Stundenplan folgen (vgl. § 2 der Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Berufsschulwesen). Bei der Gestaltung von Distance Learning Angeboten ist jedoch darauf zu achten, dass der Arbeitsaufwand der Schülerinnen und Schüler jenem eines regulären Unterrichtstages entspricht. Darüber hinaus können Lehrpersonen Schülerinnen und Schüler verpflichten, <b>zu vorgegebenen Zeiten</b> am ortsungebundenen Unterricht unter Einsatz bestimmter elektronischer Kommunikation (z.B. Videokonferenz über ein bestimmtes Medium zu einer bestimmten Zeit) teilzunehmen, wenn eine Teilnahme der Schülerin oder dem Schüler technisch möglich ist und keine Gründe gemäß § 45 Abs. 1 SchUG vorliegen. Eine technische Unmöglichkeit ist durch die Schülerin oder den Schüler oder deren Erziehungsberechtigte glaubhaft zu machen (vgl. § 6 Abs. 3). In diesem Zusammenhang ist eine Eidesstattliche Erklärung vorzulegen, die folgende Punkte umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eidesstattliche Erklärung, dass eine technische Unmöglichkeit besteht</li> <li>• Art der technischen Unmöglichkeit (zB kein Smartphone, fehlender Internetzugang, fehlende/mangelhafte Hardware, ...)</li> <li>• Ort</li> <li>• Datum</li> <li>• Familienname, Vorname</li> <li>• Unterschrift des eigenberechtigten Lehrlings oder der Erziehungsberechtigten</li> <li>• Unterschrift des Lehrberechtigten</li> </ul>
-------------------------------------	--

## Eckpunkte, um einen Abschluss der Schulstufe sicherzustellen:

<p><b>Leistungsfeststellung und -beurteilung</b></p>	<p>Die Grundlage für die Leistungsbeurteilung bilden die bereits vor Start des ortsungebundenen Unterrichts erbrachten Leistungen sowie die im Rahmen des Überbrückungszeitraums erbrachte Mitarbeit.</p> <p>Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler können gem. § 7 der Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Berufsschulwesen mittels elektronische Kommunikation festgestellt werden. Dazu kommen beispielsweise (wenn die technischen Voraussetzungen für alle Schülerinnen und Schüler gegeben sind) auch kurze schriftliche Überprüfungen über Lernplattformen (z.B. Moodle, LMS, ...) in Frage. Andernfalls kommen mündliche Überprüfungen über Telefon bzw. Videotelefonie bzw. die schriftliche Bearbeitung von Arbeitsaufträgen (Übermittlung von Lernprodukten, wie Portfolios, Lerntagebücher, ...; auch in „Paper and Pencil“-Form) in Frage.</p> <p>Bei der Erteilung von Arbeitsaufträgen ist darauf zu achten, kompetenzorientierte Aufgabenstellungen einzusetzen, diese in ein Gesamtkonzept einzubetten und begleitende Materialien über Distance Learning (z.B. Erklärvideos, Handlungsanleitungen, Referenzdokumente, ...) zur Verfügung zu stellen. Klar definierte und transparente Bewertungskriterien sollen Anleitung zur Selbsteinschätzung bieten sowie Motivation, Ausdauer und Selbstvertrauen der Schülerinnen und Schüler positiv beeinflussen.</p> <p>Eine detaillierte Rückmeldung über die jeweiligen Lernfortschritte, über die aktuelle Ausprägung von Stärken und Schwächen sowie über die erreichte Leistung (erworbene Kompetenzen) ist wichtig und steht auch bei der Leistungsbeurteilung im Vordergrund.</p> <p>Zur Leistungsfeststellung sollen praxis- und lebensnahe Aufgabenstellungen herangezogen werden, auf rein reproduzierendes Wissen ausgerichtete Leistungsfeststellungen sind zu vermeiden. Der Ausnahmesituation geschuldet empfiehlt es sich, Unterlagen, Nachschlagewerke und technische Hilfsmittel auch bei der Leistungsfeststellung zuzulassen.</p> <p>Bei der Gestaltung Arbeitsaufträgen ist zu berücksichtigen, dass das Gesamtausmaß der Arbeitsbelastung für die Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der Ausnahmesituation Distance Learning angemessen bleibt. In diesem Zusammenhang kommt der Abstimmung unter den Lehrpersonen große Bedeutung zu, um eine Überlastung der Schülerinnen und Schüler zu verhindern.</p> <p>Entfällt eine Schularbeit, so ist diese gem. § 7 Abs. 9 LBVO nicht nachzuholen, wenn im betreffenden Unterrichtsgegenstand bereits eine Schularbeit durch die Berufsschüler/innen erbracht wurde und mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung für die Schulstufe möglich ist.</p> <p>Finden Lehrgänge ausschließlich über Distance Learning statt und können deshalb lehrplanmäßig vorgesehene Schularbeiten nicht durchgeführt werden, sind diese nicht nachzuholen. In diesem Fall erfolgt die Leistungsbeurteilung aufgrund anderer Leistungsfeststellungen (siehe oben).</p>
--	--

	<p>In der Leistungsfeststellung und -beurteilung soll dennoch im heurigen Schuljahr aufgrund der bestehenden Ausnahmesituation und der Tatsache, dass noch nicht klar ist, wann Schüler/innen wieder in den Präsenzunterricht einsteigen, besonders sensibel und mit Augenmaß vorgegangen wird. Wichtig ist eine transparente, klare Vorgehensweise und besonders leistungsschwache Schüler/innen sind hier in den Fokus zu nehmen. Beispielsweise können für diese Zielgruppe geeignete (zusätzliche) Erklärvideos zur Verfügung gestellt werden, die die Schüler/innen bei der Bearbeitung der Arbeitsaufträge unterstützen und bei Bedarf auch wiederholt werden können. Darüber hinaus sind Möglichkeiten für Rückfragen der Schüler/innen zu schaffen.</p> <p>Für den Fall, dass keine sichere Beurteilung möglich ist, wurden in der Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Berufsschulwesen neue rechtliche Möglichkeiten geschaffen, um einen Abschluss der Schulstufe sicherzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der betroffene Pflichtgegenstand des fachpraktischen Unterrichts bzw. Laborunterrichts wird zu einer <b>verbindlichen Übung</b> erklärt. Ein Abschluss der Schulstufe (bzw. der Berufsschule) ist damit möglich. (vgl. §10 Abs. 2)</li> </ul> <p>Eine Umwandlung eines Pflichtgegenstands im fachpraktischen bzw. Laborunterricht in eine verbindliche Übung ist durch die Schulleitung dann vorzunehmen, wenn aufgrund des Distance Learnings zwar ein Unterricht über Simulationen, Erklärvideos, ... stattfindet, aber eine aktive Partizipation am Unterrichtsgeschehen über Distance Learning nicht möglich ist und damit keine Grundlage für eine Beurteilung der Schüler/innen besteht.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Dispens</b> vom Labor- und fachpraktischen Unterricht (vgl. § 10 Abs. 3)</li> </ul> <p>Ein Dispens vom Labor- bzw. fachpraktischen Unterricht ist durch die Schulleitung dann auszusprechen, wenn ein Schüler bzw. eine Schülerin aufgrund mangelnder technischer Voraussetzungen nicht am Distance Learning teilnehmen kann, d.h. weder Simulationen noch Erklärvideos oder Ähnliches abrufen kann. Das Nicht-Vorhandensein der erforderlichen technischen Ausstattung ist gem. § 6 Abs. 3 der Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Berufsschulwesen durch die Schülerin oder den Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten nachzuweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Berechtigung zum Aufsteigen</b> (bzw. bei Abschlussklassen Vergabe des Gesamtkalküls „Bildungsziel der BS erreicht“) <b>durch Klassenkonferenz</b> auch im Fall, dass einer/mehrere Pflichtgegenstände aufgrund der aktuellen Situation nicht beurteilt wurden (vgl. § 14)</li> </ul> <p>Die Möglichkeit einer „Aufstiegsklausel“ ist in jenen Fällen heranzuziehen, in denen zwar Leistungsfeststellungen durchgeführt wurden, die erbrachten Leistungen der Schülerin bzw. des Schülers aber nicht für eine gesicherte Beurteilung ausreichen.</p>
<b>Klassenkonferenz</b>	<p>Die Klassenkonferenz muss gem. § 20 Abs. 9 SchUG an lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen in der letzten Lehrgangswoche erfolgen. Durch die Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Berufsschulwesen ist die Möglichkeit geschaffen, diese <b>Klassenkonferenz auf elektronischem Weg abzuhalten</b> (vgl. § 8). Das Gremium ist beschlussfähig, wenn die für eine</p>

	Beschlussfassung in der Regel erforderliche Anzahl der Mitglieder gleichzeitig im virtuellen Raum anwesend ist.
<b>Ausstellung von Zeugnissen</b>	Zeugnisse können den Schüler/innen <b>per Post</b> übermittelt werden. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Zeugnisse <b>nachweislich</b> (d.h. per Einschreiben) zugestellt werden.
<b>Wiederholungsprüfungen</b>	Sollten Schüler/innen in den laufenden Lehrgängen negativ beurteilt werden und kann im Rahmen des Distance Learnings keine Verbesserung stattfinden, ist nach den geltenden Bestimmungen eine Wiederholungsprüfung anzusetzen, sofern der Schüler/die Schülerin nicht zum Aufsteigen in die nächste Schulstufe berechtigt ist. Es wird empfohlen, den Termin dieser Wiederholungsprüfung zu einem Zeitpunkt anzusetzen, zu dem eine Ablegung wieder möglich ist. Für Details zur Wiederholungsprüfung siehe die Ausführungen zu den Eckpunkten, um einen Start von Lehrgängen ermöglichen.

### Rechtliche Änderungen betreffend Unterrichtsorganisation

<b>Blockungen</b>	Durch die Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Berufsschulwesen wurde die Möglichkeit geschaffen - in Abweichung von § 49 SchOG und der dazu ergangenen Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen, BGBl. II Nr. 211/2016, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 395/2019 - fachpraktischen Unterricht und Laborübungen an lehrgangsmäßigen oder saisonmäßigen Berufsschulen in geblockter Form bis zum Höchstausmaß der lehrplanmäßigen Gesamtstundenanzahl abzuhalten (vgl. § 10). Die entsprechende Festlegung trifft die jeweilige Schulleitung.
<b>Schulzeit</b>	Durch die Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Berufsschulwesen wurde die Möglichkeit geschaffen, pro Tag bis zu 10 Unterrichtsstunden in Pflichtgegenständen zu ermöglichen, wenn andernfalls keine (ausreichende) Präsenzphase sichergestellt werden kann. (vgl. § 15)

### Weitere Bestimmungen zur Vorgehensweise für ganzjährig geführte Berufsschulen sowie für Lehrgänge, die bereits laufen

Für Schülerinnen und Schüler von Abschlussklassen ganzjähriger Berufsschulen können **ab 4. Mai 2020** Ausnahmen von der Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts von der Schulbehörde in Abstimmung mit der Schulleitung festgelegt werden. Im Bundesland Salzburg obliegt dies der Schulleitung. Dadurch soll ermöglicht werden, dass zumindest Abschlussklassen das Schuljahr durch eine Präsenzphase beenden können. Ein Hygienehandbuch wird gesondert übermittelt.

Für Lehrgänge, die bereits laufen, erfolgt weiterhin ortsungebundener Unterricht, die Lehrgänge werden **durch Distance Learning abgeschlossen**.

## 2. Vorgehensweise für Lehrgänge, die noch nicht gestartet sind

Die 4. Lehrgänge starten zu den in den Bundesländern **regulär vorgesehenen Terminen** (20. April bis Anfang Mai). Die **erste Phase** des Unterrichtes wird vorerst bis maximal drei Wochen durch **Distance Learning** gestaltet (vgl. Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts gem. § 2 der Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Berufsschulwesen).

Für Schülerinnen und Schüler von Abschlussklassen lehrgangsmäßiger Berufsschulen können **ab 4. Mai 2020** Ausnahmen von der Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts durch die Schulbehörde in Abstimmung mit der Schulleitung<sup>1</sup> festgelegt werden, sofern alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse täglich zum Berufsschulstandort pendeln können und keine Übernachtung außerhalb des Hauptwohnsitzes (beispielsweise in einem Internat oder Lehlingsheim) erforderlich ist.

Sollte aufgrund der geltenden COVID-19 Ausnahmebedingungen – insbesondere im Zusammenhang mit den erforderlichen Reisebewegungen und der Unterbringung in Internaten - eine Präsenzphase auch für Schülerinnen und Schüler von Berufsschulen, die während der Berufsschulzeit außerhalb ihres Hauptwohnsitzes nächtigen müssen, bzw. für Schülerinnen und Schüler, die sich nicht in Abschlussklassen befinden, wieder möglich sein, erfolgt eine Novelle der Anlage A (Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht für Schülerinnen und Schüler an Berufsschulen) der Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Berufsschulwesen.

Sollte der Start der Präsenzphase nicht unmittelbar nach der Distance Learning Phase möglich sein, kann das Instrument der Lehrgangsunterbrechung herangezogen werden (vgl. § 10 Abs. 4). Wird das Instrument der Lehrgangsunterbrechung genutzt, ist dennoch sicherzustellen, dass ein Abschluss der betroffenen Klassen bis zum Ende des laufenden Schuljahres möglich ist. Ein Hygienehandbuch wird gesondert übermittelt.

Sollte **keine Präsenzphase** möglich sein, werden die **Klassen jedenfalls durch Distance Learning abgeschlossen**.

### Eckpunkte um einen Start der Lehrgänge zu ermöglichen

<b>Wiederholungs- bzw. Nachtragsprüfungen aus dem Vorjahr</b>	<p>Wiederholungs- bzw. Nachtragsprüfungen, die vor dem Start der 4. Lehrgänge stattfinden müssen, können digital durchgeführt werden (vgl. § 7 der Verordnung).</p> <p>Die Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Berufsschulwesen sieht abweichend von § 23 Abs. 1b und § 20 Abs. 3 SchUG die Möglichkeit vor, dass eine Wiederholungs- oder Nachtragsprüfung spätestens zwei Wochen nach Beginn des folgenden, für den Schüler bzw. die Schülerin in Betracht</p>
---	--

<sup>1</sup> Im Bundesland Salzburg die Schulleitung.

	<p>kommenden Lehrganges abgelegt werden kann. Der Schüler bzw. die Schülerin ist bis zur Ablegung der Wiederholungs- bzw. Nachtragsprüfung berechtigt, den Unterricht der nächsthöheren Schulstufe zu besuchen (vgl. § 12).</p> <p>Darüber hinaus kann abweichend von § 20 und § 23 SchUG eine Wiederholungs- oder Nachtragsprüfung entfallen, wenn durch die Mitarbeit des Schülers oder der Schülerin im Unterricht sowie durch in die Unterrichtsarbeit eingeordneten Leistungsfeststellungen auf der nächsthöheren Schulstufe zu erkennen ist, dass das Bildungsziel des betreffenden Pflichtgegenstands in der vorangegangenen Schulstufe in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt wird. Die diesbezügliche Feststellung trifft die den Pflichtgegenstand unterrichtende Lehrperson und ist dem Schüler bzw. der Schülerin unverzüglich bekanntzugeben (vgl. § 13).</p> <p>Alternativ dazu wird durch die Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Berufsschulwesen die Möglichkeit geschaffen, Wiederholungsprüfungen mittels elektronischer Kommunikation durchzuführen (vgl. § 7).</p>
<b>Einstufungsprüfungen</b>	<p>Es wird empfohlen von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, auf eine Einstufungsprüfung zu verzichten und stattdessen die erbrachte Mitarbeit im Distance Learning zu berücksichtigen. Ist dies nicht möglich, kann die Einstufungsprüfung digital abgenommen werden. (vgl. § 7).</p>
<b>Wahl von Klassen- bzw. Schulsprecher/innen</b>	<p>Die Frist für die Wahl von Klassen- bzw. Schulsprecher/innen gem. § 59a Abs. 5 (Wahl innerhalb der ersten Woche eines Lehrgangs) wird ausgesetzt bis eine Präsenzphase starten kann. Die Aufgaben der Klassenvertreter werden in dieser Zeit von der ältesten Schülerin oder dem ältesten Schüler der Klasse wahrgenommen. Die Aufgaben des Schulsprechers bzw. der Schulsprecherin sowie deren Stellvertreter/innen werden in dieser Zeit von den ältesten Klassensprecherinnen oder den ältesten Klassensprechern wahrgenommen. (vgl. § 16)</p> <p>Können keine Schulsprecher/innen gewählt werden, gehören somit dem Schulgemeinschaftsausschuss die drei ältesten Klassensprecher/innen an. Sollten dem Schulgemeinschaftsausschuss auch Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten angehören gilt Folgendes: Besteht an der Schule ein Elternverein können durch einen elektronischen Beschluss dieses Gremiums Personen, die die Anforderungen des § 64 Abs. 6 letzter Satz (Erziehungsberechtigte von minderjährigen Schüler/innen der Schule bzw. Personen, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Minderjährigkeit von mittlerweile volljährigen Schüler/innen der Schule erziehungsberechtigt waren) erfüllen als Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten in den Schulgemeinschaftsausschuss entsendet werden. Können keine Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten gewählt werden, gehören dem Schulgemeinschaftsausschuss keine Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten an (vgl. § 61 Abs. 3 SchUG).</p> <p>Der Schulgemeinschaftsausschuss kann notwendige Beschlüsse (z.B. betreffend der Einvernehmensherstellung zu Festlegungen gem. § 8a SchOG zu Klassen- und Gruppenteilungen) durch elektronische Konferenzen fassen.</p>
<b>Einstufung in Leistungsgruppen</b>	<p>Die Einstufung in Leistungsgruppen ist auf Basis der erbrachten Leistungen im Rahmen des Distance Learnings vorzunehmen. Im weiteren Verlauf sind in den leistungsdifferenziert geführten Unterrichtsgegenständen entsprechend</p>

	differenzierte Aufgabenstellungen und Arbeitsaufträge zu berücksichtigen. Möchte ein Schüler/eine Schülerin eine Aufnahmeprüfung in die höhere Leistungsgruppe gem. § 31b Abs. 4 SchUG ablegen, hat diese Prüfung digital zu erfolgen (vgl. § 7).
--	---

### Hinweise für den Start der Distance Learning Phase der ersten Klassen

- Sofern an der Schule noch keine E-Mail-Adressen der Schüler/innen vorhanden sind, wird empfohlen, diese über die Ausbildungsbetriebe im Vorfeld zu erheben und zeitgerecht vor Start des Lehrgangs ein Informationsschreiben zum Ablauf des Berufsschulunterrichts über die Ausbildungsbetriebe und die E-Mail-Adresse der Schüler/innen zu übermitteln.
- Es wird empfohlen, Manuals zur Einschulung in die verwendeten Distance Learning Plattformen zu erstellen und im Vorfeld den Schüler/innen zu übermitteln (Webinar, Anleitung mit Screenshots, ...).
- Hilfreich wäre es am ersten Tag eine Videokonferenz zu machen, damit sich die Schüler/innen zumindest digital kennenlernen und austauschen können. In diesem Zusammenhang bieten sich Videolösungen wie z.B. MS Teams, Skype, WhatsApp Videotelefonie, iMessage, Zoom und anderer ähnlicher Systeme) an. Jedenfalls empfiehlt sich, dass Lehrkräfte auf der Schulhomepage zumindest mit Foto visualisiert werden, damit die Schüler/innen eine Vorstellung von ihren Lehrkräften bekommen.

### 3. Vorgehensweise für Lehrlinge in Lehrberufen, die zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur beitragen

Für Lehrlinge von Lehrberufen, die einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur leisten, wurde bis 03.04.2020 eine (gestaffelte) Schulfreierklärung vorgenommen.

Die **Einbringung** der für schulfrei erklärten Zeit kann **durch Distance Learning** erfolgen. Der Zeitpunkt der Einbringung erfolgt unter Berücksichtigung der länder- bzw. standortspezifischen Möglichkeiten. Dadurch wird eine Gleichbehandlung von Berufsschüler/innen, die schulfrei gestellt wurden und jenen, die nicht schulfrei gestellt wurden, hergestellt. Schulen sollen die Möglichkeit haben, den Zeitpunkt der Einbringung unter Berücksichtigung ihrer Kapazitäten autonom festzulegen. Die Einberufung zu diesem ortsungebundenen Unterricht kann – abhängig von den vorhandenen Kapazitäten und der Anzahl der betroffenen Klassen – klassenweise gestaffelt (jedenfalls aber im SJ 2019/20) vorgenommen werden. Die Betriebe haben den betroffenen Lehrlingen die dafür notwendige Zeit zur Verfügung zu stellen.

**Vorgehensweise für die Zeit ab 14. April 2020:**

Sollten Lehrlinge, die in Lehrberufen, die zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur beitragen ausgebildet werden, dringend in ihren Betrieben benötigt werden, so soll dies durch eine individuelle Schulfreierklärung ermöglicht werden. Auf Ansuchen des Lehrberechtigten (Leiter des Ausbildungsbetriebes), das bei der Schulleitung einzubringen ist, kann der Schulleiter/die Schulleiterin dafür maximal fünf Tage genehmigen sofern die Leistungsfähigkeit des Schülers/der Schülerin erwarten lässt, dass durch die versäumte Unterrichtszeit kein Leistungsabfall zu befürchten ist, die Berufsschule geeignete Materialien zur Verfügung stellt, um dem Lehrling ein Erarbeiten des versäumten Lehrstoffes zu ermöglichen und der eigenberechtigte Lehrling bzw. die Erziehungsberechtigten dem zustimmen. Diese versäumte Unterrichtszeit ist nicht einzubringen. Wenn bereits eine Schulfreierklärung gem. § 10 Abs. 10 SchZG erfolgt ist, ist die Zustimmung zu verweigern. (vgl. § 11).

Mit der Bitte, die Berufsschulen im Wirkungsbereich zur informieren und

mit freundlichen Grüßen

Mag. Klemens Riegler Sektionschef  
Sektion I – Allgemeinbildung und Berufsbildung



**Erlass des BMBWF 2022-0.380.070 vom 30. Mai 2022**

## **Erlass zum Schulbetrieb ab dem 02. Juni 2022**

**Ab 02. Juni 2022 wird die Testpflicht an Schulen ausgesetzt. In der Folge werden Änderungen bzw. Ergänzungen gegenüber dem Erlass vom 22. April 2022 (BMBWF 2022-0.289.386) dargestellt.**

### **Hygiene- und Präventionsmaßnahmen**

#### **Testungen**

- Die **PCR-Testungen** an Schulen werden bis auf Weiteres ausgesetzt.
- Das Aussetzen der Testpflicht ab 02. Juni 2022 gilt auch **bei abschließenden Prüfungen**.

### **Unterricht und Schulorganisation**

#### **Aufsteigen in die nächste Schulstufe**

- Im Schuljahr 2021/22 gelten die regulären Bestimmungen zum Aufsteigen in die nächste Schulstufe gemäß § 25 SchUG.



**Erlass des BMBWF 2022-0.011.043 vom 7. Jänner 2022**

## **Maßnahmen für den Schulbetrieb ab 10. Jänner 2022**

**In ganz Österreich findet weiterhin Unterricht nach den Regelungen der Risikostufe 3 (Sicherheitsphase) statt.**

### **Grundsätzliches**

- Der Schulbetrieb, der Unterricht und, falls am Standort gegeben, die Betreuung finden normal auf Basis der jeweiligen Stundenpläne in Präsenz statt.
- Das bestehende engmaschige **Testsystem** bleibt aufrecht. Schüler/innen, die am Präsenzunterricht teilnehmen, sind dazu verpflichtet, die Tests zu absolvieren.
- Ab 17.01.2022 werden alle Schüler/innen zwei Mal pro Woche PCR getestet, zusätzlich dazu erfolgt einmal pro Woche ein Antigen-Schnelltest. Geimpfte Lehrkräfte und Verwaltungspersonal können zweimal pro Woche einen PCR durchführen. Ungeimpfte Pädagog/inn/en und ungeimpftes Verwaltungspersonal sind dazu verpflichtet.
- Treten in einer Klasse zwei PCR-bestätigte Corona-Fälle innerhalb von drei Tagen auf, wird die Klasse durch eine Verordnung der Bildungsdirektion in Abstimmung mit der Gesundheitsbehörde zeitlich befristet (für fünf Kalendertage) auf **Distance Learning** umgestellt. Die Schüler/innen der betroffenen Klasse erhalten in dieser Phase von der Schule drei Antigen-Schnelltests. Dies dient der Kontrolle und einer sicheren Rückkehr in den Präsenzunterricht nach Ende des Distance Learnings.
- Schüler/innen, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen möchten, haben die **Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht**. Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich. Eine Meldung an die Schulen (entweder Schulleitung, Klassenvorstand oder Klassenlehrer/in) ist ausreichend.
- Das Fernbleiben kann tageweise erfolgen, ein stundenweises Fernbleiben ist nicht möglich.

### **Hygiene- und Präventionsmaßnahmen**

#### **Mund-Nasen-Schutz**

- Für Schüler/innen gilt im gesamten Schulgebäude (d.h. auch in den Klassen- und Gruppenräumen):

- in der Primarstufe und Sekundarstufe I: zumindest MNS-Pflicht
- in der Sekundarstufe II: FFP2-Masken-Pflicht
- Entsprechende Maskenpausen sind einzuplanen, mind. einmal stündlich während des Durchlüftens.
- Für Lehr- und Verwaltungspersonal gilt im gesamten Schulgebäude (d.h. auch in den Klassen- und Gruppenräumen) FFP2-Masken-Pflicht.
- KEINE Masken-Pflicht an der Schule im Freien:  
Aufgrund des bestehenden Testmanagements und der hohen Impfquote in Schulen (kontrolliertes Setting an Schulen) sind Schüler/innen in den Schulhöfen während der Pausen, aber auch bei Bewegung und Sport im Freien vom Tragen eines MNS bzw. einer FFP2-Maske befreit. Wird die Maske abgenommen, sollte jedoch möglichst auf Abstand geachtet werden. Bei Gedränge im Schulhof wird ein freiwilliges Tragen der Maske empfohlen.

### **Testungen**

- Alle Schüler/innen sind verpflichtet, jeden Montag zu Beginn der Schulwoche einen Antigen-Schnelltest zu absolvieren (sofern kein gültiger Testnachweis in die Schule mitgebracht wird).
- In den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Oberösterreich werden alle Schüler/innen ab 10.01.2022 zwei Mal pro Woche PCR getestet. In den übrigen Bundesländern erfolgt in dieser Woche eine PCR-Testung.
- Ab 17.01.2022 werden die Schüler/innen in ganz Österreich zweimal pro Woche mittels PCR-Test getestet.
- Ungeimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal bzw. jene Lehr- und Verwaltungspersonen, die keinen Absonderungsbescheid oder Genesungsnachweis haben und sich im Schulgebäude aufhalten, haben einen verpflichtenden Testnachweis zu erbringen, wobei mindestens zweimal pro Woche das Attest eines intern oder extern erbrachten PCR-Tests vorzulegen ist. Das gilt auch für Internatspersonal.
- In allen Klassen, in denen ein Covid-19-Infektionsfall (PCR-positiv) aufgetreten ist, werden aus Sicherheitsgründen an den folgenden fünf Schultagen Antigen-Schnelltests durchgeführt.

### **Änderungen beim Kontaktpersonenmanagement und bei der Absonderung**

- Es gibt keine Unterteilung der Kontaktpersonen mehr in Kategorie I und II. Man spricht nur mehr von Kontaktpersonen.

KEINE Kontaktpersonen liegen vor:

- bei „geboosterten“ Personen (3 x geimpft) und 5- bis 11-jährigen Kindern, die zweimal geimpft sind.
- wenn beidseitig Schutzmaßnahmen angewendet worden sind – dies gilt auch für Schulklassen, in denen durchgehend Masken getragen werden.

- Der Zeitraum für die Absonderung wird auf 10 Tage verkürzt. Kontaktpersonen sowie positiv Getestete können sich bereits ab dem 5. Tag mit einem PCR-Test „freitesten“.
- Es erfolgt die gleiche Vorgangsweise für alle unterschiedlichen Virusvarianten (z.B. Delta, Omikron).

### Information zu Impfungen

- Standortbezogen soll an den Schulen die Informations- und Aufklärungsarbeit zu den bestehenden Möglichkeiten der Impfung für Kinder und Jugendliche erfolgen. Schulleitungen werden ersucht, sich dazu mit den jeweiligen Schulärzten abzustimmen und geeignete Informationsformate zu organisieren.
- Schulärzte werden gebeten, allen Schüler/inne/n bzw. Eltern und Erziehungsberechtigten nach Bedarf Informations- und Orientierungsgespräche anzubieten. Dafür stehen Materialien des BMSGPK und des BMBWF zur Verfügung.
- Das Fernbleiben vom Unterricht für die Wahrnehmung eines COVID-19-Impftermins ist gestattet.

## Pädagogik und Schulorganisation

### Unterricht

- Die **Vermittlung von Unterrichtsinhalten** und **die damit in Zusammenhang stehenden Leistungsfeststellungen** sollen auch weiterhin den Gegebenheiten angepasst werden und die pandemiebedingte Belastung der Kinder und Jugendlichen, die regional und schulstandortbezogen zum Teil sehr unterschiedlich ist, Berücksichtigung finden.
- Jene Klassen, die sich auf Grund bestätigter Corona-Fälle in Quarantäne bzw. im **Distance Learning** befinden, sollen nach Möglichkeit auf digitalem Wege lehrplanmäßigen Unterricht auf Basis der geltenden Stundenpläne absolvieren. Ist dieser Unterricht für die besagten Klassen auf digitalem Wege nicht möglich, so sind die Schüler/innen mit Arbeitspaketen auszustatten bzw. über jene Themen, die im Unterricht behandelt worden wären, zu informieren.

### Leistungsfeststellungen

- **Versäumte Schularbeiten** sind dann nachzuholen, wenn mehr als die Hälfte der Schularbeiten im Semester (z. B. wegen Quarantäne) versäumt wurden. Dies gilt auch an AHS-Oberstufen und Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und Sozialpädagogik. An Berufsschulen sind Schularbeiten nachzuholen, wenn der Schüler/die Schülerin im jeweiligen Unterrichtsgegenstand noch keine Schularbeit erbracht hat.

- **Schularbeiten sind nicht nachzuholen, sofern dies im betreffenden Semester nicht möglich** ist und mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung für die Schulstufe möglich ist.

### **Förderunterricht**

- Zum Ausgleich von Lerndefiziten können weiterhin zusätzliche Unterrichtseinheiten in Form von **Förderunterricht, Kleingruppenunterricht oder Teilungen in Gegenständen** angeboten werden. Ein besonderer Fokus ist auf Übertritts- und Abschlussklassen zu legen.

### **Veranstaltungen und Kooperationen**

- **Elternsprechtage und Tage der offenen Tür** sind nur in digitaler Form möglich.
- **Schulveranstaltungen** und schulbezogene Veranstaltungen sind weiterhin untersagt. Das Blocken von Unterrichtsstunden zwecks Durchführung von disloziertem Unterricht (zum Beispiel: Eislaufen im Freien) ist möglich.
- **Externe Kooperationen** können unter Einhaltung der Hygienebestimmungen der Sicherheitsphase (für Externe gilt: 3-G-Nachweis, FFP2-Maske) in folgenden Bereichen stattfinden:
  - Maßnahmen zur Lernunterstützung oder der psychosozialen Unterstützung<sup>1</sup>
  - in Schulen für Leistungssport
  - im Bereich der Bildungs- und Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler abschließender Klassen.
- **Schüler/innen in Leistungssportschulen** gelten laut Bundessportfördergesetz als „Spitzensportler“. Die in der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK genannten Bedingungen für Spitzensportler/innen, Betreuer/innen und Trainer/innen für das Betreten von Sportstätten für das Training und für die Durchführung von Trainingslehrgängen im In- und Ausland, die nicht Teil der schulischen Ausbildung sind, kommen zur Anwendung. Die Vorgaben der Sportfachverbände und der Nachwuchskompetenzzentren des BMKÖS sind für das Training und für die Durchführung von Trainingslehrgängen im In- und Ausland einzuhalten.
- **Schulraumüberlassung** ist weiterhin möglich.

---

<sup>1</sup> Weiterhin Zugang zur Schule haben Freizeitpädagog/inn/en, psychosoziales und unterstützendes Personal (wie z.B. Schulpsychologen/-psychologinnen, Schulsozialarbeiter/innen, Jugend- und Lehrlingscoaches, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Schul- oder Standortassistenten/-assistentinnen, Berufsausbildungsassistenz, Trainer/innen an Schulen für Leistungssport, Sprachassistent/inn/en) sowie Lehrbeauftragte und Studierende der Lehramtsstudien im Rahmen des praxisschulmäßigen Unterrichts.

## Externistenprüfungen

- Externistenprüfungen finden weiterhin unter Einhaltung der Hygienebestimmungen statt.

## Aufnahmungsverfahren

### Schülereinschreibung

- Die Schülereinschreibung vor Eintritt in die 1. Klasse Volksschule findet wie vorgesehen unter Einhaltung der Hygienebestimmungen statt und besteht aus zwei Teilen: einem administrativen Teil, in dem Dokumente entgegengenommen werden, und der Schulreifefeststellung. Der erste Teil kann im Jänner 2022 zeitlich gestaffelt stattfinden. Die Schulreifefeststellung wird bis spätestens Anfang März 2022 abgeschlossen.
- Die Termine der Schülereinschreibung werden von den Bildungsdirektionen so verordnet, dass ein geordnetes Aufnahmeverfahren gewährleistet ist.

### Aufnahme in eine andere Schulart

- Die in der Aufnahmeverfahrensverordnung festgelegten Termine bleiben aufrecht.
- Eignungsprüfungen, die zur Aufnahme in bestimmte Schulen vorgesehen sind (z. B. Schulen mit Sport oder musikischem Schwerpunkt, BAfEP/BASOP), finden statt.
- Auf die Einhaltung der Hygienebestimmungen ist zu achten. Menschenansammlungen sind zu vermeiden.

**Alle weiteren Regelungen sind dem Erlass „Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22 (3. Auflage)“, GZ 2021-0.796.507 vom 16.11.2021 zu entnehmen.**



Erlass des BMBWF GZ 2021-0.862.566 vom 9. Dezember 2021

## Maßnahmen für den Schulbetrieb von 13. Dezember 2021 bis 14. Jänner 2022

In ganz Österreich findet weiterhin Unterricht nach den Regelungen der Risikostufe 3 sowie der Sicherheitsphase (wie ab dem 22. November 2021) statt.

Ergänzungen zu dem mit BMBWF GZ 2021-0.811.491 ergangenen Erlass sind grau unterlegt:

### Grundsätzliches

- Der Schulbetrieb, der Unterricht und, falls am Standort gegeben, die Betreuung finden normal auf Basis der jeweiligen Stundenpläne in Präsenz statt.
- **Schulen sind ein kontrollierter Ort.** D.h. das bestehende engmaschige Testsystem bleibt aufrecht. Schüler/innen, die am Präsenzunterricht teilnehmen, und Pädagog/inn/e/n sind dazu verpflichtet, die Tests zu absolvieren.
- Treten in einer Klasse zwei PCR-bestätigte Corona-Fälle innerhalb von drei Tagen<sup>1</sup> auf, wird die Klasse durch eine Verordnung der Bildungsdirektion in Abstimmung mit der Gesundheitsbehörde zeitlich befristet (fünf Kalendertage) auf **Distance Learning** umgestellt. Die Schüler/innen der betroffenen Klasse erhalten in dieser Phase von der Schule drei Antigen-Schnelltests. Dies dient der Kontrolle und einer sicheren Rückkehr in den Präsenzunterricht nach Ende des Distance Learnings.
- Schüler/innen, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen möchten, haben die **Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht.** Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich. Eine Meldung an die Schulen (entweder Schulleitung, Klassenvorstand oder Klassenlehrer/in) ist ausreichend.
- Das Fernbleiben kann tageweise erfolgen, ein stundenweises Fernbleiben ist nicht möglich. Jede Schülerin und jeder Schüler, der in die Schule kommen will, kann unter Einhaltung der Hygiene- und Testvorgaben am Unterricht teilnehmen.
- Für die **Weihnachtsferien** erhalten Schülerinnen und Schüler drei Antigentests, um sich während der Ferien, aber jedenfalls vor der Rückkehr in die Schule, testen zu können. Schulleitungen bzw. Lehrpersonen werden ersucht, Erziehungsberechtigte und Schüler/innen um die Durchführung eines Tests im Jänner einen Tag vor der Rückkehr in die Schule zu bitten, damit ein möglichst sicherer Schulstart nach den Ferien möglich ist.

---

<sup>1</sup> im Falle des Bundeslandes Salzburg fünf Tage

- **Der 7. Jänner 2021 wird bundesweit für schulfrei erklärt.** Der **Schulbetrieb** beginnt somit **am Montag, den 10. Jänner 2022** mit einer Sicherheitsphase.

## Hygiene- und Präventionsmaßnahmen

### Mund-Nasen-Schutz

- Für Schüler/innen gilt im gesamten Schulgebäude (d.h. auch in den Klassen- und Gruppenräumen):
  - in der Primarstufe und Sekundarstufe I: zumindest MNS-Pflicht
  - in der Sekundarstufe II: FFP2-Masken-Pflicht
- Entsprechende Maskenpausen sind einzuplanen.
- Für Lehr- und Verwaltungspersonal gilt im gesamten Schulgebäude (d.h. auch in den Klassen- und Gruppenräumen) FFP2-Maskenpflicht.

### Testungen

- Alle **Schüler/innen**, die sich im Schulgebäude aufhalten, testen dreimal pro Woche, davon mindestens einmal mit PCR-Test.
- Darüber hinaus hat die Schulleitung in allen Klassen, in denen ein Schüler bzw. eine Schülerin mittels PCR-Test positiv getestet wird, sicherzustellen, dass alle Schülerinnen und Schüler der Klasse an den auf die Feststellung folgenden fünf Schultagen zusätzlich einen von der Schule zur Verfügung gestellten Antigentest durchführen.
- Ungeimpftes **Lehr- und Verwaltungspersonal** bzw. jene Lehr- und Verwaltungspersonen, die keinen Absonderungsbescheid oder Genesungsnachweis haben und sich im Schulgebäude aufhalten, haben einen verpflichtenden Testnachweis zu erbringen, wobei mindestens zweimal pro Woche das Attest eines intern oder extern erbrachten PCR-Tests vorzulegen ist. Das gilt auch für Internatspersonal.

### Information zu Impfungen

- Standortbezogen soll an den Schulen die Informations- und Aufklärungsarbeit zu den bestehenden Möglichkeiten der Impfung für Kinder und Jugendliche forciert werden. Schulleitungen werden ersucht, sich dazu mit den jeweiligen Schulärzten abzustimmen und geeignete Informationsformate zu organisieren.
- Schulärzte werden gebeten, allen Schüler/inne/n bzw. Eltern und Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der zeitlichen Möglichkeiten Informations- und Orientierungsgespräche anzubieten. Für Informations- und Orientierungsgespräche bzw. für die Aufklärungsarbeit am Schulstandort stehen die Materialien des BMSGPK und des BMBWF zur Verfügung.
- Das Fernbleiben vom Unterricht für die Wahrnehmung eines COVID-19-Impftermins ist gestattet.

## Pädagogik und Schulorganisation

- Auf Grund der besonderen Belastung der Schüler/innen in den letzten Wochen wird empfohlen, die Vermittlung von Unterrichtsinhalten auch weiterhin den Gegebenheiten anzupassen.
- Es wird empfohlen, Schüler/innen in Abschlussklassen zum Präsenzunterricht besonders zu motivieren.
- **Jene Schüler/innen, die nicht am Präsenzunterricht oder am ortsungebundenen Unterricht teilnehmen und gerechtfertigt abwesend sind**, sind auch weiterhin mit Lern- und Übungspaketen auszustatten. Die Schüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigte sind für die Erarbeitung der Lern- und Übungspakete selbst verantwortlich.
- Leistungsfeststellungen (z.B. Schularbeiten oder Tests) können, der Situation am Standort angepasst, stattfinden.
- **Schüler/innen in Leistungssportschulen** gelten laut Bundessportfördergesetz als „Spitzensportler“. Die in der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK genannten Bedingungen für Spitzensportler/innen, Betreuer/innen und Trainer/innen für das Betreten von Sportstätten für das Training und für die Durchführung von Trainingslehrgängen im In- und Ausland, die nicht Teil der schulischen Ausbildung sind, kommen zur Anwendung. Die Vorgaben der Sportfachverbände und der Nachwuchskompetenzzentren des BMKÖS sind für das Training und für die Durchführung von Trainingslehrgängen im In- und Ausland an Leistungssportschulen einzuhalten.
- **Externe Kooperationen** können unter Einhaltung der Hygienebestimmungen der Sicherheitsphase (für Externe gilt: 3-G-Nachweis, FFP2-Maske) in folgenden Bereichen stattfinden:
  - Maßnahmen zur Lernunterstützung oder der psychosozialen Unterstützung<sup>2</sup>
  - in Schulen für Leistungssport
  - im Bereich der Bildungs- und Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler abschließender Klassen.
- Allfällige mit dem häuslichen Unterricht im Zusammenhang stehende **Reflexionsgespräche**, die bereits vor dem 17. Jänner 2022 anberaumt sind, sind nur in digitaler Form möglich.
- **Elternsprechtage und Tage der offenen Tür** sind nur in digitaler Form möglich.

---

<sup>2</sup> Weiterhin Zugang zur Schule haben Freizeitpädagog/inn/en, psychosoziales und unterstützendes Personal (wie z.B. Schulpsychologen/-psychologinnen, Schulsozialarbeiter/innen, Jugend- und Lehrlingscoaches, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Schul- oder Standortassistenten/-assistentinnen, Berufsausbildungsassistenz, Trainer/innen an Schulen für Leistungssport, Sprachassistent/inn/en) sowie Lehrbeauftragte und Studierende der Lehramtsstudien im Rahmen des praxisschulmäßigen Unterrichts.

**Alle weiteren Regelungen sind dem Erlass „Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22 (3. Auflage)“, GZ 2021-0.796.507 zu entnehmen.**

**Erlass des BMBWF 2022-0.235.141 vom 07. April 2022**

## **Erlass zum Schulbetrieb ab dem 19. April 2022**

**Ab 19. April 2022 gilt in weiten Teilen ein regulärer Schulbetrieb. Abweichungen gegenüber dem Erlass vom 24. Februar 2022 (BMBWF 2022-0.139.182) sind zur besseren Nachvollziehbarkeit grau hinterlegt.**

Es gelten folgende Regelungen:

### **Hygiene- und Präventionsmaßnahmen**

#### **Hygiene- und Präventionskonzept**

- Das zu Schulbeginn 2021/22 erstellte Hygiene- und Präventionskonzept je Standort und die damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen bleiben weiterhin aufrecht.

#### **Mund-Nasen-Schutz**

- **Schüler/innen** tragen außerhalb der Klassen- und Gruppenräume MNS (bis zur 8. Schulstufe) bzw. FFP2-Maske (ab der 9. Schulstufe).
- In vom Bund geführten Internaten bzw. Schüler/innen/heimen gilt außerhalb der Schlafräume nach wie vor MNS- bzw. FFP2-Masken-Pflicht.
- Geimpftes oder genesenes **Lehr- und Verwaltungspersonal** hat außer in Klassen- und Gruppenräumen vom Bund erhaltenen Schülerheimen im gesamten Schul- oder Internatsgebäude eine FFP2-Maske zu tragen.
- Die für das Lehr- und Verwaltungspersonal geltenden Bestimmungen sind analog auch für das Internatspersonal anzuwenden.
- Alle **externen Personen** sowie nicht geimpftes oder nicht genesenes Lehr- und Verwaltungspersonal haben in allen Schulen und vom Bund erhaltenen Schülerheimen im gesamten Schul- oder Internatsgebäude eine FFP2-Maske zu tragen.
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine FFP2-Maske oder keinen eng anliegenden MNS tragen können, müssen einen sonstigen nicht eng anliegenden MNS tragen. Sofern den Personen auch dies nicht zugemutet werden kann, entfällt die Verpflichtung zum Tragen eines MNS. Hinsichtlich der gesundheitlichen Gründe ist eine ärztliche Bestätigung vorzuweisen, siehe dazu die notwendigen Kriterien im Kapitel „Fernbleiben vom Unterricht“.

- Im Bereich von Kantinen und Schulbuffets kann bei der Essenseinnahme der MNS/die FFP2-Maske abgenommen werden.
- Kinder, die sich zur Schulreife-Feststellung in der Schule aufhalten, gelten als Schüler/innen der Primarstufe:
  - Es besteht für diese Kinder somit keine MNS-Pflicht während der Feststellung der Schulreife.
  - Beim Eintritt in das Schulgebäude, am Gang usw. haben auch diese Kinder MNS zu tragen.

## Testungen

- Die Schüler/innen müssen zumindest einen PCR-Test pro Woche erbringen. Zusätzliche Antigentests können ab dem 19. April 2022 weiterhin nach Bedarf durchgeführt werden – das heißt insbesondere dann, wenn es Infektionsfälle in einer Klasse oder Häufungen an einer Schule gibt.
- Nehmen Schüler/innen nicht an der PCR-Testung an der Schule teil, jedoch am Unterricht, so müssen sie ein PCR-Testergebnis spätestens am darauffolgenden Tag vorlegen.
- Ungeimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal bzw. jene Lehr- und Verwaltungspersonen, die keinen Absonderungsbescheid oder Genesungsnachweis haben und sich regelmäßig im Schulgebäude aufhalten, haben zumindest einmal pro Woche das Attest eines intern oder extern erbrachten PCR-Tests vorzulegen. Das gilt auch für das Internatspersonal.
- Bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, bei denen trotz Ausschöpfung aller am Standort möglichen Maßnahmen (z.B. Testung durch Erziehungsberechtigte an der Schule oder zu Hause, Einbindung von Assistenzpersonal) eine Testung oder die Vorlage eines Testzertifikates einer befugten externen Teststelle nicht möglich ist, entfällt nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung die Verpflichtung dafür. In diesem Fall sind an der Schule geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Ansteckungswahrscheinlichkeit der übrigen an der Schule befindlichen Personen minimieren.
- Für Personen, die in den letzten 60 Tagen molekularbiologisch bestätigt eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben, sind die Regelungen über die Teilnahme an Testungen nicht anzuwenden, damit es nicht zu falsch positiven Ergebnissen kommt.
- Für Kinder, die sich zur Schulreife-Feststellung in der Schule aufhalten, gilt eine Testpflicht (Testung entweder an der Schule oder im Vorfeld).
- Schülerinnen und Schüler, die das Tragen von MNS bzw. FFP2-Maske bzw. die vorgeschriebenen Testungen verweigern, sind von der Schulleitung nach einem aufklärenden Gespräch (bei minderjährigen Schüler/inne/n mit den Erziehungsberechtigten) in den ortsungebundenen Unterricht zu schicken.
- Der verpflichtende tägliche Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr entfällt für Lehr- und Verwaltungspersonal sowie für Schüler/innen. Das bedeutet, dass auch der Covid-Ninja-Pass nach den Osterferien nicht mehr eingesetzt wird.

### **Anordnung von ortsungebundenem Unterricht (Distance Learning)**

- Im Bedarfsfall kann die Bildungsdirektion für einzelne betroffene Klassen, Gruppen oder die gesamte Schule einen vorübergehenden ortsungebundenen Unterricht von max. fünf Schultagen genehmigen. Die Bildungsdirektion hat dabei im Vorfeld der Gesundheitsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und mit dem BMBWF danach das Einvernehmen herzustellen. Für Schulen, die dem Aufsichtsbereich des BMBWF unterliegen, erfolgt die Verfügung betreffend den ortsungebundenen Unterricht durch die Zentralstelle.
- Wenn für eine Schule/eine Klasse vorübergehend ortsungebundener Unterricht angeordnet wird, ist für Kinder im schulpflichtigen Alter eine Betreuung sicherzustellen. In den Fällen, in denen die Gesundheitsbehörde eine Klasse oder Schule nach dem Epidemiegesetz schließt, wird grundsätzlich keine Betreuung an der Schule angeboten, es sei denn, dies ist in der Entscheidung der Gesundheitsbehörde so vorgesehen.
- Die Schulleitung kann zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 kurzfristig und unabhängig von der bundeslandspezifischen Risikolage vorübergehend folgende standortspezifische Maßnahmen ergreifen:
  1. Anordnung des Tragens eines MNS bzw. einer FFP2-Maske
  2. Änderungen der Testfrequenz und Testqualität
  3. Festlegung eines zeitversetzten Unterrichtsbeginns und gestaffelter Pausenzeiten
- Diese Anordnung ist entsprechend zu begründen und zu dokumentieren sowie durch Anschlag in der Schule kundzumachen. Alle Personen am Schulstandort sind zeitnah darüber zu informieren. Die Maßnahmen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Bildungsdirektion und sind auf höchstens eine Woche beschränkt. Bei Maßnahme 3 ist die Bildungsdirektion zu informieren. Für Schulen, die dem Aufsichtsbereich des BMBWF unterliegen, erfolgt dies in der Zentralstelle.

### **Fernbleiben vom Unterricht**

- Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des regulären Schulbetriebs.
- Für Schüler/innen, die bzw. deren Erziehungsberechtigte einer **Risikogruppe** angehören oder die sich im Zusammenhang mit COVID-19 stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, am Präsenzunterricht teilzunehmen, kann auf Antrag die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht erteilt werden. Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines fachärztlichen Gutachtens. Die Schulleitung muss Atteste zurückweisen, die nicht die folgenden Informationen enthalten:
  - ausstellende/r Ärztin/Arzt,
  - Ort und Datum der Ausstellung,
  - die Person, auf welche sich das Attest bezieht,
  - die Begründung für die ärztliche Entscheidung.

Im Bedarfsfall kann die Schulleitung eine Landesschulärztin/einen Landesschularzt bzw. den Schularzt/die Schulärztin des Standortes zur Beratung beiziehen.

- Für Schüler/innen, die von der Präsenzpflicht ausgenommen sind oder sich in Quarantäne befinden, gelten dieselben Regelungen wie im Krankheitsfall. Unterrichtsinhalte sind selbständig zu erarbeiten.

### **Hygienebestimmungen für abschließende Prüfungen**

Um das Infektionsrisiko am Schulstandort während der Durchführung der abschließenden Prüfungen zu minimieren und damit sicherzustellen, dass so viele Prüfungskandidat/inn/en wie möglich an den abschließenden Prüfungen teilnehmen können, werden folgende Maßnahmen getroffen:

- Vom Beginn der vorletzten Unterrichtswoche bis zum Beginn der Klausurprüfung findet eine Sicherheitsphase statt. Schüler/innen, die sich an der Schule aufhalten, müssen jeden Tag eine geringe epidemiologische Gefahr nachweisen. Dieser muss durch Antigen- oder PCR-Tests erbracht werden, wobei zumindest einmal wöchentlich ein PCR-Test nachgewiesen werden muss.
- Der Unterricht kann ab den letzten fünf Unterrichtstagen vor der Klausurprüfung und dem Ergänzungsunterricht bis zur mündlichen Prüfung im Distance Learning geführt werden.
- Prüfungskandidat/innen dürfen den Prüfungsort nur betreten, wenn sie einen der folgenden Nachweise erbringen:

- negatives Testergebnis eines von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten und in der Schule unter Aufsicht durchgeführten Antigentests, der nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf.
- negatives Testergebnis eines Antigentests einer befugten Stelle, bei dem der Zeitpunkt der Probenentnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf.
- negatives Testergebnis eines von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten und in der Schule unter Aufsicht durchgeführten PCR-Tests, der nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf.
- negatives Testergebnis eines PCR-Tests einer befugten Stelle, bei dem der Zeitpunkt der Probenentnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf.

- Für Personen, die in den letzten 60 Tagen molekularbiologisch bestätigt eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben, sind die Regelungen über die Teilnahme an Testungen nicht anzuwenden.
- Um mögliche Kontakte am Schulstandort zu minimieren, wird empfohlen, dass Lehrer/innen und Prüfungskandidat/inn/en nach Möglichkeit bereits am Vortag der jeweiligen Prüfungen eine Testung vornehmen (in der Schule oder extern).

- Kandidatinnen und Kandidaten tragen außerhalb der Klassen- und Funktionsräume FFP2-Maske.

### **Schulraumüberlassung**

- Diese ist unter der Voraussetzung, dass kein Kontakt zwischen den externen Personen und den Schüler/inne/n bzw. Lehrpersonen erfolgt, zulässig.

## **Unterricht und Schulorganisation**

### **Nachholen von Bildungs- und Lehraufgaben**

- Sollten wesentliche Bereiche der Bildungs- und Lehraufgaben des vergangenen Semesters bzw. Schuljahres aufgrund des Wechsels zwischen Präsenzunterricht und ortsungebundenem Unterricht nicht ausreichend vermittelt worden sein, so kann die Schulleitung in Absprache mit der unterrichtenden Lehrperson – in Abweichung von den verordneten Lehrplänen – den entsprechenden Lehrstoff in das aktuelle Semester bzw. Schuljahr verschieben. Eine solche Verschiebung ist im Klassenbuch zu vermerken.

### **Leistungsfeststellung – Leistungsbeurteilung**

- Versäumte Schularbeiten sind dann nachzuholen, wenn mehr als die Hälfte der Schularbeiten im Semester (z. B. wegen Quarantäne) versäumt wurden. Dies gilt auch an AHS-Oberstufen und Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und Sozialpädagogik. An Berufsschulen sind Schularbeiten nachzuholen, wenn der Schüler/die Schülerin im jeweiligen Unterrichtsgegenstand noch keine Schularbeit erbracht hat. Schularbeiten sind nicht nachzuholen, sofern dies im betreffenden Semester nicht möglich ist und mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung für die Schulstufe möglich ist.

### **Deutschförderklassen/-kurse**

- Die Durchführung der MIKA-D-Tests in der Deutschförderklasse wird in Anlehnung an die Regelungen im Deutschförderkurs zeitlich flexibilisiert, d.h. zur Feststellung des Sprachstandes und der erforderlichen Sprachkompetenz von Schülerinnen und Schülern, die eine Deutschförderklasse besuchen, besteht ab dem 2. Mai 2022 ergänzend zu dem für Ende des Sommersemesters vorgesehenen Testverfahren auf Antrag eines/einer Erziehungsberechtigten oder einer Lehrkraft eine weitere Testmöglichkeit, sofern dies pädagogisch sinnvoll erscheint. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn aufgrund eines Lernfortschritts zu erwarten ist, dass der Schüler/die Schülerin die sprachlichen Voraussetzungen für den Umstieg in einen Deutschförderkurs erfüllt.
- Ergibt die Testung, dass ein Schüler/eine Schülerin, der/die eine Deutschförderklasse oder einen Deutschförderkurs besucht, die Schule im nächsten Semester als ordentlicher Schüler/

ordentliche Schülerin (Ergebnis „ausreichend“) oder als außerordentlicher Schüler/außerordentliche Schülerin mit Sprachförderung in Deutschförderkursen (Ergebnis „mangelhaft“) weiterbesuchen kann, entscheidet die Klassen- oder Schulkonferenz über die Leistungsbeurteilung für die Schulstufe und den Vermerk über die Berechtigung zum Aufsteigen.

### Externe Personen im Unterricht

- Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder Personen sowie die Kooperation mit solchen Personen oder Einrichtungen sind möglich.

### Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

- Bei ein- oder mehrtägigen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen sind die Bestimmungen des Zielorts zu beachten.
- Voraussetzung für die Umsetzung ist eine Risikoabwägung sowie die Erarbeitung von Sicherheitskonzepten und deren Anwendung im Bedarfsfall. Außerdem ist sicherzustellen, dass eine Gruppe, die eine mehrtägige Schulveranstaltung absolviert, ausreichend Antigentests mitführt, damit die Schüler/innen im Verdachtsfall bzw. bei bestätigten Fällen unverzüglich testen können.

#### **Risikoanalyse und Checkliste für Schulveranstaltungen bzw. schulbezogene Veranstaltungen:**

Informationen zur Risikoanalyse sowie Checklisten sind abrufbar unter [www.bmbwf.gv.at/schulbetrieb](http://www.bmbwf.gv.at/schulbetrieb).

### Ergänzende Bestimmungen für Berufsschulen

- Wenn für eine Berufsschule zumindest für einen Teil des Unterrichtsjahres oder des Lehrganges ein ortsungebundener Unterricht angeordnet war, können für den fachpraktischen Unterricht oder den Unterricht im Labor folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:
  - Durchführung des entsprechenden Unterrichts in geblockter Form bis zum Höchstausmaß der lehrplanmäßigen Gesamtstundenanzahl
  - Erklärung zur verbindlichen Übung dieser Pflichtgegenstände durch die Schulleitung, wenn eine Beurteilung nicht möglich ist
  - Befreiung der Schüler/innen von der Teilnahme an diesen Pflichtgegenständen durch die Schulleitung, wenn der Unterricht nicht durchführbar war
- Darüber hinaus kann die Anzahl der Unterrichtseinheiten in Pflichtgegenständen auf 10 pro Schultag erhöht werden.

- An lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen sowie an über kein ganzes Unterrichtsjahr dauernden Berufsschulen dürfen Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen spätestens zwei Wochen nach Beginn des folgenden für die Schüler/innen in Betracht kommenden Lehrgangs abgelegt werden. Findet die Wiederholungsprüfung nach Beginn dieses Lehrgangs statt, so sind die Schüler/innen bis zur Ablegung der Wiederholungs- bzw. Nachtragsprüfung berechtigt, den Unterricht der nächsthöheren Schulstufe zu besuchen.



Erlass des BMBWF GZ 2021-0.811.491 (BMBWF/SL I), 19. November 2021

## Maßnahmen für den Schulbetrieb in ganz Österreich ab dem 22. November 2021 – Die Schulen bleiben offen

In ganz Österreich findet ab dem 22. November 2021 regulärer Unterricht nach den Regelungen der Risikostufe 3 sowie der Sicherheitsphase ab November 2021 statt.

Es gelten folgende Regelungen:

### Grundsätzlich

- Der Schulbetrieb, Unterricht und falls am Standort gegeben die Betreuung werden weitergeführt.
- Der **Präsenzunterricht in den einzelnen Klassen** nach Stundenplan bleibt grundsätzlich aufrecht.
- **Flächendeckendes Distance Learning ist nicht vorgesehen.** Die Schülerinnen und Schüler können je nach technischen Gegebenheiten am Unterricht virtuell teilnehmen.
- Schüler/innen, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen möchten, haben die **Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht.** Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich. Eine Meldung an die Schulen (entweder Schulleitung, Klassenvorstand oder Klassenlehrer/in) ist ausreichend.
- Das Fernbleiben kann tageweise erfolgen, ein stundenweises Fernbleiben ist nicht möglich. Jede Schülerin und jeder Schüler, die/der in die Schule kommen will, kann unter Einhaltung der Hygiene- und Testvorgaben am Unterricht teilnehmen.
- **Schulen sind ein kontrollierter Ort.** D.h. das bestehende engmaschige Testsystem bleibt aufrecht. Schüler/innen, die am Präsenzunterricht teilnehmen, und Pädagog/inne/n sind dazu verpflichtet, die Tests zu absolvieren.

### Hygiene- und Präventionsmaßnahmen

#### Mund-Nasen-Schutz

- Für Schüler/innen gilt ab 22.11.2021 im gesamten Schulgebäude (d.h. auch in den Klassen- und Gruppenräumen):
  - in der Primarstufe und Sekundarstufe I: zumindest MNS-Pflicht
  - in der Sekundarstufe II: FFP2-Masken-Pflicht
- Entsprechende Maskenpausen sind einzuplanen.
- Für Lehr- und Verwaltungspersonal gilt im gesamten Schulgebäude (d.h. auch in den Klassen- und Gruppenräumen) FFP2-Maskenpflicht.

### Testungen

- Alle **Schüler/innen**, die sich im Schulgebäude aufhalten, testen zweimal mit Antigen-Test und mindestens einmal pro Woche mittels PCR-Test.
- Darüber hinaus hat die Schulleitung in allen Klassen, in denen ein Schüler bzw. eine Schülerin mittels PCR-Test positiv getestet wird, sicherzustellen, dass alle Schülerinnen und Schüler der Klasse an den auf die Feststellung folgenden fünf Schultagen zusätzlich einen von der Schule zur Verfügung gestellten Antigentest durchführen.
- Ungeimpftes **Lehr- und Verwaltungspersonal** bzw. jene Lehr- und Verwaltungspersonen, die keinen Absonderungsbescheid oder Genesungsnachweis haben und sich im Schulgebäude aufhalten, haben einen verpflichtenden Testnachweis zu erbringen, wobei mindestens einmal pro Woche das Attest eines intern oder extern erbrachten PCR-Tests vorzulegen ist. Das gilt auch für Internatspersonal.

### Pädagogik und Schulorganisation

- Für die Zeit des Lockdowns wird grundsätzlich empfohlen, die Vermittlung von Unterrichtsinhalten den Gegebenheiten anzupassen. Jene Schüler/innen, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, sind mit Lern- und Übungsaufgaben auszustatten. Die Schüler/innen sind für die Erarbeitung der Lern- und Übungsaufgaben grundsätzlich selber verantwortlich.
- Falls machbar, sollen an den einzelnen Standorten Möglichkeiten geschaffen werden, dass jene Schüler/innen, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, Fragen zu den Lern- und Übungspaketen an die jeweils zuständigen Pädagog/inn/en richten können.
- **Schriftliche Leistungsfeststellungen** wie z.B. Schularbeiten oder Tests sollen nach Möglichkeit im Zeitraum des Lockdowns nicht stattfinden.
- Es wird empfohlen, Abschlussklassen im Präsenzunterricht zu halten.

**Alle weiteren Regelungen sind dem Erlass „Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22 (3. Auflage)“, GZ 2021-0.796.507 für Risikostufe 3 zu entnehmen.**



**Erlass des BMBWF 2022-0.289.386 vom 22. April 2022**

## **Erlass zum Schulbetrieb ab dem 25. April 2022**

**Abweichungen gegenüber dem Erlass vom 07. April 2022 (BMBWF 2022-0.235.141) sind zur besseren Nachvollziehbarkeit grau hinterlegt.**

### **Hygiene- und Präventionsmaßnahmen**

#### **Hygiene- und Präventionskonzept**

- Das zu Schulbeginn 2021/22 erstellte Hygiene- und Präventionskonzept je Standort und die damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen bleiben weiterhin aufrecht.

#### **Mund-Nasen-Schutz**

- Die generellen Regelungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes/einer FFP2-Maske werden aufgehoben.
- Die Schulleitung kann jedoch im Einvernehmen mit der Schulbehörde zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Tragen eines MNS bzw. einer FFP2-Maske anordnen (Details siehe Abschnitt „Anordnung von ortsungebundenem Unterricht (Distance Learning) – Standortbezogene Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19“).
- In diesem Fall müssen Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine FFP2-Maske oder keinen eng anliegenden MNS tragen können, einen sonstigen nicht eng anliegenden MNS tragen. Sofern den Personen auch dies nicht zugemutet werden kann, entfällt die Verpflichtung zum Tragen eines MNS. Hinsichtlich der gesundheitlichen Gründe ist eine ärztliche Bestätigung vorzuweisen, siehe dazu die notwendigen Kriterien im Kapitel „Fernbleiben vom Unterricht“.

#### **Testungen**

- Die Schüler/innen müssen zumindest einen PCR-Test pro Woche erbringen. Zusätzliche Antigentests können weiterhin nach Bedarf durchgeführt werden – das heißt insbesondere dann, wenn es Infektionsfälle in einer Klasse oder Häufungen an einer Schule gibt.
- Nehmen Schüler/innen nicht an der PCR-Testung an der Schule teil, jedoch am Unterricht, so müssen sie ein PCR-Testergebnis spätestens am darauffolgenden Tag vorlegen.
- Ungeimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal bzw. jene Lehr- und Verwaltungspersonen, die keinen Absonderungsbescheid oder Genesungsnachweis haben und sich regelmäßig im

Schulgebäude aufhalten, haben zumindest einmal pro Woche das Attest eines intern oder extern erbrachten PCR-Tests vorzulegen. Das gilt auch für das Internatspersonal.

- Der verpflichtende tägliche Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr entfällt für Lehr- und Verwaltungspersonal sowie für Schüler/innen. Das bedeutet, dass auch der Covid-Ninja-Pass nicht mehr eingesetzt wird.
- Bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, bei denen trotz Ausschöpfung aller am Standort möglichen Maßnahmen (z.B. Testung durch Erziehungsberechtigte an der Schule oder zu Hause, Einbindung von Assistenzpersonal) eine Testung oder die Vorlage eines Testzertifikates einer befugten externen Teststelle nicht möglich ist, entfällt nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung die Verpflichtung dafür. In diesem Fall sind an der Schule geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Ansteckungswahrscheinlichkeit der übrigen an der Schule befindlichen Personen minimieren.
- Für Personen, die in den letzten 60 Tagen molekularbiologisch bestätigt eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben, sind die Regelungen über die Teilnahme an Testungen nicht anzuwenden, damit es nicht zu falsch positiven Ergebnissen kommt.
- Schülerinnen und Schüler, die das Tragen von MNS bzw. FFP2-Maske bzw. die vorgeschriebenen Testungen verweigern, sind von der Schulleitung nach einem aufklärenden Gespräch (bei minderjährigen Schüler/innen mit den Erziehungsberechtigten) in den ortsungebundenen Unterricht zu schicken.

### **Anordnung von ortsungebundenem Unterricht (Distance Learning) – Standortbezogene Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19**

- Im Bedarfsfall kann die Bildungsdirektion für einzelne betroffene Klassen, Gruppen oder die gesamte Schule einen vorübergehenden ortsungebundenen Unterricht von max. fünf Schultagen genehmigen. Die Bildungsdirektion hat dabei im Vorfeld der Gesundheitsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und mit dem BMBWF danach das Einvernehmen herzustellen. Für Schulen, die dem Aufsichtsbereich des BMBWF unterliegen, erfolgt die Verfügung betreffend den ortsungebundenen Unterricht durch die Zentralstelle.
- Wenn für eine Schule/eine Klasse vorübergehend ortsungebundener Unterricht angeordnet wird, ist für Kinder im schulpflichtigen Alter eine Betreuung sicherzustellen. In den Fällen, in denen die Gesundheitsbehörde eine Klasse oder Schule nach dem Epidemiegesetz schließt, wird grundsätzlich keine Betreuung an der Schule angeboten, es sei denn, dies ist in der Entscheidung der Gesundheitsbehörde so vorgesehen.
- Die Schulleitung kann zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 kurzfristig und unabhängig von der bundeslandspezifischen Risikolage vorübergehend folgende standortspezifische Maßnahmen ergreifen:
  1. Anordnung des Tragens eines MNS bzw. einer FFP2-Maske
  2. Änderungen der Testfrequenz und Testqualität
  3. Festlegung eines zeitversetzten Unterrichtsbeginns und gestaffelter Pausenzeiten

- Diese Anordnung ist entsprechend zu begründen und zu dokumentieren sowie durch Anschlag in der Schule kundzumachen. Alle Personen am Schulstandort sind zeitnah darüber zu informieren. Die Maßnahmen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Bildungsdirektion und sind auf höchstens eine Woche beschränkt. Bei Maßnahme 3 ist die Bildungsdirektion zu informieren. Für Schulen, die dem Aufsichtsbereich des BMBWF unterliegen, erfolgt dies in der Zentralstelle.

### **Fernbleiben vom Unterricht**

- Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des regulären Schulbetriebs.
- Für Schüler/innen, die bzw. deren Erziehungsberechtigte einer **Risikogruppe** angehören oder die sich im Zusammenhang mit COVID-19 stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, am Präsenzunterricht teilzunehmen, kann auf Antrag die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht erteilt werden. Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines fachärztlichen Gutachtens. Die Schulleitung muss Atteste zurückweisen, die nicht die folgenden Informationen enthalten:
  - ausstellende/r Ärztin/Arzt,
  - Ort und Datum der Ausstellung,
  - die Person, auf welche sich das Attest bezieht,
  - die Begründung für die ärztliche Entscheidung.

Im Bedarfsfall kann die Schulleitung eine Landesschulärztin/einen Landesschularzt bzw. den Schularzt/die Schulärztin des Standortes zur Beratung beiziehen.

- Für Schüler/innen, die von der Präsenzpflcht ausgenommen sind oder sich in Quarantäne befinden, gelten dieselben Regelungen wie im Krankheitsfall. Unterrichtsinhalte sind selbständig zu erarbeiten.

### **Hygienebestimmungen für abschließende Prüfungen**

Um das Infektionsrisiko am Schulstandort während der Durchführung der abschließenden Prüfungen zu minimieren und damit sicherzustellen, dass so viele Prüfungskandidat/inn/en wie möglich an den abschließenden Prüfungen teilnehmen können, werden folgende Maßnahmen getroffen:

- Vom Beginn der vorletzten Unterrichtswoche bis zum Beginn der Klausurprüfung findet eine Sicherheitsphase statt. Schüler/innen, die sich an der Schule aufhalten, müssen jeden Tag eine geringe epidemiologische Gefahr nachweisen. Dieser muss durch Antigen- oder PCR-Tests erbracht werden, wobei zumindest einmal wöchentlich ein PCR-Test nachgewiesen werden muss.
- Der Unterricht kann ab den letzten fünf Unterrichtstagen vor der Klausurprüfung und dem Ergänzungsunterricht bis zur mündlichen Prüfung im Distance Learning geführt werden.

- Prüfungskandidat/innen dürfen den Prüfungsort nur betreten, wenn sie einen der folgenden Nachweise erbringen:
  - negatives Testergebnis eines von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten und in der Schule unter Aufsicht durchgeführten Antigentests, der nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.
  - negatives Testergebnis eines Antigentests einer befugten Stelle, bei dem der Zeitpunkt der Probenentnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.
  - negatives Testergebnis eines von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten und in der Schule unter Aufsicht durchgeführten PCR-Tests, der nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf.
  - negatives Testergebnis eines PCR-Tests einer befugten Stelle, bei dem der Zeitpunkt der Probenentnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf.
- Für Personen, die in den letzten 60 Tagen molekularbiologisch bestätigt eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben, sind die Regelungen über die Teilnahme an Testungen nicht anzuwenden.
- Es wird empfohlen, dass Lehrer/innen und Prüfungskandidat/inn/en nach Möglichkeit bereits am Vortag der jeweiligen Prüfungen eine Testung vornehmen (in der Schule oder extern).

### **Schulraumüberlassung**

- Diese ist unter der Voraussetzung, dass kein Kontakt zwischen den externen Personen und den Schüler/inne/n bzw. Lehrpersonen erfolgt, zulässig.

## **Unterricht und Schulorganisation**

### **Nachholen von Bildungs- und Lehraufgaben**

- Sollten wesentliche Bereiche der Bildungs- und Lehraufgaben des vergangenen Semesters bzw. Schuljahres aufgrund des Wechsels zwischen Präsenzunterricht und ortsungebundenem Unterricht nicht ausreichend vermittelt worden sein, so kann die Schulleitung in Absprache mit der unterrichtenden Lehrperson – in Abweichung von den verordneten Lehrplänen – den entsprechenden Lehrstoff in das aktuelle Semester bzw. Schuljahr verschieben. Eine solche Verschiebung ist im Klassenbuch zu vermerken.

### **Leistungsfeststellung – Leistungsbeurteilung**

- Versäumte Schularbeiten sind dann nachzuholen, wenn mehr als die Hälfte der Schularbeiten im Semester (z. B. wegen Quarantäne) versäumt wurden. Dies gilt auch an AHS-Oberstufen und Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und Sozialpädagogik. An Berufsschulen sind

Schularbeiten nachzuholen, wenn der Schüler/die Schülerin im jeweiligen Unterrichtsgegenstand noch keine Schularbeit erbracht hat. Schularbeiten sind nicht nachzuholen, sofern dies im betreffenden Semester nicht möglich ist und mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung für die Schulstufe möglich ist.

### **Deutschförderklassen/-kurse**

- Die Durchführung der MIKA-D-Tests in der Deutschförderklasse wird in Anlehnung an die Regelungen im Deutschförderkurs zeitlich flexibilisiert, d.h. zur Feststellung des Sprachstandes und der erforderlichen Sprachkompetenz von Schülerinnen und Schülern, die eine Deutschförderklasse besuchen, besteht ab dem 2. Mai 2022 ergänzend zu dem für Ende des Sommersemesters vorgesehenen Testverfahren auf Antrag eines/einer Erziehungsberechtigten oder einer Lehrkraft eine weitere Testmöglichkeit, sofern dies pädagogisch sinnvoll erscheint. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn aufgrund eines Lernfortschritts zu erwarten ist, dass der Schüler/die Schülerin die sprachlichen Voraussetzungen für den Umstieg in einen Deutschförderkurs erfüllt.
- Ergibt die Testung, dass ein Schüler/eine Schülerin, der/die eine Deutschförderklasse oder einen Deutschförderkurs besucht, die Schule im nächsten Semester als ordentlicher Schüler/ordentliche Schülerin (Ergebnis „ausreichend“) oder als außerordentlicher Schüler/außerordentliche Schülerin mit Sprachförderung in Deutschförderkursen (Ergebnis „mangelhaft“) weiterbesuchen kann, entscheidet die Klassen- oder Schulkonferenz über die Leistungsbeurteilung für die Schulstufe und den Vermerk über die Berechtigung zum Aufsteigen.

### **Externe Personen im Unterricht**

- Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder Personen sowie die Kooperation mit solchen Personen oder Einrichtungen sind möglich, eine Einschätzung der epidemiologischen Lage im Vorfeld ist sinnvoll. Auch für externe Personen im Unterricht entfällt die Maskenpflicht sowie der Testnachweis.

### **Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen**

- Bei ein- oder mehrtägigen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen sind die Bestimmungen des Zielorts zu beachten.
- Voraussetzung für die Umsetzung ist eine Risikoabwägung sowie die Erarbeitung von Sicherheitskonzepten und deren Anwendung im Bedarfsfall. Außerdem ist sicherzustellen, dass eine Gruppe, die eine mehrtägige Schulveranstaltung absolviert, ausreichend Antigentests mitführt, damit die Schüler/innen im Verdachtsfall bzw. bei bestätigten Fällen unverzüglich testen können.

**Risikoanalyse und Checkliste für Schulveranstaltungen bzw. schulbezogene Veranstaltungen:**

Informationen zur Risikoanalyse sowie Checklisten sind abrufbar unter [www.bmbwf.gv.at/schulbetrieb](http://www.bmbwf.gv.at/schulbetrieb).

- Auch andere Veranstaltungen an der Schule, z.B. Schulfeste, Maturafeiern, sind möglich.

**Ergänzende Bestimmungen für Berufsschulen**

- Wenn für eine Berufsschule zumindest für einen Teil des Unterrichtsjahres oder des Lehrganges ein ortsungebundener Unterricht angeordnet war, können für den fachpraktischen Unterricht oder den Unterricht im Labor folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:
  - Durchführung des entsprechenden Unterrichts in geblockter Form bis zum Höchstausmaß der lehrplanmäßigen Gesamtstundenanzahl
  - Erklärung zur verbindlichen Übung dieser Pflichtgegenstände durch die Schulleitung, wenn eine Beurteilung nicht möglich ist
  - Befreiung der Schüler/innen von der Teilnahme an diesen Pflichtgegenständen durch die Schulleitung, wenn der Unterricht nicht durchführbar war
- Darüber hinaus kann die Anzahl der Unterrichtseinheiten in Pflichtgegenständen auf 10 pro Schultag erhöht werden.
- An lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen sowie an über kein ganzes Unterrichtsjahr dauernden Berufsschulen dürfen Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen spätestens zwei Wochen nach Beginn des folgenden für die Schüler/innen in Betracht kommenden Lehrgangs abgelegt werden. Findet die Wiederholungsprüfung nach Beginn dieses Lehrgangs statt, so sind die Schüler/innen bis zur Ablegung der Wiederholungs- bzw. Nachtragsprüfung berechtigt, den Unterricht der nächsthöheren Schulstufe zu besuchen.



**Erlass des BMBWF 2022-0.139.182 vom 24. Februar 2022**

## **Erlass zum Schulbetrieb ab dem 28. Februar 2022**

**Ab 28. Februar 2022 gilt in weiten Teilen ein regulärer Schulbetrieb. Der vorliegende Erlass ersetzt alle seit August 2021 veröffentlichten Erlässe.**

**Es gelten folgende Regelungen:**

### **Hygiene- und Präventionsmaßnahmen**

#### **Hygiene- und Präventionskonzept**

- Das zu Schulbeginn 2021/22 erstellte Hygiene- und Präventionskonzept je Standort und die damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen bleiben weiterhin aufrecht.

#### **Mund-Nasen-Schutz**

- **Schüler/innen** tragen außerhalb der Klassen- und Gruppenräume MNS (bis zur 8. Schulstufe) bzw. FFP2-Maske (ab der 9. Schulstufe).
- Im Unterricht in Bewegung und Sport, bei bewegungsorientierten Freigegegenständen, bewegungsorientierten unverbindlichen Übungen und bewegungsorientierten Angeboten im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ist weder eine FFP2-Maske noch ein MNS zu tragen.
- In vom Bund geführten Internaten bzw. Schüler/innen/heimen gilt außerhalb der Schlafräume nach wie vor MNS- bzw. FFP2-Masken-Pflicht.
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine FFP2-Maske oder keinen eng anliegenden MNS tragen können, müssen einen sonstigen nicht eng anliegenden MNS tragen. Sofern den Personen auch dies nicht zugemutet werden kann, entfällt die Verpflichtung zum Tragen eines MNS. Hinsichtlich der gesundheitlichen Gründe ist eine ärztliche Bestätigung vorzuweisen, siehe dazu die notwendigen Kriterien im Kapitel „Fernbleiben vom Unterricht“.
- Ab 05.03.2022 entfällt für geimpftes und genesenes **Lehr- und Verwaltungspersonal** sowie externe Personen die FFP2-Masken-Pflicht in Klassen- und Gruppenräumen sowie in Lehrer/innen-/Konferenzzimmern. In den allgemein zugänglichen Bereichen des Schulgebäudes (z.B. Gängen) gilt weiterhin FFP2-Masken-Pflicht. Die für das Lehr- und

Verwaltungspersonal geltenden Bestimmungen sind analog auch für das Internatspersonal anzuwenden.

- Im Bereich von Kantinen und Schulbuffets kann bei der Essenseinnahme der MNS/die FFP2-Maske abgenommen werden.
- Kinder, die sich zur Schulreife-Feststellung in der Schule aufhalten, gelten als Schüler/innen der Primarstufe:
  - Es besteht für diese Kinder somit keine MNS-Pflicht während der Feststellung der Schulreife.
  - Beim Eintritt in das Schulgebäude, am Gang usw. haben auch diese Kinder MNS zu tragen.

### **Testungen**

- Das bestehende Testregime bleibt für Schüler/innen bis auf Weiteres aufrecht (zwei PCR-Tests pro Woche, wenn in der Schule verfügbar). Wenn ein PCR-Test nicht verfügbar ist, muss dieser Test durch einen Antigen-Schnelltest ersetzt werden.
- Ungeimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal bzw. jene Lehr- und Verwaltungspersonen, die keinen Absonderungsbescheid oder Genesungsnachweis haben und sich im Schulgebäude aufhalten, haben einen verpflichtenden Testnachweis zu erbringen, wobei mindestens zweimal pro Woche das Attest eines intern oder extern erbrachten PCR-Tests vorzulegen ist. Das gilt auch für das Internatspersonal.
- Bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, bei denen trotz Ausschöpfung aller am Standort möglichen Maßnahmen (z.B. Testung durch Erziehungsberechtigte an der Schule oder zu Hause, Einbindung von Assistenzpersonal) eine Testung oder die Vorlage eines Testzertifikates einer befugten externen Teststelle nicht möglich ist, entfällt nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung die Verpflichtung dafür. In diesem Fall sind an der Schule geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Ansteckungswahrscheinlichkeit der übrigen an der Schule befindlichen Personen minimieren.
- Für Personen, die in den letzten 60 Tagen molekularbiologisch bestätigt eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben, sind die Regelungen über die Teilnahme an Testungen nicht anzuwenden, damit es nicht zu falsch positiven Ergebnissen kommt.
- Für alle externen Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, gilt die 3-G-Regel. Für Kinder, die sich zur Schulreife-Feststellung in der Schule aufhalten, gilt eine Testpflicht (Testung entweder an der Schule oder im Vorfeld).

Schülerinnen und Schüler, die das Tragen von MNS bzw. FFP2-Maske bzw. die vorgeschriebenen Testungen verweigern, sind von der Schulleitung nach einem aufklärenden Gespräch (bei minderjährigen Schüler/inne/n mit den Erziehungsberechtigten) in den ortsungebundenen Unterricht zu schicken.

**Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr**

Das Plakat „Sicher in die Schule! Welcher Nachweis gilt“ wurde an die aktuellen Bestimmungen angepasst und ist abrufbar unter [www.bmbwf.gv.at/hygiene](http://www.bmbwf.gv.at/hygiene).

**Anordnung von ortsungebundenem Unterricht (Distance Learning)**

- Die Regelungen für die automatische Umstellung von ganzen Klassen auf Distance Learning bei Vorliegen von bestätigten Verdachtsfällen laufen mit 27.02.2022 aus.
- Im Bedarfsfall kann die Bildungsdirektion für einzelne betroffene Klassen, Gruppen oder die gesamte Schule einen vorübergehenden ortsungebundenen Unterricht von max. fünf Schultagen genehmigen. Die Bildungsdirektion hat dabei im Vorfeld der Gesundheitsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und mit dem BMBWF danach das Einvernehmen herzustellen. Für Schulen, die dem Aufsichtsbereich des BMBWF unterliegen, erfolgt die Verfügung betreffend den ortsungebundenen Unterricht durch die Zentralstelle.
- Wenn für eine Schule/eine Klasse vorübergehend ortsungebundener Unterricht angeordnet wird, ist für Kinder im schulpflichtigen Alter eine Betreuung sicherzustellen. In den Fällen, in denen die Gesundheitsbehörde eine Klasse oder Schule nach dem Epidemiegesetz schließt, wird grundsätzlich keine Betreuung an der Schule angeboten, es sei denn, dies ist in der Entscheidung der Gesundheitsbehörde so vorgesehen.
- Die Schulleitung kann zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 kurzfristig und unabhängig von der bundeslandspezifischen Risikolage vorübergehend folgende standortspezifische Maßnahmen ergreifen:
  1. Anordnung des Tragens eines MNS bzw. einer FFP2-Maske
  2. Änderungen der Testfrequenz und Testqualität
  3. Festlegung eines zeitversetzten Unterrichtsbeginns und gestaffelter Pausenzeiten
- Diese Anordnung ist entsprechend zu begründen und zu dokumentieren sowie durch Anschlag in der Schule kundzumachen. Alle Personen am Schulstandort sind zeitnah darüber zu informieren. Die Maßnahmen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Bildungsdirektion und sind auf höchstens eine Woche beschränkt. Bei Maßnahme 3 ist die Bildungsdirektion zu informieren. Für Schulen, die dem Aufsichtsbereich des BMBWF unterliegen, erfolgt dies in der Zentralstelle.

**Fernbleiben vom Unterricht**

- Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des regulären Schulbetriebs.
- Für Schüler/innen, die bzw. deren Erziehungsberechtigte einer **Risikogruppe** angehören oder die sich im Zusammenhang mit COVID-19 stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, am Präsenzunterricht teilzunehmen, kann auf Antrag die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht erteilt werden. Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines fachärztlichen

Gutachtens. Die Schulleitung muss Atteste zurückweisen, die nicht die folgenden Informationen enthalten:

- ausstellende/r Ärztin/Arzt,
- Ort und Datum der Ausstellung,
- die Person, auf welche sich das Attest bezieht,
- die Begründung für die ärztliche Entscheidung.

Im Bedarfsfall kann die Schulleitung eine Landesschulärztin/einen Landesschularzt bzw. den Schularzt/die Schulärztin des Standortes zur Beratung beiziehen.

- Für Schüler/innen, die von der Präsenzpflcht ausgenommen sind oder sich in Quarantäne befinden, gelten dieselben Regelungen wie im Krankheitsfall. Unterrichtsinhalte sind selbständig zu erarbeiten.

### **Schulraumüberlassung**

- Diese ist unter der Voraussetzung, dass kein Kontakt zwischen den externen Personen und den Schüler/inne/n bzw. Lehrpersonen erfolgt, zulässig.

## **Unterricht und Schulorganisation**

### **Nachholen von Bildungs- und Lehraufgaben**

- Sollten wesentliche Bereiche der Bildungs- und Lehraufgaben des vergangenen Semesters bzw. Schuljahres aufgrund des Wechsels zwischen Präsenzunterricht und ortsungebundenem Unterricht nicht ausreichend vermittelt worden sein, so kann die Schulleitung in Absprache mit der unterrichtenden Lehrperson – in Abweichung von den verordneten Lehrplänen – den entsprechenden Lehrstoff in das aktuelle Semester bzw. Schuljahr verschieben. Eine solche Verschiebung ist im Klassenbuch zu vermerken.

### **Externe Personen im Unterricht**

- Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder Personen sowie die Kooperation mit solchen Personen oder Einrichtungen sind wieder möglich. Es gilt die 3-G-Regel.

### **Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen**

- Bei ein- oder mehrtägigen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen sind die Bestimmungen des Zielorts zu beachten.
- Voraussetzung für die Umsetzung ist eine Risikoabwägung sowie die Erarbeitung von Sicherheitskonzepten und deren Anwendung im Bedarfsfall. Außerdem ist sicherzustellen, dass eine Gruppe, die eine mehrtägige Schulveranstaltung absolviert, ausreichend Antigentests mitführt, damit die Schüler/innen im Verdachtsfall bzw. bei bestätigten Fällen unverzüglich testen können.

**Risikoanalyse und Checkliste für Schulveranstaltungen bzw. schulbezogene Veranstaltungen:**

Informationen zur Risikoanalyse sowie Checklisten sind abrufbar unter [www.bmbwf.gv.at/schulbetrieb](http://www.bmbwf.gv.at/schulbetrieb).

**Ergänzende Bestimmungen für Berufsschulen**

- Wenn für eine Berufsschule zumindest für einen Teil des Unterrichtsjahres oder des Lehrganges ein ortsungebundener Unterricht angeordnet war, können für den fachpraktischen Unterricht oder den Unterricht im Labor folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:
  - Durchführung des entsprechenden Unterrichts in geblockter Form bis zum Höchstausmaß der lehrplanmäßigen Gesamtstundenanzahl
  - Erklärung zur verbindlichen Übung dieser Pflichtgegenstände durch die Schulleitung, wenn eine Beurteilung nicht möglich ist
  - Befreiung der Schüler/innen von der Teilnahme an diesen Pflichtgegenständen durch die Schulleitung, wenn der Unterricht nicht durchführbar war
- Darüber hinaus kann die Anzahl der Unterrichtseinheiten in Pflichtgegenständen auf 10 pro Schultag erhöht werden.
- An lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen sowie an über kein ganzes Unterrichtsjahr dauernden Berufsschulen dürfen Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen spätestens zwei Wochen nach Beginn des folgenden für die Schüler/innen in Betracht kommenden Lehrgangs abgelegt werden. Findet die Wiederholungsprüfung nach Beginn dieses Lehrgangs statt, so sind die Schüler/innen bis zur Ablegung der Wiederholungs- bzw. Nachtragsprüfung berechtigt, den Unterricht der nächsthöheren Schulstufe zu besuchen.

 **Bundesministerium**  
Bildung, Wissenschaft  
und Forschung

## Schulbetrieb ab dem 08. Februar 2021

Beilage zum Erlass des BMBWF GZ 2021-0.065.827

Für den Schulbetrieb ab dem 08. Februar 2021 gelten die Regelungen der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2021/21) i.d.g.F., der Semesterferienverordnung 2021 (C-SeVO 2021, BGBl. II Nr. 25/2021) sowie des Erlasses BMBWF GZ 2021-0.032.901 vom 22. Jänner 2021.

**Sämtliche Ergänzungen gegenüber dem oben zitierten Erlass sind zur besseren Nachvollziehbarkeit grau hinterlegt.**

**Schülerinnen und Schüler der Volksschulen und die 1. bis 4. Schulstufe der Sonderschulen sind nach den Semesterferien im Präsenzbetrieb.**

**Die Mittelschulen, die Unterstufen der allgemein bildenden höheren Schulen und die Polytechnischen Schulen befinden sich im Schichtbetrieb.** Das bedeutet, dass die Schüler/innen in Gruppen zu teilen sind, die sich jeweils abwechselnd im Präsenzunterricht befinden (Gruppe A: Mo/Di, Gruppe B: Mi/Do). Am Freitag ist Distance-Learning-Tag. Die Schulen sind für Betreuung offen. Das Angebot der Betreuung soll von den Erziehungsberechtigten nur dann in Anspruch genommen werden, wenn eine häusliche Betreuung sonst nicht sichergestellt ist. Voraussetzung zur Teilnahme am Präsenzunterricht und an der Betreuung ist der Nachweis eines negativen Antigen-Tests.

**Schülerinnen und Schüler ab der 5. Schulstufe der Sonderschulen, an AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie Berufsschulen befinden sich grundsätzlich ebenfalls in einem zweitägig wechselnden Präsenzunterricht.** An Schulen mit Internatsbetrieb kann das Schichtmodell wochenweise umgesetzt werden. Auch an Sonderschulen ab der 5. Schulstufe und in der Sekundarstufe II inkl. Sonderformen ist der Nachweis eines negativen Antigen-Tests Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht. Darüber hinaus müssen Schüler/innen in der Sekundarstufe II ebenso wie in den öffentlichen Verkehrsmitteln oder beim Einkaufen im gesamten Schulgebäude eine FFP2-Maske tragen.

## 1. Hygiene und Schulorganisation

### 1.1. Mund-Nasen-Schutz-Pflicht bzw. FFP2-Maskenpflicht

**Alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten**, haben Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ein Mund-Nasen-Schutz muss den Mund und die Nase nicht nur abdecken, sondern auch eng anliegen. Das Material hat eine mechanische Barriere zu bilden, um das Verspritzen von Tröpfchen beim Sprechen, Husten und Niesen zu vermeiden. Die Verwendung von Gesichtsvisieren (sog. „Face Shields“ bzw. „Mini Face Shields“) ist nicht zulässig.

**Lehrpersonen und Personen, die in der Schulverwaltung arbeiten**, haben FFP2-Masken zu tragen. Maskenpausen sind vorzusehen (z.B. zwischen Unterrichtseinheiten). Dabei ist auf gute Durchlüftung zu achten. Die FFP2-Masken-Pflicht entfällt, wenn alle sieben Tage das negative Ergebnis eines Antigen-Tests oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorgewiesen wird. Das Ergebnis ist der Schulleitung vorzulegen. Darüber hinaus wird allen Lehrkräften sowie dem Verwaltungspersonal an den Schulen empfohlen, sich zumindest einmal pro Woche zusätzlich mit den anterio-nasalen Selbsttests zu testen, die an der Schule für alle Bediensteten bereitgestellt werden. Schwangere sind von der FFP2-Masken-Pflicht ausgenommen.

Lehrpersonen und Verwaltungsbediensteten an öffentlichen Schulen, Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung und an Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen werden bedarfsgerecht FFP2-Masken zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der entsprechenden Kontingente erfolgt über die Bildungsdirektionen.

Für die Lehrperson zählt das Tragen des MNS (FFP2-Masken bzw. MNS nach entsprechender Testung) zu den Dienstpflichten. Wird jedoch durch das Tragen eines MNS der Unterricht unmöglich gemacht, kann temporär davon Abstand genommen werden. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn beim Unterricht für gehörlose Schülerinnen und Schüler das Lippenlesen bei der Lehrperson durch das Tragen eines MNS nicht gewährleistet ist.

Für **Schülerinnen und Schüler** gilt:

In **Mittelschulen und AHS-Unterstufen** tragen Schülerinnen und Schüler im gesamten Schulgebäude MNS.

In **Volks- und Sonderschulen** gilt die MNS-Pflicht für Schüler/innen nur außerhalb der Klassen- und Gruppenräume. Die Schulbehörde kann jedoch für bis zu zehn Tage anordnen, dass alle Personen während des gesamten Tages im gesamten Schulgebäude Mund-Nasen-Schutz zu tragen haben, sofern COVID-19-Verdachtsfälle aufgetreten sind.

Die Schulleitung oder von dieser ermächtigte Lehrpersonen können auch in Volks- und Sonderschulen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Unterrichtsstunden oder von Teilen von diesen anordnen, wenn der Unterricht in klassenübergreifenden Gruppen erfolgt. Darüber hinaus kann die Schulbehörde in Bezirken mit hohem Infektionsgeschehen vorübergehend das Tragen eines MNS anordnen.

**Schülerinnen ab der 9. Schulstufe** tragen FFP2-Masken. Regelmäßige Maskenpausen sind vorzusehen. Dabei ist für gute Durchlüftung zu sorgen.

Das Tragen eines MNS (bzw. einer FFP2-Maske ab der 9. Schulstufe) zählt zu den Pflichten von Schülerinnen und Schülern. Eine Verletzung dieser Pflichten löst entsprechende rechtliche Folgewirkungen aus (von der Zurechtweisung bis hin zur Suspendierung). Jene Schülerinnen und Schüler, welchen aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (bzw. einer FFP2-Maske) nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Für jene Schülerinnen und Schüler, die aus sonstigen, mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sind, am Unterricht teilzunehmen, besteht die Möglichkeit der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der epidemiologischen Situation sowie einer größtmöglichen Planungssicherheit für die Schulen ist die Erteilung dieser Erlaubnis zum Fernbleiben im Ausmaß von jeweils einer Woche anzustreben. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung.

In diesem Fall können Leistungsfeststellungen wie z.B. Schularbeiten oder Tests nicht stattfinden. Das Nachholen des Lehrstoffes liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten. Darüber hinaus sollten Schülerinnen und Schüler bzw. Erziehungsberechtigte darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass Feststellungsprüfungen bzw. Nachtragsprüfungen abzulegen sind, wenn eine sichere Beurteilung nicht möglich ist.

## 1.2. Verpflichtende Testungen

Für die Teilnahme am Unterricht oder an der Betreuung haben **Schülerinnen und Schüler** am Schulstandort einen anterio-nasalen Selbsttest („Nasenbohrertest“) durchzuführen. Die Tests werden am Schulstandort bereitgestellt. Schüler/innen testen sich jeweils am 1. Tag der Anwesenheit in der Schule (Präsenzunterricht bzw. Betreuung) und bei mehr als zweitägigem Schulbesuch ein weiteres Mal pro Woche. Zwischen den Tests muss mindestens ein Kalendertag liegen. Es wird empfohlen, dass Internatsschülerinnen und -schüler die Tests nach der Anreise im Internat durchführen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Testungen beaufsichtigt werden und die Schule eine Liste der bereits getesteten Schüler/innen erhält.

In der Regel findet die Testung im Klassenverband statt. Für Eltern, die ihre Kinder beim Test unterstützen wollen, werden an Volksschulen am Beginn des Unterrichtstages Teststationen eingerichtet. Dazu dürfen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten den Schulstandort betreten.

Für Schülerinnen und Schüler im Alter von unter 14 Jahren (Sekundarstufe I) ist eine Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind den Test in der Schule durchführen darf, einzuholen. Wenn Schüler/innen oder Erziehungsberechtigte bei Unter-14-Jährigen der Testung an der Schule nicht zustimmen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich. In diesem Fall kann auch das Betreuungsangebot nicht in Anspruch genommen werden. Ab der 9. Schulstufe haben auch negativ getestete Schüler/innen FFP2-Masken zu tragen.

War ein Schüler/eine Schülerin bereits an COVID-19 erkrankt und kann eine ärztliche Bestätigung oder einen Antikörpertest vorlegen, die/der nicht älter als sechs Monate ist, dann ist der Test nicht durchzuführen.

Während der Testung soll der Raum gut gelüftet und der Mindestabstand zwischen den Testpersonen eingehalten werden. Personen, die gerade nicht den Antigen-Selbsttest durchführen, müssen einen MNS tragen. Bei positivem Antigen-Testergebnis kontaktiert die Schule 1450 und die örtliche Gesundheitsbehörde.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vorgehen analog zu: COVID 19 Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden, Szenario A – Schüler/in mit Symptomen ist in der Schule anwesend

**Lehrpersonen** wird im Sinne der Vorbildwirkung empfohlen, zusätzlich zu den laut COVID-Notmaßnahmenverordnung vorgesehenen Berufsgruppentests Selbsttests an den Schulen durchzuführen.

### 1.3. Konferenzen

Konferenzen finden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation statt.

### 1.4. Kooperation mit außerschulischen Personen und Einrichtungen

Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Personen und Einrichtungen finden nicht statt.

Der praxisschulmäßige Unterricht für Lehramtsstudierende kann stattfinden. Studierende haben FFP2-Masken zu tragen. Die anterio-nasalen Antigen-Tests sind an der Schule durchzuführen.

Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen (z. B. Schulpsychologen/-psychologinnen, Schulsozialarbeiter/innen, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Schul- oder Standortassistenten/-assistentinnen, Trainer/innen an Schulen für Leistungssport), dürfen die Schulen weiterhin betreten.

Auch Schüler/innen und deren Erziehungsberechtigte dürfen zum Zwecke der Schülereinschreibung die Schule betreten. Für die Einhaltung der Hygienevorschriften ist Sorge zu tragen.

Hinsichtlich des Kontakts mit Eltern/Erziehungsberechtigten wird auf § 12 Abs. 1 C-SchV 2020/21 verwiesen. Derartige Kontakte dürfen nur im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden.

Der Betrieb von Schulbuffets und externes Catering für Schüler/innen sind möglich.

Schulraumüberlassung an Externe kann erfolgen, sofern sie mit den allgemeinen gesundheitspolitischen Vorgaben kompatibel ist. Kontakt zu Schüler/inne/n am Schulstandort ist dabei zu vermeiden (§ 4 Abs. 4 C-SchVO 2020/21).

## 1.5. Androhung von Strafanzeigen, Haftungsklagen usw. durch Erziehungsberechtigte

Bei Einlangen von Androhung von Strafanzeigen, Haftungsklagen usw. wird den Schulleitungen empfohlen, darüber zu informieren, dass das Schreiben zur Kenntnis genommen und zur weiteren Veranlassung an die Bildungsdirektion übermittelt wird. Den Bildungsdirektionen wird empfohlen, den Einschreibern binnen 14 Werktagen in einem einfachen formlosen Schreiben mitzuteilen, dass ihr Schreiben eingelangt ist und sich in Bearbeitung befindet.

Lehrpersonen und Schulleitungen sind im schulischen Kontext in Vollzug der Gesetze und der übrigen rechtlichen Grundlagen, also auch der C-SchV 2020/21, tätig. Sie können daher in dieser Tätigkeit nicht rechtswidrig handeln bzw. für deren Vollzug nicht haftbar gemacht werden.

## 2. Unterricht

### 2.1 Unterricht an Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen (1. bis 4. Schulstufe), AHS-Unterstufen und an Polytechnischen Schulen

**Volksschulen und die 1. bis 4. Schulstufe der Sonderschulen** starten nach den Semesterferien im Präsenzbetrieb. Zur Gewährleistung eines sicheren Schulbetriebs sind die oben beschriebenen Hygienemaßnahmen (inkl. zweimal wöchentlicher Testungen) durchzuführen. Schülerinnen und Schüler, die nicht an der Testung teilnehmen, bleiben im ortsungebundenen Unterricht und können auch nicht an der Schule betreut werden. Im ortsungebundenen Unterricht erhalten sie vor allem Arbeitspakete.

Schüler/innen an Sonderschulen, die aus mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sind, am Unterricht teilzunehmen, kann wie schon zuletzt die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigen Gründen erteilt werden.

An **Mittelschulen, AHS-Unterstufen und Polytechnischen Schulen** erfolgt der Unterricht nach den Semesterferien im Schichtbetrieb. Die Schüler/innen sind dafür in Gruppen zu teilen, die an jeweils zwei aufeinanderfolgenden Tagen in Präsenz unterrichtet werden und zwischen denen kein Wechsel erfolgen darf (Gruppe A: Montag/Dienstag, Gruppe B: Mittwoch/Donnerstag). Am Freitag befinden sich alle Schüler/innen im ortsungebundenen Unterricht.

Damit die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ihren Betreuungspflichten nachkommen können, sollen Schüler/innen mit Geschwistern auf der Sekundarstufe I jeweils derselben Gruppe

zugeordnet werden. Dies lässt sich bewerkstelligen, indem diese Schüler/innen der Gruppe A zugeordnet werden.

Voraussetzung für den Besuch des Präsenzunterrichts und die Inanspruchnahme von Betreuung ist die Teilnahme an den Selbsttests an der Schule (siehe Abschnitt 1). Schüler/innen, die nicht am Test teilnehmen, bleiben im ortsungebundenen Unterricht und bearbeiten vor allem die von ihren Lehrpersonen zur Verfügung gestellten Arbeitspakete.

Für Volks- und Sonderschulen, Mittelschulen, die AHS-Unterstufe und die Polytechnischen Schulen gilt: Die Schulbehörde kann im Einvernehmen mit dem BMBWF für einzelne Schulen (oder Teile von diesen) verordnen, dass kein Präsenzunterricht stattfindet, wenn dies der Eindämmung der Ausbreitung von SARS-CoV 2 dient. (In diesem Fall ist den Gesundheitsbehörden eine Mitwirkung an der Entscheidung zu ermöglichen.)

**Schülerinnen und Schüler, die zuhause nicht betreut werden können**, werden in der Schule beaufsichtigt.

Das Angebot der **Betreuung** soll von den Erziehungsberechtigten nur dann in Anspruch genommen werden, wenn dies aus beruflichen oder familiären Gründen unbedingt erforderlich ist. Voraussetzung für die Betreuung am Schulstandort ist die Teilnahme am Selbsttest in der Schule.

Der **Betreuungsteil ganztägiger Schulformen** ist durchzuführen, wenn Schülerinnen und Schüler zur ganztägigen Schulform angemeldet sind. **Im Fall von ganztägig verschränkten Schulen soll der Unterricht nach Möglichkeit am Vormittag stattfinden, die Betreuung am Nachmittag.**

Zwischen Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten können **(virtuelle) Sprechstunden** als Videokonferenz oder unter Anwendung elektronischer Kommunikation abgewickelt werden, in denen die Lehrziele und Unterrichtsinhalte besprochen werden.

## **2.2 Unterricht an Sonderschulen (ab der 5. Schulstufe), AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Berufsschulen**

Schulen der Sekundarstufe II und Sonderschulen ab der 5. Schulstufe organisieren den Unterricht grundsätzlich ebenfalls in einem zweitägig wechselnden Schichtbetriebssystem (Gruppe/Klasse A am Montag und Dienstag, Gruppe/Klasse B am Mittwoch und Donnerstag). Eine notwendige

Abweichung davon hat die Schulbehörde zu genehmigen. Der Freitag kann individuell für Unterricht in kleinen Gruppen (z.B. für (fach-)praktischen Unterricht) genutzt werden. Die Gruppen/Klassen sind so einzuteilen, dass sie stabil sind und nicht mehr als 50 % der Schüler/innen gleichzeitig am Schulstandort sind (an AHS: 50 % der Schüler/innen der Oberstufe).

Die Schulleitung oder die Schulbehörde kann für einzelne Schulstufen, Klassen oder Gruppen abweichend von den oben ausgeführten Bestimmungen wie bisher Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht anordnen.

Dadurch kann an lehrgangsmäßig organisierten Berufsschulen sowie an Schulen mit erforderlichem Internatsaufenthalt im Schichtbetrieb für Klassen oder Gruppen auch wochenweise Präsenzunterricht angeboten werden, wobei sich maximal 50% der Schüler/innen am Schulstandort befinden dürfen.

Für Berufsschulen, die ganzjährig organisiert geführt werden, dürfen sich an jedem Schultag maximal die Hälfte der Schüler/innen an der Berufsschule befinden, wobei die Schüler/innen sich wochenweise im Präsenzunterricht abwechseln.

Die Schulbehörde kann im Einvernehmen mit dem BMBWF für einzelne Schulen (oder Teile von diesen) verordnen, dass kein Präsenzunterricht stattfindet, wenn dies der Eindämmung der Ausbreitung von SARS-CoV 2 dient. (In diesem Fall ist den Gesundheitsbehörden eine Mitwirkung an der Entscheidung zu ermöglichen.)

Die Zusatzstunden in den Abschlussklassen (siehe BMBWF GZ. 2020-0.805.959) sind ausnahmslos als Präsenzunterricht zu halten. Eine Verschiebung bzw. Blockung ist dabei möglich.

Zwischen Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten können **(virtuelle) Sprechstunden** als Videokonferenz oder unter Anwendung elektronischer Kommunikation abgewickelt werden, in denen die Lehrziele und Unterrichtsinhalte besprochen werden.

### 2.3 Unterricht in Bewegung und Sport

Im Schichtbetrieb findet Bewegung und Sport im Freien statt. Kontaktsportarten sind unzulässig.

An Volks- und Sonderschulen können in geschlossenen Räumen Koordinations-, Kräftigungs- und Beweglichkeitsaufgaben mit niedriger Herz-Kreislaufbelastung und niedriger Atemfrequenz durchgeführt werden. Kontaktsportarten sind unzulässig.

Der Unterricht erfolgt auch im Freien in Straßenkleidung, außer das Umziehen kann unter Einhaltung des erhöhten Sicherheitsabstandes von zwei Metern erfolgen. Das Tragen eines MNS während des Bewegungs- und Sportunterrichts im Freien ist nicht erforderlich, kann aber bei Bedarf angeordnet werden.

### **Schulen mit sportlichem Schwerpunkt**

Unterricht in Bewegung und Sport hat im Freien zu erfolgen. Ein Abstand von zwei Metern ist einzuhalten. Kontaktsportarten sind unzulässig. Das Tragen eines MNS während des Bewegungs- und Sportunterrichts ist nicht erforderlich, kann aber bei Bedarf angeordnet werden.

Schüler/innen in **Leistungssportschulen** gelten laut Bundessportfördergesetz als „Spitzensportler“. Die in der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK genannten Bedingungen für Spitzensportler/innen, Betreuer/innen und Trainer/innen für das Betreten von Sportstätten für das Training kommen zur Anwendung. Das Ausgleichs- bzw. Basistraining orientiert sich an den Vorgaben für „Bewegung und Sport unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung“. Die Vorgaben der Sportfachverbände und der Nachwuchskompetenzzentren des BMKOES sind für das Training an Leistungssportschulen einzuhalten.

### **Ausbildungsbetrieb an den Bundessportakademien**

Ausbildungen können weiterhin unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Verordnungen stattfinden. Der Theorieunterricht hat das Prinzip der „Ausdünnung“ bestmöglich umzusetzen. Das Betreten von Sportstätten erfolgt nach Maßgaben wie jenen für Spitzensportler/innen.

Ausbildungen im Bereich Wintersport finden bis auf Weiteres nicht statt.

Diese Regelungen gelten mit der Maßgabe, dass es seitens der Gesundheitsbehörden keine anderen Bestimmungen gibt.

## 2.4 Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen

Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten ist im Präsenzunterricht untersagt. **Im Unterricht für Musikerziehung und in verwandten Unterrichtsgegenständen** ist die gemeinsame Nutzung von Instrumenten durch Lehrkräfte und Schüler/innen nach Möglichkeit zu vermeiden; bei Nutzung von Instrumenten durch mehrere Personen ist sicherzustellen, dass sowohl vorher als auch nachher die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

Für **Instrumentalfächer, den Unterrichtsgegenstand Gesang und verwandte Unterrichtsgegenstände in MS- und AHS-Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung** gilt:

- Der Unterricht ist nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten in größeren Räumen (mind. 20 m<sup>2</sup>) abzuhalten.
- Zwischen Schüler/in und Lehrkraft wird ein freier, unverstellter Raum, der einen Abstand von mindestens ein bis zwei Metern bzw. bei Blasinstrumenten und Gesang drei bis fünf Metern ermöglicht, vorgeschrieben.
- Von Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern ist ein eng anliegender MNS zu tragen (kein Gesichtsvisionier, Lehrpersonen tragen FFP2-Masken, siehe Abschnitt 1.1). Ausgenommen davon sind Unterrichtssituationen, in denen das Spielen des Instruments/Ausüben des Fachs mit MNS nicht möglich ist.
- Gruppen- und Ensembleunterricht darf mit max. sechs Personen (inkl. Lehrperson) unter Berücksichtigung der Abstandsregeln stattfinden. Allenfalls entfallender Unterricht kann zu einem anderen Zeitpunkt des Unterrichtsjahres/Beurteilungszeitraumes nachgeholt bzw. geblockt werden, sobald sich die „Corona-Ampelsituation“ geändert hat.
- Klassenübergreifende Gruppen sind soweit wie möglich zu vermeiden.

## 2.5 Fachpraktischer Unterricht/Werkunterricht

Fachpraktischer Unterricht, Labor- und Werkunterricht kann sowohl im ortsungebundenen Unterricht als auch im Präsenzunterricht stattfinden.

Wenn er in Form von Distance Learning stattfindet, sollen jene Lehrplaninhalte gebündelt werden, die für den ortsungebundenen Unterricht geeignet sind (z. B. Sicherheitsunterweisungen, Unterweisungen über Hygienebestimmungen, Arbeitsplanung). Darüber hinaus ist

es – je nach Fachrichtung bzw. Ausbildungsschwerpunkt oder Lehrberuf – auch möglich, praktische Arbeiten zu Hause durchzuführen und in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Unterrichtseinheiten, die im ortsungebundenen Unterricht nicht durchgeführt werden können, können geblockt und in den gem. § 34 Abs. 3 C-SchVO 2020/21 möglichen Präsenzphasen abgehalten werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Unterricht nur in Räumlichkeiten stattfindet, in welchen auch das erforderliche Platzangebot vorhanden ist. In großen Werkhallen/Sälen ist es auch möglich, dass mehrere Kleingruppen zeitgleich unterrichtet werden. Darüber hinaus sind geeignete Präventionsmaßnahmen zu setzen (z. B. Einteilung der Werkhalle in Zonen, um Durchmischung zu verhindern).

## 2.6 Praxisunterricht an BAfEP und BASOP

Grundsätzlich kann Praxisunterricht an BAfEP und BASOP (einzelner Wochentag oder als Woche organisiert) wieder an den Einrichtungen abgehalten werden. Dazu haben die Schülerinnen und Schüler die am Schulstandort bereit gestellten anterio-nasalen Antigen-Tests rechtzeitig vor dem Praxisunterricht an der jeweiligen Einrichtung durchzuführen. Alternativ kann von den Schülerinnen und Schülern entweder ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Ergebnis negativ war und der nicht älter als sieben Tage ist, vorgelegt werden.

- Wenn die Praxiseinrichtung keine Bedenken hat, kann die Praxis wie vorgesehen abgehalten werden.
- Wenn die Praxiseinrichtung den Schüler/inne/n und Studierenden das Abhalten ihrer Praxis in der Praxiseinrichtung verweigert, wären folgende Alternativen anzudenken und schulautonom (je nach möglicher Organisation und standortspezifischen Gegebenheiten) in Abstimmung mit der Bildungsdirektion/der zuständigen Schulaufsicht zu entscheiden:
  - Für einzelne Praxistage können Unterrichtseinheiten als Distance-Learning oder als Präsenzunterricht geführt werden.
  - Es können eine oder auch zwei Praxiswochen (in den höheren Jahrgängen) zusammenhängend auf einen späteren Zeitpunkt im Schuljahr verschoben werden. In diesem Fall wird statt der geplanten Praxiswoche (den geplanten Praxiswochen) auf den regulären Stundenplan umgestellt.
  - Wenn eine Verschiebung nicht möglich ist, ist ein entsprechender Praxisunterricht als Distance-Learning und/oder Präsenzunterricht zu organisieren.

- Wenn nur einzelne Schüler/innen den Praxisunterricht in ihrer Praxiseinrichtung (Besuchskindergarten, Besuchsgruppe) nicht vor Ort erbringen können, ist ein Ausweichen in den Praxiskindergarten bzw. Praxishort abzuklären. Es muss jedenfalls ein verantwortungsvoller, gesicherter Betrieb im Praxiskindergarten bzw. Praxishort gewahrt bleiben.

## 2.7 Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände

Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen können im Präsenzunterricht oder im ortsungebundenen Unterricht stattfinden, wenn sie

- zur Vorbereitung, Zulassung oder Ablegung von abschließenden Prüfungen notwendig sind.
- dem Erwerb von Berufsqualifikationen oder Zertifikaten sowie auf Prüfungen gem. Universitätsberechtigungs-VO dienen.
- zumindest teilweise durch Mittel des Europäischen Sozialfonds finanziert werden.
- dem Erwerb der im Minderheitenschulgesetz für das Burgenland und im Minderheitenschulgesetz für Kärnten genannten Unterrichtssprachen an Schulen, auf welche das Minderheitenschulgesetz für das Burgenland oder das Minderheitenschulgesetz für Kärnten anzuwenden sind, dienen.

Werden Freigegegenstände und unverbindliche Übungen in Präsenz durchgeführt, so darf es zu keiner Durchmischung verschiedener Klassen oder Gruppen des Schichtbetriebs kommen.

## 2.8 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden.

Bei der Planung von Schulveranstaltungen für das Sommersemester oder das nächste Schuljahr sind die Stornobedingungen zu beachten. Vorsorge für allfällige (kurzfristige) Absagen ist zu treffen. Manche Reiseveranstalter bzw. Beherbergungsbetriebe bieten günstige bzw. kostenlose Stornomöglichkeiten z. T. bis zum Tag der Anreise an. In diesem Fall spricht nichts gegen eine Planung der Veranstaltung und allfällige Stornierung zum letztmöglichen Zeitpunkt.

## 2.9 Individuelle Berufsorientierung

Individuelle Berufsorientierung gem. § 13 b SchUG ist möglich, wobei dabei die Einhaltung von umfassenden Hygienemaßnahmen – insbesondere die Einhaltung des Mindestabstandes (2 m) sowie das Tragen von FFP<sub>2</sub>-Masken – gewährleistet sein muss.

## 2.10 Internate

Bei der Festlegung von Präsenzphasen und ortsungebundenem Unterricht sind die Kapazitäten von Internaten zu berücksichtigen.

Bei der Unterbringung im Internat sind die vom BMBWF definierten Hygienebestimmungen einzuhalten. Insbesondere sollen die Schülerinnen und Schüler unmittelbar nach ihrer Ankunft unter Aufsicht einen anterio-nasalen Selbsttest durchführen. Von der erfolgten Teilnahme ist die Schule zu informieren. Während des Aufenthalts in Gemeinschaftsräumen und -flächen des Internats muss ein Mund-Nasen-Schutz bzw. ab der 9. Schulstufe FFP2-Maske getragen werden. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Begegnungen im Internatsalltag und in Gemeinschaftsräumen auf das absolut notwendige Ausmaß reduziert werden.

Diese Regelungen gelten mit der Maßgabe, dass es seitens der Gesundheitsbehörden keine anderen Bestimmungen gibt.

## 2.11 Psychosoziale Unterstützung

Schülerinnen und Schüler, die psychosoziale Unterstützung, benötigen, können schulpsychologische Beratung und, sofern vorhanden, Beratung von Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern oder Sozialpädagoginnen und -pädagogen in Anspruch nehmen. Erziehungsberechtigte sind über die regionalen Angebote zu informieren.

## 3. Schulnachricht/Semesterzeugnis und Fristen in Abhängigkeit von den Semesterferien

Abweichend von den Bestimmungen des Schulzeitgesetzes beginnen in Oberösterreich und der Steiermark die Semesterferien am 08. Februar 2021. Fristen, die in Abhängigkeit vom Ende des Wintersemesters oder Beginn des Sommersemesters zu berechnen sind (z.B. die Abgabe der vorwissenschaftlichen Arbeit), bleiben an den ursprünglichen Termin geknüpft. Das Wintersemester endet schulrechtlich am Freitag vor Beginn der Semesterferien. Das bedeutet, dass das Wintersemester in Oberösterreich und in der Steiermark eine Woche kürzer ist, das Sommersemester hingegen eine Woche länger.

## 4. Prüfungen und Leistungsbeurteilung

### 4.1 Leistungsfeststellungen

Gemäß § 7 Abs. 1 C-SchVO 2019/20 hat die Lehrperson eine Form der Leistungsbeurteilung zu wählen, die eine sichere Beurteilung zulässt. Über die Wahl der Form der Leistungsfeststellung und die Grundlagen für die Beurteilung entscheidet die Lehrperson. Die Beurteilungskriterien sind den Schülerinnen und Schülern bzw. Erziehungsberechtigten bekannt zu geben. Dies gilt in besonderer Weise auch für Phasen des ortsungebundenen Unterrichts. Sollten sich die Kriterien aufgrund des ortsungebundenen Unterrichts geändert haben, so ist dies ebenfalls zu kommunizieren.

Schularbeiten dürfen nur im Präsenzunterricht stattfinden.

Schülerinnen und Schüler, die zu den **Risikogruppen** zählen und deshalb im ortsungebundenen Unterricht sind, absolvieren Leistungsfeststellungen im Wege der elektronischen Kommunikation.

Wurden im Unterricht vom Schüler/von der Schülerin **keine Leistungen erbracht**, d.h. keine Arbeitsaufträge erfüllt, dann sind die Leistungen mit „Nicht genügend“ zu beurteilen.

Der pädagogischen Diagnostik kommt zur Sichtbarmachung bereits erworbener Kompetenzen besondere Bedeutung zu. „Informationsfeststellungen“ (z.B. Kompetenzchecks) sollen gezielt dafür genutzt werden, festzustellen, in welchen Teilgebieten eines Unterrichtsgegenstandes die Lehr-/Lernziele nicht erreicht wurden. Im Fachunterricht und gegebenenfalls im ergänzenden Unterricht (Förderunterricht, Ergänzungsunterricht) soll darauf Rücksicht genommen werden.

Die **Sprachstandfeststellungen für außerordentliche Schüler/innen mit MIKA-D** sollen bis zum Ende des Semesters abgeschlossen werden.<sup>2</sup> Für die Bundesländer Oberösterreich und die Steiermark endet die Frist wie bisher am 12. Februar 2021. Auf geeignete Vorkehrungen bzw. Hygienemaßnahmen ist zu achten.

---

<sup>2</sup> gemäß § 7 Abs. 2 C-SchVO 2020/21

Vor dem Hintergrund der aktuellen Unterrichtssituation soll dem Wunsch von Schülerinnen und Schülern, Prüfungen abzulegen, nach Möglichkeit nachgekommen werden.<sup>3</sup> Diese Prüfungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.<sup>4</sup>

#### 4.2 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen)

- Für die Regelungen im **Haupttermin 2020/21** wird auf die Novelle der Verordnung über Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21 (BGBl. II, Nr. 11/2021) verwiesen.
- Die **Abgabefrist der vorwissenschaftlichen Arbeit** wird um zwei Wochen nach hinten verschoben. Daraus ergeben sich folgende neue Abgabefenster:

Bundesland	NEUE Abgabefristen (Novelle der Verordnung in Vorbereitung)
Niederösterreich, Wien	Abgabe der VWA an der Schule: bis 26. Februar 2021 spätestmöglicher Upload der VWA auf die Datenbank: Sonntag, 28. Februar 2021
Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol, Vorarlberg	Abgabe der VWA an der Schule: bis 05. März 2021 spätestmöglicher Upload der VWA auf die Datenbank: Sonntag, 07. März 2021
Oberösterreich, Steiermark	Abgabe der VWA an der Schule: 12. März 2021 spätestmöglicher Upload der VWA auf die Datenbank: Sonntag, 14. März 2021

Eine Novelle der VO über Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2019/20 ist in Vorbereitung.

- Zur **Vorbereitung auf die abschließenden Prüfungen im Haupttermin 2020/21** werden Zusatzstunden vergeben (vgl. Erlass GZ 2020-0.805.959).
- Zur **Unterstützung der Vorbereitung für die SR(D)P in (Angewandter) Mathematik (AHS und BHS)** werden vom 01.02.2021 bis zum 20.06.2021 auf der Website <https://www.mathago.at/> Erklärvideos zu relevanten Übungsaufgaben freigeschalten.

<sup>3</sup> Prüfungen gemäß § 5 Abs. 2 LBVO

<sup>4</sup> gemäß § 7 Abs. 1 COVID-SchVO 2020/21

Zusätzlich wird auf <https://aufgabenpool.at/> zu jeder Übungsaufgaben das passende Erklärungsvideo verlinkt, sodass den Kandidatinnen und Kandidaten für die Vorbereitung auf die Mathematik-Matura nicht nur die schriftliche Lösungserwartung zur jeweiligen Aufgabe, sondern auch eine professionelle Erklärung zu einer möglichen, korrekten Bearbeitung der Aufgaben zur Verfügung steht.

### 4.3 Externistenprüfungen

#### *Externistenprüfungsverordnung*

- Externistenprüfungen finden weiterhin statt.
- Die Durchführung dieser Prüfungen erfolgt zu den dafür vorgesehenen Zeitpunkten unter Einhaltung der Hygienebestimmungen. Die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstands muss gewährleistet sein.

## 5. Aufnahmeverfahren

### 5.1. Schülereinschreibung

- Die Schülereinschreibungen finden zeitlich gestaffelt statt.
- Die Schulreifefeststellung ist bis spätestens vier Monate vor Ende des Unterrichtsjahres abzuschließen. Auch dabei gilt es, die strengen Hygienebestimmungen zu beachten.

### 5.2. Aufnahme in eine andere Schulart

- Die in der Aufnahmeverfahrensverordnung festgelegten Termine bleiben aufrecht.
- Eignungsprüfungen, die zur Aufnahme in bestimmte Schulen vorgesehen sind (z. B. Schulen mit Sport oder musikischem Schwerpunkt, BAfEP/BASOP), finden statt.
- Auf die Einhaltung von Hygienebestimmungen ist besonders zu achten. Zur Vermeidung von Menschenansammlungen sind geeignete Maßnahmen zu setzen.

 **Bundesministerium**  
Bildung, Wissenschaft  
und Forschung

## Schulbetrieb ab dem 25. Jänner 2021

Beilage zum Erlass des BMBWF GZ 2021-0.032.901

Für den Schulbetrieb ab dem 25. Jänner 2021 gelten die Regelungen der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2021/21) novelliert mit BGBl. Nr. 22/2021 vom 22. Jänner 2021, der Semesterferienverordnung 2021 (C-SeVO 2021, BGBl. II Nr. 25/2021) sowie des Erlasses BMBWF GZ 2021-0.014.088 vom 14. Jänner 2020.

**Sämtliche Ergänzungen gegenüber dem oben zitierten Erlass sind zur besseren Nachvollziehbarkeit grau hinterlegt.**

**Schülerinnen und Schüler der Primarstufe, der Sekundarstufe I und der Polytechnischen Schulen** bleiben im ortsungebundenen Unterricht. Die Schulen sind für Betreuung und pädagogische Unterstützung offen. Alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig vom beruflichen Hintergrund ihrer Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, können diese Betreuung und Unterstützung in Anspruch nehmen. Die im Schulbetrieb gesetzten Maßnahmen sollen zu einer Senkung der Infektionszahlen beitragen. Deshalb soll das Angebot der Betreuung von den Erziehungsberechtigten nur dann in Anspruch genommen werden, wenn dies aus beruflichen oder familiären Gründen erforderlich ist.

Auch die **Schülerinnen und Schüler an Sonderschulen** befinden sich ab dem 25.01.2021 im ortsungebundenen Unterricht. Die Schulleitung (bzw. die Bildungsdirektion) kann jedoch für einzelne Gruppen, Klassen oder die gesamte Schule Präsenzunterricht anordnen. Schülerinnen und Schülern, die sich aus mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, an diesem Unterricht teilzunehmen, kann wie bisher die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht erteilt werden. Darüber hinaus können Schülerinnen und Schüler die in der Schule angebotene Betreuung in Anspruch nehmen, wenn sie diese benötigen.

**Schülerinnen und Schüler an AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Berufsschulen** bleiben ebenso im ortsungebundenen Unterricht, sollen jedoch weiterhin in Gruppen oder Klassen an einzelnen oder – an Schulstandorten mit Internatsbetrieb

– mehreren Tagen an die Schulen zurückkehren, damit Leistungsfeststellungen und eine entsprechende Vorbereitung darauf erfolgen können.

In Oberösterreich und der Steiermark beginnen die Semesterferien am 08. Februar 2021, in den anderen Bundesländern zum jeweils ursprünglich festgelegten Termin.

## 1. Hygiene und Schulorganisation

### 1.1. Mund-Nasen-Schutz-Pflicht

§ 9 Abs. 4 & 5, 23 Abs. 2 & 3 & § 35 C-SchVO 2020/21, § 9 Abs. 6 SchPflG, § 45 Abs. 4 SchUG, 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

**Lehrpersonen und Personen, die in der Schulverwaltung arbeiten**, haben FFP2-Masken zu tragen. Die FFP2-Masken-Pflicht entfällt, wenn alle sieben Tage das negative Ergebnis eines Antigen-Tests oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorgewiesen wird. Das Ergebnis ist der Schulleitung vorzulegen. Schwangere sind von der FFP2-Masken-Pflicht ausgenommen.

In **Schulen ab der Sekundarstufe I** haben Schülerinnen und Schüler, die sich im Schulgebäude aufhalten, verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen.

In **Volks- und Sonderschulen** gilt die MNS-Pflicht für Schüler/innen nur außerhalb der Klassen- und Gruppenräume. Die Schulbehörde kann jedoch für bis zu zehn Tage anordnen, dass alle Personen während des gesamten Tages im gesamten Schulgebäude Mund-Nasen-Schutz zu tragen haben, sofern COVID-19-Verdachtsfälle aufgetreten sind.

Die Schulleitung oder von dieser ermächtigte Lehrpersonen können jedoch auch in Volks- und Sonderschulen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Unterrichtsstunden oder von Teilen von diesen anordnen, wenn der Unterricht in klassenübergreifenden Gruppen erfolgt. Darüber hinaus kann die Schulbehörde in Bezirken mit hohem Infektionsgeschehen vorübergehend das Tragen eines MNS anordnen.

Ein Mund-Nasen-Schutz muss den Mund und die Nase nicht nur abdecken, sondern auch eng anliegen. Das Material hat eine mechanische Barriere zu bilden, um das Verspritzen von Tröpfchen beim Sprechen, Husten und Niesen zu vermeiden. Die Verwendung von Gesichtsvisieren (sog. „Face Shields“ bzw. „Mini Face Shields“) ist nicht zulässig.

Das Tragen eines MNS zählt zu den **Pflichten von Schülerinnen und Schülern**. Eine Verletzung dieser Pflichten löst entsprechende rechtliche Folgewirkungen aus. Jene Schülerinnen und Schüler, welchen aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Für jene Schülerinnen und Schüler, die aus sonstigen, mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sind, am Unterricht teilzunehmen, besteht die Möglichkeit der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der epidemiologischen Situation sowie einer größtmöglichen Planungssicherheit für die Schulen ist die Erteilung dieser Erlaubnis zum Fernbleiben im Ausmaß von jeweils einer Woche anzustreben. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung.

In diesem Fall können Leistungsfeststellungen wie z.B. Schularbeiten oder Tests nicht stattfinden. Das Nachholen des Lehrstoffes liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten. Darüber hinaus sollten Schülerinnen und Schüler bzw. Erziehungsberechtigte darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass Feststellungsprüfungen bzw. Nachtragsprüfungen abzulegen sind, wenn eine sichere Beurteilung nicht möglich ist.

Für die **Lehrperson** zählt das Tragen des MNS zu den Dienstpflichten. Wird jedoch durch das Tragen eines MNS der Unterricht unmöglich gemacht, kann temporär davon Abstand genommen werden. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn beim Unterricht für gehörlose Schülerinnen und Schüler das Lippenlesen bei der Lehrperson durch das Tragen eines MNS nicht gewährleistet ist.

Lehrpersonen und Verwaltungsbediensteten an öffentlichen Schulen, Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung und an Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen werden bedarfsgerecht FFP-2-Masken zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der entsprechenden Kontingente erfolgt über die Bildungsdirektionen.

Die Regelungen zum Tragen von MNS gelten mit der Maßgabe, dass keine anderen Bestimmungen von Gesundheitsbehörden vorliegen.

## 1.2. Selbsttests

Zur weiteren Senkung des Infektionsrisikos sollen in Kombination mit den bereits gültigen Hygienemaßnahmen regelmäßige, freiwillige und kostenlose Antigen-Selbsttests in einem Rhythmus von mindestens einmal pro Woche am Schulstandort angeboten werden. Dazu stellt das BMBWF die nötigen Testkits zur Verfügung.

Im Zusammenhang mit den Selbsttests ist Folgendes zu beachten:

- Schülerinnen und Schüler an Volks- und Sonderschulen bekommen einzeln verpackte Testkits mit nach Hause und führen den Antigen-Selbsttest mit Unterstützung der Eltern/Erziehungsberechtigten durch. Informationen zur Durchführung erhalten die Eltern/Erziehungsberechtigten über das vom BMBWF erstellte Instruktionsvideo oder den Informationsfolder. Beides ist unter [www.bmbwf.gv.at/selbsttest](http://www.bmbwf.gv.at/selbsttest) abrufbar. Bei positivem Testergebnis kontaktieren die Eltern/Erziehungsberechtigten bitte 1450.
- Für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I findet idealerweise montags und ggf. nochmals mittwochs oder donnerstags die Antigen-Selbsttestung im Klassenverband an der Schule statt. Während der Testung soll der Raum gut gelüftet und der Mindestabstand zwischen den Testpersonen eingehalten werden. Personen, die gerade nicht den Antigen-Selbsttest durchführen, müssen einen MNS tragen. Bei positivem Antigen-Testergebnis kontaktiert die Schule 1450 und die örtliche Gesundheitsbehörde.<sup>1</sup>
- Für Schülerinnen und Schüler im Alter von unter 14 Jahren (Sekundarstufe I) ist eine Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind den Test in der Schule durchführen darf, einzuholen.

## 1.3. Konferenzen

§ 11 C-SchVO 2020/21

Konferenzen finden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation statt.

---

<sup>1</sup> Vorgehen analog zu: COVID 19 Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden, Szenario A – Schüler/in mit Symptomen ist in der Schule anwesend

## 1.4. Kooperation mit außerschulischen Personen und Einrichtungen

Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Personen und Einrichtungen sowie der praxisschulmäßige Unterricht von Lehramtsstudierenden an der Schule finden nicht statt. Für Lehramtsstudierende muss je Schulstandort ein Distance-Modell entwickelt werden, das den Studienfortgang und Praxiserwerb auch ohne Anwesenheit der Studierenden am Schulstandort sicherstellt.

Studierende, die als Lehrpersonen an einer Schule tätig sind, sind davon nicht umfasst.

Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen (z. B. Schulpsychologen/-psychologinnen, Schulsozialarbeiter/innen, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Schul- oder Standortassistenten/-assistentinnen, Trainer/innen an Schulen für Leistungssport), dürfen die Schulen weiterhin betreten.

Auch Schüler/innen und deren Erziehungsberechtigte dürfen zum Zwecke der Schülereinschreibung die Schule betreten. Für die Einhaltung der Hygienevorschriften ist Sorge zu tragen.

Hinsichtlich des Kontakts mit Eltern/Erziehungsberechtigten wird auf § 12 Abs. 1 C-SchV 2020/21 verwiesen. Derartige Kontakte dürfen nur im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden.

Der Betrieb von Schulbuffets und externes Catering für Schüler/innen sind möglich.

Schulraumüberlassung an Externe kann erfolgen, sofern sie mit den allgemeinen gesundheitspolitischen Vorgaben kompatibel ist. Kontakt zu Schüler/inne/n am Schulstandort ist dabei zu vermeiden (§ 4 Abs. 4 C-SchVO 2020/21).

## 2. Unterricht

### 2.1 Distance-Learning auf der Primarstufe, Sekundarstufe I und an Polytechnischen Schulen, Präsenzunterricht an Sonderschulen

§§ 34 und 38 C-SchVO 2020/21

An Volksschulen, Mittelschulen, AHS-Unterstufen und Polytechnischen Schulen erfolgt der Unterricht in ortsungebundener Form (Distance-Learning). Bei der Vermittlung neuer Unterrichtsinhalte ist abzuwägen, welches Ausmaß an neuen Inhalten im Distance-Learning

bewältigbar ist. Jene Lerninhalte, die wesentlich für den weiteren Kompetenzaufbau sind, sind dabei prioritär zu berücksichtigen.

Auch Schülerinnen und Schüler an **Sonderschulen** sind im ortsungebundenen Unterricht. Die Schulleitung (oder die Schulbehörde) kann jedoch für einzelne Schulstufen, Klassen, Gruppen oder alle Schülerinnen und Schüler der Schule Präsenzunterricht anordnen. Jenen Schülerinnen und Schülern, die sich aus mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sind, am Unterricht teilzunehmen, kann wie schon zuletzt die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigen Gründen erteilt werden.

**Schülerinnen und Schüler**, die zur Erfüllung der Arbeitsaufgaben zuhause keinen geeigneten Arbeitsplatz haben, über keinen Zugang zu IT-Endgeräten verfügen, **die pädagogische Unterstützung benötigen oder die zuhause nicht betreut werden können**, werden in der Schule beaufsichtigt und beim Lernen unterstützt. Das bedeutet auch, dass Schüler/innen aufgrund von psychosozialen Problemlagen an die Schule zurückgeholt werden können. Die Schulleitung kann dies auch anordnen, wenn sie bei einer Schülerin oder einem Schüler einen entsprechenden Bedarf feststellt.

Der **Betreuungsteil ganztägiger Schulformen** ist durchzuführen, wenn Schülerinnen und Schüler zur ganztägigen Schulform angemeldet sind.

Zwischen Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten können (**virtuelle**) **Sprechstunden** als Videokonferenz oder unter Anwendung elektronischer Kommunikation abgewickelt werden, in denen die Lehrziele und Unterrichtsinhalte besprochen werden.

## **2.2 Unterricht an AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Berufsschulen**

### *§ 34 Abs. 3 C-SchVO 2020/21*

Die Schulleitung oder die Schulbehörde kann für die oben angeführten Schulen für einzelne Schulstufen, Klassen oder Gruppen Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht anordnen, u.a. um Leistungsfeststellungen (auch zum Zweck der Erhebung des Lernstandes), abschließende Prüfungen sowie die Vorbereitungen auf Leistungsfeststellungen und abschließende Prüfungen durchzuführen. Von dieser Regelung soll aktiv Gebrauch gemacht werden, um jenen Schülerinnen und Schülern, die sich seit Ende Oktober im Distance-Learning

befinden, die Möglichkeit eines Präsenzunterrichtes zum Abschluss des ersten Semesters einzuräumen.

Darüber hinaus können Berufsschülerinnen und Berufsschüler am Beginn eines Lehrgangs an die Schule geholt werden, wenn dies für den Einstieg in das Berufsschuljahr und den ortsungebundenen Unterricht erforderlich ist. Die dafür erforderliche Präsenzphase hat sich auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.

Im Rahmen von Präsenzphasen ist darauf zu achten, Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos strikt einzuhalten (Staffelungen, Ausdünnung, Hygiene).

Die Zusatzstunden in den Abschlussklassen (siehe BMBWF GZ. 2020-0.805.959) sind ausnahmslos als Präsenzunterricht zu halten. Eine Verschiebung bzw. Blockung im Zeitraum **ab der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts** ist dabei möglich.

Zwischen Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten können **(virtuelle) Sprechstunden** als Videokonferenz oder unter Anwendung elektronischer Kommunikation abgewickelt werden, in denen die Lehrziele und Unterrichtsinhalte besprochen werden.

## 2.3 Unterricht in Bewegung und Sport

### Schulen mit sportlichem Schwerpunkt

Präsenzunterricht hat im Freien zu erfolgen. Ein Abstand von 2 Metern ist einzuhalten. Kontaktsportarten sind unzulässig. Das Tragen eines MNS während des Bewegungs- und Sportunterrichts ist nicht erforderlich, kann aber bei Bedarf angeordnet werden.

Schüler/innen in **Leistungssportschulen** gelten laut Bundessportfördergesetz als „Spitzensportler“. Die in der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK genannten Bedingungen für Spitzensportler/innen, Betreuer/innen und Trainer/innen für das Betreten von Sportstätten für das Training kommen zur Anwendung. Das Ausgleichs- bzw. Basistraining orientiert sich an den Vorgaben für „Bewegung und Sport unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung“. Die Vorgaben der Sportfachverbände und der Nachwuchskompetenzzentren des BMKOES sind für das Training an Leistungssportschulen einzuhalten.

## **Ausbildungsbetrieb an den Bundessportakademien**

Ausbildungen können weiterhin unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Verordnungen stattfinden. Der Theorieunterricht hat das Prinzip der „Ausdünnung“ bestmöglich umzusetzen. Das Betreten von Sportstätten erfolgt nach Maßgaben wie jenen für Spitzensportler/innen.

Diese Regelungen gelten mit der Maßgabe, dass es seitens der Gesundheitsbehörden keine anderen Bestimmungen gibt.

## **2.4 Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen**

Für Instrumentalfächer, den Unterrichtsgegenstand Gesang und verwandte Unterrichtsgegenstände in MS- und AHS-Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung gilt:

- Der Unterricht ist nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten in größeren Räumen (mind. 20 m<sup>2</sup>) abzuhalten.
- Zwischen Schüler/in und Lehrkraft wird ein freier, unverstellter Raum, der einen Abstand von mindestens ein bis zwei Metern bzw. bei Blasinstrumenten und Gesang drei bis fünf Metern ermöglicht, vorgeschrieben.
- Von Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern ist ein eng anliegender MNS zu tragen (kein Gesichtsvisionier, Lehrpersonen tragen FFP2-Masken, siehe Abschnitt 1.1). Ausgenommen davon sind Unterrichtssituationen, in denen das Spielen des Instruments/Ausüben des Fachs mit MNS nicht möglich ist.
- Gruppen- und Ensembleunterricht darf mit max. sechs Personen (inkl. Lehrperson) stattfinden. Allenfalls entfallender Unterricht kann zu einem anderen Zeitpunkt des Unterrichtsjahres/Beurteilungszeitraumes nachgeholt bzw. geblockt werden, sobald sich die „Corona-Ampelsituation“ geändert hat.
- Klassenübergreifende Gruppen sind soweit wie möglich zu vermeiden.

## **2.5 Fachpraktischer Unterricht/Werkunterricht**

Fachpraktischer Unterricht, Labor- und Werkunterricht finden auch im ortsungebundenen Unterricht statt.

Der Unterricht findet in Form von Distance-Learning statt. Es sollen jene Lehrplaninhalte gebündelt werden, die für den ortsungebundenen Unterricht geeignet sind (z. B.

Sicherheitsunterweisungen, Unterweisungen über Hygienebestimmungen, Arbeitsplanung). Darüber hinaus ist es – je nach Fachrichtung bzw. Ausbildungsschwerpunkt oder Lehrberuf – auch möglich, praktische Arbeiten zu Hause durchzuführen und in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Unterrichtseinheiten, die im ortsungebundenen Unterricht nicht durchgeführt werden können, können, **wenn zur Leistungsfeststellung unbedingt erforderlich**, geblockt und in den gem. § 34 Abs. 3 C-SchVO 2020/21 möglichen Präsenzphasen abgehalten werden. **Dies ist auf absolut erforderliches Mindestmaß zu beschränken.** Dabei ist darauf zu achten, dass der Unterricht nur in Räumlichkeiten stattfindet, in welchen auch das erforderliche Platzangebot vorhanden ist. In großen Werkhallen/Sälen ist es auch möglich, dass mehrere Kleingruppen zeitgleich unterrichtet werden. Darüber hinaus sind geeignete Präventionsmaßnahmen zu setzen (z. B. Einteilung der Werkhalle in Zonen, um Durchmischung zu verhindern).

## **2.6 Praxisunterricht an BAfEP und BASOP**

Eine oder auch zwei Praxiswochen (in den höheren Jahrgängen) können zusammenhängend auf einen späteren Zeitpunkt im Schuljahr verschoben werden. In diesem Fall wird statt der geplanten Praxiswoche (den geplanten Praxiswochen) auf den regulären Stundenplan umgestellt. Wenn eine Verschiebung nicht möglich ist, ist ein entsprechender Praxisunterricht als Distance-Learning und/oder Präsenzunterricht zu organisieren.

## **2.7 Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände**

*§§ 31 Abs. 2 und 37 C-SchVO*

Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen können im ortsungebundenen Unterricht stattfinden, wenn sie

- zur Vorbereitung, Zulassung oder Ablegung von abschließenden Prüfungen notwendig sind.
- dem Erwerb von Berufsqualifikationen oder Zertifikaten sowie auf Prüfungen gem. Universitätsberechtigungs-VO dienen.
- zumindest teilweise durch Mittel des Europäischen Sozialfonds finanziert werden.
- dem Erwerb der im Minderheitenschulgesetz für das Burgenland und im Minderheitenschulgesetz für Kärnten genannten Unterrichtssprachen an Schulen, auf welche das Minderheitenschulgesetz für das Burgenland oder das Minderheitenschulgesetz für Kärnten anzuwenden sind, dienen.

Unterrichtseinheiten, die im ortsungebundenen Unterricht nicht durchgeführt werden können, können nach Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts geblockt nachgeholt werden.

## **2.8 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen**

*§§ 24 und § 36 C-SchVO 2020/21*

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden.

Bei der Planung von Schulveranstaltungen für das Sommersemester sind die Stornobedingungen zu beachten. Vorsorge für allfällige (kurzfristige) Absagen ist zu treffen. Manche Reiseveranstalter bzw. Beherbergungsbetriebe bieten günstige bzw. kostenlose Stornomöglichkeiten z. T. bis zum Tag der Anreise an. In diesem Fall spricht nichts gegen eine Planung der Veranstaltung und allfällige Stornierung zum letztmöglichen Zeitpunkt.

## **2.9 Internate**

Bei der Festlegung von Präsenzphasen und ortsungebundenem Unterricht sind die Kapazitäten von Internaten zu berücksichtigen.

Bei der Unterbringung im Internat sind die vom BMBWF definierten Hygienebestimmungen einzuhalten. Insbesondere muss während des Aufenthalts in Gemeinschaftsräumen und -flächen ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Begegnungen im Internatsalltag und in Gemeinschaftsräumen auf das absolut notwendige Ausmaß reduziert werden.

Diese Regelungen gelten mit der Maßgabe, dass es seitens der Gesundheitsbehörden keine anderen Bestimmungen gibt.

## **2.10 Psychosoziale Unterstützung**

Schülerinnen und Schüler, die in der Phase des Distance-Learnings psychosoziale Unterstützung benötigen, können schulpsychologische Beratung und, sofern vorhanden, Beratung von Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern oder Sozialpädagoginnen und -pädagogen in Anspruch nehmen. Erziehungsberechtigte sind über die regionalen Angebote zu informieren. Die Erreichbarkeit der Beratungsstellen und die Verfügbarkeit des entsprechenden fachkundigen Personals wird seitens der Bildungsdirektionen sichergestellt.

Wenn Schülerinnen und Schüler im Distance-Learning wiederholt nicht erreicht werden können, sind die im Erlass vom 31. März 2020 zu „Corona-Krise: Kontaktaufnahme mit Schülerinnen und Schülern“ (GZ 2020-0.211.463) angeführten Maßnahmen wieder aufzunehmen. Dies bedeutet, dass nicht erreichbare Schülerinnen und Schüler zuhause aufgesucht werden. Dabei soll auch auf z. B. bei externen Trägerorganisationen beschäftigte Sozialarbeiterinnen und -arbeiter oder Jugendcoaches zurückgegriffen werden.

Wenn die Kontaktaufnahme ergibt, dass die Situation zuhause gravierende Nachteile für den Schüler/die Schülerin mit sich bringt und eine entsprechende Empfehlung seitens der eingesetzten Unterstützungskräfte vorliegt, sind Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht anzuordnen (vgl. 2. 1 und 2.2).

### 3. Semesterferien und Schulnachricht/Semesterzeugnis

§ 8 & 9 C-SeVO 2021

Abweichend von den Bestimmungen des Schulzeitgesetzes beginnen in Oberösterreich und der Steiermark die Semesterferien am 08. Februar 2021. Fristen, die in Abhängigkeit vom Ende des Wintersemesters oder Beginn des Sommersemesters zu berechnen sind (z.B. die Abgabe der vorwissenschaftlichen Arbeit), bleiben an den ursprünglichen Termin geknüpft. Das Wintersemester endet schulrechtlich am Freitag vor Beginn der Semesterferien. Das bedeutet, dass das Wintersemester in Oberösterreich und in der Steiermark eine Woche kürzer ist, das Sommersemester hingegen eine Woche länger.

Die Schulnachrichten bzw. Semesterzeugnisse werden den Schülerinnen und Schülern an einem der ersten beiden Unterrichtstage des Sommersemesters übergeben. Schülerinnen der 4., 8. und 9. Schulstufe bzw. deren Erziehungsberechtigte können beantragen, dass sie die Schulnachricht bereits vor diesem Zeitpunkt erhalten. In diesem Fall ist die Schulnachricht persönlich und einzeln unter Einhaltung der Hygienebestimmungen zu übergeben.

## 4. Prüfungen und Leistungsbeurteilung

### 3.1 Leistungsfeststellungen

§ 7 & 8 Abs. 3 C-SchVO 2020/21 & LBVO, § 9 C-SeVO 2021

Gemäß C-SchVO 2019/20 § 7 Abs. 1 hat die Lehrperson eine Form der Leistungsbeurteilung zu wählen, die eine sichere Beurteilung zulässt. Über die Wahl der Form der Leistungsfeststellung und die Grundlagen für die Beurteilung entscheidet die Lehrperson. Die Beurteilungskriterien sind den Schülerinnen und Schülern bzw. Erziehungsberechtigten bekannt zu geben. Dies gilt in besonderer Weise auch für Phasen des ortsungebundenen Unterrichts. Sollten sich die Kriterien aufgrund des ortsungebundenen Unterrichts geändert haben, so ist dies ebenfalls zu kommunizieren.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Unterrichtssituation soll dem Wunsch von Schülerinnen und Schülern, Prüfungen abzulegen, nach Möglichkeit nachgekommen werden.<sup>2</sup> Diese Prüfungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.<sup>3</sup>

Schularbeiten können an AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Berufsschulen im Präsenzunterricht stattfinden. Voraussetzung für die Abhaltung von Schularbeiten und anderen schriftlichen Leistungsfeststellungen ist eine zeitgerechte und intensive Vorbereitung im Unterricht.

In allen anderen Schularten können in der Phase des ortsungebundenen Unterrichts physische Leistungsfeststellungen vor Ort nur dann stattfinden, wenn andernfalls eine Beurteilung des Semesters nicht möglich ist.<sup>4</sup>

Pro Tag und Woche darf nicht mehr als die Zahl an Schularbeiten stattfinden, die für die jeweilige Schulart festgelegt ist.<sup>5</sup>

---

<sup>2</sup> Prüfungen gemäß § 5 Abs. 2 LBVO

<sup>3</sup> gemäß § 7 Abs. 1 COVID-SchVO 2020/21

<sup>4</sup> gemäß § 7 Abs. 2 der C-SchVO

<sup>5</sup> Volksschulen, Mittelschulen, Polytechnischen Schulen, AHS: max. eine pro Tag, max. zwei pro Woche; BMHS: max. eine pro Tag, max. drei pro Woche; Berufsschule: max. zwei pro Tag, in lehrgangsmäßigen Berufsschulen max. drei pro Woche

In der Primarstufe und Sekundarstufe I sowie in Polytechnischen Schulen müssen Schularbeiten entfallen.

Für das Wintersemester 2020/21 gilt:

- In jedem Unterrichtsgegenstand darf max. eine Schularbeit stattfinden.
- Bei Verschiebung des Termins einer Schularbeit kann der Lehrstoff erneut bekannt gegeben werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Umfang der Stoffgebiete angemessen und durch die Schüler/innen bewältigbar ist.
- Schularbeiten, die nicht stattgefunden haben oder von Schüler/innen (z.B. aufgrund von Quarantäne) versäumt wurden, sind nicht nachzuholen, sofern dies im betreffenden Semester nicht möglich ist und mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung möglich ist. Eine Absage von Schularbeiten soll in Abschlussklassen nach Möglichkeit vermieden werden.
- Es ist sicherzustellen, dass Schularbeiten, die durchgeführt wurden und bei denen mehr als die Hälfte der Schüler/innen mit „Nicht genügend“ zu beurteilen war, nach Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs wiederholt werden.

**Andere schriftliche Leistungsfeststellungen (z.B. Tests)** dürfen – nach Abstimmung mit der Schulleitung – nur dann durchgeführt werden, wenn durch andere Leistungsfeststellungen (z.B. Mitarbeit usw.) keine sichere Beurteilung möglich ist.

Schülerinnen und Schüler, die zu den **Risikogruppen** zählen und deshalb im ortsungebundenen Unterricht sind, absolvieren Leistungsfeststellungen im Wege der elektronischen Kommunikation.

Wurden im Unterricht vom Schüler/von der Schülerin **keine Leistungen erbracht**, d.h. keine Arbeitsaufträge erfüllt, dann sind die Leistungen mit „Nicht genügend“ zu beurteilen.

Nach Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts kommt der pädagogischen Diagnostik besondere Bedeutung zu. „Informationsfeststellungen“ (z.B. Kompetenzchecks) sollen gezielt dafür genutzt werden, festzustellen, in welchen Teilgebieten eines Unterrichtsgegenstandes die Lehr-/Lernziele nicht erreicht wurden. Im Fachunterricht und gegebenenfalls im ergänzenden Unterricht (Förderunterricht, Ergänzungsunterricht) soll darauf Rücksicht genommen werden.

Die **Sprachstandfeststellungen für außerordentliche Schüler/innen mit MIKA-D** sollen bis zum Ende des Semesters abgeschlossen werden.<sup>6</sup> Für die Bundesländer Oberösterreich und die Steiermark endet die Frist wie bisher am 12. Februar 2021. Auf geeignete Vorkehrungen bzw. Hygienemaßnahmen ist zu achten.

### **3.2 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen)**

*VO über Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2019/20 & § 9 C-SeVO 2021*

- Die **abschließenden Prüfungen im Wintertermin 2020/21** finden zu den Bedingungen des Haupttermins 2020 unter Einhaltung der Hygienebestimmungen statt. Schüler/innen legen die Prüfung unter Einhaltung eines 2-Meter-Abstandes sowie mit Mund-Nasen-Schutz ab.
- Konkret bedeutet dies:
  - Es finden maximal drei schriftliche Klausurarbeiten statt. Externist/inn/en können bis zu vier schriftliche Klausurarbeiten absolvieren.
  - Präsentationen und Diskussionen von abschließenden Arbeiten finden nur auf Antrag bei drohenden negativen Beurteilungen statt.
  - Mündliche Teilprüfungen finden nur auf Wunsch der Kandidat/inn/en statt.
  - Die Arbeitszeit bei schriftlichen Klausuren wird um eine Stunde verlängert.
  - Die Jahresnote wird bei der Beurteilung der Prüfungsgebiete der abschließenden Prüfungen zur Hälfte miteinbezogen.
- Diese COVID-19-Regelungen gelten
  - für alle Kandidat/inn/en, die erstmals zu abschließenden Prüfungen im Wintertermin 2020/21 antreten (beispielsweise jene Kandidat/inn/en, die in den beiden Vortermen gerechtfertigt verhindert oder im Haupttermin 2020 nicht zulassungsberechtigt waren).
  - für alle Kandidat/inn/en, die die abschließenden Prüfungen im 1. Nebentermin zum Haupttermin 2020 fortsetzen und bereits Prüfungsgebiete nach der COVID-19-Prüfungsordnung abgelegt haben.
- Zur **Vorbereitung auf die abschließenden Prüfungen im Haupttermin 2020/21** werden Zusatzstunden vergeben (vgl. Erlass GZ 2020-0.805.959).

---

<sup>6</sup> gemäß § 7 Abs. 2 C-SchVO 2020/21

- Für die Regelungen im **Haupttermin 2020/21** wird auf die Novelle der Verordnung über Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21 (BGBl. II, Nr. 11/2021) verwiesen. Diese Regelungen sind auch auf vorgezogene Teilprüfungen bzw. auf Teilprüfungen anzuwenden, die dem Haupttermin 2020/21 zuzurechnen sind.
- Die Verschiebung der Semesterferien in Oberösterreich und Steiermark hat keine Auswirkung auf die **Abgabefrist der vorwissenschaftlichen Arbeit** in diesen Bundesländern. Der letztmögliche Abgabetermin bleibt in diesen Bundesländern bestehen. D.h. die VVWA muss bis spätestens 26. Februar 2021 an der Schule in zweifach ausgedruckter Form abgegeben und bis 28. Februar 2021 in die VWA-Datenbank hochgeladen werden.

### 3.3 Externistenprüfungen

#### *Externistenprüfungsverordnung*

- Externistenprüfungen finden weiterhin statt.
- Die Durchführung dieser Prüfungen erfolgt zu den dafür vorgesehenen Zeitpunkten unter Einhaltung der Hygienebestimmungen. Die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstands muss gewährleistet sein.

## 5. Aufnahmeverfahren

#### *Aufnahmeverfahrensverordnung*

### 5.1. Schülereinschreibung

- Die Schülereinschreibungen finden ab 18. Jänner 2021 zeitlich gestaffelt statt.
- Die Schulreifefeststellung ist bis spätestens vier Monate vor Ende des Unterrichtsjahres abzuschließen. Auch dabei gilt es, die strengen Hygienebestimmungen zu beachten.

### 5.2. Aufnahme in eine andere Schulart

- Die in der Aufnahmeverfahrensverordnung festgelegten Termine bleiben aufrecht.
- Eignungsprüfungen, die zur Aufnahme in bestimmte Schulen vorgesehen sind (z. B. Schulen mit Sport oder musikischem Schwerpunkt, BAfEP/BASOP), finden statt.
- Auf die Einhaltung von Hygienebestimmungen ist besonders zu achten. Zur Vermeidung von Menschenansammlungen sind geeignete Maßnahmen zu setzen.



**Erlass des BMBWF 2022-0.081.015 vom 2. Februar 2022**

## **Informationen zum Schulbetrieb ab 7. Februar 2022 – Rückkehr zur Normalität**

Ab 7. Februar 2022 werden auch im Schulbereich stufenweise Schritte gesetzt, mit denen nach und nach wieder Normalität im Schulalltag einkehren soll. Oberstes Ziel ist es jedenfalls weiterhin, einen geregelten Schulbetrieb aufrecht zu erhalten. Deshalb können diese Schritte nur in Abstimmung mit den befassten Expertinnen und Experten der GECKO und der Corona-Kommission und gemäß der Entwicklung des Infektionsgeschehens gesetzt werden.

**Abweichend von den Bestimmungen gemäß Erlass des BMBWF vom 7. Jänner 2022 (BMBWF 2022-0.011.043) werden folgende Änderungen bekannt gegeben:**

### **Entfall der Maskenpflicht in Bewegung und Sport**

Ab Montag, 7. Februar 2022 wird die Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler aller Schultypen in Bewegung und Sport aufgehoben.

- Kontaktsportarten sollen möglichst vermieden werden.
- Es ist auf eine gute Durchlüftung der Räume vor und nach jeder Unterrichtsstunde zu achten.
- Für Lehrpersonal bleibt die Maskenpflicht (FFP2-Maske) aufrecht.

### **Vorgangsweise bei Auftreten von Corona-Fällen**

- Treten in einer Klasse bei den Schüler/innen zwei PCR-bestätigte Corona-Fälle innerhalb von drei Tagen<sup>1</sup> auf, kann die Klasse durch eine Verordnung der Bildungsdirektion in Abstimmung mit der Gesundheitsbehörde zeitlich befristet (fünf Kalendertage) auf Distance Learning umgestellt werden. Die Schüler/innen der betroffenen Klasse erhalten in dieser Phase von der Schule drei Antigen-Schnelltests. Dies dient der Kontrolle und einer sicheren Rückkehr in den Präsenzunterricht nach Ende des Distance Learnings. Bei der Feststellung der PCR-bestätigten Corona-Fälle unter Schüler/inne/n werden jene genesenen Schüler/innen, die innerhalb der vorgesehenen Frist für den Genesenstatus liegen, nicht eingerechnet.
- Eine Durchmischung von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Klassen (z.B. im Sprach-Religions- oder auch Sportunterricht) ist weiterhin möglich.

---

<sup>1</sup> In den Bundesländern Salzburg und Tirol bestehen Sonderregelungen.

**Alle weiteren Bestimmungen gemäß Erlass des BMBWF vom 7. Jänner 2022 (BMBWF 2022-0.011.043) sind weiterhin aufrecht. Sollten in den nächsten Wochen weitere Lockerungen möglich sein, so werden diese in einem Folgeerlass bekannt gegeben.**

 **Bundesministerium**  
Bildung, Wissenschaft  
und Forschung

## Schulbetrieb ab dem 19. April 2021

Erlass des BMBWF **GZ 2021-0.266.827**

Für den Schulbetrieb gelten die Regelungen der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2021/22) i.d.g.F.

Für die abschließenden Prüfungen gelten die Regelungen der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21 (COVID-Prüfungsordnung 2020/21) i.d.g.F.

Sämtliche Ergänzungen gegenüber dem oben zitierten Erlass sind zur besseren Nachvollziehbarkeit grau hinterlegt.

### **Regelungen für Schulen in Wien und Niederösterreich (gültig ab dem 19. April 2021)**

Schülerinnen und Schüler im Burgenland kehren in den Schichtbetrieb zurück.

Schülerinnen und Schüler in Wien und Niederösterreich sind grundsätzlich im ortsungebundenen Unterricht. Für Schüler/innen an den Schnittstellen bzw. in Abschlussklassen gelten folgende Ausnahmen:

- Schüler/innen der 4. Klassen in Volksschulen sind täglich im Präsenzunterricht.
- Schüler/innen der 4. Klassen der Mittelschule und der AHS sind im Schichtbetrieb. Entsprechend der organisatorischen Gegebenheiten am Standort kann der Präsenzunterricht auch in Kleingruppen erfolgen bzw. in Organisationsformen, die vom regulären Stundenplan abweichen.
- Schüler/innen in Sonderschulen, bei denen ein Übertritt in eine andere Schulart geplant ist oder welche eine Abschlussklasse besuchen, sind in der Primarstufe täglich im Präsenzunterricht, in der Sekundarstufe im Schichtbetrieb.
- Schüler/innen der Polytechnischen Schulen erhalten Präsenzunterricht im Schichtbetrieb.
- AHS, BMHS und Berufsschulen sind in den Abschlussklassen im Schichtbetrieb, können aber entsprechend den räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten am Schulstandort ab 19. April 2021 vom Schichtmodell abweichen. Die konkrete Organisation und Ausgestaltung erfolgt schulautonom. Für eine Abweichung vom Schichtbetrieb ist keine Zustimmung der Schulbehörde erforderlich, wenn dadurch eine Erhöhung der Zahl der Unterrichtsstunden im Präsenzunterricht zur Vorbereitung auf abschließende Prüfungen einschließlich Lehrabschlussprüfungen erfolgt.

Die konkreten Regelungen betreffend Präsenz- und Schichtbetrieb entsprechen jenen in den anderen Bundesländern.

Bereits angesetzte Schularbeiten können in allen Schulstufen stattfinden, sofern im Sommersemester noch keine Schularbeit im jeweiligen Unterrichtsgegenstand abgehalten wurde. Auch die für das Sommersemester 2021 zusätzlich zur Verfügung gestellten Förderstunden zur Kompensation von covid-bedingten Leistungsdefiziten können – gegebenenfalls geblockt – in Präsenz abgehalten werden.

Betreuung kann ausschließlich dann in Anspruch genommen werden, wenn eine häusliche Betreuung ansonsten nicht sichergestellt ist.

### **Regelungen für Schulen in allen anderen Bundesländern**

Schülerinnen und Schüler der Volksschulen und jene der 1. bis 4. Schulstufe der Sonderschulen sind im Präsenzbetrieb.

Die Mittelschulen, die Unterstufen der allgemein bildenden höheren Schulen und die Polytechnischen Schulen befinden sich im Schichtbetrieb. Das bedeutet, dass die Schüler/innen in Gruppen zu teilen sind, die sich jeweils abwechselnd im Präsenzunterricht befinden (Gruppe A: Mo/Di, Gruppe B: Mi/Do – mit wochenweisem Wechsel). Am Freitag ist Distance-Learning-Tag.

Schülerinnen und Schüler der 5. bis 8. Schulstufe der Sonderschulen sowie der AHS-Oberstufen, der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen der Sekundarstufe II inkl. der Sonderformen befinden sich grundsätzlich ebenfalls in einem zweitägig wechselnden Präsenzunterricht. An Schulen mit Internatsbetrieb und an Berufsschulen kann das Schichtmodell wochenweise umgesetzt werden.

In den Abschlussklassen können AHS, BMHS und Berufsschulen entsprechend den räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten am Schulstandort ab 19. April 2021 vom Schichtmodell abweichen. Die konkrete Organisation und Ausgestaltung erfolgt schulautonom. Für eine Abweichung vom Schichtbetrieb ist keine Zustimmung der Schulbehörde erforderlich, wenn dadurch eine Erhöhung der Zahl der Unterrichtsstunden im Präsenzunterricht zur Vorbereitung auf abschließende Prüfungen einschließlich Lehrabschlussprüfungen erfolgt.

An Distance-Learning-Tagen sind die Schulen der Sekundarstufe I für **Betreuung** offen. Das Angebot der Betreuung soll von den Erziehungsberechtigten nur dann in Anspruch genommen werden, wenn eine häusliche Betreuung sonst nicht sichergestellt ist.

Voraussetzung zur **Teilnahme am Präsenzunterricht und an der Betreuung** ist der Nachweis eines negativen Antigen-Tests. Darüber hinaus müssen Schüler/innen in der Sekundarstufe II ebenso wie in den öffentlichen Verkehrsmitteln oder beim Einkaufen im gesamten Schulgebäude eine FFP2-Maske tragen.

# Inhalt

<b>1 Hygiene und Schulorganisation .....</b>	<b>5</b>
1.1 Mund-Nasen-Schutz-Pflicht bzw. FFP2-Maskenpflicht .....	5
1.2 Verpflichtende Testungen .....	6
1.3 Konferenzen.....	8
1.4 Kooperation mit außerschulischen Personen und Einrichtungen.....	8
1.5 Androhung von Strafanzeigen, Haftungsklagen usw. durch Erziehungsberechtigte .....	9
<b>2 Unterricht.....</b>	<b>9</b>
2.1 Unterricht an Volksschulen, der 1. bis 4. Klasse der Sonderschulen, Mittelschulen, AHS-Unterstufen und an Polytechnischen Schulen .....	9
2.2 Unterricht in der 5 bis 8. Schulstufe der Sonderschulen, an AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Berufsschulen.....	10
2.3 Abweichen vom Präsenz- bzw. Schichtbetrieb.....	11
2.4 Betreuung .....	11
2.5 Unterricht in Bewegung und Sport .....	11
2.6 Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen .....	12
2.7 Fachpraktischer Unterricht/Werkunterricht .....	13
2.8 Praxisunterricht an BAfEP und BASOP .....	13
2.9 Pflichtpraktika in den Sommerferien .....	14
2.10 Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände .....	15
2.11 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen.....	15
2.12 Individuelle Berufsorientierung.....	15
2.13 Internate .....	15
2.14 Psychosoziale Unterstützung .....	16
<b>3 Leistungsfeststellungen und (abschließende) Prüfungen .....</b>	<b>16</b>
3.1 Leistungsfeststellungen.....	16
3.2 Leistungsbeurteilung in der Neuen Oberstufe (NOST) .....	18
3.3 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen) .....	18

3.4 Aufsteigen in die nächste Schulstufe und Schulstufenwiederholungen.....	23
3.5 Externistenprüfungen .....	24
<b>4 Aufnahmeverfahren .....</b>	<b>24</b>
4.1 Aufnahme in eine andere Schulart .....	24
<b>5 Unterstützungsangebote.....</b>	<b>24</b>
5.1 Förderunterricht .....	24
5.2 Materialien .....	24
5.3 Initiative „Gönn dir“ .....	25
5.4 Sommerschule .....	25

# 1 Hygiene und Schulorganisation

## 1.1 Mund-Nasen-Schutz-Pflicht bzw. FFP2-Maskenpflicht

**Alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten**, haben Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ein Mund-Nasen-Schutz muss den Mund und die Nase nicht nur abdecken, sondern auch eng anliegen. Das Material hat eine mechanische Barriere zu bilden, um das Verspritzen von Tröpfchen beim Sprechen, Husten und Niesen zu vermeiden. Die Verwendung von Gesichtsvisieren (sog. „Face Shields“ bzw. „Mini Face Shields“) ist nicht zulässig.

**Lehrpersonen und Personen, die in der Schulverwaltung arbeiten**, haben FFP2-Masken zu tragen. Ausreichende Maskenpausen sind vorzusehen (z.B. zwischen Unterrichtseinheiten). Dabei ist auf gute Durchlüftung zu achten. Die FFP2-Masken-Pflicht entfällt, wenn alle sieben Tage das negative Ergebnis eines Antigen-Tests oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorgewiesen wird. Das Ergebnis ist der Schulleitung vorzulegen. Darüber hinaus wird allen Lehrkräften sowie dem Verwaltungspersonal an den Schulen empfohlen, sich zumindest zweimal pro Woche zusätzlich mit den anterio-nasalen Selbsttests zu testen, die an der Schule für alle Bediensteten bereitgestellt werden. Schwangere sind von der FFP2-Masken-Pflicht ausgenommen.

Lehrpersonen und Verwaltungsbediensteten an Schulen und Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen werden bedarfsgerecht FFP2-Masken zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der entsprechenden Kontingente erfolgt über die Bildungsdirektionen.

Für die Lehrperson zählt das Tragen des MNS (FFP2-Masken bzw. MNS nach entsprechender Testung) zu den Dienstpflichten. Wird jedoch durch das Tragen eines MNS der Unterricht unmöglich gemacht, kann temporär davon Abstand genommen werden. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn beim Unterricht für gehörlose Schülerinnen und Schüler das Lippenlesen bei der Lehrperson durch das Tragen eines MNS nicht gewährleistet ist.

Für **Schülerinnen und Schüler** gilt:

In **Mittelschulen und AHS-Unterstufen** tragen Schülerinnen und Schüler im gesamten Schulgebäude MNS bzw. FFP2-Masken.

In **Volks- und Sonderschulen** gilt die MNS-Pflicht für Schüler/innen nur außerhalb der Klassen- und Gruppenräume. Die Schulbehörde kann jedoch für bis zu zehn Tage anordnen, dass alle Personen während des gesamten Tages im gesamten Schulgebäude Mund-Nasen-Schutz zu tragen haben, sofern COVID-19-Verdachtsfälle aufgetreten sind.

Die Schulleitung oder von dieser ermächtigte Lehrpersonen können auch in Volks- und Sonderschulen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Unterrichtsstunden oder

von Teilen von diesen anordnen, wenn der Unterricht in klassenübergreifenden Gruppen erfolgt. Darüber hinaus kann die Schulbehörde in Bezirken mit hohem Infektionsgeschehen vorübergehend das Tragen eines MNS anordnen.

**Schüler/innen ab der 9. Schulstufe** tragen FFP2-Masken. Regelmäßige Maskenpausen sind vorzusehen. Generell ist bei Maskenpausen für gute Durchlüftung zu sorgen.

Das Tragen eines MNS (bzw. einer FFP2-Maske ab der 9. Schulstufe) zählt zu den Pflichten von Schülerinnen und Schülern. Eine Verletzung dieser Pflichten löst entsprechende rechtliche Folgewirkungen aus (von der Zurechtweisung bis hin zur Suspendierung). Jene Schülerinnen und Schüler, welchen aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (bzw. einer FFP2-Maske) nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Für jene Schülerinnen und Schüler, die aus sonstigen, mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sind, am Unterricht teilzunehmen, besteht die Möglichkeit der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht. Da diese Schülerinnen und Schüler nicht an der Testung teilnehmen, befinden sie sich im ortsungebundenen Unterricht.

## 1.2 Verpflichtende Testungen

Für die Teilnahme am Unterricht oder an der Betreuung haben Schülerinnen und Schüler am Schulstandort einen anterio-nasalen Selbsttest („Nasenbohrertest“) durchzuführen. Die Tests werden am Schulstandort bereitgestellt. Schüler/innen testen sich jeweils am 1. Tag der Anwesenheit in der Schule (Präsenzunterricht bzw. Betreuung) und in der restlichen Woche so, dass zwischen den Tests maximal ein Kalendertag liegen darf. Das bedeutet, dass in der Volksschule im Regelfall die Schülerinnen und Schüler drei Mal in der Woche eine Testung absolvieren. Es wird empfohlen, dass Internatsschülerinnen und -schüler die Tests nach der Anreise im Internat durchführen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Testungen beaufsichtigt werden und die Schule eine Liste der bereits getesteten Schüler/innen erhält.

In der Regel findet die Testung im Klassenverband statt. Für Eltern, die ihre Kinder beim Test unterstützen wollen, werden an Volksschulen am Beginn des Unterrichtstages Teststationen eingerichtet. Dazu dürfen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten den Schulstandort betreten.

Für Schülerinnen und Schüler im Alter von unter 14 Jahren (Sekundarstufe I) ist eine Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind den Test in der Schule durchführen darf, einzuholen. Wenn Schüler/innen oder Erziehungsberechtigte bei Unter-14-Jährigen der Testung an der Schule nicht zustimmen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich. In diesem Fall kann auch das Betreuungsangebot nicht in Anspruch

genommen werden. Ab der 9. Schulstufe haben auch negativ getestete Schüler/innen FFP2-Masken zu tragen.

Bei **Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf**, bei denen trotz Ausschöpfung aller am Standort möglichen Maßnahmen (z.B. Testung durch Erziehungsberechtigte an der Schule, Einbindung von Assistenzpersonal) eine Testung nicht möglich ist und eine ärztliche Bestätigung dafür vorliegt, können Personen, die zu dem Kind oder Jugendlichen in einem örtlichen oder persönlichen Naheverhältnis stehen (z.B. die Erziehungsberechtigten), die Testung zuhause durchführen. In diesem Fall bekommen die Erziehungsberechtigten vom Standort für jeden Testtag ein beschriftetes Testkit für die Durchführung des Tests zu Hause. Die Durchführung dieser Testung ist jener an der Schule gleichgestellt. Die Erziehungsberechtigten bestätigen für jeden einzelnen Testtag, die sachgemäße Durchführung der Testung analog zu den Testtagen an der Schule durchgeführt zu haben, und bestätigen schriftlich, dass die Schülerin/der Schüler nur mit negativem Testergebnis am Schulunterricht teilnimmt.

Sollte einem Kind oder Jugendlichen auch zuhause die Testung mit dem von der Schule zur Verfügung gestellten Testkit nicht zumutbar sein und eine ärztliche Bestätigung dafür vorliegen, die aufgrund ihres Inhaltes einer amts(schul-)ärztlichen Überprüfung unterzogen werden kann, liegt es in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, einen gleich- oder höherwertigen Test nachweislich durchzuführen und diesen als Bestätigung vorzulegen.

Ist eine Testung auch auf diese Weise nachweislich (ärztliche Bestätigung) nicht möglich, sind an der Schule geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Ansteckungswahrscheinlichkeit der übrigen an der Schule befindlichen Personen minimieren. Ist dies nicht möglich, verbleibt der Schüler bzw. die Schülerin im ortsungebundenen Unterricht.

War ein **Schüler/eine Schülerin bereits an COVID-19** erkrankt und kann eine ärztliche Bestätigung oder einen neutralisierenden Antikörpertest vorlegen, die/der nicht älter als sechs Monate ist, dann ist der Test nicht durchzuführen.

Während der Testung soll der Raum gut gelüftet und der Mindestabstand zwischen den Testpersonen eingehalten werden. Personen, die gerade nicht den Antigen-Selbsttest durchführen, müssen einen MNS bzw. eine FFP2-Maske tragen. Bei positivem Antigen-Testergebnis kontaktiert die Schule 1450 und die örtliche Gesundheitsbehörde.<sup>1</sup>

Lehrpersonen wird im Sinne der Vorbildwirkung empfohlen, zusätzlich zu den laut COVID-Notmaßnahmenverordnung vorgesehenen Berufsgruppentests Selbsttests an den Schulen durchzuführen.

---

<sup>1</sup> Vorgehen analog zu: COVID 19 Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden, Szenario A – Schüler/in mit Symptomen ist in der Schule anwesend

### 1.3 Konferenzen

Konferenzen finden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation statt.

Die Konferenzen am Ende des Unterrichtsjahres (die so genannten „Notenkonferenzen“) finden am Montag oder Dienstag in der letzten Schulwoche statt. Ausgenommen sind ganzjährig geführte Berufsschulen, für die die bestehende Regelung (Mittwoch bis Freitag der vorletzten Woche des Unterrichtsjahres) aufrecht bleibt. Die Termine der bereits festgelegten Klassenkonferenzen in Klassen mit abschließenden Prüfungen bleiben aufrecht.

### 1.4 Kooperation mit außerschulischen Personen und Einrichtungen

Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Personen und Einrichtungen finden nicht statt.

Der praxisschulmäßige Unterricht für Lehramtsstudierende kann stattfinden. Dies gilt auch für die pädagogisch-praktischen Studien. Studierende haben FFP2-Masken zu tragen. Die anterior-nasalen Antigen-Tests sind bei Antritt des Praktikums und zumindest alle 48 Stunden an der Schule durchzuführen.

Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen (z. B. Schulpsychologen/-psychologinnen, Schulsozialarbeiter/innen, Jugend- und Lehrlingscoaches, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Schul- oder Standortassistenten/-assistentinnen, Trainer/innen an Schulen für Leistungssport), dürfen die Schulen weiterhin betreten.

Auch Schüler/innen und deren Erziehungsberechtigte dürfen zum Zwecke der Schülereinschreibung die Schule betreten. Für die Einhaltung der Hygienevorschriften ist Sorge zu tragen.

Hinsichtlich des Kontakts mit Eltern/Erziehungsberechtigten wird auf § 12 Abs. 1 C-SchV 2020/21 verwiesen. Derartige Kontakte dürfen nur im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden.

Der Betrieb von Schulbuffets und externes Catering für Schüler/innen sind möglich.

Schulraumüberlassung an Externe kann erfolgen, sofern sie mit den allgemeinen gesundheitspolitischen Vorgaben kompatibel ist. Kontakt zu Schüler/inne/n am Schulstandort ist dabei zu vermeiden (§ 4 Abs. 4 C-SchVO 2020/21).

## 1.5 Androhung von Strafanzeigen, Haftungsklagen usw. durch Erziehungsrechtigte

Bei Einlangen von Androhung von Strafanzeigen, Haftungsklagen usw. wird den Schulleitungen empfohlen, darüber zu informieren, dass das Schreiben zur Kenntnis genommen und zur weiteren Veranlassung an die Bildungsdirektion übermittelt wird.

Lehrpersonen und Schulleitungen sind im schulischen Kontext in Vollzug der Gesetze und der übrigen rechtlichen Grundlagen, also auch der C-SchV 2020/21, tätig. Sie können daher in dieser Tätigkeit nicht rechtswidrig handeln bzw. für deren Vollzug nicht haftbar gemacht werden.

## 2 Unterricht

### 2.1 Unterricht an Volksschulen, der 1. bis 4. Klasse der Sonderschulen, Mittelschulen, AHS-Unterstufen und an Polytechnischen Schulen

**Volksschulen und die 1. bis 4. Klasse der Sonderschulen** sind im Präsenzbetrieb. Zur Gewährleistung eines möglichst sicheren Schulbetriebs sind die oben beschriebenen Hygienemaßnahmen (inkl. dreimal wöchentlicher Testungen) durchzuführen. Schülerinnen und Schüler, die nicht an der Testung teilnehmen, bleiben im ortsungebundenen Unterricht und können auch nicht an der Schule betreut werden. Im ortsungebundenen Unterricht erhalten sie vor allem Arbeitspakete.

An **Mittelschulen, AHS-Unterstufen und Polytechnischen Schulen** erfolgt der Unterricht im Schichtbetrieb. Die Schüler/innen sind dafür in Gruppen zu teilen, die an jeweils zwei aufeinanderfolgenden Tagen in Präsenz unterrichtet werden und zwischen denen kein Wechsel erfolgen darf (Gruppe A: Montag/Dienstag, Gruppe B: Mittwoch/Donnerstag). Am Freitag befinden sich alle Schüler/innen im ortsungebundenen Unterricht.

Damit die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ihren Betreuungspflichten nachkommen können, sollen Schüler/innen mit Geschwistern auf der Sekundarstufe I jeweils derselben Gruppe zugeordnet werden. Dies lässt sich bewerkstelligen, indem diese Schüler/innen der Gruppe A zugeordnet werden.

Voraussetzung für den Besuch des Präsenzunterrichts ist die Teilnahme an den Selbsttests an der Schule (siehe Abschnitt 1). Schüler/innen, die nicht am Test teilnehmen, bleiben im ortsungebundenen Unterricht und bearbeiten vor allem die von ihren Lehrpersonen zur Verfügung gestellten Arbeitspakete.

Zwischen Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten können **(virtuelle) Sprechstunden** als Videokonferenz oder unter Anwendung elektronischer Kommunikation abgewickelt werden, in denen die Lehrziele und Unterrichtsinhalte besprochen werden.

## 2.2 Unterricht in der 5 bis 8. Schulstufe der Sonderschulen, an AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Berufsschulen

Die 5. bis 8. Schulstufe der Sonderschulen, die AHS-Oberstufen, die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und die Berufsschulen organisieren den Unterricht grundsätzlich in einem zweitägig wechselnden Schichtbetriebssystem (z.B. Gruppe/Klasse A am Montag und Dienstag, Gruppe/Klasse B am Mittwoch und Donnerstag – wochenweise wechselnd). Ein Distance-Learning-Tag ist vorzusehen. Dieser Tag kann individuell für Unterricht in kleinen Gruppen (z.B. für (fach-)praktischen Unterricht) genutzt werden.

Regelmäßige Selbsttest sind vorzusehen. Siehe dazu Punkt 1.2.

Die Gruppen/Klassen sind so einzuteilen, dass sie stabil sind und nicht mehr als 50 % der Schüler/innen gleichzeitig am Schulstandort sind (an AHS: 50 % der Schüler/innen der Oberstufe).

In den Abschlussklassen können AHS, BMHS und Berufsschulen entsprechend den räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten am Schulstandort ab 19. April 2021 vom Schichtmodell abweichen. Die konkrete Organisation und Ausgestaltung erfolgt schulautonom. Für eine Abweichung vom Schichtbetrieb ist keine Zustimmung der Schulbehörde erforderlich, wenn dadurch eine Erhöhung der Zahl der Unterrichtsstunden im Präsenzunterricht zur Vorbereitung auf abschließende Prüfungen einschließlich Lehrabschlussprüfungen erfolgt.

Bei der Einteilung des Schichtbetriebs ist dem Prinzip der Ausdünnung Rechnung zu tragen. Sollte eine ganze Klasse an denselben Präsenztagen im Schichtbetrieb am Standort sein, so ist diese auf zwei Räume aufzuteilen, es sei denn, diese Klasse hat eine geringe Schüler/innenanzahl und befindet sich in einem großen Raum.

Dadurch kann an lehrgangsmäßig organisierten Berufsschulen sowie an Schulen mit erforderlichem Internatsaufenthalt im Schichtbetrieb für Klassen oder Gruppen auch wochenweise Präsenzunterricht angeboten werden, wobei sich maximal 50% der Schüler/innen am Schulstandort befinden dürfen.

Für Berufsschulen, die ganzjährig organisiert geführt werden, dürfen sich an jedem Schultag maximal die Hälfte der Schüler/innen an der Berufsschule befinden, wobei die Schüler/innen sich wochenweise im Präsenzunterricht abwechseln.

Zwischen Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten können **(virtuelle) Sprechstunden** als Videokonferenz oder unter Anwendung elektronischer Kommunikation abgewickelt werden, in denen die Lehrziele und Unterrichtsinhalte besprochen werden.

### **2.3 Abweichen vom Präsenz- bzw. Schichtbetrieb**

Die Schulbehörde kann durch Verordnung befristet ein Abweichen vom Präsenzunterricht an Volksschulen bzw. vom Schichtbetrieb in der Sekundarstufe I und II für Schulen, Schulstandorte oder Teile von diesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung anordnen, wenn die Infektions- und Risikolage dies erforderlich macht bzw. zweckmäßig erscheinen lässt.

### **2.4 Betreuung**

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, die zuhause nicht betreut werden können, werden in der Schule beaufsichtigt. Voraussetzung dafür ist die Teilnahme an den Selbsttests an der Schule.

Das Angebot der Betreuung soll von den Erziehungsberechtigten nur dann in Anspruch genommen werden, wenn dies aus beruflichen oder familiären Gründen unbedingt erforderlich ist.

Der Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ist durchzuführen, wenn Schülerinnen und Schüler zur ganztägigen Schulform angemeldet sind. Im Fall von ganztägig verschränkten Schulen soll der Unterricht nach Möglichkeit am Vormittag stattfinden, die Betreuung am Nachmittag.

### **2.5 Unterricht in Bewegung und Sport**

Bewegung und Sport findet nach Möglichkeit im Freien statt. Kontaktsportarten sind unzulässig.

An Volks- und Sonderschulen sowie im Schichtbetrieb an Mittelschulen, AHS-Unterstufen und Polytechnischen Schulen können in geschlossenen Räumen Koordinations-, Kräftigungs- und Beweglichkeitsaufgaben mit niedriger Herz-Kreislaufbelastung und niedriger Atemfrequenz durchgeführt werden.

Der Unterricht erfolgt in Straßenkleidung, außer das Umziehen kann unter Einhaltung des erhöhten Sicherheitsabstandes von zwei Metern erfolgen. Das Tragen eines MNS während des Bewegungs- und Sportunterrichts im Freien oder in geschlossenen Räumen ist nicht erforderlich, kann aber bei Bedarf angeordnet werden.

#### **Leistungssportschulen**

Schüler/innen in Leistungssportschulen gelten laut Bundessportfördergesetz als „Spitzensportler“. Die in der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK genannten Bedingungen für Spitzensportler/innen, Betreuer/innen und Trainer/innen für das Betreten von Sportstätten für das Training kommen zur Anwendung. Das Ausgleichs- bzw. Basistraining

orientiert sich an den Vorgaben für „Bewegung und Sport unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung“. Die Vorgaben der Sportfachverbände und der Nachwuchskompetenzzentren des BMKOES sind für das Training an Leistungssportschulen einzuhalten.

### **Ausbildungsbetrieb an den Bundessportakademien**

Ausbildungen können weiterhin unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Verordnungen stattfinden. Der Theorieunterricht hat das Prinzip der „Ausdünnung“ bestmöglich umzusetzen. Das Betreten von Sportstätten erfolgt nach Maßgaben wie jenen für Spitzensportler/innen.

Dieser Regelungen gelten mit der Maßgabe, dass es seitens der Gesundheitsbehörden keine anderen Bestimmungen gibt.

## **2.6 Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen**

Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten sind im Freien erlaubt.

**Im Unterricht für Musikerziehung und in verwandten Unterrichtsgegenständen** ist die gemeinsame Nutzung von Instrumenten durch Lehrkräfte und Schüler/innen nach Möglichkeit zu vermeiden; bei Nutzung von Instrumenten durch mehrere Personen ist sicherzustellen, dass sowohl vorher als auch nachher die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

**Für Instrumentalfächer, den Unterrichtsgegenstand Gesang und verwandte Unterrichtsgegenstände in MS- und AHS-Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung** gilt:

- Der Unterricht ist nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten in größeren Räumen (mind. 20 m<sup>2</sup>) abzuhalten.
- Zwischen Schüler/in und Lehrkraft wird ein freier, unverstellter Raum, der einen Abstand von mindestens ein bis zwei Metern bzw. bei Blasinstrumenten und Gesang drei bis fünf Metern ermöglicht, vorgeschrieben.
- Von Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern ist ein eng anliegender MNS bzw. eine FFP2-Maske zu tragen (kein Gesichtsvision). Ausgenommen davon sind Unterrichtssituationen, in denen das Spielen des Instruments/Ausüben des Fachs mit MNS nicht möglich ist.
- Gruppen- und Ensembleunterricht darf mit max. sechs Personen (inkl. Lehrperson) unter Berücksichtigung der Abstandsregeln stattfinden. Allenfalls entfallender Unterricht kann zu einem anderen Zeitpunkt des Unterrichtsjahres/Beurteilungszeitraumes nachgeholt bzw. geblockt werden, sobald sich die „Corona-Ampelsituation“ geändert hat.
- Klassenübergreifende Gruppen sind soweit wie möglich zu vermeiden.

## 2.7 Fachpraktischer Unterricht/Werkunterricht

Fachpraktischer Unterricht, Labor- und Werkunterricht kann sowohl im ortsungebundenen Unterricht als auch im Präsenzunterricht stattfinden. In Abschlussklassen ist fachpraktischer Unterricht in Präsenz sicherzustellen – dies betrifft auch die 4. Jahrgänge an Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe, an Höheren Lehranstalten für Tourismus und an Aufbaulehrgängen für Tourismus, an denen Vorprüfungen stattfinden.

Wenn der Unterricht in Form von Distance Learning stattfindet, sollen jene Lehrplaninhalte gebündelt werden, die für den ortsungebundenen Unterricht geeignet sind (z. B. Sicherheitsunterweisungen, Unterweisungen über Hygienebestimmungen, Arbeitsplanung). Darüber hinaus ist es – je nach Fachrichtung bzw. Ausbildungsschwerpunkt oder Lehrberuf – auch möglich, praktische Arbeiten zu Hause durchzuführen und in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Unterrichtseinheiten, die im ortsungebundenen Unterricht nicht durchgeführt werden können, können geblockt und in den gem. § 34 Abs. 3 C-SchVO 2020/21 möglichen Präsenzphasen abgehalten werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Unterricht nur in Räumlichkeiten stattfindet, in welchen auch das erforderliche Platzangebot vorhanden ist. In großen Werkhallen/Sälen ist es auch möglich, dass mehrere Kleingruppen zeitgleich unterrichtet werden. Darüber hinaus sind geeignete Präventionsmaßnahmen zu setzen (z. B. Einteilung der Werkhalle in Zonen, um Durchmischung zu verhindern).

## 2.8 Praxisunterricht an BAfEP und BASOP

Grundsätzlich kann Praxisunterricht an BAfEP und BASOP (einzelner Wochentag oder als Woche organisiert) wieder an den Einrichtungen abgehalten werden. Dazu haben die Schülerinnen und Schüler die am Schulstandort bereit gestellten anterio-nasalen Antigen-Tests rechtzeitig vor dem Praxisunterricht an der jeweiligen Einrichtung durchzuführen. Alternativ kann von den Schülerinnen und Schülern entweder ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Ergebnis negativ war und der nicht älter als sieben Tage ist, vorgelegt werden.

- Wenn die Praxiseinrichtung keine Bedenken hat, kann die Praxis wie vorgesehen abgehalten werden.
- Wenn die Praxiseinrichtung den Schüler/inne/n und Studierenden das Abhalten ihrer Praxis in der Praxiseinrichtung verweigert, wären folgende Alternativen anzudenken und schulautonom (je nach möglicher Organisation und standortspezifischen Gegebenheiten) in Abstimmung mit der Bildungsdirektion/der zuständigen Schulaufsicht zu entscheiden:
  - Für einzelne Praxistage können Unterrichtseinheiten als Distance-Learning oder als Präsenzunterricht geführt werden.

- Es können eine oder auch zwei Praxiswochen (in den höheren Jahrgängen) zusammenhängend auf einen späteren Zeitpunkt im Schuljahr verschoben werden. In diesem Fall wird statt der geplanten Praxiswoche (den geplanten Praxiswochen) auf den regulären Stundenplan umgestellt.
- Wenn eine Verschiebung nicht möglich ist, ist ein entsprechender Praxisunterricht als Distance-Learning und/oder Präsenzunterricht zu organisieren.
- Wenn nur einzelne Schüler/innen den Praxisunterricht in ihrer Praxiseinrichtung (Besuchskindergarten, Besuchsgruppe) nicht vor Ort erbringen können, ist ein Ausweichen in den Praxiskindergarten bzw. Praxishort abzuklären. Es muss jedenfalls ein verantwortungsvoller, gesicherter Betrieb im Praxiskindergarten bzw. Praxishort gewahrt bleiben.

## 2.9 Pflichtpraktika in den Sommerferien

Die in den Lehrplänen der berufsbildenden Schulen vorgesehenen und einen wesentlichen Teil der Ausbildung bildenden Pflichtpraktika sind lehrplangemäß zu absolvieren. Ist dies auf Grund der COVID-19-Situation nicht möglich, so können sie in einer breiter definierten Fach einschlägigkeit absolviert werden.

Die Absolvierung eines Pflichtpraktikums ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn:

- Betriebsstätten oder Dienstleistungsbetriebe zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts aufgrund der Regelungen des Gesundheitsministeriums betreten werden dürfen und
- die Einhaltung der seitens des Gesundheitsministeriums festgelegten Hygienebestimmungen zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts gewährleistet werden kann.

Wenn nachweislich (der Schulleitung gegenüber) keine Praktikumsplätze zur Verfügung stehen oder unvorhersehbare bzw. unabwendbare Gründe der Absolvierung eines Pflichtpraktikums entgegenstehen und eine Zurücklegung während der schulfreien Zeit des folgenden Schuljahres nicht möglich ist, so entfällt für Schüler/innen bzw. für Studierende in den erwachsenenbildenden Schulformen die Verpflichtung der Zurücklegung des Pflichtpraktikums.<sup>2</sup>

Ein gänzlicher Entfall des Pflichtpraktikums unter den oben genannten Voraussetzungen hat keine negativen Auswirkungen für die Zulassung zu den abschließenden Prüfungen.

Praktika, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften geregelt sind (etwa im Rahmen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetz für Ausbildungen an Schulen für Sozialbetreuungsberufe) sind von dieser Regelung ausgenommen.

---

<sup>2</sup> gemäß § 25 Abs. 8 SchUG sowie des § 11 Abs. Abs. 9 und 10

## 2.10 Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände

Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen können im Präsenzunterricht oder im ortsungebundenen Unterricht stattfinden.

## 2.11 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

Mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen mit Übernachtung sind bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 untersagt.

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen zur Berufsorientierung bzw. Berufsfindung sollen jedoch unter strikter Einhaltung der notwendigen Hygienebestimmungen stattfinden.

Bei der Planung von Schulveranstaltungen für das nächste Schuljahr sind die Stornobedingungen zu beachten. Der COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds steht im Schuljahr 2021/22 nicht mehr zur Verfügung.

## 2.12 Individuelle Berufsorientierung

Individuelle Berufsorientierung gem. § 13 b SchUG ist möglich, wobei dabei die Einhaltung von umfassenden Hygienemaßnahmen – insbesondere die Einhaltung des Mindestabstandes (2 m) sowie das Tragen von FFP2-Masken – gewährleistet sein muss.

## 2.13 Internate

Bei der Festlegung von Präsenzphasen und ortsungebundenem Unterricht sind die Kapazitäten von Internaten zu berücksichtigen.

Bei der Unterbringung im Internat sind die vom BMBWF definierten Hygienebestimmungen einzuhalten. Insbesondere sollen die Schülerinnen und Schüler unmittelbar nach ihrer Ankunft unter Aufsicht einen anterio-nasalen Selbsttest durchführen. Von der erfolgten Teilnahme ist die Schule zu informieren. Während des Aufenthalts in Gemeinschaftsräumen und -flächen des Internats muss ein Mund-Nasen-Schutz bzw. ab der 9. Schulstufe FFP2-Maske getragen werden. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Begegnungen im Internatsalltag und in Gemeinschaftsräumen auf das absolut notwendige Ausmaß reduziert werden.

Diese Regelungen gelten mit der Maßgabe, dass es seitens der Gesundheitsbehörden keine anderen Bestimmungen gibt.

## 2.14 Psychosoziale Unterstützung

Schülerinnen und Schüler, die psychosoziale Unterstützung benötigen, können schulpsychologische Beratung und, sofern vorhanden, Beratungslehrpersonen, Beratung von Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Jugend- oder Lehrlingscoaches in Anspruch nehmen. Erziehungsberechtigte sind über die regionalen Angebote zu informieren.

Schulpsychologische Beratung kann von Schülerinnen und Schülern von Montag bis Freitag von 08.00 bis 20.00 Uhr und an Samstagen von 08.00 bis 12.00 Uhr unter der Nummer 0800 211320 in Anspruch genommen werden.

## 3 Leistungsfeststellungen und (abschließende) Prüfungen

### 3.1 Leistungsfeststellungen

Gemäß § 7 Abs. 1 C-SchVO 2019/20 hat die Lehrperson eine Form der Leistungsbeurteilung zu wählen, die eine sichere Beurteilung zulässt. Über die Wahl der Form der Leistungsfeststellung und die Grundlagen für die Beurteilung entscheidet die Lehrperson. Die Beurteilungskriterien sind den Schülerinnen und Schülern bzw. Erziehungsberechtigten bekannt zu geben. Dies gilt in besonderer Weise auch für Phasen des ortsungebundenen Unterrichts sowie für einzelne Schüler/innen, die sich im Distance-Learning befinden. Sollten sich die Kriterien aufgrund des ortsungebundenen Unterrichts geändert haben, so ist dies ebenfalls zu kommunizieren.

**Schularbeiten** dürfen nur im Präsenzunterricht stattfinden.

Im 2. Semester findet je Unterrichtsgegenstand max. eine Schularbeit statt. Der Umfang des Schularbeitsstoffes ist auf ein bewältigbares Ausmaß einzugrenzen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die 1. Schularbeit im Schuljahr bereits mehrere Monate zurückliegt. Haben bereits zwei Schularbeiten stattgefunden, sind beide in die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler einzubeziehen.

Schularbeiten, die aufgrund von Krankheit oder Quarantäne versäumt werden, sind nicht nachzuholen, sofern mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung für die Schulstufe erfolgen kann.

Schülerinnen und Schüler im ortsungebundenen Unterricht absolvieren Leistungsfeststellungen im Wege der elektronischen Kommunikation.

**Bei schriftlichen Überprüfungen** gemäß LBVO (d.h. Diktate, Tests) ist auf die Gesamtbelastung durch Leistungsfeststellungen in allen Unterrichtsgegenständen zu achten. Tests sind an AHS und Berufsschulen in Unterrichtsgegenständen, in denen Schularbeiten durchgeführt

werden, unzulässig<sup>3</sup>. Der Schwerpunkt der Leistungsfeststellungen liegt daher bei der Beurteilung der **Mitarbeit**. Hierbei sind **kürzere schriftliche Feststellungen** (z.B. „Stundenwiederholungen“) möglich, die zwar nicht durch Einzelnoten zu bewerten sind, sehr wohl aber durch Dokumentation einer positiven oder negativen Unterrichtseteiligung.

§ 4 der LBVO hält darüber hinaus fest, dass zur Mitarbeit sämtliche „in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen“ zählen. Während Tests ein in sich abgeschlossenes Stoffgebiet zum Gegenstand haben, behandeln schriftliche Mitarbeitsfeststellungen ein Stoffgebiet nicht umfassend, sondern Teile davon.

Die Arbeitszeit einer schriftlichen Überprüfung (Diktate, Tests) darf in den allgemeinbildenden Pflichtschulen und in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen 15 Minuten, in der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen 20 Minuten, ansonsten 25 Minuten nicht überschreiten.

Dem Wunsch von Schülerinnen und Schülern, **mündliche Prüfungen** abzulegen, soll nach Möglichkeit nachgekommen werden.<sup>4</sup> Diese Prüfungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, sofern eine sichere Prüfungsumgebung gewährleistet ist.<sup>5</sup>

Wurden bei einer gesamthaften Betrachtung im Unterricht vom Schüler/von der Schülerin (ortsungebundener Unterricht und Präsenzunterricht) **keine Leistungen erbracht**, d.h. keine Arbeitsaufträge erfüllt, dann sind die Leistungen mit „Nicht genügend“ zu beurteilen. Ein Schüler/eine Schülerin wird in einem Unterrichtsgegenstand **nicht beurteilt**, wenn er/sie dem Unterricht so lange ferngeblieben ist, dass die Lehrperson keine sichere Beurteilung vornehmen kann, der/die Schüler/in zur deshalb festgesetzten Feststellungsprüfung nicht angetreten ist und die Voraussetzungen für eine Stundung der Prüfung nicht vorliegen.

Der pädagogischen Diagnostik kommt zur Sichtbarmachung bereits erworbener Kompetenzen besondere Bedeutung zu. „Informationsfeststellungen“ (z.B. Kompetenzchecks) sollen gezielt dafür genutzt werden, festzustellen, in welchen Teilgebieten eines Unterrichtsgegenstandes die Lehr-/Lernziele nicht erreicht wurden. Im Fachunterricht und gegebenenfalls im ergänzenden Unterricht (Förderunterricht, Ergänzungsunterricht) soll darauf Rücksicht genommen werden.

---

<sup>3</sup> gemäß § 8 Abs. 13 LBVO

<sup>4</sup> Prüfungen gemäß § 5 Abs. 2 LBVO

<sup>5</sup> gemäß § 7 Abs. 1 COVID-SchVO 2020/21

### 3.2 Leistungsbeurteilung in der Neuen Oberstufe (NOST)

In Schulen mit Neuer Oberstufe können Bildungs- und Lehraufgaben/Lehrstoff vom Winter- in das Sommersemester verschoben und auch entsprechend überprüft werden. Dabei auf ist auf jene Kompetenzen zu fokussieren, die für einen kontinuierlichen Kompetenzerwerb wesentlich sind.

Die Frist zwischen zwei Antritten zu den Semesterprüfungen wird auf mindestens zwei Wochen verkürzt.

### 3.3 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen)

Für die Regelungen im **Haupttermin 2020/21** wird auf die Verordnung über Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21 verwiesen.

#### Termine und Ergänzungsunterricht:

- Der Beginn der standardisierten schriftlichen Klausurarbeiten im Sommertermin 2021 wird vom 3. Mai 2021 auf den 20. Mai 2021 nach hinten verschoben.

Deutsch (AHS/BHS/BRP)	20. Mai 2021
Kroatisch, Slowenisch, Ungarisch (AHS/BHS) als Unterrichtssprache	25. Mai 2021
Englisch (AHS/BHS/BRP)	26. Mai 2021
Französisch (AHS/BHS)	28. Mai 2021
Italienisch (AHS/BHS)	31. Mai 2021
Spanisch (AHS/BHS)	25. Mai 2021
Latein (AHS)	27. Mai 2021
Griechisch (AHS)	27. Mai 2021
(Angewandte) Mathematik (AHS/BHS/BRP)	21. Mai 2021
mündliche Kompensationsprüfungen (AHS/BHS/BRP)	16., 17. Juni 2021
mündliche Prüfungen	7. Juni-7. Juli 2021

- Die Semesterprüfungen des Sommersemesters 2020/21 sowie die letztmöglichen Antritte zu Semesterprüfungen finden im Zeitraum zwischen der Beurteilungskonferenz und Beginn der Klausurprüfung statt.
- Zwischen dem Ende des Unterrichtsjahres und dem Beginn der schriftlichen Klausurprüfungen ist ein bis zu zweiwöchiger Ergänzungsunterricht abzuhalten. (Bei standardisierten Prüfungen vom 3. Mai bis zum 18. Mai 2021.). Er dient dazu, die Kandidatinnen und Kandidaten intensiv auf die abschließenden Prüfungen vorzubereiten. Für den Ergänzungsun-

terrichtet ist ein Stundenplan zu erstellen; Wochenstunden können in jenem Ausmaß vorgesehen werden, in dem der Gegenstand zuletzt unterrichtet wurde. Die Stunden sind primär als Präsenzunterricht zu halten. Sollte es die epidemiologische Situation an der Schule jedoch notwendig machen, kann der Unterricht auch in Form von Distance-Learning erteilt werden. Für die Teilnahme am Ergänzungsunterricht ist eine Anmeldung der Schülerin bzw. des Schülers erforderlich.

### **Hygienebestimmungen**

- Es gelten die „Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden“.
- Kandidat/inn/en sowie die Mitglieder der Prüfungskommission führen an jedem Prüfungstag verpflichtend Selbsttests durch. Alternativ kann entweder ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Ergebnis negativ war und der nicht älter als 48 Stunden ist, vorgelegt werden.
- Während der Prüfungen sind von Kandidat/inn/en FFP2-Masken zu tragen. Auf regelmäßige Maskenpausen (inkl. guter Durchlüftung) – während derer die Kandidat/inn/en weiterarbeiten können – ist zu achten.

### **Abschließende Arbeit**

- Die Präsentation und die Diskussion der vorwissenschaftlichen Arbeiten, Diplomarbeiten oder Abschlussarbeiten finden freiwillig statt.
- Die Präsentation und die Diskussion werden unter Einhaltung der Hygienebestimmungen am Schulstandort abgehalten. Nach Vereinbarung zwischen den Kandidat/inn/en und der Schule können diese auch mit Hilfe von elektronischer Kommunikation im virtuellen Raum stattfinden, sofern die Kandidat/inn/en über die erforderliche technische Ausstattung verfügen.

### **Schriftliche, grafische und fachpraktische Klausurprüfung**

- Der Antritt zur Klausurprüfung hat in den bereits gewählten Prüfungsgebieten zu erfolgen. Eine Änderung der gewählten Prüfungsgebiete ist nicht möglich.
- Wenn Kandidat/inn/en vier Prüfungen gewählt haben, so kann die 4. Prüfung abgewählt werden. In diesem Fall wird die Jahresnote im Zeugnis vermerkt. Die Abwahl hat bis spätestens 23. April 2021 zu erfolgen. Zu Prüfungsgebieten, die sich aus mehreren Unterrichtsgegenständen zusammensetzen, siehe unten.

- Die Wahl der Prüfungsgebiete richtet sich nach den jeweiligen Prüfungsordnungen.

An **AHS** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Deutsch
- Mathematik
- Lebende Fremdsprache oder Latein/Griechisch

Am Zweisprachigen BG Oberwart muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Deutsch
- Mathematik
- Kroatisch oder Ungarisch

Am BG/BRG für Slowenen muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Deutsch
- Mathematik
- Slowenisch

An **höheren technischen Lehranstalten (HTL)** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Angewandte Mathematik
- Fachtheorie
- 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

An **Handelsakademien (HAK)** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Deutsch – an der ZBHAK Deutsch oder Slowenisch
- Betriebswirtschaftliche Fachklausur
- 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

An **höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen (HLFS)** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Deutsch
- Betriebswirtschaftliche Fachklausur
- 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

An **höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe, Tourismus, Mode, künstlerische Gestaltung, Produktmanagement und Präsentation** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Deutsch – an der HLW St. Peter Deutsch oder Slowenisch
- 2. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten
- 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

Am Aufbaulehrgang für wirtschaftliche Berufe muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Deutsch
- 2. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten
- 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

Für Schüler/innen, die den alternativen Pflichtgegenstandsbereich Gastronomie und Hotellerie besucht haben: Eines der frei zu wählenden Prüfungsgebiete muss eine fachpraktische Prüfung sein.

Am Kolleg für Mode sind mindestens drei Klausurprüfungen zu absolvieren, die Prüfungsgebiete können frei gewählt werden.

An **Bildungsanstalten für Elementar- oder Sozialpädagogik (BAfEP/BASOP)** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Deutsch
- Fachtheorie
- 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

An der **Fachschule für wirtschaftliche Berufe, der Fachschule für Mode und der Hotel-fachschule** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Deutsch
- 2. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten
- 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten
- Die Arbeitszeit wird um 60 Minuten verlängert.
- Die Berücksichtigung der Jahresnote/Semesternoten<sup>6</sup> bzw. einer ermittelten Note bei der Festlegung der schriftlichen Gesamtnote wird beibehalten.
  - Bei der schriftlichen Klausurarbeit muss dafür ein Schwellenwert von 30 Prozent erreicht werden. In Deutsch wird als qualitatives Kriterium die positive Beurteilung des Inhalts einer der beiden Schreibaufträge als Schwellenwert festgelegt.
  - Wenn bei der Einbeziehung der Leistungen mehr als ein Unterrichtsgegenstand berücksichtigt werden muss, wird die Stundenanzahl der Unterrichtsgegenstände an-

---

<sup>6</sup> In Schulen mit Semesterbeurteilung werden die beiden Semesternoten gleich gewichtet. Bei Uneindeutigkeit entscheidet die Lehrkraft.

teilsmäßig berücksichtigt. Daraus ergibt sich eine eigens ermittelte Note, die die Basis für die Einbeziehung der Leistungen bildet. Ergibt sich eine Note mit einem Kommawert z.B. 2,5 wird auf 2 abgerundet, darüber wird aufgerundet. – Detaillierte Durchführungsbestimmungen werden in einem gesonderten Erlass übermittelt.

- Für Kandidat/inn/en, die zur Berufsreifeprüfung oder zur Externistenprüfung antreten, erfolgt eine Berücksichtigung der Jahresnote bzw. der ermittelten Note, wenn Zeugnisse über die erfolgreiche Absolvierung der letzten Schulstufe aus dem Schuljahr 2020/21 vorliegen.
- Grafische Klausurarbeiten an mittleren und höheren technisch-gewerblichen und kunstgewerblichen Schulen finden statt.
- Fachpraktische Klausurprüfungen und die Vorprüfungen finden statt. Bei den Vorprüfungen an HLT/HLW (Küche/Service) wird innerhalb der Regelungen der Prüfungsordnung das Setting an die COVID-Bedingungen angepasst. Die Durchführung erfolgt entlang der zum Zeitpunkt der Prüfungen geltenden Regelungen der Gastronomie (z.B. Durchführung ohne Gäste, Eintrittstestungen). (vgl. dazu Erlass GZ 2021-0.146.688)

### **Mündliche Prüfung**

- Die mündlichen Teilprüfungen finden auf Wunsch des Kandidaten/der Kandidatin statt. Ein Antritt kann in einem oder mehreren Prüfungsgebieten erfolgen. Die Bekanntgabe der Prüfungsgebiete, in denen er/sie antritt, hat bis spätestens 23.04.2021 zu erfolgen. Tritt ein/e Kandidat/in nicht zur Prüfung an, so scheint im Zeugnis die Jahresnote auf.<sup>7</sup> Ein freiwilliger Antritt wird im Zeugnis vermerkt.
- Die Themenbereiche der mündlichen Teilprüfungen werden an AHS eingeschränkt, wenn diese im Unterricht nicht ausreichend behandelt wurden. Die Reduktion darf maximal ein Drittel der ursprünglich vorgesehenen Themenbereiche betragen. Die Bekanntgabe allenfalls gekürzter Themenbereiche erfolgt vier Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres.
- Die Berücksichtigung der Jahresnote/Semesternoten<sup>8</sup> bzw. einer ermittelten Note bei der Festlegung der mündlichen Gesamtnote wird beibehalten.
  - Wenn bei der Einbeziehung der Leistungen aus den zuletzt besuchten Schulstufen mehr als ein Unterrichtsgegenstand berücksichtigt werden muss, wird die Stundenanzahl der Unterrichtsgegenstände anteilmäßig berücksichtigt. Daraus ergibt sich eine eigens ermittelte Note, die die Basis für die Einbeziehung der Leistungen bildet. Ergibt sich eine Note mit einem Kommawert z.B. 2,5 wird auf 2 abgerundet, darüber

---

<sup>7</sup> Novelle der Zeugnisformularverordnung in Vorbereitung

<sup>8</sup> Siehe Fußnote 6.

wird aufgerundet. Detaillierte Durchführungsbestimmungen werden in einem gesonderten Erlass übermittelt.

- Für Kandidat/inn/en, die zur Berufsreifeprüfung oder zur Externistenprüfung antreten, erfolgt eine Berücksichtigung der Jahresnote bzw. der ermittelten Note, wenn Zeugnisse über die erfolgreiche Absolvierung der letzten Schulstufe vorliegen.

### **Nebentermine**

- Die Regelungen im Haupttermin 2020/21 gelten auch für die zugehörigen Nebentermine.<sup>9</sup>
- In 3,5-jährigen Fachschulen können Kandidat/inn/en bei negativ absolvierten Prüfungen bereits im Sommertermin erneut antreten.

### **3.4 Aufsteigen in die nächste Schulstufe und Schulstufenwiederholungen<sup>10</sup>**

- Schülerinnen und Schüler mit einem Nicht genügend im Jahreszeugnis dürfen ohne Konferenzbeschluss dann in das nächste Schuljahr aufsteigen, wenn der betreffende Unterrichtsgegenstand im vergangenen Schuljahr nicht bereits negativ beurteilt wurde. Die Schüler/innen haben das Recht, zur Wiederholungsprüfung anzutreten.
- Bei mehr als einem Nicht genügend kann die Klassenkonferenz entscheiden, dass ein Schüler/eine Schülerin in das nächste Schuljahr aufsteigt, wenn die Beurteilung in den betreffenden Unterrichtsgegenständen im letzten Schuljahr nicht bereits negativ war.
  - Unabhängig von der Entscheidung der Klassenkonferenz dürfen zwei Wiederholungsprüfungen abgelegt werden.
  - Reduziert sich nach den Wiederholungsprüfungen die Zahl der Nicht genügend auf ein Nicht genügend, so gilt, wenn der Gegenstand im Vorjahr positiv beurteilt war, „automatisches Aufsteigen“ mit einem Nicht genügend.
  - Reduziert sich nach den Wiederholungsprüfungen die Zahl der Nicht genügend und verbleiben zwei oder mehr Nicht genügend in Gegenständen, die der/die Schüler/in im Vorjahr positiv absolviert hatte, so stimmt die Klassenkonferenz neuerlich über den Aufstieg ab.
- Diese Aufstiegsregelungen gelten nicht beim Wechsel in eine andere Schulart.
- Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/21 eine Schulstufe wiederholen müssen, wird die gesetzlich zulässige Höchstdauer des Schulbesuchs um ein Jahr verlängert. Im Bereich der Pflichtschulen muss der Schulerhalter einem Weiterbesuch der Schulart zustimmen.

---

<sup>9</sup> Rechtliche Regelung für Herbst 2021 in Vorbereitung

<sup>10</sup> Dies gilt nicht in semestrierten Formen (z.B. NOST).

### 3.5 Externistenprüfungen

- Externistenprüfungen finden weiterhin statt.
- Die Durchführung dieser Prüfungen erfolgt zu den dafür vorgesehenen Zeitpunkten unter Einhaltung der Hygienebestimmungen. Die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstands muss gewährleistet sein. Für Personen über 14 Jahren gilt FFP2-Maskenpflicht.

## 4 Aufnahmeverfahren

### 4.1 Aufnahme in eine andere Schulart

- Eignungsprüfungen, die zur Aufnahme in bestimmte Schulen vorgesehen sind (z. B. Schulen mit Sport oder musikischem Schwerpunkt, BAfEP/BASOP), finden statt.
- Auf die Einhaltung von Hygienebestimmungen ist besonders zu achten. Zur Vermeidung von Menschenansammlungen sind geeignete Maßnahmen zu setzen.
- Aufnahmsprüfungen finden im Schuljahr 2020/21 am Mittwoch und Donnerstag der letzten Schulwoche statt.

## 5 Unterstützungsangebote

### 5.1 Förderunterricht

- Für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule, Sekundarstufe I, AHS und BMHS stehen zusätzliche Lehrpersonen-Ressourcen zur Verfügung, um Lernrückstände aufzuholen. Die Zuteilung erfolgt durch die Bildungsdirektion. Die Förderung hat diagnosebasiert zu erfolgen (z.B. auf Basis von Kompetenzchecks). Besonderes Augenmerk ist auf die Förderung von durch die Pandemie besonders benachteiligten Gruppen (z.B. außerordentliche Schüler/innen) zu legen.
- Zur optimalen Vorbereitung auf die **abschließenden Prüfungen an AHS und BMHS** können zwei zusätzliche Wochenstunden je Abschlussklasse von Schulen für Kleingruppen- und Förderunterricht über die Bildungsdirektionen abgerufen werden.

### 5.2 Materialien

- Zur Unterstützung der Vorbereitung auf die Mathematik-**Matura** an AHS und BHS werden vom 01.02.2021 bis zum 20.06.2021 auf der Website <https://www.mathago.at/> Erklärvideos zu relevanten Übungsaufgaben freigeschalten. Zusätzlich wird auf <https://aufgabenpool.at/> zu jeder Übungsaufgabe das passende Erklärvideo verlinkt, sodass den Kandidat/inn/en für die Vorbereitung auf die Mathematik-Matura nicht nur die schriftliche Lösungserwartung zur jeweiligen Aufgabe, sondern auch eine professionelle

Erklärung zu einer möglichen, korrekten Bearbeitung der Aufgaben zur Verfügung steht. Zusätzlich werden die Capstone-Videos (Prof. Eichmair) über die Eduthek bereitgestellt.

- Im Aufgabenpool werden neben dem bereits bestehenden breiten Angebot in Mathematik und Angewandter Mathematik und den Lebenden Fremdsprachen ab Mitte März auch Aufgaben in den klassischen Sprachen (Latein, Griechisch) und den Unterrichtssprachen (Deutsch, Slowenisch, Kroatisch und Ungarisch) angeboten.

### 5.3 Initiative „Gönn dir“

Die Initiative „Gönn dir“ setzt es sich zum Ziel, Jugendliche zu unterstützen, die sich seit vielen Wochen großteils im Distance Learning befinden. Sie soll die Resilienz der Jugendlichen stärken, damit diese den derzeitigen Herausforderungen besser begegnen können. In Kooperation mit 4GAMECHANGERS werden deshalb über eine virtuelle Plattform interaktive Online-Sessions angeboten. Den Jugendlichen wird ein Raum eröffnet, sich in einem niederschweligen Format zu unterschiedlichen Themen auszutauschen.

Link zur Plattform: <https://4gamechangers.io/de/a/goenn-dir/>

### 5.4 Sommerschule

- Die **Sommerschule 2021** hat zum Ziel, durch individuelle und gezielte Förderung Bildungsnachteile in der Folge der COVID-19-Pandemie auszugleichen.
  - **In der Primarstufe und Sekundarstufe I** richtet sie sich an außerordentliche Schülerinnen und Schüler sowie Schülerinnen und Schüler mit Aufholbedarf in Deutsch oder Mathematik. Der Unterricht wird bevorzugt von Studierenden im Lehramtsstudium Primar- und Sekundarstufe Allgemeinbildung durchgeführt. Buddys unterstützen die Schüler/inn/en im Unterricht. (Auch pensionierte) Lehrkräfte können sich freiwillig für den Unterricht in der Sommerschule zur Verfügung stellen. Studierenden soll jedoch immer der Vorzug gegeben werden. Sie sind Lehrpersonen als Unterrichtende gleichgestellt.
  - **Ab der 9. Schulstufe** können Schulen in den letzten beiden Wochen der Sommerferien Ergänzungsunterricht anbieten, und zwar für
    - Schülerinnen und Schüler, die für die 9. Schulstufe an einer Schule angemeldet sind.
    - Schülerinnen und Schüler, die einen Aufholbedarf in zumindest einem Pflichtgegenstand aufweisen oder die Lehrinhalte vertiefen möchten.

Der Unterricht findet grundsätzlich in Präsenz statt. Schulen mit Internatsbetrieb können davon abweichen und ortsungebundenen Unterricht anbieten. Die Organisation des Unterrichts liegt in der Verantwortung der Schulleitung. Der Unterricht

wird dabei von den Lehrpersonen des Schulstandorts, die sich dafür freiwillig anbieten, erteilt.

- Zusätzlich kann an den **Bildungsanstalten für Elementarpädagogik** im Sommer 2021 Ergänzungsunterricht im Gegenstand „Praxis“ unter gleichzeitiger Öffnung der Praxiskindergärten angeboten werden. Damit wird den Schüler/innen und Studierenden die Möglichkeit gegeben, ihre Praxis in den letzten beiden Ferienwochen (abhängig von der zeitlichen Regelung für die einzelnen Bundesländer) zu erbringen.

 **Bundesministerium**  
Bildung, Wissenschaft  
und Forschung

## Schulbetrieb ab dem 17. Mai 2021

Erlass des BMBWF **GZ 2021.0.322.595 vom 10. Mai 2021**

Für den Schulbetrieb gelten die Regelungen der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2021/22) i.d.g.F.

Für die abschließenden Prüfungen gelten die Regelungen der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21 (COVID-Prüfungsordnung 2020/21) i.d.g.F. und der zugehörigen **Erlässe GZ BMBWF-2021-0.296.506 sowie GZ BMBWF-2021-0.144.085.**

Sämtliche Ergänzungen gegenüber dem oben zitierten Erlass sind zur besseren Nachvollziehbarkeit grau hinterlegt.

**Für das gesamte Bundesgebiet gilt: Schülerinnen und Schüler in allen Schularten kehren in den Präsenzbetrieb zurück.**

Voraussetzung zur Teilnahme am Präsenzunterricht ist der Nachweis eines negativen Antigen-Tests. Darüber hinaus müssen Schüler/innen in der Sekundarstufe II ebenso wie in den öffentlichen Verkehrsmitteln oder beim Einkaufen im gesamten Schulgebäude eine FFP2-Maske tragen.

# Inhalt

<b>1 Hygiene und Schulorganisation</b> .....	<b>3</b>
1.1 Mund-Nasen-Schutz-Pflicht bzw. FFP2-Maskenpflicht.....	3
1.2 Verpflichtende Testungen .....	4
1.3 Konferenzen.....	5
1.4 Umgang mit außerschulischen Personen und Einrichtungen .....	6
1.5 Androhung von Strafanzeigen, Haftungsklagen usw. durch Erziehungsberechtigte.....	6
<b>2 Unterricht</b> .....	<b>7</b>
2.1 Unterricht in allen Schularten.....	7
2.2 Unterricht in Bewegung und Sport.....	7
2.3 Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen.....	8
2.4 Fachpraktischer Unterricht/Werkunterricht.....	9
2.5 Praxisunterricht an BAfEP und BASOP.....	9
2.6 Pflichtpraktika in den Sommerferien.....	10
2.7 Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände.....	10
2.8 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen .....	11
2.9 Individuelle Berufsorientierung .....	11
2.10 Internate.....	11
2.11 Psychosoziale Unterstützung.....	12
<b>3 Leistungsfeststellungen, (abschließende) Prüfungen, Aufsteigen in die nächste Schulstufe</b> .....	<b>12</b>
3.1 Leistungsfeststellungen .....	12
3.2 Leistungsbeurteilung in der Neuen Oberstufe (NOST) .....	14
3.3 Aufsteigen in die nächste Schulstufe und Schulstufenwiederholungen.....	14
3.4 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen).....	15
3.5 Externistenprüfungen.....	15
3.6 MIKA-D .....	16
<b>4 Aufnahmeverfahren</b> .....	<b>16</b>
4.1 Aufnahme in eine andere Schulart.....	16
<b>5 Unterstützungsangebote</b> .....	<b>16</b>
5.1 Förderunterricht .....	16
5.2 Materialien .....	17

# 1 Hygiene und Schulorganisation

## 1.1 Mund-Nasen-Schutz-Pflicht bzw. FFP2-Maskenpflicht

**Alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten**, haben Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ein Mund-Nasen-Schutz muss den Mund und die Nase nicht nur abdecken, sondern auch eng anliegen. Das Material hat eine mechanische Barriere zu bilden, um das Verspritzen von Tröpfchen beim Sprechen, Husten und Niesen zu vermeiden. Die Verwendung von Gesichtsvisieren (sog. „Face Shields“ bzw. „Mini Face Shields“) ist nicht zulässig.

**Für Lehrpersonen und Personen, die in der Schulverwaltung arbeiten**, gelten die Bestimmungen der relevanten COVID-19-Verordnung des BMSGPK.

Lehrpersonen und Verwaltungsbediensteten an Schulen und Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen werden bedarfsgerecht FFP2-Masken zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der entsprechenden Kontingente erfolgt über die Bildungsdirektionen.

Für die Lehrperson zählt das Tragen des MNS (FFP2-Masken bzw. MNS nach entsprechender Testung) zu den Dienstpflichten. Wird jedoch durch das Tragen eines MNS der Unterricht unmöglich gemacht, kann temporär davon Abstand genommen werden. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn beim Unterricht für gehörlose Schülerinnen und Schüler das Lippenlesen bei der Lehrperson durch das Tragen eines MNS nicht gewährleistet ist.

Für **Schülerinnen und Schüler** gilt:

In **Mittelschulen und AHS-Unterstufen** tragen Schülerinnen und Schüler im gesamten Schulgebäude MNS.

In **Volks- und Sonderschulen** gilt die MNS-Pflicht für Schüler/innen nur außerhalb der Klassen- und Gruppenräume. Die Schulbehörde kann jedoch für bis zu zehn Tage anordnen, dass alle Personen während des gesamten Tages im gesamten Schulgebäude Mund-Nasen-Schutz zu tragen haben, sofern COVID-19-Verdachtsfälle aufgetreten sind.

Die Schulleitung oder von dieser ermächtigte Lehrpersonen können auch in Volks- und Sonderschulen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Unterrichtsstunden oder von Teilen von diesen anordnen, wenn der Unterricht in klassenübergreifenden Gruppen erfolgt. Darüber hinaus kann die Schulbehörde in Bezirken mit hohem Infektionsgeschehen vorübergehend das Tragen eines MNS anordnen.

**Schüler/innen ab der 9. Schulstufe** tragen FFP2-Masken. Regelmäßige Maskenpausen sind vorzusehen. Generell ist bei Maskenpausen für gute Durchlüftung zu sorgen.

Das Tragen eines MNS (bzw. einer FFP2-Maske ab der 9. Schulstufe) zählt zu den Pflichten von Schülerinnen und Schülern. Eine Verletzung dieser Pflichten löst entsprechende rechtliche Folgewirkungen aus (von der Zurechtweisung bis hin zur Suspendierung). Jene Schülerinnen und Schüler, welchen aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (bzw. einer FFP2-Maske) nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Für jene Schülerinnen und Schüler, die aus sonstigen, mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sind, am Unterricht teilzunehmen, besteht die Möglichkeit der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht. Da diese Schülerinnen und Schüler nicht an der Testung teilnehmen, befinden sie sich im ortsungebundenen Unterricht.

## 1.2 Verpflichtende Testungen

Für die Teilnahme am Unterricht oder an der Betreuung haben Schülerinnen und Schüler am Schulstandort einen anterio-nasalen Selbsttest („Nasenbohrertest“) durchzuführen. Die Tests werden am Schulstandort bereitgestellt. Schüler/innen testen sich vor Beginn des Präsenzunterrichts so oft, dass zwischen den Tests maximal ein Kalendertag liegt. Internatsschüler/innen dürfen die Internate nur betreten, wenn sie nachweisen können, dass von ihnen eine geringe epidemiologische Gefahr ausgeht (z.B. Selbsttest, Antigen-Test, PCR-Test, Nachweis über eine abgelaufene Infektion). Bei Selbsttests muss sichergestellt sein, dass die Testungen beaufsichtigt werden und die Schule eine Liste der bereits getesteten Schüler/innen erhält.

In der Regel findet die Testung im Klassenverband statt. Für Eltern, die ihre Kinder beim Test unterstützen wollen, werden an Volksschulen am Beginn des Unterrichtstages Teststationen eingerichtet. Dazu dürfen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten den Schulstandort betreten.

Für Schülerinnen und Schüler im Alter von unter 14 Jahren (Sekundarstufe I) ist eine Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind den Test in der Schule durchführen darf, einzuholen. Wenn Schüler/innen oder Erziehungsberechtigte bei Unter-14-Jährigen der Testung an der Schule nicht zustimmen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich. In diesem Fall kann auch das Betreuungsangebot nicht in Anspruch genommen werden. Ab der 9. Schulstufe haben auch negativ getestete Schüler/innen FFP2-Masken zu tragen.

Bei **Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf**, bei denen trotz Ausschöpfung aller am Standort möglichen Maßnahmen (z.B. Testung durch Erziehungsberechtigte an der Schule, Einbindung von Assistenzpersonal) eine Testung nicht möglich ist

und eine ärztliche Bestätigung dafür vorliegt, können Personen, die zu dem Kind oder Jugendlichen in einem örtlichen oder persönlichen Naheverhältnis stehen (z.B. die Erziehungsberechtigten), die Testung zuhause durchführen. In diesem Fall bekommen die Erziehungsberechtigten vom Standort für jeden Testtag ein beschriftetes Testkit für die Durchführung des Tests zu Hause. Die Durchführung dieser Testung ist jener an der Schule gleichgestellt. Die Erziehungsberechtigten bestätigen für jeden einzelnen Testtag, die sachgemäße Durchführung der Testung analog zu den Testtagen an der Schule durchgeführt zu haben, und bestätigen schriftlich, dass die Schülerin/der Schüler nur mit negativem Testergebnis am Schulunterricht teilnimmt.

Sollte einem Kind oder Jugendlichen auch zuhause die Testung mit dem von der Schule zur Verfügung gestellten Testkit nicht zumutbar sein und eine ärztliche Bestätigung dafür vorliegen, die aufgrund ihres Inhaltes einer amts(schul-)ärztlichen Überprüfung unterzogen werden kann, liegt es in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, einen gleich- oder höherwertigen Test nachweislich durchzuführen und diesen als Bestätigung vorzulegen.

Ist eine Testung auch auf diese Weise nachweislich (ärztliche Bestätigung) nicht möglich, sind an der Schule geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Ansteckungswahrscheinlichkeit der übrigen an der Schule befindlichen Personen minimieren. Ist dies nicht möglich, verbleibt der Schüler bzw. die Schülerin im ortsungebundenen Unterricht.

War ein **Schüler/eine Schülerin bereits an COVID-19** erkrankt und kann eine ärztliche Bestätigung, die nicht älter als sechs Monate ist oder einen neutralisierenden Antikörpertest, der nicht älter als drei Monate ist vorlegen, dann ist der Test nicht durchzuführen.

Während der Testung soll der Raum gut gelüftet und der Mindestabstand zwischen den Testpersonen eingehalten werden. Personen, die gerade nicht den Antigen-Selbsttest durchführen, müssen einen MNS bzw. eine FFP2-Maske tragen. Bei positivem Antigen-Testergebnis kontaktiert die Schule 1450 und die örtliche Gesundheitsbehörde.<sup>1</sup>

Lehrpersonen wird im Sinne der Vorbildwirkung empfohlen, zusätzlich zu den laut COVID-Notmaßnahmenverordnung vorgesehenen Berufsgruppentests Selbsttests an den Schulen durchzuführen.

### 1.3 Konferenzen

Konferenzen finden unter Einhaltung entsprechender Präventions- und Hygienemaßnahmen statt. Bis zum Ende des Unterrichtsjahres wird die Durchführung im Wege elektronischer Kommunikation empfohlen.

---

<sup>1</sup> Vorgehen analog zu: COVID 19 Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden, Szenario A – Schüler/in mit Symptomen ist in der Schule anwesend

Die Konferenzen am Ende des Unterrichtsjahres (die so genannten „Notenkonferenzen“) finden am Montag oder Dienstag in der letzten Schulwoche statt. Ausgenommen davon sind Berufsschulen, für die die bestehenden Regelungen aufrecht bleiben.

Die Termine der bereits festgelegten Klassenkonferenzen in Klassen mit abschließenden Prüfungen bleiben aufrecht.

#### **1.4 Umgang mit außerschulischen Personen und Einrichtungen**

Kooperationen mit außerschulischen Personen und Einrichtungen können unter Einhaltung entsprechender Präventions- und Hygienemaßnahmen außerhalb der Schule (im Freien) stattfinden.

Der praxisschulmäßige Unterricht für Lehramtsstudierende kann stattfinden. Dies gilt auch für die pädagogisch-praktischen Studien. Studierende haben FFP2-Masken zu tragen. Die anterior-nasalen Antigen-Tests sind bei Antritt des Praktikums und zumindest alle 48 Stunden an der Schule durchzuführen.

Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen (z. B. Schulpsychologen/-psychologinnen, Schulsozialarbeiter/innen, Jugend- und Lehrlingscoaches, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Schul- oder Standortassistenten/-assistentinnen, Trainer/innen an Schulen für Leistungssport), dürfen die Schulen betreten.

Zwischen Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten können Sprechstunden sowohl in Präsenz als auch „virtuell“ als Videokonferenz oder unter Anwendung elektronischer Kommunikation abgehalten werden, wobei die „virtuelle“ Form empfohlen wird. Bei Besprechungen vor Ort ist für die Einhaltung der Hygienevorschriften zu sorgen.

Der Betrieb von Schulbuffets und externes Catering für Schüler/innen sind möglich.

Schulraumüberlassung an Externe kann erfolgen, sofern sie mit den allgemeinen gesundheitspolitischen Vorgaben kompatibel ist. Kontakt zu Schüler/inne/n am Schulstandort ist dabei zu vermeiden (§ 4 Abs. 4 C-SchVO 2020/21).

#### **1.5 Androhung von Strafanzeigen, Haftungsklagen usw. durch Erziehungsberechtigte**

Bei Einlangen von Androhung von Strafanzeigen, Haftungsklagen usw. wird den Schulleitungen empfohlen, darüber zu informieren, dass das Schreiben zur Kenntnis genommen und zur weiteren Veranlassung an die Bildungsdirektion übermittelt wird.

Lehrpersonen und Schulleitungen sind im schulischen Kontext in Vollzug der Gesetze und der übrigen rechtlichen Grundlagen, also auch der C-SchV 2020/21, tätig. Sie können daher in

dieser Tätigkeit nicht rechtswidrig handeln bzw. für deren Vollzug nicht haftbar gemacht werden.

## 2 Unterricht

### 2.1 Unterricht in allen Schularten

Alle Schulen österreichweit befinden sich im Präsenzbetrieb.

Weiterhin kann jedoch die Schulbehörde durch Verordnung befristet ein Aussetzen des Präsenzunterrichts für Schulen, Schulstandorte oder Teile von diesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung anordnen, wenn die Infektionslage dies zur Eindämmung der Ausbreitung von SARS-CoV 2 oder COVID-19 erforderlich ist.

Voraussetzung für den Besuch des Präsenzunterrichts ist die Teilnahme an den Selbsttests an der Schule (siehe Abschnitt 1). Schüler/innen, die nicht am Test teilnehmen, bleiben im ortsungebundenen Unterricht und bearbeiten vor allem die von ihren Lehrpersonen zur Verfügung gestellten Arbeitspakete.

### 2.2 Unterricht in Bewegung und Sport

Bewegung und Sport findet nach Möglichkeit im Freien statt. Der Unterricht erfolgt in Sportbekleidung, außer das Umziehen kann nicht unter Einhaltung der Präventions- und Hygienemaßnahmen erfolgen.

Das Tragen eines MNS während des Bewegungs- und Sportunterrichts im Freien oder in geschlossenen Räumen ist nicht erforderlich, kann aber bei Bedarf angeordnet werden.

Kontaktsportarten (Ball sport, Team sportarten usw.) und Sportarten, bei denen es im Zuge der Ausübung zu Kontakt kommt (z.B. beim Helfen und Sichern), sind dann zulässig, wenn der 2-m-Abstand nur kurzfristig unterschritten wird. Untersagt sind daher jene Sportarten und sportliche Tätigkeiten wie Kampfsport, Akrobatik, die auf Übungsformen zurückgreifen, bei denen Schülerinnen und Schüler über einen längeren Zeitraum in direktem Kontakt stehen.

Sieht der Lehrplan für den Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ das Thema „Schwimmen“ vor, so ist dies unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten prioritär zu behandeln.

## **Leistungssportschulen**

Schüler/innen in Leistungssportschulen gelten laut Bundessportfördergesetz als „Spitzensportler“. Die in der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK genannten Bedingungen für Spitzensportler/innen, Betreuer/innen und Trainer/innen für das Betreten von Sportstätten für das Training kommen zur Anwendung. Das Ausgleichs- bzw. Basistraining orientiert sich an den Vorgaben für „Bewegung und Sport unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung“. Die Vorgaben der Sportfachverbände und der Nachwuchskompetenzzentren des BMKOES sind für das Training an Leistungssportschulen einzuhalten.

## **Ausbildungsbetrieb an den Bundessportakademien**

Ausbildungen können weiterhin unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Verordnungen stattfinden. Das Betreten von Sportstätten erfolgt nach Maßgaben wie jenen für Spitzensportler/innen.

Dieser Regelungen gelten mit der Maßgabe, dass es seitens der Gesundheitsbehörden keine anderen Bestimmungen gibt.

## **2.3 Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen**

Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten sind im Freien erlaubt.

**Im Unterricht für Musikerziehung und in verwandten Unterrichtsgegenständen** ist die gemeinsame Nutzung von Instrumenten durch Lehrkräfte und Schüler/inne/n nach Möglichkeit zu vermeiden; bei Nutzung von Instrumenten durch mehrere Personen ist sicherzustellen, dass sowohl vorher als auch nachher die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

**Für Instrumentalfächer, den Unterrichtsgegenstand Gesang und verwandte Unterrichtsgegenstände in MS- und AHS-Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung** gilt:

- Der Unterricht ist nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten in größeren Räumen (mind. 20 m<sup>2</sup>) abzuhalten.
- Zwischen Schüler/in und Lehrkraft wird ein freier, unverstellter Raum, der einen Abstand von mindestens ein bis zwei Metern bzw. bei Blasinstrumenten und Gesang drei bis fünf Metern ermöglicht, vorgeschrieben.
- Von Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern ist ein eng anliegender MNS bzw. eine FFP2-Maske zu tragen (kein Gesichtsvision). Ausgenommen davon sind Unterrichtssituationen, in denen das Spielen des Instruments/Ausüben des Fachs mit MNS nicht möglich ist.
- Gruppen- und Ensembleunterricht darf mit max. sechs Personen (inkl. Lehrperson) unter Berücksichtigung der Abstandsregeln stattfinden. Allenfalls entfallender Unterricht kann

zu einem anderen Zeitpunkt des Unterrichtsjahres/Beurteilungszeitraumes nachgeholt bzw. geblockt werden, sobald sich die „Corona-Ampelsituation“ geändert hat.

- Klassenübergreifende Gruppen sind soweit wie möglich zu vermeiden.

## 2.4 Fachpraktischer Unterricht/Werkunterricht

Maschinen und Geräte sind an den Handhabungs- und Kontaktstellen regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. Darüber hinaus sind, soweit es mit den Sicherheitsvorschriften vereinbar ist, bei Verwendung von Maschinen und Geräten durch mehrere Personen geeignete Handschuhe zu tragen. Tätigkeiten, bei denen das Tragen von Handschuhen nicht möglich ist, dürfen bis auf Weiteres nicht durchgeführt werden. Beim Ausziehen von Einweghandschuhen ist darauf zu achten, dass keine Kontamination der Hände erfolgt. Die Hände sind anschließend zu waschen oder zu desinfizieren.

In Schulen mit Internatsbetrieb ist bei einer allfälligen phasenweisen Anordnung von ortsungebundenem Unterricht darauf zu achten, dass insbesondere in den Präsenzphasen ausreichend Zeit für fachpraktischen Unterricht, Labor- und Werkunterricht vorgesehen wird.

## 2.5 Praxisunterricht an BAfEP und BASOP

Grundsätzlich kann Praxisunterricht an BAfEP und BASOP (einzelner Wochentag oder als Woche organisiert) an den Einrichtungen abgehalten werden.

- Wenn die Praxiseinrichtung keine Bedenken hat, kann die Praxis wie vorgesehen abgehalten werden.
- Wenn die Praxiseinrichtung den Schüler/inne/n und Studierenden das Abhalten ihrer Praxis in der Praxiseinrichtung verweigert, wären folgende Alternativen anzudenken und schulautonom (je nach möglicher Organisation und standortspezifischen Gegebenheiten) in Abstimmung mit der Schulbehörde zu entscheiden:
  - Für einzelne Praxistage können Unterrichtseinheiten als Präsenzunterricht oder als Distance-Learning<sup>2</sup> geführt werden.
  - Es können eine oder auch zwei Praxiswochen (in den höheren Jahrgängen) zusammenhängend auf einen späteren Zeitpunkt im Schuljahr verschoben werden. In diesem Fall wird statt der geplanten Praxiswoche (den geplanten Praxiswochen) auf den regulären Stundenplan umgestellt.
  - Wenn eine Verschiebung nicht möglich ist, ist ein entsprechender Praxisunterricht als Präsenzunterricht und/oder Distance-Learning zu organisieren.

<sup>2</sup> Grundsätzlich ist Präsenzunterricht vorgesehen, es sei denn, es muss aus epidemiologischen Gründen ortsungebundener Unterricht angeordnet werden.

- Wenn nur einzelne Schüler/innen den Praxisunterricht in ihrer Praxiseinrichtung (Besuchskindergarten, Besuchsgruppe) nicht vor Ort erbringen können, ist ein Ausweichen in den Praxiskindergarten bzw. Praxishort abzuklären. Es muss jedenfalls ein verantwortungsvoller, gesicherter Betrieb im Praxiskindergarten bzw. Praxishort gewahrt bleiben.

## 2.6 Pflichtpraktika in den Sommerferien

Die in den Lehrplänen der berufsbildenden Schulen vorgesehenen und einen wesentlichen Teil der Ausbildung bildenden Pflichtpraktika sind lehrplangemäß zu absolvieren. Ist dies auf Grund der COVID-19-Situation nicht möglich, so können sie in einer breiter definierten Fach-einschlägigkeit absolviert werden.

Die Absolvierung eines Pflichtpraktikums ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn:

- Betriebsstätten oder Dienstleistungsbetriebe zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts aufgrund der Regelungen des Gesundheitsministeriums betreten werden dürfen und
- die Einhaltung der seitens des Gesundheitsministeriums festgelegten Hygienebestimmungen zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts gewährleistet werden kann.

Wenn nachweislich (der Schulleitung gegenüber) keine Praktikumsplätze zur Verfügung stehen oder unvorhersehbare bzw. unabwendbare Gründe der Absolvierung eines Pflichtpraktikums entgegenstehen und eine Zurücklegung während der schulfreien Zeit des folgenden Schuljahres nicht möglich ist, so entfällt für Schüler/innen bzw. für Studierende in den erwachsenenbildenden Schulformen die Verpflichtung der Zurücklegung des Pflichtpraktikums.<sup>3</sup>

Ein gänzlicher Entfall des Pflichtpraktikums unter den oben genannten Voraussetzungen hat keine negativen Auswirkungen für die Zulassung zu den abschließenden Prüfungen.

Praktika, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften geregelt sind (etwa im Rahmen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetz für Ausbildungen an Schulen für Sozialbetreuungsberufe) sind von dieser Regelung ausgenommen.

## 2.7 Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände

Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen können stattfinden.

---

<sup>3</sup> gemäß § 25 Abs. 8 SchUG sowie des § 11 Abs. Abs. 9 und 10

## 2.8 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

Mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen mit Übernachtung sind bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 untersagt.

Eintägige Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen dürfen unter strikter Einhaltung der notwendigen Hygienebestimmungen und Durchführung einer Risikoabwägung stattfinden.

Praktische Übungen zur Verkehrs- und Mobilitätserziehung sowie die Ablegung der freiwilligen Radfahrprüfung sind möglich. Dafür ist jedoch ein Hygiene- und Präventionskonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

Bei der Planung von Schulveranstaltungen für das nächste Schuljahr sind die Stornobedingungen zu beachten. Der COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds steht im Schuljahr 2021/22 nicht mehr zur Verfügung.

## 2.9 Individuelle Berufsorientierung

Individuelle Berufsorientierung gem. § 13 b SchUG ist möglich, wobei dabei die Einhaltung von umfassenden Hygienemaßnahmen – insbesondere die Einhaltung des Mindestabstandes sowie das Tragen von FFP2-Masken – gewährleistet sein muss.

## 2.10 Internate

In Schulen, deren Schüler/innen ein Internat besuchen, kann die Schulleitung in Abstimmung mit der zuständigen Schulbehörde für einzelne Klassen oder für die gesamte Schule ortsungebundenen Unterricht für einzelne oder mehrere Schultage oder für beschränkte Zeiträume anordnen, wenn dies aus organisatorischen Gründen mit Hinblick auf Schülerinnen und Schüler, für die mit dem Besuch der Schule eine Nächtigung außerhalb des Hauptwohnsitzes verbunden ist, erforderlich ist und wenn die Anreise oder Nächtigung nicht möglich ist.

Ortsungebundener Unterricht darf nur dann angeordnet werden, wenn unter Berücksichtigung der Kapazitäten des Internats ein Präsenzunterricht für alle Schüler/innen ein erhöhtes Infektionsrisiko mit sich bringt. Dies ist von Schulleitung und Internatserhalter gemeinsam zu prüfen und zu dokumentieren.

Bei der Unterbringung im Internat sind die vom BMBWF definierten Hygienebestimmungen einzuhalten. Zu den Testungen siehe Abschnitt 1.2. Während des Aufenthalts in Gemeinschaftsräumen und -flächen des Internats muss ein Mund-Nasen-Schutz bzw. ab der 9.

Schulstufe FFP2-Maske getragen werden. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Begegnungen im Internatsalltag und in Gemeinschaftsräumen auf das absolut notwendige Ausmaß reduziert werden.

Diese Regelungen gelten mit der Maßgabe, dass es seitens der Gesundheitsbehörden keine anderen Bestimmungen gibt.

## **2.11 Psychosoziale Unterstützung**

Schülerinnen und Schüler, die psychosoziale Unterstützung benötigen, können schulpsychologische Beratung und, sofern vorhanden, Beratungslehrpersonen, Beratung von Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Jugend- oder Lehrlingscoaches in Anspruch nehmen. Erziehungsberechtigte sind über die regionalen Angebote zu informieren.

Schulpsychologische Beratung kann von Schülerinnen und Schülern von Montag bis Freitag von 08.00 bis 20.00 Uhr und an Samstagen von 08.00 bis 12.00 Uhr unter der Nummer 0800 211320 in Anspruch genommen werden.

## **3 Leistungsfeststellungen, (abschließende) Prüfungen, Aufsteigen in die nächste Schulstufe**

### **3.1 Leistungsfeststellungen**

Gemäß § 7 Abs. 1 C-SchVO 2019/20 hat die Lehrperson eine Form der Leistungsbeurteilung zu wählen, die eine sichere Beurteilung zulässt. Über die Wahl der Form der Leistungsfeststellung und die Grundlagen für die Beurteilung entscheidet die Lehrperson. Die Beurteilungskriterien sind den Schülerinnen und Schülern bzw. Erziehungsberechtigten bekannt zu geben. Dies gilt in besonderer Weise auch für Phasen des ortsungebundenen Unterrichts sowie für einzelne Schüler/innen, die sich im Distance-Learning befinden. Sollten sich die Kriterien aufgrund des ortsungebundenen Unterrichts geändert haben, so ist dies ebenfalls zu kommunizieren.

Leistungsfeststellungen sind auf ein für eine sichere Leistungsbeurteilung notwendiges Maß zu beschränken.

Im 2. Semester findet je Unterrichtsgegenstand max. eine Schularbeit statt. Der Umfang des Schularbeitsstoffes ist auf ein bewältigbares Ausmaß einzugrenzen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die 1. Schularbeit im Schuljahr bereits mehrere Monate zurückliegt. Haben bereits zwei Schularbeiten stattgefunden, sind beide in die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler einzubeziehen.

Schularbeiten, die aufgrund von Krankheit oder Quarantäne versäumt werden, sind nicht nachzuholen, sofern mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung für die Schulstufe erfolgen kann.

Schülerinnen und Schüler im ortsungebundenen Unterricht absolvieren Leistungsfeststellungen im Wege der elektronischen Kommunikation.

**Schularbeiten** dürfen nur im Präsenzunterricht geschrieben werden.

**Bei schriftlichen Überprüfungen** gemäß LBVO (d.h. Diktate, Tests) ist auf die Gesamtbelastung durch Leistungsfeststellungen in allen Unterrichtsgegenständen zu achten. Tests sind an AHS und Berufsschulen in Unterrichtsgegenständen, in denen Schularbeiten durchgeführt werden, unzulässig.<sup>4</sup> Der Schwerpunkt der Leistungsfeststellungen liegt daher bei der Beurteilung der **Mitarbeit**. Hierbei sind **kürzere schriftliche Feststellungen** (z.B. „Stundenwiederholungen“) möglich, die zwar nicht durch Einzelnoten zu bewerten sind, sehr wohl aber durch Dokumentation einer positiven oder negativen Unterrichtseteiligung.

§ 4 der LBVO hält darüber hinaus fest, dass zur Mitarbeit sämtliche „in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen“ zählen. Während Tests ein in sich abgeschlossenes Stoffgebiet zum Gegenstand haben, behandeln schriftliche Mitarbeitsfeststellungen ein Stoffgebiet nicht umfassend, sondern Teile davon.

Die Arbeitszeit einer schriftlichen Überprüfung (Diktate, Tests) darf in den allgemeinbildenden Pflichtschulen und in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen 15 Minuten, in der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen 20 Minuten, ansonsten 25 Minuten nicht überschreiten.

Dem Wunsch von Schülerinnen und Schülern, **mündliche Prüfungen** abzulegen, soll nach Möglichkeit nachgekommen werden.<sup>5</sup> Diese Prüfungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, sofern eine sichere Prüfungsumgebung gewährleistet ist.<sup>6</sup>

Wurden bei einer gesamthaften Betrachtung im Unterricht vom Schüler/von der Schülerin (ortsungebundener Unterricht und Präsenzunterricht) **keine Leistungen erbracht**, d.h. keine Arbeitsaufträge erfüllt, dann sind die Leistungen mit „Nicht genügend“ zu beurteilen.

Ein Schüler/eine Schülerin wird in einem Unterrichtsgegenstand **nicht beurteilt**, wenn er/sie dem Unterricht so lange ferngeblieben ist, dass die Lehrperson keine sichere Beurteilung

---

<sup>4</sup> gemäß § 8 Abs. 13 LBVO

<sup>5</sup> Prüfungen gemäß § 5 Abs. 2 LBVO

<sup>6</sup> gemäß § 7 Abs. 1 COVID-SchVO 2020/21

vornehmen kann, der/die Schüler/in zur deshalb festgesetzten **Feststellungsprüfung** nicht angetreten ist und die Voraussetzungen für eine Stundung der Prüfung nicht vorliegen.

Feststellungsprüfungen sind an Volksschulen in der 2. bis 4. Schulstufe zulässig, jedoch nicht in der Vorschulstufe, der 1. Schulstufe und der Sonderschule. Die Durchführung der Feststellungsprüfung (schriftliche und/oder mündliche und/oder praktische Teilprüfung) erfolgt nach Maßgabe des Lehrplans.<sup>7</sup> Anders als sonst in Volksschulen sind mündliche Prüfungen in diesem Fall zulässig.<sup>8</sup>

Der pädagogischen Diagnostik kommt zur Sichtbarmachung bereits erworbener Kompetenzen besondere Bedeutung zu. „Informationsfeststellungen“ (z.B. Kompetenzchecks) sollen gezielt dafür genutzt werden, festzustellen, in welchen Teilgebieten eines Unterrichtsgegenstandes die Lehr-/Lernziele nicht erreicht wurden. Im Fachunterricht und gegebenenfalls im ergänzenden Unterricht (Förderunterricht, Ergänzungsunterricht) soll darauf Rücksicht genommen werden.

### 3.2 Leistungsbeurteilung in der Neuen Oberstufe (NOST)

In Schulen mit Neuer Oberstufe können Bildungs- und Lehraufgaben/Lehrstoff vom Winter- in das Sommersemester verschoben und auch entsprechend überprüft werden. Dabei ist auf jene Kompetenzen zu fokussieren, die für einen kontinuierlichen Kompetenzerwerb wesentlich sind.

### 3.3 Aufsteigen in die nächste Schulstufe und Schulstufenwiederholungen<sup>9</sup>

- Schülerinnen und Schüler mit einem „Nicht genügend“ im Jahreszeugnis dürfen ohne Konferenzbeschluss dann in das nächste Schuljahr aufsteigen, wenn der betreffende Unterrichtsgegenstand im vergangenen Schuljahr nicht bereits negativ beurteilt wurde. Die Schüler/innen haben das Recht, zur Wiederholungsprüfung anzutreten.
- Bei mehr als einem „Nicht genügend“ kann die Klassenkonferenz entscheiden, dass ein Schüler/eine Schülerin in das nächste Schuljahr aufsteigt, wenn die Beurteilung in den betreffenden Unterrichtsgegenständen im letzten Schuljahr nicht bereits negativ war.
  - Unabhängig von der Entscheidung der Klassenkonferenz dürfen zwei Wiederholungsprüfungen abgelegt werden.
  - Reduziert sich nach den Wiederholungsprüfungen die Zahl der „Nicht genügend“ auf ein „Nicht genügend“, so gilt, wenn der Gegenstand im Vorjahr positiv beurteilt war, „automatisches Aufsteigen“ mit einem „Nicht genügend“.

---

<sup>7</sup> gemäß § 21 Abs. 1 LBVO

<sup>8</sup> gemäß § 5 Abs. 11 lit. a sublit. aa LBVO

<sup>9</sup> Dies gilt nicht in semestrierten Formen (z.B. NOST).

- Reduziert sich nach den Wiederholungsprüfungen die Zahl der „Nicht genügend“ und verbleiben zwei oder mehr „Nicht genügend“ in Gegenständen, die der/die Schüler/in im Vorjahr positiv absolviert hatte, so stimmt die Klassenkonferenz neuerlich über den Aufstieg ab.
- Diese Aufstiegsregelungen gelten nicht beim Wechsel in eine andere Schulart.
- „Ein Aufsteigen mit einem Nicht genügend“ in einem „auslaufenden“ Gegenstand ist nicht möglich.
- Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/21 eine Schulstufe wiederholen müssen, wird die gesetzlich zulässige Höchstdauer des Schulbesuchs um ein Jahr verlängert. Im Bereich der Pflichtschulen muss der Schulerhalter einem Weiterbesuch der Schulart zustimmen.

### 3.4 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen)

Für die Regelungen im **Haupttermin 2020/21** wird auf die Verordnung über Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21 i.d.G.F. verwiesen sowie auf die Erlässe „*Abschließende Prüfungen im Haupttermin 2021: Informationen zur Beurteilung und allgemeine Durchführungsbestimmungen*“ (GZ BMBWF-2021-0.296.506) sowie auf den „*Erlass zur Vorbereitung und Durchführung, Korrektur und Beurteilung, Datenerhebung und wissenschaftlichen Auswertung der standardisierten Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung und der Berufsreifeprüfung für das Schuljahr 2020/21*“ (GZ BMBWF-2021-0.144.085).

#### Nebentermine

- Die Regelungen im Haupttermin 2020/21 gelten auch für die zugehörigen Nebentermine.<sup>10</sup>
- In 3,5-jährigen technischen Fachschulen können Kandidat/inn/en bei negativ absolvierten Prüfungen bereits im Sommertermin erneut antreten.

### 3.5 Externistenprüfungen

- Externistenprüfungen finden weiterhin statt.
- Die Durchführung dieser Prüfungen erfolgt zu den dafür vorgesehenen Zeitpunkten unter Einhaltung der Hygienebestimmungen.
- Auch Kandidat/innen für Externistenprüfungen haben vor der Ablegung der Prüfung in der Schule einen von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten Selbsttest durchzuführen.

<sup>10</sup> Rechtliche Regelung für Herbst 2021 in Vorbereitung

- Die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstands muss gewährleistet sein. Für Personen über 14 Jahren gilt FFP2-Masken-Pflicht.

### 3.6 MIKA-D

- Die Durchführung der MIKA-D-Tests in der Deutschförderklasse wird in Anlehnung an die Regelungen im Deutschförderkurs zeitlich flexibilisiert, d.h. zur Feststellung des Sprachstandes und der erforderlichen Sprachkompetenz von Schülerinnen und Schülern, die eine Deutschförderklasse besuchen, besteht ab dem 17. Mai 2021 ergänzend zu dem für Ende des Sommersemesters vorgesehenen Testverfahren auf Antrag eines Erziehungsberechtigten oder einer Lehrkraft eine weitere Testmöglichkeit, sofern dies pädagogisch sinnvoll erscheint. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn aufgrund eines Lernfortschritts zu erwarten ist, dass der Schüler/die Schülerin die sprachlichen Voraussetzungen für den Umstieg in einen Deutschförderkurs erfüllt.

## 4 Aufnahmeverfahren

### 4.1 Aufnahme in eine andere Schulart

- Eignungsprüfungen, die zur Aufnahme in bestimmte Schulen vorgesehen sind (z. B. Schulen mit Sport oder musikischem Schwerpunkt, BAfEP/BASOP), finden statt.
- Auf die Einhaltung von Hygienebestimmungen ist besonders zu achten. Zur Vermeidung von Menschenansammlungen sind geeignete Maßnahmen zu setzen.
- Aufnahmeprüfungen finden im Schuljahr 2020/21 am Mittwoch und Donnerstag der letzten Schulwoche statt.

## 5 Unterstützungsangebote

### 5.1 Förderunterricht

Für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule, Sekundarstufe I, AHS und BMHS stehen zusätzliche Lehrpersonen-Ressourcen zur Verfügung, um Lernrückstände aufzuholen. Die Zuteilung erfolgt durch die Bildungsdirektion. Die Förderung hat diagnosebasiert zu erfolgen (z.B. auf Basis von Kompetenzchecks). Besonderes Augenmerk ist

- auf die Förderung von durch die Pandemie besonders benachteiligten Gruppen (z.B. außerordentliche Schüler/innen) sowie
- auf die Förderung in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, (Angewandte) Mathematik und Fremdsprachen, auf typenbildende Gegenstände und jene Gegenstände, die für abschließende Prüfungen relevant sind, zu legen.

## 5.2 Materialien

- Im Aufgabenpool für die stand. Reifeprüfung findet sich ein breites Angebot in Mathematik und Angewandter Mathematik, den Lebenden Fremdsprachen, den klassischen Sprachen (Latein, Griechisch) und den Unterrichtssprachen (Deutsch, Slowenisch, Kroatisch und Ungarisch) für die Oberstufe der AHS und die BHS.
- Zur Unterstützung der Vorbereitung im Unterrichtsgegenstand (Angewandte) Mathematik an AHS und BHS werden bis zum 20.06.2021 auf der Website <https://www.mathago.at/> Erklärvideos zu relevanten Übungsaufgaben freigeschaltet. Zusätzlich wird auf <https://aufgabenpool.at/> zu jeder Übungsaufgabe das passende Erklärvideo verlinkt, sodass den Kandidat/inn/en für die Vorbereitung auf die Mathematik-Matura nicht nur die schriftliche Lösungserwartung zur jeweiligen Aufgabe, sondern auch eine professionelle Erklärung zu einer möglichen, korrekten Bearbeitung der Aufgaben zur Verfügung steht. Zusätzlich werden die Capstone-Videos (Prof. Eichmair) über die Eduthek bereitgestellt.

 **Bundesministerium**  
Bildung, Wissenschaft  
und Forschung

# **Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22 (3. Auflage)**

Erlass des BMBWF GZ 2021-0.796.507

Wien, 16.11.2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>Sichere Schule im Schuljahr 2021/22 im Überblick .....</b>	<b>4</b>
4-Säulen-Sicherheitskonzept .....	5
Unterrichtsbezogene Maßnahmen aufgrund einer besonderen Risikolage .....	5
<b>TEIL A .....</b>	<b>7</b>
<b>Allgemeine Hygiene- und Präventionsmaßnahmen.....</b>	<b>7</b>
1.1 Testungen .....	8
Corona-Testpass an Schulen .....	8
Regelungen/Angebote für bestimmte Schüler/innengruppen: Erstklässler/innen, Schüler/innen mit SPF .....	9
1.2 Maßnahmen in den Risikostufen .....	10
1.3 Sicherheitsphase November 2021 .....	11
1.4 Maßnahmen nach den Sicherheitsphasen: Risikolage entscheidend.....	12
1.4.1 Stufe 1: kein oder geringes Risiko.....	13
1.4.2 Stufe 2: mittleres Risiko .....	14
1.4.3 Stufe 3: hohes oder sehr hohes Risiko.....	16
1.5 Anordnung standortspezifischer Maßnahmen durch die Schulleitung .....	18
1.6 Weiterführende Informationen: Checkliste für die Erstellung des Hygiene- und Präventionskonzepts .....	18
<b>TEIL B .....</b>	<b>20</b>
<b>Pädagogik und Schulorganisation .....</b>	<b>20</b>
1.1 Nachholen von Bildungs- und Lehraufgaben.....	21
1.2 Bestimmungen für einzelne Unterrichtsgegenstände .....	22
1.2.1 Unterricht in Bewegung und Sport.....	22
1.2.2 Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen.....	23

1.2.3 (Fach-)Praktischer Unterricht/Werkunterricht .....	24
1.2.4 Praxisunterricht an BAfEP und BASOP .....	24
1.2.5 Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände.....	24
1.2.6 Individuelle Berufsorientierung.....	24
1.3 Unterstützungsangebote für Schülerinnen und Schüler.....	25
1.3.1 Förderunterricht .....	25
1.3.2 Psychosoziale Unterstützung .....	25
1.4 Leistungsfeststellungen, (abschließende) Prüfungen, Aufsteigen in die nächste Schulstufe	25
1.4.1 Leistungsfeststellungen.....	25
1.4.2 Semesterprüfungen in der Neuen Oberstufe (NOST) bzw. Semestrierten Oberstufe (SOST).....	26
1.4.3 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen) .....	26
1.4.4 Externistenprüfungen .....	26
1.5 Besondere Bestimmungen an Berufsschulen.....	27
1.6 Aufsteigen aus dem Schuljahr 2020/21 in die nächste Schulstufe und Schulstufenwiederholungen.....	27
1.7 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen .....	28
1.7.1 Schulveranstaltungen in unterschiedlichen Risikostufen .....	28

## Sichere Schule im Schuljahr 2021/22 im Überblick

Der Präsenzunterricht soll im laufenden Schuljahr kontinuierlich stattfinden, großflächige Schulschließungen und langandauernder Schichtunterricht sollen nicht mehr die schulische Realität kennzeichnen. Die hohe Impfquote unter den Lehrkräften, steigende Impfquoten unter Jugendlichen und ein ausgefeiltes Testkonzept haben im Vergleich zum vergangenen Schuljahr bessere Rahmenbedingungen geschaffen.

Den Rahmen für die Maßnahmen während des Schuljahres 2021/22 bilden ein grundsätzliches 4-Säulen-Sicherheitskonzept (Impfen, Testen, Luftreinigung, Frühwarnung) sowie die unterrichtsbezogenen Maßnahmen entlang einer dreistufigen Risikobewertung.

Die rechtliche Grundlage bildet die COVID-19-Schulverordnung 2021/22 i.d.g.F.

Änderungen gegenüber der Fassung vom 25.08.2021 sind grau unterlegt.

## 4-Säulen-Sicherheitskonzept

1. **Frühwarnsystem** für Schulen und elementarpädagogische Einrichtungen
2. **Abwasseranalysen** und die Weiterentwicklung und Verfeinerung der „Gurgelstudie“ helfen dabei, die Risikolage besser und frühzeitig einschätzen zu können. Die Rückmeldung aus dem Frühwarnsystem unterstützt die Festlegung der allgemeinen und regionalspezifischen Risikolage.
3. Testung **umfasst PCR- und Antigen-Tests an allen Schulen.**
4. **Impfkationen** der Bundesländer (z.B. Impfbusse)  
Schüler/innen ab 12 Jahren haben die Möglichkeit, sich impfen zu lassen. Die Impfung ist die beste Voraussetzung für einen stabilen Schulbetrieb. Die Impfangebote der jeweiligen Bundesländer können jederzeit genutzt werden, Schülerinnen und Schüler werden bei Bedarf für die Impfung vom Unterricht freigestellt.
5. **Luftreinigungsgeräte**  
Wo hinreichendes Lüften nicht möglich ist, können Luftreinigungsgeräte eingesetzt werden. Die Schulerhalter wurden zur systematischen Bestandsaufnahme aufgerufen, der Bund unterstützt die Anschaffung der Luftreinigungsgeräte.

Weitere Informationen für eine sichere Schule: [www.sichereschule.at](http://www.sichereschule.at)

## Unterrichtsbezogene Maßnahmen aufgrund einer besonderen Risikolage

Die Corona-Kommission ermittelt für die Bundesländer die spezifischen risikoadjustierten 7-Tages-Inzidenzen. Die entsprechenden Schwellenwerte für die Bildungseinrichtungen lauten: unter 100 und eine Auslastung in Intensivstationen von <10% gilt als geringes Risiko (Stufe 1), zwischen 100 und 200 und eine Auslastung in Intensivstationen von >10% bis 20% als mittleres Risiko (Stufe 2) und über 200 und eine Auslastung in Intensivstationen von >20% als hohes Risiko (Stufe 3).

Die AGES stellt eine zusätzliche Auswertung auf Bezirksebene hinsichtlich der Clusteraktivität in Bildungseinrichtungen dem BMBWF zur Verfügung. Das BMBWF kann daraus sowie aus den Ergebnissen der Frühwarninstrumente (Abwasseranalytik, Sentinel-Schulen) weitere

Maßnahmen ableiten und im Wege der Bildungsdirektionen bezirksspezifische Verordnungen erlassen.<sup>1</sup> In erster Linie betrifft dies die Erhöhung der Testfrequenz mit Antigen-Schnelltests an den Schulen, aber auch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) oder FFP2-Maske sowie spezielle Präventionsmaßnahmen im Unterricht.

---

<sup>1</sup> Das BMBWF wird bei der Gesamtbeurteilung durch eine externe und unabhängige Gruppe von Expert/inn/en unterstützt. Die Fachrichtungen Bildungspsychologie, Mikrobiologie, Kinder- und Jugendheilkunde, Epidemiologie und Virologie sind dabei vertreten.

Einen kompakten Überblick über die Maßnahmenbündel in den drei Risikostufen bietet die Risikomatrix, die unter [www.bmbwf.gv.at/hygiene](http://www.bmbwf.gv.at/hygiene) zur Verfügung steht.

Unabhängig davon kann die Gesundheitsbehörde einzelne Klassen oder Standorte nach dem Epidemiegesetz vorübergehend schließen, sollte dies zur Eindämmung eines lokalen Infektionsgeschehens erforderlich sein.

Um den Präsenzunterricht zu gewährleisten, wird eine einheitliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2-Kontaktpersonen in der Schule von den Gesundheitsbehörden empfohlen. Diese sieht vor, dass die Anordnung einer Quarantäne auf so wenige Personen wie notwendig beschränkt wird. Geimpfte oder genesene Personen werden als KP II eingestuft. Im Klassenverband soll die Anordnung der Quarantäne (=Kontaktperson der Kategorie K I) auf die Sitznachbarn und andere enge Kontaktpersonen beschränkt werden. Für diese können bei einem negativen PCR-Test ab Tag 5 die vorgegebenen Maßnahmen aufgehoben werden.

Ebenso kann die Schulleitung im Falle des verstärkten Auftretens von Infektionen am Schulstandort das vorübergehende Tragen eines MNS oder einer FFP2-Maske anordnen und in Abstimmung mit der Bildungsdirektion zusätzliche Tests durchführen.

In Krisenfällen ist ein vorübergehender ortsungebundener Unterricht z.B. für einzelne Klassen möglich, wenn die Bildungsdirektion zustimmt und das Einverständnis des Bildungsministeriums einholt.

## **TEIL A**

### **Allgemeine Hygiene- und Präventionsmaßnahmen**

Die Schulleitungen werden gebeten, alle erforderlichen organisatorischen und pädagogischen Vorkehrungen zu treffen, die für einen möglichst reibungslosen Schulbetrieb erforderlich sind. Die Schulleitung kann ihre Aufgaben als Hygiene- und Präventionsbeauftragte an eine/n COVID-19 Hygiene- und Präventionsbeauftragte/n übertragen, die Letztverantwortung bleibt jedoch bei der Schulleitung.

## 1.1 Testungen

Im laufenden Schuljahr werden an den Schulen Antigen-Tests und PCR-Tests durchgeführt. Ab 29. November 2021 finden an allen Schulstandorten zweimal pro Woche PCR-Testungen statt.

Informationen zur Durchführung der **Antigen-Tests** stehen unter [www.bmbwf.gv.at/selbsttest](http://www.bmbwf.gv.at/selbsttest) zur Verfügung.

Informationen über den Ablauf und die Durchführung der **PCR-Tests** werden auf der BMBWF-Website unter [www.bmbwf.gv.at/allesspuelt](http://www.bmbwf.gv.at/allesspuelt) bereitgestellt.

Personen, die in den letzten 90 Tagen molekularbiologisch bestätigt eine Infektion mit SARS-CoV-2 überstanden haben, sind von der Testpflicht ausgenommen.

Eine gemeinsame **Einverständniserklärung für beide Testungen** – bei der Testung von Schüler/innen unter 14 Jahren ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich – steht unter beiden angegebenen Links zur Verfügung.

### Corona-Testpass an Schulen

Die negativen Testergebnisse werden im Corona-Testpass dokumentiert, der auch für außerschulische Veranstaltungen (z.B. Sportverein) verwendet werden kann. Es ist jedoch zu beachten, dass Schüler/innen aufgrund der aktuellen Verordnung des Gesundheitsministeriums außerhalb der Schule (beispielsweise bei einem Besuch in der Gastronomie oder der Nutzung einer Sportstätte oder eines Beherbergungsbetriebs) einen 2G-Nachweis zu erbringen haben. Für Schüler/innen bis inkl. der 9. Schulstufe gilt der Corona-Testpass als 2-G-Nachweis.

In Wien gelten gesonderte Regelungen:

Schüler/innen	Nachweis außerhalb der Schule
bis zu einem Alter von 3 Monaten nach Vollendung des 12. Lebensjahres	Corona-Testpass
ab einem Alter von 3 Monaten nach Vollendung des 12. Lebensjahres bis inkl. der 9. Schulstufe	2,5-G-Nachweis (wobei der am Corona-Testpass vermerkte PCR-Test als Nachweis herangezogen werden kann)
ab der 10. Schulstufe	2-G-Nachweis

Details zum Corona-Testpass in Schulen finden Sie unter [www.bmbwf.gv.at/coronatestpass](http://www.bmbwf.gv.at/coronatestpass)

### **Regelungen/Angebote für bestimmte Schüler/innengruppen: Erstklässler/innen, Schüler/innen mit SPF**

#### *Testabläufe für Schüler/innen der ersten Klasse Volksschule*

In der Regel findet die Testung im Klassenverband statt. Für Eltern von Kindern, die ihre Kinder bei den Testungen unterstützen wollen, werden Teststationen eingerichtet, an denen sie ihre Kinder bei der Testung begleiten können.

#### *Regelungen für Kinder/Jugendliche mit SPF, die nicht getestet werden können*

Bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, bei denen trotz Ausschöpfung aller am Standort möglichen Maßnahmen (z.B. Testung durch Erziehungsberechtigte an der Schule oder zu Hause, Einbindung von Assistenzpersonal) eine Testung oder die Vorlage eines Testzertifikates einer befugten externen Teststelle nicht möglich ist, entfällt nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung die Verpflichtung dafür. In diesem Falle sind an der Schule geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Ansteckungswahrscheinlichkeit der übrigen an der Schule befindlichen Personen minimieren.

## 1.2 Maßnahmen in den Risikostufen

Alle „schulfremden“ Personen (Externe)<sup>2</sup> haben beim Betreten des Schulgebäudes ein Getestet-, Geimpft- bzw. Genesen-Zertifikat vorzuweisen und einen MNS zu tragen. Im Falle der Schulraumüberlassung gilt MNS-Pflicht außerhalb der Räume, die von der Schulraumüberlassung erfasst sind.

Prinzipiell muss auch von Lehr- und Verwaltungspersonal der 3-G-Nachweis erbracht werden. Der Nachweis über eine Impfung, über eine Genesung, über eine Absonderung<sup>3</sup> nach erfolgter Quarantäne sind einander gleichgestellt. Wird kein Nachweis erbracht, gilt die Testpflicht, wobei davon ab 29.11.2021 mind. zweimal pro Woche grundsätzlich ein externes PCR-Testergebnis vorzulegen ist. Das gilt auch für Freizeitpädagoginnen bzw. -pädagogen und Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen, sowie Lehramtsstudierende und Lehrbeauftragte.

In Internaten sind die vom BMBWF definierten Hygienebestimmungen einzuhalten. Die/Der COVID-19-Hygiene- und Präventionsbeauftragte des Internats überprüft, ob von den Schüler/inne/n, die sich im Internat aufhalten eine geringe epidemiologische Gefahr ausgeht, d. h. ob sie getestet, genesen oder geimpft sind oder einen Absonderungsbescheid<sup>4</sup> haben. Für nicht geimpftes, nicht genesenes Internatspersonal ohne Genesungsbescheid gelten die Regelungen für Lehrpersonen und Verwaltungspersonal an Schulen (durchgängiger Testnachweis, davon ab 29.11.2021 zweimal in der Woche mittels externem PCR-Test).

Schüler/innen bis zum Ende der 8. Schulstufe sind von der FFP2-Maskenpflicht ausgenommen. Beim Tragen einer FFP2-Maske ist mindestens einmal stündlich während des Durchlüftens eine Tragepause einzuhalten. Die Tragepflicht gilt nicht für Schwangere, die MNS tragen können.

---

<sup>2</sup> Als „schulfremd“ gelten alle Personen ausgenommen: Schüler/innen sowie Lehr- und Verwaltungspersonal inkl. Freizeitpädagoge/inn/en psychosoziales und unterstützendes Personal (wie z.B. Schulpsychologen/-psychologinnen, Schulsozialarbeiter/innen, Jugend- und Lehrlingscoaches, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Schul- oder Standortassistenten/-assistentinnen, Berufsausbildungsassistenz, Trainer/innen an Schulen für Leistungssport, Sprachassistent/inn/en) sowie Lehrbeauftragte und Studierende der Lehramtsstudien im Rahmen des praxisschulmäßigen Unterrichts.

<sup>3</sup> Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

<sup>4</sup> Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

### 1.3 Sicherheitsphase November 2021

Für die Zeit vom 16. November 2021 bis zum 27. November 2021 findet die Sicherheitsphase „November 2021“ statt.

Alle Schüler/innen, die sich im Schulgebäude aufhalten, testen zweimal mit Antigen-Test und mindestens einmal pro Woche mittels PCR-Test. Ungeimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal bzw. jene Lehr- und Verwaltungspersonen, die keinen Absonderungsbescheid, Antikörpernachweis<sup>5</sup> oder Genesensnachweis haben und sich im Schulgebäude aufhalten, haben einen verpflichtenden Testnachweis zu erbringen, wobei mindestens einmal pro Woche das Attest eines extern erbrachten PCR-Tests vorzulegen ist. Das gilt auch für Internatpersonal.

Was ist zu tun, wenn ein PCR-Testergebnis nicht rechtzeitig vorliegt?

Sofern ein PCR-Testergebnis nicht zeitgerecht vorliegt, von der betreffenden Lehrkraft bzw. Verwaltungsmitarbeiter/in jedoch glaubhaft gemacht werden kann, dass sie kein Verschulden trifft, kann auch ein Antigen-Schnelltest durchgeführt werden, dessen Gültigkeit dann 24 Stunden beträgt. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die Schulleitung selbst.

Personen, bei denen in den letzten 90 Tagen eine Infektion mit SARS-CoV-2 molekularbiologisch bestätigt wurde, sind von PCR-Testungen auszunehmen.

Es gelten alle Maßnahmen der Risikostufe 3. Zusätzlich dazu gilt an allen Schulstandorten in der Sekundarstufe 2 die FFP2-Masken-Tragepflicht für alle Personen im gesamten Schulgebäude. Schüler/innen bis zum Ende der 8. Schulstufe (Volksschule, Mittelschule, Sonderschule, AHS-Unterstufe) tragen außerhalb der Klassen- und Gruppenräume einen MNS. Das gesamte Lehr- und Verwaltungspersonal bis zur 8. Schulstufe trägt im gesamten Schulgebäude FFP2-Maske.

---

<sup>5</sup> Ab 22.11.2021 verlieren Antikörpernachweise für alle Personen ihre Gültigkeit.

## 1.4 Maßnahmen nach den Sicherheitsphasen: Risikolage entscheidend

Tabelle 1: Testungen/MNS nach Risikostufe<sup>6</sup>

Personen, die in den letzten 90 Tagen molekularbiologisch bestätigt eine Infektion mit SARS-CoV-2 überstanden haben, sind von der Testpflicht ausgenommen.

Phase/Zeitraum	Schüler/innen	Lehr- und Verwaltungspersonal
Risikostufe 1	Alle Schüler/innen können sich freiwillig an der Schule mittels anterio-nasalem Antigen-Schnelltest <sup>7</sup> testen.	Impfnachweis, Genesungsnachweis, Absonderungsbescheid <sup>8</sup> ; Personen ohne diesen Nachweis haben zu jeder Zeit zumindest mittels anterio-nasalem Schnelltest nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt (mind. zweimal pro Woche externer PCR-Test).
Risikostufe 2	Impfnachweis, Genesungsnachweis, Absonderungsbescheid <sup>9</sup> ; ohne diesen Nachweis dreimal wöchentlich Test (einmal anterio-nasaler Antigen-Schnelltest <sup>10</sup> , zweimal PCR-Test <sup>11</sup> mit Mundspülung).  Schüler/innen tragen den MNS außerhalb der Klassen- und Gruppenräume.	Impfnachweis, Genesungsnachweis, Absonderungsbescheid <sup>12</sup> ; Personen ohne diesen Nachweis haben daher zu jeder Zeit nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt (mind. zweimal pro Woche interner oder externer PCR-Test). Für Lehr- und Verwaltungspersonal stehen die PCR-Tests der Schule zur Verfügung.  Lehr- und Verwaltungspersonal trägt den MNS außerhalb der Klassen- und Gruppenräume.

<sup>6</sup> Für Wien gelten gesonderte Regelungen.

<sup>7</sup> Ab 22. November 2021 gilt: Antigen-Testergebnisse für Lehr- und Verwaltungspersonal sind 24 h gültig.

<sup>8</sup> Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

<sup>9</sup> Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

<sup>10</sup> Ab 22. November 2021 gilt: Antigen-Testergebnisse für Lehr- und Verwaltungspersonal sind 24 h gültig.

<sup>11</sup> Schüler/innen an Abendformen sowie an Berufsschulen im Jahresunterricht testen mit anterio-nasalem Antigen-Schnelltest.

<sup>12</sup> Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

<p>Risikostufe 3<sup>13</sup></p>	<p>Impfnachweis, Genesungsnachweis, Absonderungsbescheid<sup>14</sup>; ohne diesen Nachweis dreimal wöchentlich Test (einmal anterio-nasaler Antigen-Schnelltest<sup>15</sup>, zweimal PCR-Test).</p> <p>Schüler/innen der Volksschule, Mittelschule, Sonderschulen sowie der 5. bis 8. Schulstufe AHS tragen den MNS gem. § 26 (2) im Schulgebäude nur außerhalb der Klassen- und Gruppenräume MNS gem. § 26 (2).</p> <p>Schüler/innen ab der 9. Schulstufe tragen den MNS im gesamten Schulgebäude.</p>	<p>Impfnachweis, Genesungsnachweis, Absonderungsbescheid<sup>16</sup>; Personen ohne diesen Nachweis haben daher zu jeder Zeit nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt (mind. zweimal pro Woche interner oder externer PCR-Test).</p> <p>Für Lehr- und Verwaltungspersonal stehen die PCR-Tests der Schule zur Verfügung.</p> <p>Lehr- und Verwaltungspersonal trägt den MNS im gesamten Schulgebäude MNS, ab der 9. Schulstufe auch in Klassen- und Gruppenräumen.</p>
-----------------------------------	---	---

#### 1.4.1 Stufe 1: kein oder geringes Risiko

Zusätzlich zu den Bestimmungen, die unabhängig von der Risikostufe sind (siehe Teil A, Abschnitt 1.2), gilt:

##### Testungen

Alle Schüler/innen können sich freiwillig an der Schule mittels anterio-nasalem Antigen-Schnelltest testen.

Prinzipiell muss auch von Lehr- und Verwaltungspersonal der 3-G-Nachweis erbracht werden. Der Nachweis über eine Impfung, über eine Genesung oder über eine Absonderung<sup>17</sup> nach erfolgter Quarantäne sind einander gleichgestellt. Wird kein Nachweis erbracht, gilt die Testpflicht, wobei davon mind. zweimal pro Woche ein externes PCR-Testergebnis vorzulegen ist. Das gilt auch für Freizeitpädagoginnen bzw. -pädagogen und Personen, die gesundheitliche,

<sup>13</sup> Für die Regelungen der der Sicherheitsphase im November 2021 (z.B. FFP2-Maske statt MNS) siehe Abschnitt 1.3.

<sup>14</sup> Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

<sup>15</sup> Ab 22. November 2021 gilt: Antigen-Testergebnisse für Lehr- und Verwaltungspersonal sind 24 h gültig.

<sup>16</sup> Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

<sup>17</sup> Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen, sowie Lehramtsstudierende und Lehrbeauftragte.

#### **Gespräche mit Erziehungsberechtigten (auch im Rahmen von Elternsprechtagen)**

Diese sind unter Einhaltung der Bestimmungen für Externe (3-G-Regel, MNS) zulässig.

#### **Konferenzen und Treffen von schulpartnerschaftlichen Gremien**

Diese können in Präsenz und unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) stattfinden.

#### **Ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen (auch mit Übernachtung)**

Diese können stattfinden, sofern eine Risikoanalyse durchgeführt wurde und das Risiko als gering eingeschätzt wird (Details siehe Teil A, Abschnitt 1.6).

#### **Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen**

Diese sind unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) zulässig.

#### **Internate**

Es gelten die Bestimmungen aus Teil A, Abschnitt 1.2.

#### **Schulraumüberlassung**

Diese ist zulässig.

### **1.4.2 Stufe 2: mittleres Risiko**

Zusätzlich zu den Bestimmungen für alle Risikostufen (siehe Teil A, Abschnitt 1.2) gilt:

#### **Testungen**

Schüler/innen erbringen prinzipiell einen 3-G-Nachweis. Der Nachweis über eine Impfung, über eine Genesung oder über eine Absonderung<sup>18</sup> nach erfolgter Quarantäne sind einander gleichgestellt. Schüler/innen ohne diesen Nachweis werden verpflichtend dreimal wöchentlich getestet (einmal mittels anterio-nasalem Antigen-Schnelltest, zweimal mittels PCR-Test). Externe Zertifikate von befugten Stellen werden anerkannt.

---

<sup>18</sup> Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

Prinzipiell muss auch von Lehr- und Verwaltungspersonal der 3-G-Nachweis erbracht werden. Der Nachweis über eine Impfung, über eine Genesung oder über eine Absonderung<sup>19</sup> nach erfolgter Quarantäne sind einander gleichgestellt. Wird kein Nachweis erbracht, gilt die Testpflicht, wobei davon mind. **zweimal** pro Woche ein **internes oder** externes PCR-Testergebnis vorzulegen ist. Das gilt auch für Freizeitpädagoginnen bzw. -pädagogen und Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen, sowie Lehramtsstudierende und Lehrbeauftragte. **Die von der Schule bereitgestellten PCR-Testkits stehen dabei zur Verfügung.**

### **Mund-Nasen-Schutz (MNS)**

Schüler/innen sowie das Lehr- und Verwaltungspersonal haben außerhalb der Klassen- und Gruppenräume einen MNS zu tragen.

### **Gespräche mit Erziehungsberechtigten (auch im Rahmen von Elternsprechtagen)**

Diese sind unter Einhaltung der Bestimmungen für Externe (3-G-Regel, MNS) zulässig.

### **Konferenzen und Treffen von schulpartnerschaftlichen Gremien**

Diese können in Präsenz und unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) stattfinden.

### **Ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen (auch mit Übernachtung)**

Diese können stattfinden, sofern eine Risikoanalyse durchgeführt wurde und das Risiko als gering eingeschätzt wird (Details siehe Teil B, Abschnitt 1.6).

### **Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen**

Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder externe Kooperationen sind unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) zulässig.

### **Internate**

Internatsbewohner/innen müssen am Tag der Anreise einen 3-G-Nachweis vorlegen. Der Nachweis über eine Impfung, über eine Genesung oder über eine Absonderung<sup>20</sup> nach erfolgter Quarantäne sind einander gleichgestellt. Wenn Internatsbewohner/innen diesen Nachweis

---

<sup>19</sup> Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

<sup>20</sup> Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

nicht erbringen, ist das Ergebnis eines Antigen- oder PCR-Tests vorzulegen. Das Internatspersonal hat außerhalb der Gemeinschafts- und Schlafräume Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

### **Schulraumüberlassung**

Diese ist zulässig, unter der Voraussetzung, dass kein Kontakt zwischen den externen Personen, den Schüler/innen und den Lehrpersonen erfolgt.

### **1.4.3 Stufe 3: hohes oder sehr hohes Risiko**

Zusätzlich zu den Bestimmungen, die unabhängig von der Risikostufe sind (siehe Teil A, Abschnitt 1.2), gilt:

#### **Testungen**

Schüler/innen erbringen prinzipiell einen 3-G-Nachweis. Der Nachweis über eine Impfung, über eine Genesung oder über eine Absonderung<sup>21</sup> nach erfolgter Quarantäne sind einander gleichgestellt. Schüler/innen ohne diesen Nachweis werden verpflichtend dreimal wöchentlich getestet (**einmal** mittels anterio-nasalem Antigen-Schnelltest, **zweimal** mittels PCR-Test). Externe Zertifikate von befugten Stellen werden anerkannt.

Prinzipiell muss auch von Lehr- und Verwaltungspersonal der 3-G-Nachweis erbracht werden. Der Nachweis über eine Impfung, über eine Genesung oder über eine Absonderung<sup>22</sup> nach erfolgter Quarantäne sind einander gleich- gestellt. Wird kein Nachweis erbracht, gilt die Testpflicht, wobei davon mind. **zweimal** pro Woche ein **internes oder** externes PCR-Testergebnis vorzulegen ist. Das gilt auch für Freizeitpädagoginnen bzw. -pädagogen und Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen, sowie Lehramtsstudierende und Lehrbeauftragte. **Die von der Schule bereitgestellten PCR-Testkits stehen dabei zur Verfügung.**

#### **Mund-Nasen-Schutz (MNS)**

Schüler/innen sowie Lehr- und Verwaltungspersonal ab der 9. Schulstufe (d.h. an Polytechnischen Schule, AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, Berufsschulen) haben im gesamten Schulgebäude, auch während des Unterrichts, einen MNS zu tragen.

---

<sup>21</sup> Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

<sup>22</sup> Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

Schüler/innen und Lehr- und Verwaltungspersonal an Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und der AHS Unterstufe haben nur außerhalb der Klassen und Gruppenräume einen MNS zu tragen.

### **Gespräche mit Erziehungsberechtigten (auch im Rahmen von Elternsprechtagen)**

Elternsprechtage sind digital durchzuführen. Im Einzelfall können Gespräche mit Erziehungsberechtigten unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) stattfinden.

### **Konferenzen und Treffen von schulpartnerschaftlichen Gremien**

Diese können nur mittels digitaler Kommunikation stattfinden.

### **Ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen (auch mit Übernachtung)**

Diese finden nicht statt (Details siehe Teil B, Abschnitt 1.6).

### **Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen**

Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder externe Kooperationen sind untersagt. Der Einsatz von psychosozialem und unterstützendem Personal ist zulässig.

### **Internate**

Internatsbewohner/innen müssen einen 3-G-Nachweis am Tag der Anreise vorlegen. Der Nachweis über eine Impfung, über eine Genesung oder über eine Absonderung<sup>23</sup> nach erfolgter Quarantäne sind einander gleichgestellt. Wenn Internatsbewohner/innen diesen Nachweis nicht erbringen, ist das Ergebnis eines Antigen- oder PCR-Tests vorzulegen.

Schüler/innen der 5. bis 8. Schulstufe ohne 3-G-Nachweis haben außerhalb der Gemeinschafts- und Schlafräume einen MNS zu tragen, Schüler/innen ab der 9. Schulstufe ohne 3-G-Nachweis haben außerhalb der Schlafräume einen MNS zu tragen.

Das Internatspersonal hat im Internatsgebäude Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

---

<sup>23</sup> Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

## Schulraumüberlassung

Diese ist zulässig, unter der Voraussetzung, dass kein Kontakt zwischen den externen Personen, den Schüler/inne/n und den Lehrpersonen erfolgt und alle Personen, die die Schulräume nutzen, einen 3G-Nachweis gegenüber dem Vertragspartner der Schulraumüberlassung erbringen und diesen während des gesamten Aufenthalts in der Schule bereithalten.

### 1.5 Anordnung standortspezifischer Maßnahmen durch die Schulleitung

Die Schulleitung kann zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 kurzfristig und unabhängig von der bundeslandspezifischen Risikolage folgende **standortspezifische Maßnahmen** ergreifen:

1. Anordnung des Tragens eines MNS oder einer FFP2-Maske
2. Änderungen der Testfrequenz und Testqualität
3. Festlegung eines zeitversetzten Unterrichtsbeginns und gestaffelter Pausenzeiten

Diese Anordnung ist entsprechend zu begründen und zu dokumentieren sowie durch Anschlag in der Schule kundzumachen und alle Personen am Schulstandort sind zeitnah darüber zu informieren. Die Maßnahmen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Bildungsdirektion und sind auf höchstens eine Woche beschränkt, können bei Bedarf jedoch um jeweils eine weitere Woche verlängert werden.

### 1.6 Weiterführende Informationen: Checkliste für die Erstellung des Hygiene- und Präventionskonzepts

- ✓ Der Schulleitung bzw. der mit Hygiene- und Präventionsmaßnahmen betrauten Lehrperson sind die aktuell gültigen Rechtsgrundlagen in Zusammenhang mit COVID-19 sowie allgemein gültigen Hygiene- und Präventionsempfehlungen bekannt.
- ✓ COVID-19 Hygiene- und Präventionskonzept für den gesamten Schulbetrieb liegt vor und beinhaltet:
  - ein Lüftungskonzept für den gesamten Schulbetrieb
  - Regelungen zur Steuerung von Personenströmen, Pausenkonzept, Anbringen von Markierungen
  - mit Schulbuffetbetreiber/innen und Internatsleitungen akkordierte Präventions- und Hygienemaßnahmen
  - ein Reinigungskonzept
  - einen Maßnahmenplan für den Einsatz zusätzlichen Schulraums
  - die Erreichbarkeit im Krisenfall
- ✓ Vorkehrungen zur umgehenden Einleitung von Maßnahmen beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion am Schulstandort sind getroffen.

- ✓ Alle sich im Schulgebäude befindlichen Personen kennen die Hygiene- und Präventionsmaßnahmen u.a. durch Beschilderungen, Checklisten und Schulungen im Umgang mit Hygiene- und Präventionsbestimmungen.
- ✓ Auf die Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Präventionsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmung im Schulgebäude wird geachtet.
- ✓ Lieferfristen und Bestellvorlaufzeiten zur Beschaffung des erforderlichen Bedarfs an Schutzmaterial (MNS, Desinfektionsmittel, etc.) sind bekannt und werden berücksichtigt.
- ✓ Auf die Materialverwaltung und Dokumentation am Schulstandort wird geachtet.
- ✓ Dokumentation für die Nachverfolgung von Kontaktpersonen ist vorhanden und umfasst:
  - aktuelle E-Mail-Adressen und Telefonnummern von allen Schülerinnen und Schülern und/oder deren Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie des Lehr- und Verwaltungspersonals
  - Sitzpläne je Klasse/Gruppe
  - Dokumentation eines allfälligen ortsungebundenen Unterrichts sowie des Präsenzunterrichts im Klassenbuch
  - Tägliche Dokumentation des anwesenden (pädagogischen und sonstigen) Personals und externer Personen
- ✓ Risikobeurteilung anhand einer Risikoanalyse erfolgt vor der Durchführung von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen.
- ✓ Hygienemaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen an der Bildungseinrichtung sind allen Kindern bzw. Jugendlichen sowie dem pädagogischen und sonstigen Personal bekannt, eine regelmäßige Schulung findet statt.

## **TEIL B**

### **Pädagogik und Schulorganisation**

Der Präsenzunterricht soll im Schuljahr 2021/22 trotz COVID-19 kontinuierlich stattfinden. Schülerinnen und Schüler haben die dafür erforderlichen Voraussetzungen (Testung etc.) zu erbringen (siehe Abschnitt A).

In Krisenfällen – nach Ausschöpfung anderer Möglichkeiten, um das Infektionsgeschehen an einem Schulstandort einzudämmen – kann die Bildungsdirektion für einzelne betroffene Klassen, Gruppen oder die gesamte Schule einen **vorübergehenden ortsungebundenen Unterricht** genehmigen. Die Bildungsdirektion hat dabei im Vorfeld der Gesundheitsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und mit dem BMBWF danach das Einvernehmen herzustellen. Für Schulen, die dem Aufsichtsbereich des BMBWF unterliegen, erfolgt die Verfügung betreffend ortsungebundenen Unterricht in der Zentralstelle.

Wenn für eine Schule vorübergehend ortsungebundener Unterricht angeordnet wird, ist für Kinder im schulpflichtigen Alter eine Betreuung sicher zu stellen. Lediglich in den Fällen, in denen die Gesundheitsbehörde eine Klasse oder Schule nach Epidemiegesetz schließt, kann keine Betreuung angeboten werden, denn in diesem Fall müssen tatsächlich alle Schüler/innen zu Hause bleiben.

Schüler/innen, die bzw. deren Erziehungsberechtigte einer **Risikogruppe** angehören oder die sich im Zusammenhang mit COVID-19 stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, am Präsenzunterricht teilzunehmen, kann auf Antrag die **Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigen Gründen für maximal eine Woche** erteilt werden. Weitere Anträge sind möglich – in diesem Fall ist jedoch ein einschlägiges fachärztliches Attest vorzulegen. Hier liegt ein gerechtfertigtes Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen vor.

Wenn Schüler/innen die o.a. Präventionsmaßnahmen nicht erfüllen, sind diese bzw. bei minderjährigen Schüler/innen deren Erziehungsberechtigte von der Schulleitung über die Konsequenzen zu belehren. Bei Nichtbefolgung der Präventionsmaßnahmen befinden sich diese Schüler/innen ab dem auf das Gespräch folgenden Tag im ortsungebundenen Unterricht. Sie informieren sich über die zu erbringenden Leistungen und bearbeiten Arbeitsaufträge selbständig. Sie haben sich nach Maßgabe der Möglichkeiten an der Erarbeitung des Lehrstoffes zu beteiligen.

### 1.1 Nachholen von Bildungs- und Lehraufgaben

Der pädagogischen Diagnostik kommt gerade nach einem Schuljahr mit unterschiedlich langen Phasen des ortsungebundenen Unterrichts/Distance-Learning besondere Bedeutung zu.

Ziel der pädagogischen Diagnostik ist die Lernausgangslage jeder Schülerin/jedes Schülers sichtbar zu machen. „Informationsfeststellungen“ (z.B. Kompetenzchecks) sollen gezielt dafür genutzt werden, festzustellen, in welchen Teilgebieten eines Unterrichtsgegenstandes die

Kompetenzen nicht erreicht wurden. Dies bildet die Basis für das Einleiten gezielter Fördermaßnahmen im Fachunterricht und gegebenenfalls im ergänzenden Unterricht (Förderunterricht).

Sollten wesentliche Bereiche der Bildungs- und Lehraufgaben des vergangenen Semesters bzw. Schuljahres aufgrund des Wechsels zwischen Präsenzunterricht und ortsungebundenem Unterricht nicht ausreichend vermittelt worden sein, so kann die Schulleitung in Absprache mit der unterrichtenden Lehrperson, in Abweichung von den verordneten Lehrplänen, den entsprechenden Lehrstoff in das aktuelle Schuljahr verschieben. Eine solche Verschiebung ist im Klassenbuch zu vermerken.

## 1.2 Bestimmungen für einzelne Unterrichtsgegenstände

### 1.2.1 Unterricht in Bewegung und Sport

Bewegung und Sport finden im Schuljahr 2021/22 statt, wobei der Sportausübung im Freien so weit als möglich der Vorzug zu geben ist. In Innenräumen ist auf regelmäßiges Lüften zu achten.

Ab **Risikostufe 2 und 3** findet Bewegung und Sport nach Möglichkeit immer im Freien statt.

Wenn diese Möglichkeit nicht besteht, findet der Unterricht unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von einem Meter in geschlossenen Räumen statt. Dieser Sicherheitsabstand darf kurzfristig bei sportarttypischen Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung und bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen unterschritten werden. D.h. Kontaktsportarten (Ball sport, Team sportarten usw.) und Sportarten, bei denen es im Zuge der Ausübung zu Kontakt kommt (z.B. beim Helfen und Sichern), sind dann zulässig, wenn der Mindestabstand nur kurzfristig unterschritten wird.

Untersagt sind jene Sportarten und sportliche Tätigkeiten, die auf Übungsformen zurückgreifen, bei denen Schülerinnen und Schüler über einen längeren Zeitraum in direktem Kontakt stehen.

Der Unterricht erfolgt auch in Risikostufe 2 und 3 in Sportbekleidung, außer das Umziehen kann nicht unter Einhaltung von geltenden Hygiene- und Präventionsmaßnahmen erfolgen. **Es gelten die Regelungen betreffend MNS/FFP2-Maske für die jeweilige Schulstufe.**

### Leistungssportschulen

Schüler/innen in Leistungssportschulen gelten laut Bundessportfördergesetz als „Spitzensportler“. Die in der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK genannten Bedingungen für Spitzensportler/innen, Betreuer/innen und Trainer/innen für das Betreten von Sportstätten für das Training, das nicht Teil der schulischen Ausbildung ist, kommen zur Anwendung. Die Vorgaben der Sportfachverbände und der Nachwuchskompetenzzentren des BMKOES sind für das Training an Leistungssportschulen einzuhalten.

Sofern das Training noch Teil der Schulversuchslehrpläne ist, gelten die Richtlinien für „Bewegung und Sport“.

### **Ausbildungsbetrieb an den Bundessportakademien**

Ausbildungen können unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK stattfinden. Das Betreten von Sportstätten erfolgt nach jenen Maßgaben, die für Spitzensportler/innen gelten.

#### **1.2.2 Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen**

Im Unterricht für Musik und in verwandten Unterrichtsgegenständen ist beim Singen und Musizieren auf regelmäßiges Stoß- und Querlüften zu achten. Die gemeinsame Nutzung von Instrumenten durch Lehrkräfte und Schülerinnen und Schülern ist nach Möglichkeit zu vermeiden; bei Nutzung von Instrumenten durch mehrere Personen ist sicherzustellen, dass sowohl vorher als auch nachher die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

Ab **Risikostufe 2** soll das Singen nach Möglichkeit im Freien stattfinden. Musizieren mit Blasinstrumenten soll nach Möglichkeit ebenfalls im Freien stattfinden. Beim Unterricht in geschlossenen Räumen ist ein erhöhter Sicherheitsabstand von zwei Metern einzuhalten.

Ab **Risikostufe 3** hat das Musizieren mit Blasinstrumenten ausschließlich im Freien stattzufinden.

Bei Bedarf können zusätzliche Hygienebestimmungen festgelegt werden (siehe Teil A, Abschnitt 1.4).

In Mittelschul- und AHS-Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung ist auch ab **Risikostufe 3** Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten im Schulgebäude zulässig. Hier gilt in den Instrumentalfächern, im Unterrichtsgegenstand Gesang und in verwandten Unterrichtsgegenständen:

- Der Unterricht ist nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten in größeren Räumen abzuhalten.
- Zwischen Schüler/in und Lehrkraft wird ein freier, unverstellter Raum, der einen Abstand von mindestens ein bis zwei Metern bzw. bei Blasinstrumenten und Gesang drei bis fünf Metern ermöglicht, vorgeschrieben.
- Gruppen- und Ensembleunterricht darf unter Berücksichtigung der Abstandsregeln stattfinden. Allenfalls entfallender Unterricht kann zu einem anderen Zeitpunkt des Unterrichtsjahres/Beurteilungszeitraumes bei geringem Infektionsgeschehen nachgeholt bzw. geblockt werden.
- Eine FFP2-Masken-Tragepflicht ab der Sekundarstufe II gilt nur dann, wenn das jeweilige Instrument dies zulässt.

### 1.2.3 (Fach-)Praktischer Unterricht/Werkunterricht

Maschinen und Geräte sind an den Handhabungs- und Kontaktstellen regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. Darüber hinaus sind, soweit es mit den Sicherheitsvorschriften vereinbar ist, bei Verwendung von Maschinen und Geräten durch mehrere Personen geeignete Handschuhe zu tragen. Die Hände sind anschließend gründlich zu reinigen oder zu desinfizieren. Allfällige berufsspezifische Hygienemaßnahmen sind zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass ortsungebundener Unterricht angeordnet wird, können für den (fach-)praktischen Unterricht, Labor- und Werkunterricht durch die Schulbehörde Ausnahmen angeordnet und der Unterricht in Präsenz durchgeführt werden.

### 1.2.4 Praxisunterricht an BAfEP und BASOP

In **Risikostufe 1 und 2** findet Praxisunterricht an BAfEP und BASOP statt.

In **Risikostufe 3** kann dieser Unterricht (einzelner Wochentag oder als Woche organisiert) grundsätzlich weiterhin wie vorgesehen an den Einrichtungen abgehalten werden, wenn die Praxiseinrichtung keine Bedenken hat. Wenn die Praxiseinrichtung den Schüler/inne/n und Studierenden das Abhalten ihrer Praxis in der Praxiseinrichtung verweigert, wären folgende Alternativen anzudenken und schulautonom (je nach möglicher Organisation und standortspezifischen Gegebenheiten) in Abstimmung mit der Schulbehörde zu entscheiden:

- Es können eine oder auch zwei Praxiswochen (in den höheren Jahrgängen) zusammenhängend auf einen späteren Zeitpunkt im Schuljahr verschoben werden. In diesem Fall wird statt der geplanten Praxiswoche (den geplanten Praxiswochen) auf den regulären Stundenplan umgestellt.
- Wenn nur einzelne Schüler/innen den Praxisunterricht in ihrer Praxiseinrichtung (Besuchskindergarten, Besuchsgruppe) nicht vor Ort erbringen können, ist ein Ausweichen in den Praxiskindergarten bzw. Praxishort abzuklären. Es muss jedenfalls ein verantwortungsvoller, gesicherter Betrieb im Praxiskindergarten bzw. Praxishort gewahrt bleiben.

### 1.2.5 Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände

Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände finden in allen Risikostufen statt.

### 1.2.6 Individuelle Berufsorientierung

Individuelle Berufsorientierung gem. § 13 b SchUG ist durchwegs möglich, wobei dabei die Einhaltung von umfassenden Hygiene- und Präventionsmaßnahmen gewährleistet sein müssen.

Schnuppertage an weiterführenden Schulen gelten nicht als individuelle Berufsorientierung gem. § 13 b SchUG.

## 1.3 Unterstützungsangebote für Schülerinnen und Schüler

### 1.3.1 Förderunterricht

Für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule, Mittelschule, Polytechnischen Schule, AHS und BMHS stehen zusätzliche Lehrpersonen-Ressourcen zur Verfügung, um Lernrückstände aufzuholen. Die Zuteilung erfolgt durch die Bildungsdirektion, für Schüler/innen der 9. Schulstufen und der Abschlussklassen an AHS und BMHS stehen im Rahmen des REACT-Förderprogramms EU-Mittel, die von den Schulen beim BMBWF beantragt wurden, zur Verfügung.

Besonderes Augenmerk ist

- auf die Förderung von durch die Pandemie besonders geforderten Gruppen (z.B. Schüler/innen an den Nahtstellen, Schüler/innen der ersten Klassen oder Abschlussklassen) sowie
- auf die Förderung in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, (Angewandte) Mathematik und Fremdsprachen, auf typenbildende Gegenstände und jene Gegenstände, die für abschließende Prüfungen relevant sind,

zu legen.

### 1.3.2 Psychosoziale Unterstützung

Schüler/innen, die psychosoziale Unterstützung benötigen, können schulpsychologische Beratung und, sofern vorhanden, auch Beratungsunterstützung durch Beratungslehrpersonen, Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Jugend- oder Lehrlingscoaches oder Berufsausbildungsassistent/inn/en in Anspruch nehmen.

Schulleiter/innen und Lehrkräfte werden gebeten, betroffene Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten über entsprechende regionale Angebote zu informieren.

Zusätzlich und niederschwellig können Schülerinnen und Schüler sich auch telefonisch an die Hotline der Schulpsychologie unter der Nummer 0800 211320 wenden.

Nähere Informationen dazu siehe [www.schulpsychologie.at](http://www.schulpsychologie.at).

## 1.4 Leistungsfeststellungen, (abschließende) Prüfungen, Aufsteigen in die nächste Schulstufe

### 1.4.1 Leistungsfeststellungen

Ein Schüler/eine Schülerin wird in einem Unterrichtsgegenstand **nicht beurteilt**, wenn er/sie dem Unterricht so lange ferngeblieben ist, dass die Lehrperson keine sichere Beurteilung

vornehmen kann, der/die Schüler/in zur deshalb festgesetzten **Feststellungsprüfung** nicht angetreten ist und die Voraussetzungen für eine Stundung der Prüfung nicht vorliegen. Feststellungsprüfungen sind an Volksschulen in der 2. bis 4. Schulstufe zulässig, jedoch nicht in der Vorschulstufe, der 1. Schulstufe und der Sonderschule. Die Durchführung der Feststellungsprüfung (schriftliche und/oder mündliche und/oder praktische Teilprüfung) erfolgt nach Maßgabe des Lehrplans<sup>24</sup>. Anders als sonst in Volksschulen sind mündliche Prüfungen in diesem Fall zulässig<sup>25</sup>.

#### **1.4.2 Semesterprüfungen in der Neuen Oberstufe (NOST) bzw. Semestrierten Oberstufe (SOST)**

Semesterprüfungen über nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilte Pflichtgegenstände des Sommersemesters des Schuljahres 2019/20 können bis spätestens 30. November 2021 abgelegt werden. Schüler/innen mit insgesamt mehr als zwei Nichtbeurteilungen oder Beurteilungen mit „Nicht genügend“ in Pflichtgegenständen des Sommer- und Wintersemesters des Schuljahres 2020/21 sind nach Maßgabe des § 25 Abs. 10 SchUG zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, sofern sie in diesen Pflichtgegenständen Semesterprüfungen bis spätestens 30. November 2021 erfolgreich ablegen; bis zur Ablegung der Semesterprüfung nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe teil.

#### **1.4.3 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen)**

Für die Regelungen im Wintertermin (2. Nebentermin) wird auf die Verordnung über Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21 i.d.g.F. verwiesen sowie auf die Erlässe *„Aktualisierung: Abschließende Prüfungen in den Nebenterminen des Schuljahres 2020/21 Informationen zur Beurteilung und allgemeine Durchführungsbestimmungen“* (GZ 2021-0.625.718) sowie auf den *„Erlass zur Vorbereitung und Durchführung, Korrektur und Beurteilung, Datenerhebung und wissenschaftlichen Auswertung der standardisierten Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung und der Berufsreifeprüfung für das Schuljahr 2020/21“* (GZ BMBWF-2021-0.144.085).

#### **1.4.4 Externistenprüfungen**

Externistenprüfungen finden statt. Es gelten die Regelungen betreffend Testung bzw. MNS der jeweiligen Risikostufe.

---

<sup>24</sup> gemäß § 21 Abs. 1 LBVO

<sup>25</sup> gemäß § 5 Abs. 11 lit. a sublit. aa LBVO

## 1.5 Besondere Bestimmungen an Berufsschulen

Wenn für eine Berufsschule zumindest für einen Teil des Unterrichtsjahres oder des Lehrganges ein ortsungebundener Unterricht angeordnet war (siehe Teil A, Einleitung), können für den fachpraktischen Unterricht oder den Unterricht im Labor folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

- Durchführung des entsprechenden Unterrichts in geblockter Form bis zum Höchstausmaß der lehrplanmäßigen Gesamtstundenanzahl
- Erklärung zur verbindlichen Übung dieser Pflichtgegenstände durch die Schulleitung, wenn eine Beurteilung nicht möglich ist
- Befreiung der Schüler/innen von der Teilnahme an diesen Pflichtgegenständen durch die Schulleitung, wenn der Unterricht nicht durchführbar war

Darüber hinaus darf bei einer allfälligen Anordnung des ortsungebundene Unterrichts an Berufsschulen die Zahl an Unterrichtsstunden in Pflichtgegenständen zehn nicht überschreiten. In der **Risikostufe 3** kann eine Unterbrechung des Lehrganges an einer lehrgangsmäßigen Berufsschule aus Anlass von Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie erfolgen.

An **lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen** sowie an über kein ganzes Unterrichtsjahr dauernden Berufsschulen dürfen Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen spätestens zwei Wochen nach Beginn des folgenden für die Schüler/innen in Betracht kommenden Lehrgangs abgelegt werden. Findet die Wiederholungsprüfung nach Beginn dieses Lehrgangs statt, so sind die Schüler/innen bis zur Ablegung der Wiederholungs- bzw. Nachtragsprüfung berechtigt, den Unterricht der nächsthöheren Schulstufe zu besuchen.

## 1.6 Aufsteigen aus dem Schuljahr 2020/21 in die nächste Schulstufe und Schulstufenwiederholungen

- Wenn das Jahreszeugnis nach Durchführung der **Wiederholungsprüfungen** eine Beurteilung mit „Nicht genügend“ enthält, dürfen die Schüler/innen ohne Konferenzbeschluss dann in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigen, wenn der betreffende Unterrichtsgegenstand im vorhergegangenen Schuljahr nicht bereits negativ beurteilt wurde.
- Wenn das Jahreszeugnis nach Durchführung der Wiederholungsprüfungen mehr als eine Beurteilung mit „Nicht genügend“ enthält, kann die Klassenkonferenz entscheiden, dass der Schüler bzw. die Schülerin in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigt, wenn die Beurteilung in den betreffenden Unterrichtsgegenständen im vorhergegangenen Schuljahr nicht bereits negativ war.

- Ein „**Aufsteigen mit einem Nicht genügend**“ ist – ausgenommen an Berufsschulen – in einem Gegenstand, der im Folgejahr nicht mehr unterrichtet wird („auslaufend“), nicht möglich.

## 1.7 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

### 1.7.1 Schulveranstaltungen in unterschiedlichen Risikostufen

In **Risikostufe 1 und 2** am Veranstaltungsort sind Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen zulässig. Eine Risikoanalyse ist die Voraussetzung für die Durchführung. Die Hygiene- und Präventionsbestimmungen des besuchten Orts sind zu berücksichtigen. Sollte die Einhaltung der Hygienebestimmungen vor Ort nicht für die gesamte Dauer möglich sein, sind diese abzusagen.

Antigenschnelltests können zur laufenden Testung von der Schule mitgenommen werden.

Bei **Risikostufe 3** finden keine Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen statt. Bereits anberaumte Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen sind abzusagen. Das trifft auch auf Tage der offenen Tür zu.

Praktische Übungen zur Verkehrs- und Mobilitätserziehung sowie die Ablegung der freiwilligen Radfahrprüfung sind durchwegs möglich. Dafür ist jedoch ein Hygiene- und Präventionskonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

Bei der Planung von Schulveranstaltungen sind die Stornobedingungen zu beachten. Der COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds steht im Schuljahr 2021/22 nicht mehr zur Verfügung.

Risikoanalyse für Schulveranstaltungen/schulbezogenen Veranstaltungen

Eine systematische Risikoanalyse kann bei allen Veranstaltungen im schulischen Kontext helfen, die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens zu reduzieren.

Eine Risikoanalyse umfasst in der Regel folgende Schritte:

- *Sammlung von Risiken:* Welche Risiken lassen sich im Hinblick auf die Veranstaltung identifizieren?
- *Bewertung der Risiken:* Wie wahrscheinlich ist es, dass die identifizierten Risiken eintreten?
- *Folgen bei Eintritt des Risikos:* Welche Konsequenzen hat es, wenn ein Risiko eintritt?
- *Maßnahmen zur Abfederung des Risikos und dessen Folgen:* Was kann konkret getan werden, um das Risiko zu minimieren?

- *Entscheidung über die Durchführung der Veranstaltung:* Die Ergebnisse der Risikoanalyse sollen am Standort diskutiert werden. Auf Basis der Diskussion, u.a. im Krisenteam, trifft die Schulleitung eine Entscheidung.

Die Risikoanalyse ist regelmäßig der Infektionslage anzupassen. Eine transparente Kommunikation der Ergebnisse der Risikoanalyse und die damit verbundene Einbindung der Schulpartner in den Entscheidungsprozess über die Durchführung von Veranstaltungen ist besonders wichtig.

### **Lehrausgänge und Exkursionen**

Lehrausgänge stellen einen wichtigen Bestandteil des Unterrichtsgeschehens dar. In der Planungsphase ist es wichtig zu beurteilen, ob die Schülerinnen und Schüler die Voraussetzungen mitbringen, die Hygienebestimmungen im Klassenverband auch außerhalb der Schule einzuhalten. Für kurzfristige Absagen, die durch den Wechsel in Risikostufe 3 erforderlich sind, ist Vorsorge zu treffen (z.B. durch Vereinbarung von entsprechenden Stornobedingungen für Busunternehmen, Überlegungen zu alternativen Lehrausgängen).

Mehrtägige Veranstaltungen im Inland (bewegungs- und sportbezogene Schulveranstaltungen wie Schikurse und Sommersportwochen, Projektstage, Wienwoche ...)

Mehrtägige Schulveranstaltungen stellen eine gute Möglichkeit dar, Inhalte des Unterrichts zu vertiefen. Sie werden an anderen Orten oder auch in anderen Bundesländern durchgeführt und sind langfristig zu planen, wodurch die Risikoabschätzung stark erschwert wird.

Diese Veranstaltungen sind nur bis inklusive Risikostufe 2 möglich.

Müssen Schulveranstaltungen kurzfristig abgesagt werden (aufgrund des Wechsels in Risikostufe 3), so liegt das Kostenrisiko für allfällige Stornokosten bei den Teilnehmer/inne/n. In diesem Zusammenhang ist auf günstige Stornobedingungen zu achten. Um das Risiko und Haftungen zu minimieren, wird empfohlen nur mit Reiseveranstaltern zu arbeiten, die dem Pauschalreisegesetz (PRG) unterliegen, eine GISA-Nummer haben und die erforderliche Insolvenz-Absicherung abgeschlossen haben.

<b>Mehrtägige Veranstaltungen Inland</b>	<b>Checkliste</b>
In der Planungsphase	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Akzeptanz betreffend höherer Sorgfaltsmaßnahmen bei Schulleitung und Lehrpersonen ist gegeben.</li> <li>✓ Zustimmung zur Durchführung und Kenntnis der Risiken (z.B. Infektionsrisiko, Stornokosten) bei den Erziehungsberechtigten ist vorhanden.</li> <li>✓ Voraussetzung betreffend Disziplin in der/den Klassen ist gegeben.</li> <li>✓ Die Stornobedingungen sind bekannt und akzeptabel.</li> </ul>
Am Zielort	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Die Einhaltung der Hygienebestimmungen bei der Anreise ist sichergestellt.</li> <li>✓ Die Einhaltung der Hygienebestimmungen im Quartier und bei den Angeboten vor Ort ist gewährleistet (z.B. Beförderungsbedingungen der Seilbahngesellschaften).</li> <li>✓ Die wichtigsten Kontaktstellen für den Fall von Erkrankungen (nicht nur COVID-19) sind bekannt.</li> <li>✓ Ein Notfallplan für einen eventuell notwendigen Abbruch der Schulveranstaltung ist vorhanden.</li> </ul>

### **Mehrtägige Veranstaltungen im Ausland (z.B. Sprachreisen)**

Sprachreisen zu planen ist in Zeiten der Corona-Pandemie eine komplexe Aufgabe. Ähnlich wie mehrtägige Schulveranstaltungen im Inland erfordern sie eine langfristige Planung – obwohl die schwer prognostizierbare COVID-19-Situation eine verlässliche Planung kaum möglich macht. Wie soll auch Monate vor der Reise antizipiert werden, ob zum Zeitpunkt x für das Land y eine Reisewarnung gilt? Sprachreisen in ausländische Zielländer sollten daher nur nach sorgfältiger Prüfung der Umsetzbarkeit von Hygienebestimmungen vor Ort und bei gut ausgehandelten Stornobedingungen mit den Reiseveranstaltern erfolgen.

<b>Mehrtägige Veranstaltungen Ausland</b>	<b>Checkliste</b>
In der Planungsphase	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Akzeptanz betreffend höherer Sorgfaltsmaßnahmen bei Schulleitung und Lehrpersonen ist gegeben.</li> <li>✓ Zustimmung zur Durchführung und Kenntnis der Risiken (z.B. Infektionsrisiko, Stornokosten) bei den Erziehungsberechtigten ist vorhanden.</li> <li>✓ Voraussetzung betreffend Disziplin in der/den Klassen ist gegeben.</li> <li>✓ Die Stornobedingungen sind bekannt und akzeptabel.</li> <li>✓ Der Reiseveranstalter unterliegt dem Pauschalreisegesetz (PRG), hat eine GISA-Nummer und die erforderliche Insolvenzabsicherung abgeschlossen.</li> </ul>
Am Zielort	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Die Einhaltung der Hygienebestimmungen bei der Anreise ist sichergestellt.</li> <li>✓ Die Ein- und Ausreisebedingungen sowie die covidbedingten Regelungen im Gastland sind bekannt (z.B. Quarantänebestimmungen).</li> <li>✓ Die Einhaltung der Hygienebestimmungen im Quartier und bei den Angeboten vor Ort ist gewährleistet (z.B. Beförderungsbedingungen der Seilbahngesellschaften).</li> <li>✓ Die wichtigsten Kontaktstellen für den Fall von Erkrankungen (nicht nur COVID-19) sind bekannt.</li> <li>✓ Ein Notfallplan für einen eventuell notwendigen Abbruch der Schulveranstaltung ist vorhanden.</li> </ul>

### **Einladung externer Personen an die Schule**

Das Lernen an der Schule wird durch die Einladung von externen Personen an die Schule (wie z.B. Lesepatinnen und -paten, Autorinnen und Autoren) in vielfältiger Weise bereichert. Personen, die die Schule besuchen, um mit Schülerinnen und Schülern zu arbeiten, haben die in Kapitel 1 dargestellten Hygienebestimmungen zu beachten. Auch ist der Aufenthalt dieser Personen an der Schule – wie bei allen schulfremden Personen – zu dokumentieren.

Es gilt zu beachten, dass bei Risikostufe 3 diese Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder Personen nicht mehr zulässig sind. Allfällig notwendige kurzfristige Absagen und dadurch anfallende Kosten sind in der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

### **Konzerte/Musicals/Theateraufführungen o.Ä. an einer Schule bzw. in angemieteten Räumlichkeiten**

Konzerte, Musicals oder Theateraufführungen an Schulen finden unter Einbindung aller Schulpartner und oft auch externer Personen statt. An vielen Schulen sind sie fixer Bestandteil der Schulkultur. Regelmäßige Proben klassenübergreifender Gruppen gehen diesen Veranstaltungen voraus. Zu den Aufführungen selbst sind Bekannte, Freunde und Familie geladen.

Damit bergen diese Veranstaltungen ein höheres Risiko der Übertragung von COVID-19, aufgrund der hohen Frequenz von Sozialkontakten über verschiedene Personengruppen über einen längeren Zeitraum hinweg. Darüber hinaus kann an manchen Veranstaltungsorten die Einhaltung der Hygienebestimmungen für größere Gruppen erschwert oder nicht möglich sein.

Nachdem die Erarbeitung eines Konzerts, eines Musicals oder eines Theaterstücks gerade in Schulen mit musikalischem Schwerpunkt dem Erwerb nachhaltiger künstlerischer Fertigkeiten dient, gilt es in der Risikobewertung die Erarbeitungsphase von der Durchführungsphase zu unterscheiden. Zunächst muss in der Erarbeitung die Einhaltung von Hygienebestimmungen sichergestellt werden. Die Durchführung hängt dann letztendlich von den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen für Veranstaltungen ab. Für den Fall, dass das Konzert oder das Musical nicht stattfinden können, gilt es vorab sicherzustellen, dass alle Kosten (z.B. für Kostüme oder Raummieten) auch ohne Einnahmen durch Kartenverkäufe abgedeckt sind.

Konzerte/Musicals/Theateraufführungen o.Ä. könnten auch elektronisch aufgenommen werden, um sie einem größeren Publikum als Online-Angebot zur Verfügung zu stellen.

### **Maturabälle**

Der Maturaball stellt an höheren Schulen einen Fixpunkt im Schuljahr und ein ganz besonderes Ereignis dar. Die Organisation einer solchen Veranstaltung ist aufwändig und erfolgt langfristig unter Einbindung vieler externer Partner (z.B. Hotels, Caterer, Musiker/innen). Die Veranstaltung selbst findet im Innenraum mit oft mehr als tausend Teilnehmer/innen bis weit in die Nachtstunden statt. Selbst wenn der Ball, aufgrund der Vorgaben für öffentliche Veranstaltungen wie geplant stattfinden kann, zeigen bisherige Erfahrungen, dass das Ansteckungsrisiko hoch ist. Wenn sich die Hygienebestimmungen für Großveranstaltungen kurzfristig ändern, können darüber hinaus hohe Kosten anfallen. Gerade in der Sicherheitsphase (oder danach in der Risikostufe 3) wird daher dringend von der Durchführung von Schulbällen oder anderen Veranstaltungen, bei denen sich eine größere Anzahl von Personen über eine längere Dauer in den Schulräumlichkeiten aufhält, abgeraten.

 **Bundesministerium**  
Bildung, Wissenschaft  
und Forschung

# **Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22**

Erlass des BMBWF GZ 2021-0.559.836

Wien, 25.8.2021

# Inhaltsverzeichnis

<b>Sichere Schule im Schuljahr 2021/22 im Überblick .....</b>	<b>4</b>
<b>TEIL A Allgemeine Hygiene- und Präventionsmaßnahmen .....</b>	<b>7</b>
1.1 Testungen .....	8
1.2 Maßnahmen unabhängig von Sicherheitsphase und Risikostufen .....	9
1.3 Maßnahmen nach den Sicherheitsphasen: Risikolage entscheidend .....	10
1.3.1 Stufe 1: kein oder geringes Risiko .....	11
1.3.2 Stufe 2: mittleres Risiko .....	12
1.3.3 Stufe 3: hohes oder sehr hohes Risiko .....	13
1.4 Anordnung standortspezifischer Maßnahmen durch die Schulleitung .....	15
1.5 Weiterführende Informationen: Checkliste für die Erstellung des Hygiene- und Präventionskonzepts .....	15
<b>TEIL B Pädagogik und Schulorganisation .....</b>	<b>17</b>
1.1 Nachholen von Bildungs- und Lehraufgaben .....	18
1.2 Bestimmungen für einzelne Unterrichtsgegenstände .....	19
1.2.1 Unterricht in Bewegung und Sport .....	19
1.2.2 Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen .....	20
1.2.3 (Fach-)Praktischer Unterricht/Werkunterricht .....	21
1.2.4 Praxisunterricht an BAfEP und BASOP .....	21
1.2.5 Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände .....	22
1.2.6 Individuelle Berufsorientierung .....	22
1.3 Unterstützungsangebote für Schülerinnen und Schüler .....	22
1.3.1 Förderunterricht .....	22
1.3.2 Psychosoziale Unterstützung .....	23
1.4 Leistungsfeststellungen, (abschließende) Prüfungen, Aufsteigen in die nächste Schulstufe .....	23
1.4.1 Leistungsfeststellungen .....	23

1.4.2 Semesterprüfungen in der Neuen Oberstufe (NOST) bzw. Semestrierten Oberstufe (SOST)	23
1.4.3 Aufsteigen aus dem Schuljahr 2020/21 in die nächste Schulstufe und Schulstufenwiederholungen	24
1.4.4 MIKA-D	25
1.4.5 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen)	25
1.4.6 Externistenprüfungen	25
1.5 Besondere Bestimmungen an Berufsschulen.....	25
1.6 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen .....	26
1.6.1 Schulveranstaltungen in unterschiedlichen Risikostufen	26
1.6.2 Risikoanalyse für Schulveranstaltungen/schulbezogenen Veranstaltungen	27

# Sichere Schule im Schuljahr 2021/22 im Überblick

Der Präsenzunterricht soll im neuen Schuljahr kontinuierlich stattfinden, großflächige Schulschließungen und langandauernder Schichtunterricht sollen nicht mehr die schulische Realität kennzeichnen. Die hohe Impfquote unter den Lehrkräften, steigende Impfquoten unter Jugendlichen und ein ausgefeiltes Testkonzept haben im Vergleich zum vergangenen Schuljahr neue Rahmenbedingungen geschaffen.

Den Rahmen für die Maßnahmen des Schuljahres 2021/22 bilden die Sicherheitsphase zum Schulstart, ein grundsätzliches 4-Säulen-Sicherheitskonzept (Impfen, Testen, Luftreinigung, Frühwarnung) sowie die unterrichtsbezogenen Maßnahmen entlang einer dreistufigen Risikobewertung.

Die rechtliche Grundlage bildet die COVID-19-Schulverordnung 2021/22 i.d.g.F.

## A) Sicherheitsphase zum Schulstart

- In den ersten drei Schulwochen werden ALLE Schüler/innen jeweils dreimal pro Woche getestet, auch jene, die bereits genesen oder geimpft sind. Zweimal pro Woche findet der gewohnte Antigen Schnelltest statt („Nasenbohrer“-Test), ein Test pro Woche wird als PCR-Test mit Mundspülung durchgeführt.
- Für Lehrkräfte und Verwaltungspersonal gilt dieselbe Regel: Auch sie testen sich dreimal pro Woche. Bei Geimpften reicht ein von der Schule bereitgestellter anterio-nasaler Antigen-Schnelltest, Ungeimpfte ersetzen einen Antigen Test durch einen PCR Test einer befugten, externen Stelle. Informationen über befugte, externe Stellen (z.B.: Wien gurgelt) werden bereitgestellt.
- In der Sicherheitsphase tragen alle Personen (Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen und Verwaltungspersonal) außerhalb der Unterrichts- und Gruppenräume einen MNS.

## **B) 4-Säulen-Sicherheitskonzept**

### **1. Frühwarnsystem** für Schulen und elementarpädagogische Einrichtungen

Abwasseranalysen und die Weiterentwicklung und Verfeinerung der „Gurgelstudie“ helfen dabei, die Risikolage besser und frühzeitig einschätzen zu können. Die Rückmeldung aus dem Frühwarnsystem unterstützt die Festlegung der allgemeinen und regionalspezifischen Risikolage.

### **2. Testung** umfasst PCR- und Antigen-Tests an allen Schulen

### **3. Impfkationen** der Bundesländer (z.B. Impfbusse)

Schüler/innen ab 12 Jahren haben die Möglichkeit, sich impfen zu lassen. Die Impfung ist die beste Voraussetzung für einen stabilen Schulbetrieb. Die Impfangebote der jeweiligen Bundesländer können jederzeit genutzt werden, Schülerinnen und Schüler werden bei Bedarf für die Impfung vom Unterricht frei gestellt.

### **4. Luftreinigungsgeräte**

Wo hinreichendes Lüften nicht möglich ist, können Luftreinigungsgeräte eingesetzt werden. Die Schulerhalter wurden zur systematischen Bestandsaufnahme ausgerufen, der Bund unterstützt die Anschaffung der Luftreinigungsgeräte.

Weitere Informationen für eine sichere Schule: [www.sichereschule.at](http://www.sichereschule.at)

## **C) Unterrichtsbezogene Maßnahmen aufgrund einer besonderen Risikolage**

Die Corona-Kommission ermittelt für die Bundesländer die spezifischen risikoadjustierte 7-Tages-Inzidenzen. Die entsprechenden Schwellenwerte für die Bildungseinrichtungen lauten: unter 100 gilt als geringes Risiko (Stufe 1), zwischen 100 und 200 als mittleres Risiko (Stufe 2) und über 200 als hohes Risiko (Stufe 3).

Die AGES stellt eine zusätzliche Auswertung auf Bezirksebene hinsichtlich der Clusteraktivität in Bildungseinrichtungen dem BMBWF zur Verfügung. Das BMBWF kann daraus sowie aus den Ergebnissen der Frühwarninstrumente (Abwasseranalytik, Sentinel Schulen) weitere

Maßnahmen ableiten und im Wege der Bildungsdirektionen bezirksspezifische Verordnungen erlassen.<sup>1</sup> In erster Linie betrifft dies die Testfrequenz an den Schulen, aber auch das Tragen eines MNS sowie spezielle Präventionsmaßnahmen im Unterricht.

Einen kompakten Überblick über diese Maßnahmenbündel in den drei Risikostufen bietet die Risikomatrix, die unter [www.bmbwf.gv.at/hygiene](http://www.bmbwf.gv.at/hygiene) zur Verfügung steht.

Unabhängig davon kann die Gesundheitsbehörde einzelne Klassen oder Standorte nach dem Epidemiegesetz vorübergehend schließen, sollte dies zur Eindämmung eines lokalen Infektionsgeschehens erforderlich sein. Ebenso kann die Schulleitung im Falle des verstärkten Auftretens von Infektionen am Schulstandort das vorübergehende Tragen eines Mund-Nasenschutzes (MNS) anordnen und in Abstimmung mit der Bildungsdirektion zusätzliche Tests durchführen.

In Krisenfällen ist ein vorübergehender ortsungebundener Unterricht z.B. für einzelne Klassen möglich, wenn die Bildungsdirektion zustimmt und das Einverständnis des Bildungministeriums einholt.

---

<sup>1</sup> Das BMBWF wird bei der Gesamtbeurteilung durch eine externe und unabhängige Gruppe von Expert/inn/en unterstützt. Die Fachrichtungen Bildungspsychologie, Mikrobiologie, Kinder- und Jugendheilkunde, Epidemiologie und Virologie werden dabei vertreten sein.

## **TEIL A**

# **Allgemeine Hygiene- und Präventionsmaßnahmen**

Die Schulleitungen werden gebeten, alle erforderlichen organisatorischen und pädagogischen Vorkehrungen zu treffen, die für einen möglichst reibungslosen Schulbetrieb erforderlich sind, und bis zum Ende der zweiten Schulwoche ein Hygiene- und Präventionskonzept für ihren Standort zu erstellen. Die Schulleitung kann ihre Aufgaben als Hygiene- und Präventionsbeauftragte an eine/n COVID-19 Hygiene- und Präventionsbeauftragte/n übertragen, die Letztverantwortung bleibt jedoch bei der Schulleitung.

## 1.1 Testungen

Die Verbindung von Antigen-Tests mit den aussagekräftigeren PCR-Tests stellen eine wesentliche Neuerung im Sicherheitskonzept für das Schuljahr 2021/22 dar.

Der Ablauf der Durchführung der **Antigen-Tests** ist den Schulen bereits bekannt. Nach wie vor stehen alle zentralen Handouts/Anleitungen unter [www.bmbwf.gv.at/selbsttest](http://www.bmbwf.gv.at/selbsttest) zur Verfügung.

Für den Ablauf und die Durchführung der **PCR-Tests** wurde ebenso auf der BMBWF-Website unter [www.bmbwf.gv.at/allesspuelt](http://www.bmbwf.gv.at/allesspuelt) eine eigene Seite eingerichtet, auf der eine Anleitung für Schulleiter/innen zum Ablauf sowie eine einfache Anleitung zur Durchführung von Schüler/innen bereitgestellt werden.

Eine gemeinsame **Einverständniserklärung für beide Testungen** – bei der Testung von Schüler/innen unter 14 Jahren ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich – steht unter beiden angegebenen Links zur Verfügung.

### Corona-Testpass an Schulen

Die negativen Testergebnisse werden im Corona-Testpass dokumentiert und können mit diesem auch für außerschulische Veranstaltungen (z.B. Sportverein) verwendet werden. Alle Details zum Corona-Testpass in Schulen finden Sie unter [www.bmbwf.gv.at/coronatestpass](http://www.bmbwf.gv.at/coronatestpass)

### Regelungen/Angebote für bestimmte Schüler/innengruppen: Erstklassler/innen, Schüler/innen mit SPF

Testabläufe für Schüler/innen der ersten Klasse Volksschule

In der Regel findet die Testung im Klassenverband statt. Für Eltern von Kindern in der ersten Klasse Volksschule, die ihre Kinder bei den ersten Testungen unterstützen wollen, werden am Beginn des Unterrichtstages Teststationen eingerichtet, bei denen sie ihre Kinder bei der

Testung begleiten können. Ab der zweiten Schulwoche sollten die Kinder die Testungen ohne Eltern durchführen.

Regelungen für Kinder/Jugendliche mit SPF, die nicht getestet werden können

Bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, bei denen trotz Ausschöpfung aller am Standort möglichen Maßnahmen (z.B. Testung durch Erziehungsberechtigte an der Schule oder zu Hause, Einbindung von Assistenzpersonal) eine Testung oder die Vorlage eines Testzertifikates einer befugten externen Teststelle nicht möglich ist, entfällt nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung die Verpflichtung dafür. In diesem Falle sind an der Schule geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Ansteckungswahrscheinlichkeit der übrigen an der Schule befindlichen Personen minimieren.

## 1.2 Maßnahmen unabhängig von Sicherheitsphase und Risikostufen

**Alle „schulfremden“ Personen (Externe)<sup>2</sup>** haben beim Betreten des Schulgebäudes ein Getestet-, Geimpft- bzw. Genesen-Zertifikat vorzuweisen und einen MNS zu tragen. Im Falle der Schulraumüberlassung gilt MNS-Pflicht außerhalb der Räume, die von der Schulraumüberlassung erfasst sind.

**Ungeimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal** sowie Freizeitpädagoginnen bzw. -pädagogen und Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen, sowie Lehramtsstudierende und Lehrbeauftragte haben zu jeder Zeit nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt, davon mind. einmal pro Woche das Ergebnis eines externen PCR-Tests.

In **Internaten** sind die vom BMBWF definierten Hygienebestimmungen einzuhalten. Die/Der COVID-19-Hygiene- und Präventionsbeauftragte des Internats überprüft, ob von den Schüler/inne/n, die sich im Internat aufhalten eine geringe epidemiologische Gefahr ausgeht,

---

<sup>2</sup> Als „schulfremd“ gelten alle Personen ausgenommen: Schüler/innen sowie Lehr- und Verwaltungspersonal inkl. Freizeitpädagog/inn/en psychosoziales und unterstützendes Personal (wie z.B. Schulpsychologen/-psychologinnen, Schulsozialarbeiter/innen, Jugend- und Lehrlingscoaches, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Schul- oder Standort-assistenten/-assistentinnen, Trainer/in-nen an Schulen für Leistungssport, Sprachassistent/inn/en) sowie Lehrbeauftragte und Studierende der Lehramtsstudien im Rahmen des praxisschulmäßigen Unterrichts.

d. h. ob sie getestet oder geimpft sind. Für ungeimpftes Internatspersonal gelten die Regelungen für Lehrpersonen und Verwaltungspersonal an Schulen (durchgängiger Testnachweis, davon einmal in der Woche mittels externem PCR-Test).

### 1.3 Maßnahmen nach den Sicherheitsphasen: Risikolage entscheidend

Tabelle 1: Testungen/MNS nach Risikostufe

Phase/Zeitraum	Schüler/innen	Lehr- und Verwaltungspersonal
Risikostufe 1	Alle Schüler/innen können sich freiwillig an der Schule mittels anterior-nasalem Antigen-Schnelltest testen	Impfnachweis, Ungeimpfte haben zu jeder Zeit zumindest mittels anterior-nasalem Antigen-Schnelltest nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt (mind. einmal pro Woche externer PCR-Test)
Risikostufe 2	Impfnachweis, Ungeimpfte dreimal wöchentlich getestet (zweimal anterior-nasaler Antigen-Schnelltest, einmal PCR-Test mit Mundspülung)  Schüler/innen tragen den MNS außerhalb der Klassen- und Gruppenräume	Impfnachweis, Ungeimpfte haben daher zu jeder Zeit nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt (mind. einmal pro Woche externer PCR-Test)  Lehr- und Verwaltungspersonal trägt den MNS außerhalb der Klassen- und Gruppenräume
Risikostufe 3	Impfnachweis, Ungeimpfte dreimal wöchentlich getestet (zweimal anterior-nasaler Antigen-Schnelltest, einmal PCR-Test)  Schüler/innen Volksschule, Mittelschule, Sonderschulen, sowie 5. bis 8. Schulstufe AHS tragen den MNS gem. § 26(2) im Schulgebäude nur außerhalb der Klassen- und Gruppenräume  Schüler/innen ab der 9. Schulstufe, tragen den MNS im gesamten Schulgebäude	Impfnachweis, Ungeimpfte haben daher zu jeder Zeit nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt (mind. einmal pro Woche externer PCR-Test).  Lehr- und Verwaltungspersonal trägt den MNS im gesamten Schulgebäude, ab der 9. Schulstufe auch in Klassen- und Gruppenräumen

### **1.3.1 Stufe 1: kein oder geringes Risiko**

Zusätzlich zu den Bestimmungen, die unabhängig von der Risikostufe sind, (siehe Teil A, Abschnitt 1.2) gilt:

#### **Testungen**

Alle Schüler/innen können sich freiwillig an der Schule mittels anterio-nasalem Antigen-Schnelltest testen.

Das Lehr- und Verwaltungspersonal braucht grundsätzlich einen Impfnachweis. Ungeimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal hat zu jeder Zeit nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt, davon mind. einmal pro Woche das Ergebnis eines externen PCR-Tests.

#### **Gespräche mit Erziehungsberechtigten (auch im Rahmen von Elternsprechtagen)**

Diese sind unter Einhaltung der Bestimmungen für Externe (3-G-Regel, MNS) zulässig.

#### **Konferenzen und Treffen von schulpartnerschaftlichen Gremien**

Diese können in Präsenz und unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) stattfinden.

#### **Ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen (auch mit Übernachtung)**

Diese können stattfinden. Eine Risikoanalyse wird empfohlen. (Details siehe Teil A, Abschnitt 1.6)

#### **Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen**

Diese sind unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) zulässig.

#### **Internate**

Es gelten die Bestimmungen aus Teil A, Abschnitt 1.2.

#### **Schulraumüberlassung**

Diese ist zulässig.

### **1.3.2 Stufe 2: mittleres Risiko**

Zusätzlich zu den Bestimmungen, die unabhängig von der Risikostufe sind, (siehe Teil A, Abschnitt 1.2) gilt:

#### **Testungen**

Schüler/innen brauchen prinzipiell einen Impfnachweis. Alle ungeimpften Schüler/innen werden daher verpflichtend dreimal wöchentlich getestet (zweimal mittels anterio-nasalem Antigen-Schnelltest, einmal mittels PCR-Test). Externe Zertifikate von befugten Stellen werden anerkannt.

Das Lehr- und Verwaltungspersonal braucht ebenfalls und grundsätzlich einen Impfnachweis. Ungeimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal hat zu jeder Zeit nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt, davon mind. einmal pro Woche das Ergebnis eines externen PCR-Tests.

#### **Mund-Nasen-Schutz (MNS)**

Schüler/innen sowie das Lehr- und Verwaltungspersonal haben außerhalb der Klassen- und Gruppenräume einen MNS zu tragen.

#### **Gespräche mit Erziehungsberechtigten (auch im Rahmen von Elternsprechtagen)**

Diese sind unter Einhaltung der Bestimmungen für Externe (3-G-Regel, MNS) zulässig.

#### **Konferenzen und Treffen von schulpartnerschaftlichen Gremien**

Diese können in Präsenz und unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) stattfinden.

#### **Ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen (auch mit Übernachtung)**

Diese können stattfinden, sofern eine Risikoanalyse durchgeführt wurde und das Risiko als gering eingeschätzt wird (Details siehe Teil B, Abschnitt 1.6).

#### **Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen**

Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder externe Kooperationen sind unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) zulässig.

**Internate**

Ungeimpfte Internatsbewohner/innen haben am Tag der Anreise das Ergebnis eines Antigen- oder PCR-Tests vorzulegen.

Das Internatspersonal hat außerhalb der Gemeinschafts- und Schlafräume Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

**Schulraumüberlassung**

Diese ist zulässig, unter der Voraussetzung, dass kein Kontakt zwischen den externen Personen, den Schüler/innen und den Lehrpersonen erfolgt.

**1.3.3 Stufe 3: hohes oder sehr hohes Risiko**

Zusätzlich zu den Bestimmungen, die unabhängig von der Risikostufe sind, (siehe Teil A, Abschnitt 1.2) gilt:

**Testungen**

Schüler/innen brauchen prinzipiell einen Impfnachweis. Alle nicht geimpften Schüler/innen werden daher verpflichtend dreimal wöchentlich getestet (zweimal mittels anterio-nasalem Antigen-Schnelltest, einmal mittels PCR-Test). Externe Zertifikate von befugten Stellen werden anerkannt.

Das Lehr- und Verwaltungspersonal braucht ebenfalls und grundsätzlich einen Impfnachweis. Ungeimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal hat zu jeder Zeit nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt, davon mind. einmal pro Woche das Ergebnis eines externen PCR-Tests.

**Mund-Nasen-Schutz (MNS)**

Schüler/innen sowie Lehr- und Verwaltungspersonal ab der 9. Schulstufe (d.h. an Polytechnischen Schule, AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, Berufsschulen) haben im gesamten Schulgebäude, auch während des Unterrichts, einen MNS zu tragen.

Schüler/innen und Lehr- und Verwaltungspersonal an Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und der AHS Unterstufe haben nur außerhalb der Klassen und Gruppenräume einen MNS zu tragen.

**Gespräche mit Erziehungsberechtigten (auch im Rahmen von Elternsprechtagen)**

Elternsprechtage sind digital durchzuführen. Im Einzelfall können Gespräche mit Erziehungsberechtigten unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) stattfinden.

**Konferenzen und Treffen von schulparterschaftlichen Gremien**

Diese können nur mittels digitaler Kommunikation stattfinden.

**Ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen (auch mit Übernachtung)**

Diese finden nicht statt (Details siehe Teil B, Abschnitt 1.6).

**Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen**

Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder externe Kooperationen sind untersagt. Der Einsatz von psychosozialem und unterstützendem Personal ist zulässig.

**Internate**

Ungeimpfte Internatsbewohner/innen haben am Tag der Anreise das Ergebnis eines Antigen- oder PCR-Tests vorzulegen.

Ungeimpfte Schüler/innen der 5. bis 8. Schulstufe haben außerhalb der Gemeinschafts- und Schlafräume einen MNS zu tragen, nicht geimpfte Schüler/innen ab der 9. Schulstufe außerhalb der Schlafräume.

Das Internatspersonal hat im Internatsgebäude Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

**Schulraumüberlassung**

Diese ist zulässig, unter der Voraussetzung, dass kein Kontakt zwischen den externen Personen, den Schüler/innen und den Lehrpersonen erfolgt.

## 1.4 Anordnung standortspezifischer Maßnahmen durch die Schulleitung

Die Schulleitung kann zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 kurzfristig und unabhängig von der bundeslandspezifischen Risikolage folgende **standortspezifische Maßnahmen** ergreifen:

1. Anordnung des Tragens eines MNS
2. Änderungen der Testfrequenz und Testqualität
3. Festlegung eines zeitversetzten Unterrichtsbeginns und gestaffelter Pausenzeiten

Diese Anordnung ist entsprechend zu begründen und zu dokumentieren sowie durch Anschlag in der Schule kundzumachen und alle Personen am Schulstandort sind zeitnah darüber zu informieren. Die Maßnahmen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Bildungsdirektion und sind auf höchstens eine Woche beschränkt, können bei Bedarf jedoch um jeweils eine weitere Woche verlängert werden.

## 1.5 Weiterführende Informationen: Checkliste für die Erstellung des Hygiene- und Präventionskonzepts

- ✓ Der Schulleitung bzw. der mit Hygiene- und Präventionsmaßnahmen betrauten Lehrperson sind die aktuell gültigen Rechtsgrundlagen in Zusammenhang mit COVID-19 sowie allgemein gültigen Hygiene- und Präventionsempfehlungen bekannt.
- ✓ COVID-19 Hygiene- und Präventionskonzept für den gesamten Schulbetrieb liegt vor und beinhaltet:
  - ein Lüftungskonzept für den gesamten Schulbetrieb
  - Regelungen zur Steuerung von Personenströmen, Pausenkonzept, Anbringen von Markierungen
  - mit Schulbuffetbetreiber/innen und Internatsleitungen akkordierte Präventions- und Hygienemaßnahmen
  - ein Reinigungskonzept
  - einen Maßnahmenplan für den Einsatz zusätzlichen Schulraums
  - die Erreichbarkeit im Krisenfall
- ✓ Vorkehrungen zur umgehenden Einleitung von Maßnahmen beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion am Schulstandort sind getroffen.
- ✓ Alle sich im Schulgebäude befindlichen Personen kennen die Hygiene- und Präventionsmaßnahmen u.a. durch Beschilderungen, Checklisten und Schulungen im Umgang mit Hygiene- und Präventionsbestimmungen.

- ✓ Auf die Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Präventionsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmung im Schulgebäude wird geachtet.
- ✓ Lieferfristen und Bestellvorlaufzeiten zur Beschaffung des erforderlichen Bedarfs an Schutzmaterial (MNS, Desinfektionsmittel, etc.) sind bekannt und werden berücksichtigt.
- ✓ Auf die Materialverwaltung und Dokumentation am Schulstandort wird geachtet.
- ✓ Dokumentation für die Nachverfolgung von Kontaktpersonen ist vorhanden und umfasst:
  - aktuelle E-Mail-Adressen und Telefonnummern von allen Schülerinnen und Schülern und/oder deren Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie des Lehr- und Verwaltungspersonals
  - Sitzpläne je Klasse/Gruppe
  - Dokumentation eines allfälligen ortsungebundenen Unterrichts sowie des Präsenzunterrichts im Klassenbuch
  - Tägliche Dokumentation des anwesenden (pädagogischen und sonstigen) Personals und externer Personen
- ✓ Risikobeurteilung anhand einer Risikoanalyse erfolgt vor der Durchführung von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen.
- ✓ Hygienemaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen an der Bildungseinrichtung sind allen Kindern bzw. Jugendlichen sowie dem pädagogischen und sonstigen Personal bekannt, eine regelmäßige Schulung findet statt.

## **TEIL B**

# **Pädagogik und Schulorganisation**

Der Präsenzunterricht soll im Schuljahr 2021/22 trotz COVID-19 kontinuierlich stattfinden. Schülerinnen und Schüler haben die dafür erforderlichen Voraussetzungen (Testung etc.) zu erbringen (siehe Abschnitt A).

In Krisenfällen – nach Ausschöpfung anderer Möglichkeiten, um das Infektionsgeschehen an einem Schulstandort einzudämmen – kann die Bildungsdirektion für einzelne betroffene Klassen, Gruppen oder die gesamte Schule einen **vorübergehenden ortsungebundenen Unterricht** genehmigen. Die Bildungsdirektion hat dabei im Vorfeld der Gesundheitsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und mit dem BMBWF danach das Einvernehmen herzustellen. Für Schulen, die dem Aufsichtsbereich des BMBWF unterliegen, erfolgt die Verfügung betreffend ortsungebundenen Unterricht in der Zentralstelle.

Wenn für eine Schule vorübergehend ortsungebundener Unterricht angeordnet wird, ist für Kinder im schulpflichtigen Alter eine Betreuung sicher zu stellen. Lediglich in den Fällen, in denen die Gesundheitsbehörde eine Klasse oder Schule nach Epidemiegesetz schließt, kann keine Betreuung angeboten werden, denn in diesem Fall müssen tatsächlich alle Schüler/innen zu Hause bleiben.

Schüler/innen, die bzw. deren Erziehungsberechtigte einer **Risikogruppe** angehören oder die sich im Zusammenhang mit COVID-19 stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, am Präsenzunterricht teilzunehmen, kann auf Antrag die **Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigen Gründen für maximal eine Woche** erteilt werden. Weitere Anträge sind möglich – in diesem Fall ist jedoch ein einschlägiges fachärztliches Attest vorzulegen. Hier liegt ein gerechtfertigtes Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen vor.

Ungeimpfte Schüler/innen, die die o.a. Präventionsmaßnahmen nicht erfüllen, sind von der Schulleitung über die Konsequenzen der Nichtbefolgung zu belehren. Im Falle von minderjährigen Schüler/innen sind deren Erziehungsberechtigte darüber aufzuklären. Bei Nichtbefolgung der Präventionsmaßnahmen befinden sich diese Schüler/innen ab dem auf das Gespräch folgenden Tag im ortsungebundenen Unterricht. Sie informieren sich über die zu erbringenden Leistungen und bearbeiten Arbeitsaufträge selbständig. Sie haben sich nach Maßgabe der Möglichkeiten an der Erarbeitung des Lehrstoffes zu beteiligen.

## 1.1 Nachholen von Bildungs- und Lehraufgaben

Der pädagogischen Diagnostik kommt gerade nach einem Schuljahr mit unterschiedlich langen Phasen des ortsungebundenen Unterrichts/Distance-Learning besondere Bedeutung zu.

Ziel der pädagogischen Diagnostik ist die Lernausgangslage jeder Schülerin/jedes Schülers sichtbar zu machen. „Informationsfeststellungen“ (z.B. Kompetenzchecks) sollen gezielt dafür genutzt werden, festzustellen, in welchen Teilgebieten eines Unterrichtsgegenstandes die Kompetenzen nicht erreicht wurden. Dies bildet die Basis für das Einleiten gezielter Fördermaßnahmen im Fachunterricht und gegebenenfalls im ergänzenden Unterricht (Förderunterricht).

Sollten wesentliche Bereiche der Bildungs- und Lehraufgaben des vergangenen Semesters bzw. Schuljahres aufgrund des Wechsels zwischen Präsenzunterricht und ortsungebundenem Unterricht nicht ausreichend vermittelt worden sein, so kann die Schulleitung in Absprache mit der unterrichtenden Lehrperson, in Abweichung von den verordneten Lehrplänen, den entsprechenden Lehrstoff in das aktuelle Schuljahr verschieben. Eine solche Verschiebung ist im Klassenbuch zu vermerken.

## **1.2 Bestimmungen für einzelne Unterrichtsgegenstände**

### **1.2.1 Unterricht in Bewegung und Sport**

Bewegung und Sport finden im Schuljahr 2021/22 statt, wobei der Sportausübung im Freien so weit als möglich der Vorzug zu geben ist. In Innenräumen ist auf regelmäßiges Lüften zu achten.

Ab **Risikostufe 2 und 3** findet Bewegung und Sport nach Möglichkeit immer im Freien statt. Wenn diese Möglichkeit nicht besteht, findet der Unterricht unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von einem Meter in geschlossenen Räumen statt. Dieser Sicherheitsabstand darf kurzfristig bei sportarttypischen Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung und bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen unterschritten werden. D.h. Kontaktsportarten (Ball sport, Teamsportarten usw.) und Sportarten, bei denen es im Zuge der Ausübung zu Kontakt kommt (z.B. beim Helfen und Sichern), sind dann zulässig, wenn der Mindestabstand nur kurzfristig unterschritten wird. Untersagt sind jene Sportarten und sportliche Tätigkeiten, die auf Übungsformen zurückgreifen, bei denen Schülerinnen und Schüler über einen längeren Zeitraum in direktem Kontakt stehen.

Der Unterricht erfolgt auch in Risikostufe 2 und 3 in Sportbekleidung, außer das Umziehen kann nicht unter Einhaltung von geltenden Hygiene- und Präventionsmaßnahmen erfolgen.

## Leistungssportschulen

Schüler/innen in Leistungssportschulen gelten laut Bundessportfördergesetz als „Spitzensportler“. Die in der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK genannten Bedingungen für Spitzensportler/innen, Betreuer/innen und Trainer/innen für das Betreten von Sportstätten für das Training, das nicht Teil der schulischen Ausbildung ist, kommen zur Anwendung. Die Vorgaben der Sportfachverbände und der Nachwuchskompetenzzentren des BMKOES sind für das Training an Leistungssportschulen einzuhalten.

Sofern das Training noch Teil der Schulversuchslehrpläne ist, gelten die Richtlinien für „Bewegung und Sport“.

## Ausbildungsbetrieb an den Bundessportakademien

Ausbildungen können unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK stattfinden. Das Betreten von Sportstätten erfolgt nach jenen Maßgaben, die für Spitzensportler/innen gelten.

### 1.2.2 Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen

Im Unterricht für Musik und in verwandten Unterrichtsgegenständen ist beim Singen und Musizieren auf regelmäßiges Stoß- und Querlüften zu achten. Die gemeinsame Nutzung von Instrumenten durch Lehrkräfte und Schülerinnen und Schülern ist nach Möglichkeit zu vermeiden; bei Nutzung von Instrumenten durch mehrere Personen ist sicherzustellen, dass sowohl vorher als auch nachher die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

Ab **Risikostufe 2** soll das Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten nach Möglichkeit im Freien stattfinden. Beim Unterricht in geschlossenen Räumen ist ein erhöhter Sicherheitsabstand von zwei Metern einzuhalten. Ab **Risikostufe 3** hat das Singen, wenn möglich, und das Musizieren mit Blasinstrumenten ausschließlich im Freien stattzufinden. Bei Bedarf können zusätzliche Hygienebestimmungen festgelegt werden (siehe Teil A, Abschnitt 1.4).

In Mittelschul- und AHS-Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung ist auch ab **Risikostufe 3** Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten im Schulgebäude zulässig. Hier gilt in den Instrumentalfächern, im Unterrichtsgegenstand Gesang und in verwandten Unterrichtsgegenständen:

- Der Unterricht ist nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten in größeren Räumen abzuhalten.
- Zwischen Schüler/in und Lehrkraft wird ein freier, unverstellter Raum, der einen Abstand von mindestens ein bis zwei Metern bzw. bei Blasinstrumenten und Gesang drei bis fünf Metern ermöglicht, vorgeschrieben.
- Gruppen- und Ensembleunterricht darf unter Berücksichtigung der Abstandsregeln stattfinden. Allenfalls entfallender Unterricht kann zu einem anderen Zeitpunkt des Unterrichtsjahres/Beurteilungszeitraumes bei geringem Infektionsgeschehen nachgeholt bzw. geblockt werden.

### 1.2.3 (Fach-)Praktischer Unterricht/Werkunterricht

Maschinen und Geräte sind an den Handhabungs- und Kontaktstellen regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. Darüber hinaus sind, soweit es mit den Sicherheitsvorschriften vereinbar ist, bei Verwendung von Maschinen und Geräten durch mehrere Personen geeignete Handschuhe zu tragen. Die Hände sind anschließend gründlich zu reinigen oder zu desinfizieren. Allfällige berufsspezifische Hygienemaßnahmen sind zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass ortsungebundener Unterricht angeordnet wird, können für den (fach-)praktischen Unterricht, Labor- und Werkunterricht durch die Schulbehörde Ausnahmen angeordnet und der Unterricht in Präsenz durchgeführt werden.

### 1.2.4 Praxisunterricht an BAfEP und BASOP

In **Risikostufe 1 und 2** findet Praxisunterricht an BAfEP und BASOP statt.

In **Risikostufe 3** kann dieser Unterricht (einzelner Wochentag oder als Woche organisiert) grundsätzlich weiterhin an den Einrichtungen abgehalten werden. Wenn die Praxiseinrichtung keine Bedenken hat, kann die Praxis wie vorgesehen abgehalten werden. Wenn die Praxiseinrichtung den Schüler/inne/n und Studierenden das Abhalten ihrer Praxis in der Praxiseinrichtung verweigert, wären folgende Alternativen anzudenken und schulautonom (je nach möglicher Organisation und standortspezifischen Gegebenheiten) in Abstimmung mit der Schulbehörde zu entscheiden:

- Es können eine oder auch zwei Praxiswochen (in den höheren Jahrgängen) zusammenhängend auf einen späteren Zeitpunkt im Schuljahr verschoben werden. In diesem Fall

wird statt der geplanten Praxiswoche (den geplanten Praxiswochen) auf den regulären Stundenplan umgestellt.

- Wenn nur einzelne Schüler/innen den Praxisunterricht in ihrer Praxiseinrichtung (Besuchskindergarten, Besuchsgruppe) nicht vor Ort erbringen können, ist ein Ausweichen in den Praxiskindergarten bzw. Praxishort abzuklären. Es muss jedenfalls ein verantwortungsvoller, gesicherter Betrieb im Praxiskindergarten bzw. Praxishort gewahrt bleiben.

### **1.2.5 Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände**

Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände finden in allen Risikostufen statt.

### **1.2.6 Individuelle Berufsorientierung**

Individuelle Berufsorientierung gem. § 13 b SchUG ist durchwegs möglich, wobei dabei die Einhaltung von umfassenden Hygiene- und Präventionsmaßnahmen gewährleistet sein müssen.

## **1.3 Unterstützungsangebote für Schülerinnen und Schüler**

### **1.3.1 Förderunterricht**

Für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule, Mittelschule, Polytechnischen Schule, AHS und BMHS stehen zusätzliche Lehrpersonen-Ressourcen zur Verfügung, um Lernrückstände aufzuholen. Die Zuteilung erfolgt durch die Bildungsdirektion, für Schüler/innen der 9. Schulstufen und der Abschlussklassen an AHS und BMHS stehen im Rahmen des REACT-Förderprogramms EU-Mittel, die von den Schulen beim BMBWF beantragt wurden, zur Verfügung.

Besonderes Augenmerk ist

- auf die Förderung von durch die Pandemie besonders geforderte Gruppen (z.B. Schüler/innen an den Nahtstellen, Schüler/innen der ersten Klassen oder Abschlussklassen) sowie
- auf die Förderung in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, (Angewandte) Mathematik und Fremdsprachen, auf typenbildende Gegenstände und jene Gegenstände, die für abschließende Prüfungen relevant sind,

zu legen.

### 1.3.2 Psychosoziale Unterstützung

Schüler/innen, die psychosoziale Unterstützung benötigen, können schulpsychologische Beratung und, sofern vorhanden, auch Beratungsunterstützung durch Beratungslehrpersonen, Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Jugend- oder Lehrlingscoaches in Anspruch nehmen. Schulleiter/innen und Lehrkräfte werden gebeten, betroffene Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten über entsprechende regionale Angebote zu informieren.

Zusätzlich und niederschwellig können Schülerinnen und Schüler sich auch telefonisch an die Hotline der Schulpsychologie unter der Nummer 0800 211320 wenden.

Nähere Informationen dazu siehe [www.schulpsychologie.at](http://www.schulpsychologie.at).

## 1.4 Leistungsfeststellungen, (abschließende) Prüfungen, Aufsteigen in die nächste Schulstufe

### 1.4.1 Leistungsfeststellungen

Ein Schüler/eine Schülerin wird in einem Unterrichtsgegenstand **nicht beurteilt**, wenn er/sie dem Unterricht so lange ferngeblieben ist, dass die Lehrperson keine sichere Beurteilung vornehmen kann, der/die Schüler/in zur deshalb festgesetzten **Feststellungsprüfung** nicht angetreten ist und die Voraussetzungen für eine Stundung der Prüfung nicht vorliegen. Feststellungsprüfungen sind an Volksschulen in der 2. bis 4. Schulstufe zulässig, jedoch nicht in der Vorschulstufe, der 1. Schulstufe und der Sonderschule. Die Durchführung der Feststellungsprüfung (schriftliche und/oder mündliche und/oder praktische Teilprüfung) erfolgt nach Maßgabe des Lehrplans.<sup>3</sup> Anders als sonst in Volksschulen sind mündliche Prüfungen in diesem Fall zulässig.<sup>4</sup>

### 1.4.2 Semesterprüfungen in der Neuen Oberstufe (NOST) bzw. Semestrierten Oberstufe (SOST)

Semesterprüfungen über nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilte Pflichtgegenstände des Sommersemesters des Schuljahres 2019/20 können bis spätestens 30. November 2021 abge-

---

<sup>3</sup> gemäß § 21 Abs. 1 LBVO

<sup>4</sup> gemäß § 5 Abs. 11 lit. a sublit. aa LBVO

legt werden. Schüler/innen mit insgesamt mehr als zwei Nichtbeurteilungen oder Beurteilungen mit „Nicht genügend“ in Pflichtgegenständen des Sommer- und Wintersemesters des Schuljahres 2020/21 sind nach Maßgabe des § 25 Abs. 10 SchUG zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, sofern sie in diesen Pflichtgegenständen Semesterprüfungen bis spätestens 30. November 2021 erfolgreich ablegen; bis zur Ablegung der Semesterprüfung nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe teil.

#### 1.4.3 Aufsteigen aus dem Schuljahr 2020/21 in die nächste Schulstufe und Schulstufenwiederholungen<sup>5</sup>

- Wenn das Jahreszeugnis nach Durchführung der **Wiederholungsprüfungen** eine Beurteilung mit „Nicht genügend“ enthält, dürfen die Schüler/innen ohne Konferenzbeschluss dann in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigen, wenn der betreffende Unterrichtsgegenstand im vorhergegangenen Schuljahr nicht bereits negativ beurteilt wurde.
- Wenn das Jahreszeugnis nach Durchführung der Wiederholungsprüfungen mehr als eine Beurteilung mit „Nicht genügend“ enthält, kann die Klassenkonferenz entscheiden, dass der Schüler bzw. die Schülerin in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigt, wenn die Beurteilung in den betreffenden Unterrichtsgegenständen im vorhergegangenen Schuljahr nicht bereits negativ war.
- Ein „**Aufsteigen mit einem Nicht genügend**“ ist – ausgenommen an Berufsschulen – in einem Gegenstand, der im Folgejahr nicht mehr unterrichtet wird („auslaufend“), nicht möglich.
- Diese Aufstiegsregelungen gelten nicht beim Wechsel in eine andere Schulart.
- Für Schüler/innen in **Deutschförderklassen** gilt die reguläre Aufstiegsregelung<sup>6</sup>. Wird die Testung erst in den ersten zwei Wochen des Schuljahres 2021/22 durchgeführt, so verbleiben diese Schüler/innen bis zur Durchführung der Testung auf derselben Schulstufe, in der sie die Deutschförderklasse im Schuljahr 2020/21 besucht haben.
- Für den Aufstieg aus dem **Deutschförderkurs** in die nächsthöhere Schulstufe gilt zu Beginn des Schuljahres 2021/22 für Schülerinnen und Schüler der Sommerschule 2021 eine

---

<sup>5</sup> Dies gilt nicht in semestrierten Formen (z.B. NOST).

<sup>6</sup> für Details siehe „Deutschförderklassen und Deutschförderkurse – Leitfaden für Schulleiterinnen und Schulleiter“, S. 10-11).

Ausnahmeregelung: Über die Möglichkeit einer Leistungsbeurteilung und den Aufstieg aus dem Deutschförderkurs in die nächsthöhere Schulstufe entscheidet bei dem Ergebnis „ausreichend“ oder „mangelhaft“ die Klassen- bzw. Schulkonferenz. Dies bedeutet, dass unabhängig davon, ob bereits eine Beurteilung möglich ist und wenn ja, wie diese in den einzelnen Fächern ausfällt, die Entscheidung über den Aufstieg der Klassen- bzw. Schulkonferenz obliegt.

Sollte sich bei einem a. o. Schüler/einer a.o. Schülerin in einem Deutschförderkurs infolge der COVID-Pandemie zeigen, dass die Deutschkenntnisse rückläufig sind, verbleibt der Schüler/die Schülerin dennoch im Deutschförderkurs und wird nicht in die Deutschförderklasse rückversetzt; allerdings sind geeignete zusätzliche Fördermaßnahmen vorzusehen (z.B. verpflichtender Förderunterricht).

#### **1.4.4 MIKA-D**

Für Schülerinnen und Schüler einer Deutschförderklasse oder eines Deutschförderkurses kann nach durchgeführtem Ergänzungsunterricht im Rahmen der Sommerschule bis zu zwei Wochen nach Beginn des Schuljahres 2021/22 eine neuerliche Testung stattfinden.

#### **1.4.5 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen)**

Für die Regelungen im Herbst- und Wintertermin (1. und 2. Nebentermin) wird auf die Verordnung über Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21 i.d.g.F. verwiesen sowie auf die Erlässe „*Abschließende Prüfungen im Haupttermin 2021: Informationen zur Beurteilung und allgemeine Durchführungsbestimmungen*“ (GZ BMBWF-2021-0.296.506) sowie auf den „*Erlass zur Vorbereitung und Durchführung, Korrektur und Beurteilung, Datenerhebung und wissenschaftlichen Auswertung der standardisierten Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung und der Berufsreifeprüfung für das Schuljahr 2020/21*“ (GZ BMBWF-2021-0.144.085).

#### **1.4.6 Externistenprüfungen**

Externistenprüfungen finden statt. Es gelten die Regelungen betreffend Testung bzw. MNS der jeweiligen Risikostufe.

### **1.5 Besondere Bestimmungen an Berufsschulen**

Wenn für eine Berufsschule zumindest für einen Teil des Unterrichtsjahres oder des Lehrganges ein ortsungebundener Unterricht angeordnet war (siehe Teil B, Einleitung), können

für den fachpraktischen Unterricht oder den Unterricht im Labor folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

- Durchführung des entsprechenden Unterrichts in geblockter Form bis zum Höchstausmaß der lehrplanmäßigen Gesamtstundenanzahl
- Erklärung zur verbindlichen Übung dieser Pflichtgegenstände durch die Schulleitung, wenn eine Beurteilung nicht möglich ist
- Befreiung der Schüler/innen von der Teilnahme an diesen Pflichtgegenständen durch die Schulleitung, wenn der Unterricht nicht durchführbar war

Darüber hinaus darf bei einer allfälligen Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts an Berufsschulen die Zahl an Unterrichtsstunden in Pflichtgegenständen zehn nicht überschreiten. In der **Risikostufe 3** kann eine Unterbrechung des Lehrganges an einer lehrgangsmäßigen Berufsschule aus Anlass von Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie erfolgen.

An **lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen** sowie an über kein ganzes Unterrichtsjahr dauernden Berufsschulen dürfen Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen spätestens zwei Wochen nach Beginn des folgenden für die Schüler/innen in Betracht kommenden Lehrgangs abgelegt werden. Findet die Wiederholungsprüfung nach Beginn dieses Lehrgangs statt, so sind die Schüler/innen bis zur Ablegung der Wiederholungs- bzw. Nachtragsprüfung berechtigt, den Unterricht der nächsthöheren Schulstufe zu besuchen.

## 1.6 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

### 1.6.1 Schulveranstaltungen in unterschiedlichen Risikostufen

In **Risikostufe 1 und 2** am Veranstaltungsort sind Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen zulässig. Eine Risikoanalyse wird in Risikostufe 1 empfohlen. In Risikostufe 2 ist diese Voraussetzung für die Durchführung. Die Hygiene- und Präventionsbestimmungen des besuchten Ortes sind zu berücksichtigen. Sollte die Einhaltung der Hygienebestimmungen vor Ort nicht für die gesamte Dauer möglich sein, sind diese abzusagen.

Antigenschnelltests können zur laufenden Testung von der Schule mitgenommen werden.

Bei **Risikostufe 3** finden keine Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen statt. Bereits anberaumte Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen sind abzusagen.

Praktische Übungen zur Verkehrs- und Mobilitätserziehung sowie die Ablegung der freiwilligen Radfahrprüfung sind durchwegs möglich. Dafür ist jedoch ein Hygiene- und Präventionskonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

Bei der Planung von Schulveranstaltungen sind die Stornobedingungen zu beachten. Der COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds steht im Schuljahr 2021/22 nicht mehr zur Verfügung.

### **1.6.2 Risikoanalyse für Schulveranstaltungen/schulbezogenen Veranstaltungen**

Eine systematische Risikoanalyse kann bei allen Veranstaltungen im schulischen Kontext helfen, die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens zu reduzieren.

Eine Risikoanalyse umfasst in der Regel folgende Schritte:

- *Sammlung von Risiken:* Welche Risiken lassen sich im Hinblick auf die Veranstaltung identifizieren?
- *Bewertung der Risiken:* Wie wahrscheinlich ist es, dass die identifizierten Risiken eintreten?
- *Folgen bei Eintritt des Risikos:* Welche Konsequenzen hat es, wenn ein Risiko eintritt?
- *Maßnahmen zur Abfederung des Risikos und dessen Folgen:* Was kann konkret getan werden, um das Risiko zu minimieren?
- *Entscheidung über die Durchführung der Veranstaltung:* Die Ergebnisse der Risikoanalyse sollen am Standort diskutiert werden. Auf Basis der Diskussion, u.a. im Krisenteam, trifft die Schulleitung eine Entscheidung.

Die Risikoanalyse ist regelmäßig der Infektionslage anzupassen. Eine transparente Kommunikation der Ergebnisse der Risikoanalyse und die damit verbundene Einbindung der Schulpartner in den Entscheidungsprozess über die Durchführung von Veranstaltungen ist besonders wichtig.

## Lehrausgänge und Exkursionen

Lehrausgänge stellen einen wichtigen Bestandteil des Unterrichtsgeschehens dar. In der Planungsphase ist es wichtig zu beurteilen, ob die Schülerinnen und Schüler die Voraussetzungen mitbringen, die Hygienebestimmungen im Klassenverband auch außerhalb der Schule einzuhalten. Für kurzfristige Absagen, die durch den Wechsel in Risikostufe 3 erforderlich sind, ist Vorsorge zu treffen (z.B. durch Vereinbarung von entsprechenden Stornobedingungen für Busunternehmen, Überlegungen zu alternativen Lehrausgängen).

## Mehrtägige Veranstaltungen im Inland (bewegungs- und sportbezogene Schulveranstaltungen wie Schikurse und Sommersportwochen, Projektstage, Wienwoche ...)

Mehrtägige Schulveranstaltungen stellen eine gute Möglichkeit dar, Inhalte des Unterrichts zu vertiefen. Sie werden an anderen Orten oder auch in anderen Bundesländern durchgeführt und sind langfristig zu planen, wodurch die Risikoabschätzung stark erschwert wird. Diese Veranstaltungen sind nur bis inklusive Risikostufe 2 möglich.

Müssen Schulveranstaltungen kurzfristig abgesagt werden (aufgrund des Wechsels in Risikostufe 3), so liegt das Kostenrisiko für allfällige Stornokosten bei den Teilnehmer/inne/n. In diesem Zusammenhang ist auf günstige Stornobedingungen zu achten. Um das Risiko und Haftungen zu minimieren, wird empfohlen nur mit Reiseveranstaltern zu arbeiten, die dem Pauschalreisegesetz (PRG) unterliegen, eine GISA-Nummer haben und die erforderliche Insolvenz-Absicherung abgeschlossen haben.

<b>Mehrtägige Veranstaltungen Inland</b>	<b>Checkliste</b>
In der Planungsphase	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Akzeptanz betreffend höherer Sorgfaltsmaßnahmen bei Schulleitung und Lehrpersonen ist gegeben.</li> <li>✓ Zustimmung zur Durchführung und Kenntnis der Risiken (z.B. Infektionsrisiko, Stornokosten) bei den Erziehungsberechtigten ist vorhanden.</li> <li>✓ Voraussetzung betreffend Disziplin in der/den Klassen ist gegeben</li> <li>✓ Die Stornobedingungen sind bekannt und akzeptabel.</li> </ul>
Am Zielort	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Die Einhaltung der Hygienebestimmungen bei der Anreise ist sichergestellt.</li> </ul>

<b>Mehrtägige Veranstaltungen Inland</b>	<b>Checkliste</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Die Einhaltung der Hygienebestimmungen im Quartier und bei den Angeboten vor Ort ist gewährleistet (z.B. Beförderungsbedingungen der Seilbahngesellschaften).</li> <li>✓ Die wichtigsten Kontaktstellen für den Fall von Erkrankungen (nicht nur COVID-19) sind bekannt.</li> <li>✓ Ein Notfallplan für einen eventuell notwendigen Abbruch der Schulveranstaltung ist vorhanden.</li> </ul>

### **Mehrtägige Veranstaltungen im Ausland (z.B. Sprachreisen)**

Sprachreisen zu planen ist in Zeiten der Corona-Pandemie eine komplexe Aufgabe. Ähnlich wie mehrtägige Schulveranstaltungen im Inland erfordern sie eine langfristige Planung – obwohl die schwer prognostizierbare COVID-19-Situation eine verlässliche Planung kaum möglich macht. Wie soll auch Monate vor der Reise antizipiert werden, ob zum Zeitpunkt x für das Land y eine Reisewarnung gilt? Sprachreisen in ausländische Zielländer sollten daher nur nach sorgfältiger Prüfung der Umsetzbarkeit von Hygienebestimmungen vor Ort und bei gut ausgehandelten Stornobedingungen mit den Reiseveranstaltern erfolgen.

<b>Mehrtägige Veranstaltungen Ausland</b>	<b>Checkliste</b>
In der Planungsphase	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Akzeptanz betreffend höherer Sorgfaltsmaßnahmen bei Schulleitung und Lehrpersonen ist gegeben.</li> <li>✓ Zustimmung zur Durchführung und Kenntnis der Risiken (z.B. Infektionsrisiko, Stornokosten) bei den Erziehungsberechtigten ist vorhanden.</li> <li>✓ Voraussetzung betreffend Disziplin in der/den Klassen ist gegeben.</li> <li>✓ Die Stornobedingungen sind bekannt und akzeptabel.</li> <li>✓ Mein Reiseveranstalter unterliegt dem Pauschalreisegesetz (PRG), hat eine GISA-Nummer und die erforderliche Insolvenzabsicherung abgeschlossen.</li> </ul>

<b>Mehrtägige Veranstaltungen Ausland</b>	<b>Checkliste</b>
Am Zielort	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Die Einhaltung der Hygienebestimmungen bei der Anreise ist sichergestellt.</li> <li>✓ Die Ein- und Ausreisebedingungen sowie die covidbedingten Regelungen im Gastland sind bekannt (z.B. Quarantänebestimmungen).</li> <li>✓ Die Einhaltung der Hygienebestimmungen im Quartier und bei den Angeboten vor Ort ist gewährleistet (z.B. Beförderungsbedingungen der Seilbahngesellschaften).</li> <li>✓ Die wichtigsten Kontaktstellen für den Fall von Erkrankungen (nicht nur COVID-19) sind bekannt.</li> <li>✓ Ein Notfallplan für einen eventuell notwendigen Abbruch der Schulveranstaltung ist vorhanden.</li> </ul>

### **Einladung externer Personen an die Schule**

Das Lernen an der Schule wird durch die Einladung von externen Personen an die Schule (wie z.B. Lesepatinnen und -paten, Autorinnen und Autoren) in vielfältiger Weise bereichert. Personen, die die Schule besuchen, um mit Schülerinnen und Schülern zu arbeiten, haben die in Kapitel 1 dargestellten Hygienebestimmungen zu beachten. Auch ist der Aufenthalt dieser Personen an der Schule – wie bei allen schulfremden Personen – zu dokumentieren. Es gilt zu beachten, dass bei Risikostufe 3 diese Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder Personen nicht mehr zulässig sind. Allfällig notwendige kurzfristige Absagen und dadurch anfallende Kosten sind in der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

### **Konzerte/Musicals/Theateraufführungen o.Ä. an einer Schule bzw. in angemieteten Räumlichkeiten**

Konzerte, Musicals oder Theateraufführungen an Schulen finden unter Einbindung aller Schulpartner und oft auch externer Personen statt. An vielen Schulen sind sie fixer Bestandteil der Schulkultur. Regelmäßige Proben klassenübergreifender Gruppen gehen diesen Veranstaltungen voraus. Zu den Aufführungen selbst sind Bekannte, Freunde und Familie geladen.

Damit bergen diese Veranstaltungen ein höheres Risiko der Übertragung von COVID-19, aufgrund der hohen Frequenz von Sozialkontakten über verschiedene Personengruppen über einen längeren Zeitraum hinweg. Darüber hinaus kann an manchen Veranstaltungsorten die Einhaltung der Hygienebestimmungen für größere Gruppen erschwert oder nicht möglich sein.

Nachdem die Erarbeitung eines Konzerts, eines Musicals oder eines Theaterstücks gerade in Schulen mit musikischem Schwerpunkt dem Erwerb nachhaltiger künstlerischer Fertigkeiten dient, gilt es in der Risikobewertung die Erarbeitungsphase von der Durchführungsphase zu unterscheiden. Zunächst muss in der Erarbeitung die Einhaltung von Hygienebestimmungen sichergestellt werden. Die Durchführung hängt dann letztendlich von den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen für Veranstaltungen ab. Für den Fall, dass das Konzert oder das Musical nicht stattfinden können, gilt es vorab sicherzustellen, dass alle Kosten (z.B. für Kostüme oder Raummieten) auch ohne Einnahmen durch Kartenverkäufe abgedeckt sind.

Konzerte/Musicals/Theateraufführungen o.Ä. könnten auch elektronisch aufgenommen werden, um sie einem größeren Publikum als Online-Angebot zur Verfügung zu stellen.

### **Maturabälle**

Der Maturaball stellt an höheren Schulen einen Fixpunkt im Schuljahr und ein ganz besonderes Ereignis dar. Die Organisation einer solchen Veranstaltung ist aufwändig und erfolgt langfristig unter Einbindung vieler externer Partner (z.B. Hotels, Caterer, Musiker/innen). Die Veranstaltung selbst findet im Innenraum mit oft mehr als tausend Teilnehmer/innen bis weit in die Nachtstunden statt. Selbst wenn der Ball – was derzeit nicht abschätzbar ist –, aufgrund der Vorgaben für öffentliche Veranstaltungen wie geplant stattfinden kann, zeigen bisherige Erfahrungen, dass das Ansteckungsrisiko hoch ist. Wenn sich die Hygienebestimmungen für Großveranstaltungen kurzfristig ändern, können darüber hinaus hohe Kosten anfallen.

## **HTBLVA Wien 20/TGM**

### **UMSETZUNGSMODELL SCHICHTBETRIEB**

Gemäß BGBl. II, Nr. 56/2021 § 34, Abs. 3 ist an der HTBLVA Wien 20/TGM aufgrund der räumlichen Gegebenheiten (Hochhaus mit 16 Stockwerken und Liftbetrieb + unzureichende Belüftung durch Vorsatzscheiben vor den Fenstern) eine weitere Ausdünnung des Schulbetriebs zur Eindämmung der Ausbreitung von SRS-CoV 2 oder COVID-19 erforderlich.

Folgendes Umsetzungsmodell garantiert höchstmögliche Präsenz für Schüler/innen bei gleichzeitiger Minimierung des Ansteckungsrisikos und wird daher mit Zustimmung der Schulaufsicht in Absprache mit dem BMBWF, Abt. I/11 erlassen:

#### **1. Umsetzung des Grundmodells gem. Erlass unter Nutzung der Flexibilität bezüglich distance-learning Tage (DL):**

Der DL-Tag wird auf 3 mögliche Tage verteilt:

Basismodell I: Mo, Di Präsenz für Hälfte A einer Klasse, Mi, Do Präsenz für Hälfte B, Freitag DL

Basismodell II: Mo, Di Präsenz für Hälfte A einer Klasse, Do, Fr Präsenz für Hälfte B, Mittwoch DL

Basismodell III: Di, Mi Präsenz für Hälfte A einer Klasse, Do, Fr Präsenz für Hälfte B, Montag DL

Die unterschiedliche Setzung des DL-Tages unterstützt einerseits die bessere Verteilung der Schülerinnen und Schüler im Haus auf 5 Tage und berücksichtigt andererseits die Notwendigkeit des fachpraktischen Unterrichts in Präsenz.

#### **2. Zusätzlich erforderliche Maßnahme zur Minimierung der Ansteckungsgefahr:**

Zusätzlich werden ausgewählte lange Unterrichtstage mit einer Mittagspause (Liftproblematik, Gefahr der Durchmischung von Gruppen), die in die Präsenzphase fallen, halbiert. Eine Hälfte dieses Tages wird weiterhin in Präsenz am Standort sein, die andere Hälfte wird im DL abgewickelt.

#### **Beispiel:**

Klasse XY wird in 2 konstant bleibende Hälften geteilt: XY-A und XY-B

Als DL-Tag wird der Freitag gewählt (kein fachpraktischer Unterricht an diesem Tag)

Montag, Dienstag und Donnerstag sind kurze Tage mit 6 Unterrichtseinheiten ohne Mittagspause

Mittwoch ist ein langer Tag mit 9 Unterrichtseinheiten und einer Mittagspause

An diesem Mi wird nun der Vormittag im DL abgewickelt, der Nachmittag erfolgt in Präsenz.

Woche 1 für XY-A: Mo und Di Präsenz, Mi und Do Arbeitspakete daheim, Freitag DL

Woche 1 für XY-B: Mo und Di Arbeitspakete, Mi am Vormittag DL, am Nachmittag Präsenz, Freitag DL

In Woche 2 tauscht XY-A mit XY-B

Die zusätzliche Teilung langer Präsenztage in eine Präsenz- und eine DL-Phase ermöglicht weiterhin einen Präsenzunterricht an 2 Tagen für jeden Schüler und jede Schülerin am Standort, erleichtert aber das Liftmanagement, die Mittagspausen und verteilt die Schülerströme besser auf Vormittage und Nachmittage.

Der Erlass tritt mit Änderung der rechtlichen Bestimmungen zum Schulbetrieb ab 08. Februar 2021 außer Kraft.

An alle  
Bildungsdirektionen

BMBWF - I/B (Berufsbildende Schulen und  
Erwachsenenbildung)

**Dr.<sup>in</sup> Ursula Fritz**  
Sachbearbeiterin

[ursula.fritz@bmbwf.gv.at](mailto:ursula.fritz@bmbwf.gv.at)  
+43 1 531 20-4491  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2020-0.265.811

## **Information zum Start der Abschlussklassen an den berufsbildenden mittleren Schulen (BMS), Kollegs, Sonderformen für Berufstätige nach SchUG-BKV „alt“ sowie Bundessportakademien**

In Ergänzung zur Verordnung über Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2019/20 (BGBl. II Nr. 167/2020) bzw. zu dem dazu ergangenen Rundschreiben 6/2020 sowie zum Etappenplan zur Aktivierung des Schulbetriebs wird mitgeteilt:

Wie bereits mitgeteilt, starten am 4. Mai 2020 neben den Abschlussklassen der höheren Schulen alle Abschlussklassen der berufsbildenden mittleren Schulen, Bundessportakademien (Diplomsportlehrausbildung<sup>1</sup>) sowie Sonderformen den Unterrichtsbetrieb in Form von Präsenzunterricht an den Schulen (regulärer Unterricht). Dieser reguläre Unterricht hat jedenfalls bis Unterrichtsjahresende zu dauern. Sollte das Unterrichtsjahresende vor dem 22. Mai 2020 liegen, kann für den Zeitraum nach Unterrichtsjahresende bis zum 22. Mai 2020 ein Ergänzungsunterricht gem. § 3 der Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2019/20, BGBl. II. Nr. 167/2020, vorgesehen werden. Dazu sind durch die zuständige Schulbehörde<sup>2</sup> die Termine für die Klausurprüfung entsprechend neu zu verordnen. Unbeschadet einer allfälligen

---

<sup>1</sup> Die übrigen Lehrgänge an den Bundessportakademien werden in einem gesonderten Schreiben geregelt.

<sup>2</sup> Bei Kollegs sowie bei Sonderformen für Berufstätige nach SchUG-BKV erfolgt eine allfällige Verschiebung der Klausurtermine durch die jeweilige Schulleitung.

Neuverordnung **endet das Unterrichtsjahr** gemäß den **ursprünglich** durch die zuständige Schulbehörde verordneten Klausurterminen (siehe § 2 der o.g. Verordnung).

Im **regulären Unterricht** sind alle Gegenstände der jeweils relevanten Stundetafel, ausgenommen Bewegung und Sport sowie der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen, zu unterrichten (eine entsprechende Novelle der o.g. Verordnung wird dazu raschest kundgemacht; siehe dazu unten auch die Ausführungen zu UNTIS/Lehrfächerverteilungen) und es gelten dabei alle auch bisher relevanten schul-, dienst- und besoldungsrechtlichen Rahmenbedingungen. Hinsichtlich der abschließenden Prüfungen sind die Bestimmungen der Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2019/20 anzuwenden; die Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung finden in dieser Phase des Unterrichts selbstverständlich keine Anwendung. Im Sinne der Vermeidung der Überforderung der Schüler/innen sollen Schularbeiten nur in einem der Situation angemessenen Ausmaß eingesetzt und dafür anderen Formen der Leistungsfeststellung der Vorrang gegeben werden.

Ziel des **Ergänzungsunterrichts** ist es, Schüler/innen in den Abschlussklassen einen erfolgreichen Abschluss der letzten Schulstufe zu ermöglichen, aber auch um ihnen eine bestmögliche Vorbereitung am Schulstandort – insbesondere auf die schriftlichen Klausurarbeiten – zu bieten (§ 3 der zitierten Verordnung).

Grundsätzlich sind sowohl beim Ergänzungsunterricht als auch beim regulären Unterricht die **Hygienebestimmungen** gemäß Hygienehandbuch zu COVID-19 einzuhalten. Darüber hinaus gelten für Schüler/innen, die einer Risikogruppe angehören, betreffend Teilnahme am regulären Unterricht dieselben Regelungen, die für den Ergänzungsunterricht getroffen worden sind (§ 3 Abs. 4 der zitierten Verordnung). Falls während des Unterrichts der Sicherheitsabstand von einem Meter zwischen den einzelnen im (Klassen)Raum anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann, sind entsprechende Maßnahmen zu treffen. Falls die Nutzung größerer Räumlichkeiten nicht möglich ist, kann beispielsweise eine Aufteilung der Klassengemeinschaft in nebeneinander- oder gegenüberliegenden (Klassen)Räumen vorgenommen werden. Dafür eignen sich besonders offene Lernformen (wie z. B. COOL), die es der unterrichtenden Lehrperson erlaubt, Gruppen in den selben Unterrichtseinheiten parallel zu betreuen, da Lernende eigenverantwortlich und selbstständig an fachbezogenen und fächerübergreifenden Arbeitsaufträgen arbeiten<sup>3</sup>.

Der fachpraktische Unterricht ist ebenfalls unter Einhaltung der oben angeführten Hygienebestimmungen sowie unter Berücksichtigung allfälliger darüberhinausgehender branchenspezifischer COVID-19-Bestimmungen durchzuführen.

---

<sup>3</sup> Bei Kollegs sowie Sonderformen für Berufstätige können darüber hinaus auch die Möglichkeiten des Fernunterrichts lt. SchUG-BKV nutzen.

### **Fernbleiben der Schüler/innen vom Unterricht**

Mit Wiederaufnahme des Schulbetriebs am jeweiligen Schulstandort gelangen auch die Regelungen betreffend das Fernbleiben vom Unterricht gemäß § 45 des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 idgF, wieder vollinhaltlich zur Anwendung. Somit gelten Schülerinnen und Schüler, wenn sie selbst oder aber jene Personen, mit denen sie in einem Haushalt leben, an COVID-19 erkrankt sind bzw. sich aus diesem Grund in behördlich angeordneter Quarantäne befinden, als gerechtfertigt verhindert im Sinne des § 45 Abs. 1 und 2 SchUG. Bei einer länger als eine Woche dauernden Abwesenheit ist auf Verlangen ein ärztliches Attest bzw. ein Nachweis über die angeordnete Quarantäne zu erbringen (vgl. § 45 Abs. 3 SchUG).

Darüber hinaus besteht für jene Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Erziehungsberechtigte), welche sich aus sonstigen, mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen, nicht in der Lage sehen, am Unterricht teilzunehmen, die Möglichkeit der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigen Gründen im Sinne des § 45 Abs. 4 SchUG, zumal die gegenwärtige Situation als außergewöhnliches Ereignis im Leben der Schülerin bzw. des Schülers oder in deren bzw. dessen Familie im Sinne der vorstehend Genannten Bestimmungen qualifiziert werden kann.

Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass im Falle der Erlaubnis zum Fernbleiben das Erarbeiten des Lehrstoffes in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten liegt; eine Begleitung durch „Distance Learning“ erfolgt hier nicht.

### **Hinweise zur Vorgehensweise in UNTIS/Lehrfächerverteilung**

Auf Grund der Beendigung des Unterrichts im Gegenstand Bewegung und Sport und der Beendigung der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen, sind die Lehrfächerverteilungen abzuändern und die relevanten Stunden in den Lehrfächerverteilungen der Klassen und Lehrpersonen nicht mehr vorzusehen. Um einen möglichst effizienten Ablauf des Unterrichts zu gewährleisten, kann der Stundenplan erforderlichenfalls – so etwa zur Vermeidung von Freistunden – entsprechend abgeändert werden. Die Besoldung von dauernden Mehrdienstleistungen erfolgt ab dem 4. Mai 2020 auf Basis dieser abgeänderten Lehrfächerverteilung.

Auf die Bestimmungen des PVG wird hingewiesen.

Hinsichtlich des Umgangs mit Lehrpersonen, die zur Risikogruppe gehören, ergeht eine gesonderte Information.

Die Bildungsdirektionen werden um Information der betreffenden Schulen ihres jeweiligen Wirkungsbereiches ersucht.

Wien, 30. April 2020

Für den Bundesminister:

SektChef Mag. Klemens Riegler-Picker

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
	Datum/Zeit	2020-04-30T19:54:24+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	285175223
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmbwf.gv.at/verifizierung">http://www.bmbwf.gv.at/verifizierung</a> .

An alle  
Bildungsdirektionen

BMBWF - I/B (Berufsbildende Schulen und  
Erwachsenenbildung)

**Dr.<sup>in</sup> Ursula Fritz**  
Sachbearbeiterin

[ursula.fritz@bmbwf.gv.at](mailto:ursula.fritz@bmbwf.gv.at)  
+43 1 531 20-4491  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2020-0.267.298

## **Information zum Start der Jahrgänge/Klassen mit verkürztem Unterrichtsjahr**

In Ergänzung zum Etappenplan und zum kürzlich unter BMBWF GZ. 2020-0.262.473 ergangenen Schreiben zur Aktivierung des Schulbetriebs wird mitgeteilt:

Abhängig vom Zeitpunkt der Beendigung des verkürzten Unterrichtsjahres können Schüler/innen der betroffenen Jahrgänge/Klassen mit dem Präsenzunterricht ab 18. Mai 2020 starten. Im Sinne des Prinzips der „Verdünnung“ soll jedoch dieser Start so spät wie möglich erfolgen. Zielsetzung ist, dass noch Präsenzunterricht unter Einhaltung der Hygienebestimmungen stattfinden kann.

Sollte das Unterrichtsjahr vor dem 18. Mai 2020 enden, so können Schüler/innen ab sofort ebenfalls unter Einhaltung der Hygienebestimmungen bei Bedarf zu erforderlichen Leistungsfeststellungen und -beurteilungen sowie zur Klärung von Fragen zum Pflichtpraktikum an den Schulstandort einberufen werden.

Nähere Informationen zur Abwicklung, Organisation und Abrechnung des Präsenzunterrichts, zu den einzuhaltenden Hygienevorschriften sowie zum Umgang mit Personen aus der Risikogruppe werden rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Die Bildungsdirektionen werden um Information der betreffenden Schulen ihres jeweiligen Wirkungsbereiches ersucht.

Wien, 6. Mai 2020

Für den Bundesminister:

SektChef Mag. Klemens Riegler-Picker

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
	Datum/Zeit	2020-05-11T10:29:49+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	285175223
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmbwf.gv.at/verifizierung">http://www.bmbwf.gv.at/verifizierung</a> .

BMBWF - IV/9b (Universitätsstudienrecht)

**Dr. Siegfried Stangl**  
Sachbearbeiter

[siegfried.stangl@bmbwf.gv.at](mailto:siegfried.stangl@bmbwf.gv.at)  
+43 1 531 20-5816  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2020-0.231.208

## **Informationsschreiben an alle Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften und postsekundären Bildungseinrichtungen betreffend Zugang zu Räumlichkeiten der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung übermittelt aus gegebenem Anlass dieses Informationsschreiben.

Aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV), BGBl. II Nr. 197/2020, gelten neue Regelungen betreffend Betretungen von öffentlichen Orten.

Siehe dazu:

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2020\\_II\\_197/BGBLA\\_2020\\_II\\_197.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_197/BGBLA_2020_II_197.html)

Postsekundäre Bildungseinrichtungen (Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten) sind vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen. Daher ist es grundsätzlich zulässig, dass Studierende postsekundäre Bildungseinrichtungen betreten dürfen, um ihr Studium auszuüben.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sind dabei jedoch weiterhin bestimmte Verhaltensregeln und Organisationsempfehlungen von zentraler Bedeutung für ein erfolgreiches „Wiederhochfahren“ des gesamten österreichischen Hochschulsystems und ein gleichzeitiges Minimieren des Infektionsrisikos im bzw. aus dem Hochschulsystem heraus. Ein diesbezügliches Anschreiben an die postsekundären Bildungseinrichtungen und das Hygienehandbuch zu COVID-19 finden Sie anbei.

**Beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass für den Zutritt zu postsekundären Bildungseinrichtungen jene Regelungen gelten, die durch die jeweilige Leitung festgelegt werden.**

Gemäß § 14 Abs. 1 HSG 2014 hat die Rektorin oder der Rektor der Universität oder der Pädagogischen Hochschule oder die Leiterin oder der Leiter der Privatuniversität oder die Vertreterin oder der Vertreter des Erhalters eines Fachhochschul-Studienganges der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Räume insbesondere innerhalb der Gebäude der jeweiligen Bildungseinrichtung und eine dem Standard der Zentralen Verwaltung der Bildungseinrichtung entsprechende Büroausstattung zur Verfügung zu stellen. Bezüglich des Zugangs zu diesen Räumlichkeiten gibt es keine gesetzlichen Bestimmungen, die diesen Sachverhalt näher regeln.

Prinzipiell ist aber davon auszugehen, dass der Vorsitz inklusive Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die oder der Wirtschaftreferent/in inklusive der oder dem Stellvertreter/in, die Referentinnen und Referenten, sowie deren Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter und allfällige Angestellte einen Zugang zu den Büroräumlichkeiten benötigen. Wer konkret Zugang zu den Büroräumlichkeiten erhalten soll, könnte aus Transparenzgründen zum Beispiel in der Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft näher geregelt werden. Bezüglich der Zutrittszeiten sollte dieser Personenkreis prinzipiell wie der Personenkreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität bzw. der postsekundären Bildungseinrichtung bewertet werden und somit ein zeitlich uneingeschränkter Zutritt zu den Büroräumlichkeiten eingeräumt werden.

Nun befinden wir uns in einer außergewöhnlichen Situation, auf welche weder das HSG 2014 noch andere Gesetze und Verordnungen bei ihrer Erlassung Bedacht genommen haben, weshalb wir bei einigen Themenstellungen an Grenzen in der Auslegung stoßen. Daher ist es umso wichtiger, dass im Rahmen der geltenden Gesetze Kompromisslösungen gefunden werden. Gerade in der derzeitigen Lage ist es aus Sicht des Rektorats einer Universität oder Pädagogischen Hochschule bzw. der Leitung einer anderen

postsekundären Bildungseinrichtung verständlich, genau zu wissen, wer sich in einem Gebäude aufhält.

Aus Sicht der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft kann es notwendig sein, dass ein Zugang zu den Büroräumlichkeiten gewährleistet ist, damit die Ausübung der Vertretung der Interessen der Studierenden gesetzeskonform ausgeübt werden kann. **Daher sollte jedenfalls einem kleinen Personenkreis der Zugang ermöglicht werden.** Dieser kleine Personenkreis könnte von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft selbst festgelegt werden und dem Rektorat bzw. der Leitung gemeldet werden, damit dann eine Liste dem Wachdienst vorgelegt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 6. Mai 2020

Für den Bundesminister:

Mag. Heribert Wulz

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
	Datum/Zeit	2020-05-07T13:03:42+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	285175223
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmbwf.gv.at/verifizierung">http://www.bmbwf.gv.at/verifizierung</a> .

An alle  
Bildungsdirektionen

BMBWF - I/B (Berufsbildende Schulen und  
Erwachsenenbildung)

**Dr.<sup>in</sup> Ursula Fritz**  
Sachbearbeiterin

[ursula.fritz@bmbwf.gv.at](mailto:ursula.fritz@bmbwf.gv.at)  
+43 1 531 20-4491  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2020-0.309.256

## **Informationsschreiben zur Leistungsbeurteilung, zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe und zu den außer- ordentlichen Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Etappenplans**

In Ergänzung zur Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 (C-SchVO), BGBl. II Nr. 208/2020 idGF, und zum Schreiben vom 7. Mai 2020 „Umsetzung des Etappenplans für Schulen. Richtlinien für die Unterrichtsorganisation und die pädagogische Gestaltung“ übermittelt das BMBWF weiterführende Informationen zu Fragen der Leistungsbeurteilung und zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe sowie zur Umsetzung des Etappenplans für außerordentliche Schüler/innen. Ergänzend werden auch Informationen zu eingelangten Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Etappenplans zur Verfügung gestellt.

### **A. LEISTUNGSBEURTEILUNG, AUFSTEIGEN IN DIE NÄCHSTHÖHERE SCHULSTUFE UND AUFNAHMSPRÜFUNGEN**

#### **1. Grundsätzliches zur Leistungsfeststellung und -beurteilung sowie Aufnahmsprüfungen im Schuljahr 2019/20**

Als Grundlage für die Leistungsbeurteilung sind gemäß C-SchVO alle im Schuljahr 2019/20 erbrachten Leistungen bzw. in NOST-Schulen die im Sommersemester 2020 erbrachten Leistungen heranzuziehen, das sind

- alle Leistungen im Präsenzunterricht bis zum Beginn des ortsungebundenen Unterrichts am 16. März 2020

- Leistungen ausschließlich im Rahmen der Mitarbeit gemäß § 4 Abs. 1 der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO), BGBl. Nr. 371/1974 idgF, im ortsungebundenen Unterricht (siehe dazu § 9 Abs. 1 der C-SchVO) sowie
- alle Leistungen im Präsenzunterricht ab Wiedereröffnung der Schulen.

In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 4 LBVO nur so viele *mündliche, schriftliche, praktische bzw. graphische Leistungsfeststellungen* vorzusehen sind, wie für eine sichere Leistungsbeurteilung für ein Semester (NOST) oder für eine Schulstufe (Nicht-NOST) unbedingt notwendig sind. Für den Abschluss der Schulstufe bedeutet dies, dass punktuelle Leistungsfeststellungen (z. B. mündliche Leistungsfeststellungen und Tests) nur in Ausnahmefällen vorzunehmen sind. Schularbeiten finden gemäß § 9 Abs. 1 C-SchVO nicht mehr statt.

„*Wunschprüfungen*“ können gemäß § 5 Abs. 2 LBVO stattfinden. Damit an Schulstandorten rasch ein Überblick über die von Schülerinnen und Schülern gewünschten Prüfungen vorhanden ist, sollen diese möglichst umgehend nach Start des Präsenzunterrichts über ihren Leistungsstand informiert werden.

In Schulen mit NOST können gemäß § 23 Z 2 und § 29 Z 2 C-SchVO *mündliche Semesterprüfungen im ortsungebundenen Unterricht unter Einsatz digitaler Kommunikation* durchgeführt werden. Diese Prüfungen haben höchstens 30 Minuten, *jedoch nicht länger als für die Gewinnung einer sicheren Beurteilung erforderlich, zu dauern*.

Die Schulleitung kann gemäß § 5 Abs. 2 C-SchVO auf Antrag und nach Vorlage eines ärztlichen Attests oder einer behördlichen Anordnung über die Quarantäne Schüler/innen, die einer Risikogruppe angehören oder mit Angehörigen einer *Risikogruppe* im selben Haushalt leben, ortsungebundenen Unterricht sowie Leistungsfeststellungen *mittels elektronischer Kommunikation* anordnen. Diese Schüler/innen sind somit mittels Distance Learning zu unterrichten. Die Leistungen fließen in die Gesamtbeurteilung ein.

*Feststellungsprüfungen* können wie bisher stattfinden, mündlich auch in elektronischer Form.

*Aufnahmsprüfungen* finden gemäß § 26 C-SchVO abweichend von § 3a Abs. 6 und § 9 Abs. 2 der Aufnahmeverfahrensverordnung BGBl. II Nr. 217/206 idgF im Schuljahr 2019/20 am Mittwoch und Donnerstag der letzten Woche des Unterrichtsjahres statt. In Schulen unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen oder skisportlichen Ausbildung können die Aufnahmsprüfungen auch an anderen Tagen stattfinden.

*Frühwarnungen* gemäß § 19 Abs. 3a des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 idgF, sind – gegebenenfalls auch digital (siehe § 3 Abs. 3 C-SchVO) – auszusprechen.

## 2. Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe in Nicht-NOST-Schulen

Wie bereits im Etappenplan für die Schulöffnung vom 7. Mai 2020 unter Punkt 14 „Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe“ ausgeführt, wurde mit der C-SchVO das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe mit einem Nicht genügend ohne Entscheidung der Klassen- bzw. Schulkonferenz ermöglicht. Bei mehr als einem Nicht genügend bedarf der Vermerk betreffend die Berechtigung zum Aufsteigen der Zustimmung der Klassen- bzw. Schulkonferenz; das heißt, es ist eine Entscheidung der Klassen- bzw. Schulkonferenz erforderlich. § 3 Abs. 1 Z 2 lit. a der Zeugnisformularverordnung, BGBl. Nr. 415/1989, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 260/2019, ist anzuwenden.<sup>i</sup>

Die Konferenz hat auch in diesem Fall eine „Leistungsprognose“ zu erstellen. Dabei ist davon auszugehen, dass das Aufholen von Lernrückständen in einem negativ beurteilten Pflichtgegenstand Leistungsreserven bindet. Inwiefern im Falle von mehr als zwei Nicht genügend Leistungsreserven vorhanden sind, erfordert jeweils eine auf den Einzelfall bezogene pädagogische Prüfung. Kommt die Klassen- bzw. Schulkonferenz mehrheitlich zum Schluss, dass in allen positiv beurteilten Pflichtgegenständen ausreichend Leistungsreserven vorhanden sind, die es ermöglichen, den lehrplanmäßigen Anforderungen der nächsthöheren Schulstufe zu entsprechen, ist die „Aufstiegsklausel“ zu erteilen.<sup>ii</sup>

Weiterhin in Geltung ist die Regelung, dass maximal zwei Wiederholungsprüfungen an den für die Wiederholungsprüfungen vorgesehenen Terminen abgelegt werden können.

Fallbeispiele:

- Sollte eine Schülerin bzw. ein Schüler bereits im Schuljahr 2018/19 (mit einem Nicht genügend) eine „Aufstiegsklausel“ erhalten haben, steht dies einer neuerlichen Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe im Schuljahr 2019/20 nicht entgegen, auch wenn es sich um denselben Pflichtgegenstand handelt.
- Sollte eine Schülerin bzw. ein Schüler im Schuljahr 2018/19 eine „Aufstiegsklausel“ erhalten haben und im Schuljahr 2019/20 mehr als ein Nicht genügend haben, steht dies einer neuerlichen Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe im Schuljahr 2019/20 nicht entgegen, wenn die Klassen- bzw. Schulkonferenz über die Berechtigung zum Aufstieg in die nächsthöhere Schulstufe entsprechend entscheidet.
- Sollte eine Schülerin bzw. ein Schüler im Schuljahr 2019/20 ein Nicht genügend in einem Pflichtgegenstand haben, der in einer höheren Schulstufe nicht mehr vorgesehen ist, steht dies einer Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe im Schuljahr 2019/20 ebenfalls nicht entgegen.

Es empfiehlt sich auf jeden Fall der Antritt zu einer oder zwei Wiederholungsprüfung(en) gemäß § 23 Abs. 1d SchUG, da bei positiver Absolvierung der Schülerin/dem Schüler im

Schuljahr 2020/21 die „Aufstiegsklausel“ in demselben Pflichtgegenstand<sup>iii</sup> – nach Entscheidung der Konferenz – wiederum erteilt werden kann.

- Für den Fall, dass das Jahreszeugnis einer Schülerin bzw. eines Schülers drei oder mehr negative Beurteilungen aufweist und die „Aufstiegsklausel“ erteilt wurde, ist die Schülerin bzw. der Schüler berechtigt, in zwei der negativ beurteilten Unterrichtsgegenstände zur Wiederholungsprüfung anzutreten. In welchen Unterrichtsgegenständen dieser Antritt erfolgt, obliegt der Entscheidung der Schülerin bzw. des Schülers. Nach einer allfälligen Ablegung von Wiederholungsprüfungen verbleibende negative Beurteilungen stehen einer „Aufstiegsklausel“ im Schuljahr 2020/21 entgegen, außer es bleibt nur ein Nicht genügend übrig und im Schuljahr 2020/21 wird dieser Unterrichtsgegenstand positiv beurteilt<sup>ii</sup>.

Generell gilt: Die Aufnahmevoraussetzungen für die Schularten bleiben unverändert.

### **3. Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe in NOST-Schulen**

Die Regelungen betreffend das Aufsteigen in der neuen Oberstufe (NOST) erfahren durch die C-SchVO grundsätzlich keine Änderung, jedoch wurde eine Fristerstreckung für die Ablegung von Semesterprüfungen des Schuljahres 2018/19 sowie für die Möglichkeit einer Schulstufenwiederholung festgelegt:

- Semesterprüfungen des Schuljahres 2018/19: gemäß § 23 Z 3 und § 29 Z 3 C-SchVO können Schüler/innen mit Nicht genügend bzw. Nichtbeurteilungen aus dem Sommersemester des Schuljahres 2018/19 bis spätestens 30. November 2020 Semesterprüfungen inkl. allfälliger Wiederholungen ablegen. Erfolgt die Ablegung der Semesterprüfungen nicht bis 30. November 2020, ist eine weitere Ablegung gemäß § 23a Abs. 3 SchUG erst zwischen der Beurteilungskonferenz der letzten Schulstufe und dem Beginn der Klausurprüfung oder an den entsprechenden Wiederholungsprüfungstagen zulässig (= „Parkplatzprüfung“).
- Möglichkeit einer Schulstufenwiederholung: Schüler/innen mit mehr als zwei Nicht Genügend bzw. Nichtbeurteilungen aus dem Winter- und Sommersemester des Schuljahres 2019/20 dürfen gemäß § 23 Z 3 und § 29 Z 3 C-SchVO iVm § 25 Abs. 10 SchUG (mit positivem Beschluss der Klassenkonferenz) in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigen. In diesem Fall haben die Schüler/innen ebenfalls bis spätestens 30. November 2020 die Möglichkeit, Semesterprüfungen abzulegen, um sich die negativen Noten auszubessern. Bei negativer Beurteilung der Semesterprüfungen inkl. allfälliger Wiederholungen bis zum 30. November 2020 muss die Schulstufe wiederholt werden. Allfällige bereits geplante Gruppenteilungen der unteren Klassen müssen schulorganisatorisch gelöst werden.

Schüler/innen mit insgesamt zwei Nicht Genügend bzw. Nichtbeurteilungen aus dem Winter- und Sommersemester des Schuljahres 2019/20 dürfen wie bisher gemäß § 25 Abs. 10 SchUG (ohne Beschluss der Klassenkonferenz) in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigen.

## **B. AUSSERORDENTLICHE SCHÜLER/INNEN**

Die C-SchVO trifft von der derzeit geltenden Rechtslage abweichende Regelungen für außerordentliche Schüler/innen. Sie regelt in § 13 die Durchführung der MIKA-D Testung zur Bestimmung des Deutschförderbedarfs für das Wintersemester 2020/21 sowie die Aufstiegsberechtigungen aus Deutschförderklassen und -kursen. Eine Abweichung von der bisher geltenden Rechtslage erfolgt nur, soweit dies in der Verordnung entsprechend vorgesehen ist.

### **1. Durchführung der MIKA-D Testungen**

#### **a. Testung von Schüler/innen in Deutschförderklassen**

Abweichend von der bisher geltenden Rechtslage gilt für das Schuljahr 2019/20, dass die MIKA-D Testungen zur Bestimmung des Deutschförderbedarfs von Schülerinnen und Schülern in Deutschförderklassen in den letzten vier Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres 2019/20 nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Lehrkraft erfolgen. Für eine gute Planbarkeit der Durchführung wird empfohlen, möglichst rasch einen Antrag an die Schulleitung zu richten. Diese informiert im Anschluss die Lehrkraft und die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerin bzw. den Schüler über den Durchführungszeitpunkt der Testung. Die Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern in Deutschförderklassen sind vonseiten der Schule zeitgerecht über die Möglichkeit der Beantragung einer MIKA-D Testung zu benachrichtigen.

All jene Schüler/innen in Deutschförderklassen, die nicht am Ende des Unterrichtsjahres 2019/20 getestet wurden, sind in jedem Fall in den ersten zwei Wochen nach Beginn des Schuljahres 2020/21 mit MIKA-D zu testen.

Für Schüler/innen einer Deutschförderklasse kann nach durchgeführtem Ergänzungsunterricht bis zu zwei Wochen nach Beginn des Schuljahres 2020/21 eine neuerliche Testung stattfinden. Die Entscheidung über eine neuerliche Testung obliegt der Schulleitung.

Für die Zuweisung zur Deutschfördermaßnahme für das Wintersemester 2020/21 wird im Falle einer zweiten Testung zu Beginn des Schuljahres das Ergebnis der zuletzt durchgeführten Testung herangezogen.

### b. Testung von Schüler/innen in Deutschförderkursen

Die MIKA-D-Testungen zur Bestimmung des Deutschförderbedarfs von Schülerinnen und Schülern in Deutschförderkursen finden am Ende des Sommersemesters des Unterrichtsjahres 2019/20 statt.

Für Schüler/innen eines Deutschförderkurses kann nach durchgeführtem Ergänzungsunterricht bis zu zwei Wochen nach Beginn des Schuljahres 2020/21 eine neuerliche Testung stattfinden. Die Entscheidung über eine neuerliche Testung obliegt der Schulleitung.

Für die Zuweisung zur Deutschfördermaßnahme für das Wintersemester 2020/21 wird im Falle einer zweiten Testung zu Beginn des Schuljahres das Ergebnis der zuletzt durchgeführten Testung herangezogen.

### c. Testung von Kindern im Rahmen der Schulreifefeststellung für das Schuljahr 2020/21

Die MIKA-D Testungen zur Bestimmung des Deutschförderbedarfs von Kindern im Rahmen der Schulreifefeststellung für das Schuljahr 2020/21 finden, sofern sie nicht bereits durchgeführt wurden<sup>i</sup>, in den letzten vier Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres 2019/20 statt.

## **2. Aufstiegsberechtigungen aus Deutschförderklassen und Deutschförderkursen**

### a. Für Schüler/innen in Deutschförderklassen

Für Schüler/innen aus Deutschförderklassen bleibt die reguläre Aufstiegsregelung aufrecht (für Details siehe „Deutschförderklassen und Deutschförderkurse – Leitfaden für Schulleiterinnen und Schulleiter“, S. 10-11).

Wird die Testung erst in den ersten zwei Wochen des Schuljahres 2020/21 durchgeführt, so verbleiben diese Schüler/innen bis zur Durchführung der Testung auf derselben Schulstufe, in der sie die Deutschförderklasse im Schuljahr 2019/20 besucht haben.<sup>i</sup>

### b. Für Schüler/innen in Deutschförderkursen

Für den Aufstieg aus dem Deutschförderkurs in die nächsthöhere Schulstufe gilt für das Schuljahr 2019/20 eine Ausnahmeregelung: Über die Möglichkeit einer Leistungsbeurteilung und den Aufstieg aus dem Deutschförderkurs in die nächsthöhere Schulstufe entscheidet bei dem Ergebnis „ausreichend“ oder „mangelhaft“ die Klassen- bzw. Schulkonferenz. Dies bedeutet, dass unabhängig davon, ob bereits eine Beurteilung möglich ist und wenn ja, wie diese in den einzelnen Fächern ausfällt, die Entscheidung über den Aufstieg der Klassen- bzw. Schulkonferenz obliegt.

### **C. WEITERE THEMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER UMSETZUNG DES ETAPPENPLANS**

- Nachmittagsunterricht: Die Vorgabe, dass an den Volks- und Sonderschulen (1. bis 4. Schulstufe) kein Nachmittagsunterricht stattfinden darf, wird insofern konkretisiert, als die letzte Unterrichtsstunde nicht nach 12:00 Uhr beginnen darf.
- KEL-Gespräche: KEL-Gespräche bis zum Ende des Schuljahres 2019/20 sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Sie sollen jedenfalls dann geführt werden, wenn eine Mitteilung gemäß § 19 Abs. 3 SchUG ergangen ist. In allen anderen Fällen können die Gespräche entfallen.
- Leistungsbeurteilung im Schuljahr 2019/20 hinsichtlich Schularbeiten: Vor dem 16. März 2020 absolvierte Schularbeiten sollen jedenfalls für die Leistungsbeurteilung herangezogen werden.
- Feststellungsprüfungen im Bereich Bewegung und Sport: Diese können auch in der NMS/MS durchgeführt werden.
- Externistenprüfungen: Auch diese sind in elektronischer Form zulässig (mündlich und schriftlich), wenn die entsprechenden technischen Voraussetzungen bestehen und sichergestellt ist, dass die Leistungen vom Kandidaten bzw. von der Kandidatin selbst erbracht werden.
- Betreuung im ortsungebundenen Unterricht an der PTS: In der PTS als 9. Schulstufe ist analog zu den übrigen Schulen der Sekundarstufe II ein Betreuungsangebot für Schüler/innen im ortsungebundenen Unterricht nicht notwendig.
- Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung: Das Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann und dies mit einem ärztlichen Attest nachweisen.

Die sich aus den oben angeführten Punkten ergebenden etwaigen Änderungsbedarfe in der C-SchVO werden derzeit geprüft und ehestmöglich im Rahmen einer entsprechenden Novelle umgesetzt.

Die Bildungsdirektionen werden um Information der betreffenden Schulen ihres jeweiligen Wirkungsbereiches ersucht.

Wien, 20. Mai 2020

Für den Bundesminister:

SektChef Mag. Klemens Riegler-Picker

Elektronisch gefertigt

<sup>i</sup> Der sich aus diesem Punkt ergebende Änderungsbedarf in der C-SchVO wird derzeit geprüft und ehestmöglich im Rahmen einer entsprechenden Novelle umgesetzt.

<sup>ii</sup> Siehe auch das Rundschreiben Nr. 20/1997

<sup>iii</sup> Im Schuljahr 2020/21 kommt wieder regulär § 25 Abs. 2 SchUG (Aufsteigen mit Nicht genügend) zur Anwendung

	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
	Datum/Zeit	2020-05-20T19:28:36+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	285175223
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmbwf.gv.at/verifizierung">http://www.bmbwf.gv.at/verifizierung</a> .

An alle Bildungsdirektionen

BMBWF - I/10 (Berufsschulen und Polytechnische Schulen)

**Mag.<sup>a</sup> Christina Zauner**  
Sachbearbeiterin

[christina.zauner@bmbwf.gv.at](mailto:christina.zauner@bmbwf.gv.at)  
+43 1 531 20-4341  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2020-0.308.771

## Informationsschreiben Etappenplan Berufsschulen

Mit Blick auf die Entwicklungen der Infektionszahlen und den damit verbundenen Rahmenbedingungen erfolgt derzeit die schrittweise Aktivierung des Schulbetriebs. Mit den Schreiben vom 21.4., 22.4. und 24./27.4.2020 wurden die zeitlichen und organisatorischen Eckpunkte des Etappenplans für die Aktivierung des Bildungssystems kommuniziert. Das vorliegende Dokument baut auf diesem Etappenplan auf und dient als ergänzende und präzisierende Information im Bereich der Unterrichtsorganisation und bei pädagogischen Fragestellungen für den Bereich der Berufsschulen.

### Timeline

**1. Etappe für Berufsschulen:** Seit 4. Mai 2020 können für Abschlussklassen von Berufsschulen Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht gemacht werden. Die entsprechenden Festlegungen werden gemäß den Bestimmungen der Anlage A zur COVID-19-Berufsschulverordnung, BGBl. II Nr. 164/2020 idgF, durch die Bildungsdirektion im Einvernehmen mit der jeweiligen Schulleitung getroffen.<sup>1</sup>

**2. Etappe für Berufsschulen:** Ab 2. Juni 2020 können auch für andere Klassen von Berufsschulen Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht gemacht werden. Dabei ist – nach

---

<sup>1</sup> Für Berufsschulen im Bundesland Salzburg erfolgt die Festlegung durch die jeweilige Schulleitung.

Maßgabe der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos – möglichst allen Schülerinnen und Schülern, die sich in diesem Zeitraum im Berufsschulunterricht befinden, ein Präsenzunterricht zu ermöglichen.

## **Beschränkung der Schüler/innenanzahl**

Um das Infektionsrisiko zu reduzieren, ist es jedenfalls erforderlich, die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die sich gleichzeitig am Schulstandort befinden, zu beschränken.

Um dies auch im Zeitraum ab 2. bzw. 3. Juni 2020 zu erreichen, können unter anderem folgende Maßnahmen gesetzt werden:

- **Rotationsprinzip:** Zu jedem Zeitpunkt befindet sich ein Teil der Klassen am Schulstandort. Der andere Teil wird durch Distance Learning betreut. Ein Wechsel zwischen Präsenzunterricht und Distance Learning findet in einem den organisatorischen Rahmenbedingungen angepassten Rhythmus (z. B. wöchentlich, bei Internatsbetrieb nach der Hälfte der verbleibenden Lehrgangsdauer) statt. Dabei sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände im Unterricht zu gewährleisten. Siehe dazu auch den Abschnitt „Schutz und Hygiene“.
- **Distance Learning für Abschlussklassen:** Um Lehrlingen aller Schulstufen noch ortsgebundenen Unterricht zu ermöglichen, können Abschlussklassen ab 2. bzw. 3. Juni 2020 wieder durch ortsungebundenen Unterricht betreut bzw. Lehrgänge durch die in der COVID-19-Berufsschulverordnung, BGBl. II Nr. 164/2020 idgF, geschaffenen Möglichkeiten früher beendet werden. Eine etwaige Anpassung des Lehrgangsendes ist durch die für die Lehrgangseinteilung zuständige Stelle vorzunehmen.

## **Stundenplan**

Der Unterricht nach Aktivierung der Berufsschulen erfolgt grundsätzlich ganztägig. Auf die Einhaltung der Hygienebestimmungen in der Mittagspause ist besonders zu achten.

Bei der Erstellung des Stundenplans können Blockungen des fachpraktischen Unterrichts und des Laborunterrichts auf den Zeitraum nach Aktivierung der Berufsschulen berücksichtigt werden. Insgesamt (Präsenzunterricht und Distance Learning) wird das lehrplanmäßig vorgesehene Unterrichtsausmaß in allen Unterrichtsgegenständen erfüllt.

Es wird aufgrund eines erhöhten Infektionsrisikos empfohlen, Unterricht in Bewegung und Sport während der Präsenzphase auszusetzen oder den Fokus auf theoretische Grund-

lagen – wie z. B. präventive Maßnahmen zur Minimierung branchenspezifischer Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates - zu legen sowie Out-Door-Aktivitäten zu wählen, bei denen der Mindestabstand von 2 Meter eingehalten wird.

## Schutz und Hygiene

Die etappenweise Aktivierung des Schulbetriebs erfolgt unter Einhaltung entsprechender Hygienemaßnahmen. Diese Maßnahmen sind in einem eigenen Hygienehandbuch zu COVID-19 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zusammengefasst und bauen auf den Vorgaben des Gesundheitsministeriums auf.

Besonders wichtig sind folgende Eckpunkte:

- Mund-Nasen-Schutz für alle Personen im Schulgebäude außerhalb der Klasse
- Mund-Nasen-Schutz für alle Personen am Weg in die Schule (sofern öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden)
- Unverzögliches Händewaschen oder Handdesinfektion nach Betreten des Schulgebäudes
- Abstand halten
- Häufiges, gutes Lüften der Räume
- Pausenregelungen, die größere Gruppenansammlungen am Gang möglichst verhindern
- Gründliche und bedarfsgerechte Reinigung bzw. Desinfektion von intensiv genutzten oder besonders exponierten Räumlichkeiten (Garderobe etc.)

Die im BMBWF-Hygienehandbuch zu COVID-19 definierten Maßnahmen sollen unter Berücksichtigung der räumlichen und infrastrukturellen Gegebenheit vor Ort nach bestem Wissen und Gewissen umgesetzt werden. Im Alltag erfordert dies eine Beurteilung innerhalb des pädagogischen Gesamtrahmens sowie eine entsprechend pragmatische Herangehensweise und Fingerspitzengefühl.

### Fachpraktischer Unterricht

Der fachpraktische Unterricht ist ebenfalls unter Einhaltung dieser Auflagen sowie unter Berücksichtigung allfälliger darüber hinausgehender branchenspezifischer COVID-19-Bestimmungen durchzuführen. Letztere sind über die Homepage der Wirtschaftskammer unter <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-wirtschaftskammer-als-anlaufstelle.html> abrufbar.

Für den fachpraktischen Unterricht im Bereich Küche und Service gelten darüber hinaus folgende Richtlinien:

[https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:5427190e-a8f7-4d26-82c6-6446d33d68ca/corona\\_hygiene\\_rest\\_service\\_20200512.pdf](https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:5427190e-a8f7-4d26-82c6-6446d33d68ca/corona_hygiene_rest_service_20200512.pdf)

### **Maßnahmen zur Einhaltung des Sicherheitsabstandes**

Befindet sich eine Klasse gesamthaft am Schulstandort (z. B. im Fall von Abschlussklassen in der ersten Etappe oder im Fall einer Beschränkung der Anzahl der Klassen, die sich in der zweiten Etappe am Schulstandort befinden) sind geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des Sicherheitsabstandes zwischen den einzelnen im (Klassen)Raum anwesenden Personen zu treffen.

Falls die Nutzung größerer Räumlichkeiten nicht möglich ist, kann beispielsweise eine Aufteilung der Klassengemeinschaft in nebeneinander- oder gegenüberliegenden (Klassen)Räumen vorgenommen werden. Dafür eignen sich besonders offene Lernformen im Rahmen des kompetenzorientierten Unterrichts, die es der unterrichtenden Lehrperson erlauben, Gruppen in den selben Unterrichtseinheiten parallel zu betreuen, da Lernende eigenverantwortlich und selbstständig an fachbezogenen und fächerübergreifenden Arbeitsaufträgen arbeiten.

### **Hygienebestimmungen für Internate bzw. Lehrlingswohnheime**

Für den Betrieb von Internaten bzw. Lehrlingswohnheimen wird zusätzlich auf die im [Hygienehandbuch für Internate zu COVID-19](#) enthaltenen Empfehlungen des BMBWF zum Schutz vor einer COVID-19 Ansteckung in Internaten verwiesen.

### **Umgang mit Verdachtsfällen**

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Vorgehensweise im Fall von Verdachts- und Erkrankungsfällen an einer Schule in zwei Szenarien festgelegt und unter [www.bmbwf.gv.at/hygiene](http://www.bmbwf.gv.at/hygiene) publiziert:

Szenario A) Die betroffene Person ist in der Schule anwesend - [Checkliste](#)

Szenario B) Die betroffene Person ist nicht in der Schule anwesend - [Checkliste](#)

Darüber hinaus wird auf die [Empfehlungen zur Vorbereitung auf einen Verdachtsfall in der Schule](#) verwiesen.

### **Lehrpersonalressourcen**

Grundsätzlich ist mit den am Schulstandort vorhandenen Personalressourcen das Auslangen zu finden.

## **„Leistungsbeurteilung mit Augenmaß“**

Für die Zeit ab der Rückkehr in den Schulbetrieb soll der Fokus auf der Gestaltung des Abschlusses und der gezielten Vorbereitung auf die nächste Schulstufe liegen. Was dafür an neuem Lernstoff wichtig und sinnvoll ist, wird in überschaubaren Schritten erarbeitet. Besonderer Fokus soll auf Unterrichtsinhalten liegen, die durch ortsungebundenen Unterricht nicht zur Gänze abgebildet werden konnten (z. B. fachpraktischer Unterricht, Laborunterricht).

Die Grundlage für die Leistungsbeurteilung bilden – sofern vorhanden – die bereits vor Start des ortsungebundenen Unterrichts erbrachten Leistungen, die im Rahmen des Überbrückungszeitraums erbrachte Mitarbeit sowie die nach der Aktivierung der Berufsschulen erbrachten Leistungen.

Im Sinne der Vermeidung der Überforderung der Schüler/innen sollen Schularbeiten auch nach Aktivierung des Schulbetriebs im der Situation angemessenen Ausmaß eingesetzt und dafür anderen Formen der Leistungsfeststellung der Vorrang gegeben werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf § 3 Abs. 4 LBVO verwiesen, wonach nur so viele mündliche bzw. schriftliche Leistungsfeststellungen, wie für eine sichere Leistungsbeurteilung notwendig, vorzusehen sind.

Weitere Festlegungen betreffend Leistungsbeurteilung bzw. Aufsteigen in die nächst höhere Schulstufe (einschließlich Ablegen von Wiederholungs- oder Nachtragsprüfungen) sind der Information zur Umsetzung der 164. Verordnung des BMBWF zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Berufsschulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 (COVID-19-Berufsschulverordnung – C-BSchVO) zu entnehmen.

## **Risikogruppen**

Die Schulleitung kann auf Antrag und nach Vorlage eines ärztlichen Attests oder einer behördlichen Anordnung über die Quarantäne Schüler/innen, die einer Risikogruppe angehören oder mit Angehörigen einer Risikogruppe im selben Haushalt leben, ortsungebundenen Unterricht sowie Leistungsfeststellungen mittels elektronischer Kommunikation anordnen. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, geeignete Maßnahmen zu setzen, um auch diesen Schülerinnen und Schülern eine Teilhabe am Unterricht zu ermöglichen. Dazu kommen beispielsweise das Angebot am Unterrichtsgeschehen über Videostream teilzunehmen oder die Erteilung von Arbeitsaufträgen und Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien in Frage. Die Leistungen fließen in die Gesamtbeurteilung ein. Schülerinnen und Schüler, die keiner Risikogruppe angehören, haben am ortsgebundenen Berufsschulunterricht teilzunehmen.

Darüber hinaus sind vom betroffenen Jugendlichen/von der betroffenen Jugendlichen auch die Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes zu beachten. Dies deswegen, weil die Berufsschulzeit auch „(bezahlte) Arbeitszeit“ ist, die vom Ausbildungsbetrieb verpflichtend zur Verfügung gestellt werden muss. In § 11 Abs. 4 ff des KJBG ist geregelt:

(4) Den Jugendlichen ist die zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht erforderliche Zeit freizugeben. Für die Unterrichtszeit ist der Lohn (Lehrlingsentschädigung) weiterzuzahlen.

(5) Die Unterrichtszeit in der Berufsschule, zu deren Besuch der Jugendliche gesetzlich verpflichtet ist, ist auf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit anzurechnen.

D.h. bekommt ein/e Berufsschüler/in einer ganzjährig geführten Berufsschule – z. B. aufgrund der Angst vor Infektionen ohne selbst krank zu sein oder einer Risikogruppe anzugehören - die Erlaubnis zum Fernbleiben des Unterrichts, muss er/sie an diesem Tag grundsätzlich im Betrieb arbeiten bzw. sich einen Urlaubstag nehmen, da kein Grund für das Fernbleiben als Arbeitnehmer/innen vorliegt. Gleiches gilt für Berufsschüler/innen an lehrgangsmäßig geführten Berufsschulen, wenn die Wegstrecke zum Betrieb, dies zulässt. Dies gilt übrigens auch für Tage, die gem. den Bestimmungen des Schulzeitgesetzes schulautonom für schulfrei erklärt werden bzw. natürlich für Ferien, soweit sie sich nicht mit gesetzlichen Feiertagen für Arbeitnehmer/innen überschneiden.

Wien, 25. Mai 2020

Für den Bundesminister:

SektChef Mag. Klemens Riegler-Picker

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
	Datum/Zeit	2020-05-26T07:13:41+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	285175223
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmbwf.gv.at/verifizierung">http://www.bmbwf.gv.at/verifizierung</a> .

An alle Bildungsdirektionen

Wien, 29.04.2020

## Präsenzunterricht für Abschlussklassen an Berufsschulen

Aufbauend auf dem vom Bundesminister Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann am 24. April präsentierten Etappenplan zum Hochfahren des Schulsystems werden für die Berufsschulen für den Präsenzunterricht in den Abschlussklassen folgende Festlegungen getroffen:

### Timeline

**1. Etappe für Berufsschulen:** Ab 4. Mai 2020 können für Abschlussklassen von Berufsschulen Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht gemacht werden. Die entsprechenden Festlegungen werden gemäß den Bestimmungen der Anlage A zur COVID-19-Berufsschulverordnung, BGBl. II Nr. 164/2020 idgF, durch die Bildungsdirektion im Einvernehmen mit der jeweiligen Schulleitung getroffen.<sup>1</sup>

**2. Etappe für Berufsschulen:** Am 3. Juni 2020 können auch für andere Klassen von Berufsschulen Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht gemacht werden.  
Nähere Details dazu folgen durch ein gesondertes Schreiben.

### Beschränkung der Schüler/innenanzahl

Um das Infektionsrisiko zu reduzieren, ist es jedenfalls erforderlich, die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die sich gleichzeitig am Schulstandort befinden, zu beschränken. Im Zeitraum von 4. Mai 2020 bis 29. Mai 2020 ist dies durch die Einschränkung auf Abschlussklassen gewährleistet.

**Rotationsprinzip:** Entstehen aufgrund der verschärften Hygienebestimmungen beschränkte Kapazitäten in den Internaten bzw. Lehrlingswohnheimen oder an den Schulstandorten und können daher nicht alle Abschlussklassen gleichzeitig zum Präsenzunterricht einberufen werden, findet dieser unter Anwendung eines Rotationsprinzips statt. Ein Wechsel zwischen

---

<sup>1</sup> Für Berufsschulen im Bundesland Salzburg erfolgt die Festlegung durch die jeweilige Schulleitung.

Präsenzunterricht und Distance Learning findet in einem den organisatorischen Rahmenbedingungen angepassten Rhythmus (z. B. wöchentlich, vierzehntägig) statt.

## Stundenplan

Der Unterricht nach Aktivierung der Berufsschulen erfolgt grundsätzlich ganztägig. Bei der Erstellung des Stundenplans können Blockungen des fachpraktischen Unterrichts und des Laborunterrichts auf den Zeitraum nach Aktivierung der Berufsschulen berücksichtigt werden. Insgesamt (Präsenzunterricht und Distance Learning) wird das lehrplanmäßig vorgesehene Unterrichtsausmaß in allen Pflichtgegenständen erfüllt.

## Schutz und Hygiene

Für alle Schülerinnen und Schüler, die an die Schulen kommen, wird bei der etappenweisen Aktivierung des Schulbetriebs für die Einhaltung von strengen Hygieneauflagen Sorge getragen.

Diese Auflagen sind in einem eigenen Hygienehandbuch zu COVID-19 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zusammengefasst und bauen auf den Vorgaben des Gesundheitsministeriums auf.

Der fachpraktische Unterricht ist ebenfalls unter Einhaltung dieser Auflagen sowie unter Berücksichtigung allfälliger darüber hinausgehender branchenspezifischer COVID-19-Bestimmungen durchzuführen.

Falls während des Unterrichts der Sicherheitsabstand von einem Meter zwischen den einzelnen im (Klassen)Raum anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann, sind entsprechende Maßnahmen zu treffen. Falls die Nutzung größerer Räumlichkeiten nicht möglich ist, kann beispielsweise eine Aufteilung der Klassengemeinschaft in nebeneinander- oder gegenüberliegenden (Klassen)Räumen vorgenommen werden. Dafür eignen sich besonders offene Lernformen im Rahmen des kompetenzorientierten Unterrichts, die es der unterrichtenden Lehrperson erlauben, Gruppen in den selben Unterrichtseinheiten parallel zu betreuen, da Lernende eigenverantwortlich und selbstständig an fachbezogenen und fächerübergreifenden Arbeitsaufträgen arbeiten.

Für den Betrieb von Internaten bzw. Lehrlingsheimen wird zusätzlich auf die im Hygienehandbuch für Internate zu COVID-19 enthaltenen Empfehlungen des BMBWF zum Schutz vor einer COVID-19 Ansteckung in Internaten verwiesen. Dieses Hygienehandbuch ist gerade in einer finalen Abstimmung mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und wird umgehend nach der Fertigstellung zur Verfügung gestellt.

## „Leistungsbeurteilung mit Augenmaß“

Für die Zeit ab der Rückkehr in den Schulbetrieb soll der Fokus auf der Gestaltung des Abschlusses und der gezielten Vorbereitung auf die nächste Schulstufe liegen. Was dafür an neuem Lernstoff wichtig und sinnvoll ist, wird in überschaubaren Schritten erarbeitet. Besonderer Fokus soll auf Unterrichtsinhalten liegen, die durch ortsungebundenen Unterricht nicht zur Gänze abgebildet werden konnten (z.B. fachpraktischer Unterricht, Laborunterricht), liegen.

Die Grundlage für die Leistungsbeurteilung bilden – sofern vorhanden – die bereits vor Start des ortsungebundenen Unterrichts erbrachten Leistungen, die im Rahmen des Überbrückungszeitraums erbrachte Mitarbeit sowie die nach der Aktivierung der Berufsschulen erbrachten Leistungen.

Im Sinne der Vermeidung der Überforderung der Schüler/innen sollen Schularbeiten auch nach Aktivierung des Schulbetriebs im der Situation angemessenen Ausmaß eingesetzt und dafür anderen Formen der Leistungsfeststellung der Vorrang gegeben werden.

Weitere Festlegungen betreffend Leistungsbeurteilung sind der Information zur Umsetzung der 164. Verordnung des BMBWF zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Berufsschulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 (COVID-19-Berufsschulverordnung – C-BSchVO) zu entnehmen.

## Risikogruppen

Schülerinnen und Schüler, die Risikogruppen angehören, müssen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Stattdessen sind geeignete Maßnahmen zu setzen, um auch diesen Schülerinnen und Schülern eine Teilhabe am Unterricht zu ermöglichen. Dazu kommen beispielsweise das Angebot am Unterrichtsgeschehen über Videostream teilzunehmen oder die Erteilung von Arbeitsaufträgen und Unterrichtsmaterialien in Frage.

Wir ersuchen, die Berufsschulen im Wirkungsbereich umgehend zu informieren!

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Klemens Riegler-Picker  
Sektionschef  
Sektion I – Allgemeinbildung und Berufsbildung

An alle  
Bildungsdirektionen

BMBWF - I/B (Berufsbildende Schulen und  
Erwachsenenbildung)

**Dr.<sup>in</sup> Ursula Fritz**  
Sachbearbeiterin

[ursula.fritz@bmbwf.gv.at](mailto:ursula.fritz@bmbwf.gv.at)  
+43 1 531 20-4491  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2020-0.246.267

## **Umgang mit lehrplanmäßigen Pflichtpraktika aufgrund der COVID-19 Ausnahmesituation**

Die derzeitige Situation und deren Begleitumstände erfordern, insbesondere was die Absolvierung von in den Lehrplänen verankerten Pflichtpraktika betrifft, einen erweiterten Rahmen. Die Pflichtpraktika stellen eine sinnvolle und wertvolle Ergänzung zum fachpraktischen und fachtheoretischen Unterricht an berufsbildenden Schulen und somit der beruflichen Ausbildung an sich dar und können auf Grund der COVID-19-Situation wie folgt absolviert werden:

- in der gesamten gemäß Lehrplan vorgesehenen Dauer,
- in verkürzter Form (es soll jedoch mindestens die Hälfte der vorgesehenen Dauer absolviert werden),
- in einer breiter definierten Facheinschlägigkeit in der gesamten Dauer oder ebenfalls in verkürzter Form (erweiterte berufliche/praktische Tätigkeiten, die die fachlich-beruflichen Kompetenzen im Rahmen der Ausbildung an der Schule fördern). Wesentlich im Zusammenhang mit einer „breiter definierten Facheinschlägigkeit“, die einem „verwandten Tätigkeitsbereich“ zugeordnet werden kann, ist auch der Zuwachs an transversalen Kompetenzen.

Zur „breiter definierten Facheinschlägigkeit“ dürfen in Folge einige Beispiele angeführt werden:

- Schulen für wirtschaftliche Berufe (ausgenommen Fachrichtungen) – Tätigkeiten ...
  - im Lebensmittelgroßhandel wie Kommissionieren von Lebensmitteln
  - in Bäckereien wie Herstellung und Verkauf von Brot und Gebäck
  - in der Lebensmittelindustrie wie Mitarbeit in Produktions- und Fertigungsprozessen

- Kaufmännische Schulen – Tätigkeiten im Büro werden um die Bereiche Handel, Verwaltung, Versicherung, Bank, Immobiliengeschäft, Hotellerie, diverse Assistenz-tätigkeiten erweitert.
- Technisch-gewerblichen (einschl. kunstgewerblichen) Schulen – Tätigkeiten in einem zur jeweiligen Fachrichtung anverwandten Bereich
- BAfEP/BASOP sowie Fachschule für pädagogische Assistenzberuf – Tätigkeiten in nicht-institutionellen und lokal-regionalen Angeboten von Gruppen von Kindern, Schüler/innen, Jugendlichen und Erwachsenen (gemäß dem Ausbildungsziel, für Fachschule ausschließlich Kinder bis zum 6. Lebensjahr) von 3 bis 10 Teilnehmerin-nen und Teilnehmern.

Die Absolvierung eines Praktikums ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn:

- Betriebsstätten oder Dienstleistungsbetriebe zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts aufgrund der Regelungen des BMGSPK betreten werden dürfen (BGBl. II Nr. 96/2020 idgF) und
- die Einhaltung der seitens des BMGSPK festgelegten Hygienebestimmungen zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts gewährleistet werden kann.

Nur wenn nachweislich (der Schulleitung gegenüber) keine Praktikumsplätze zur Verfügung stehen oder unvorhersehbare bzw. unabwendbare Gründe der Absolvierung eines Pflichtpraktikums entgegenstehen und eine Zurücklegung während der schulfreien Zeit des folgenden Schuljahres nicht möglich ist, so entfällt für Schüler/innen bzw. für Studierende in den erwachsenenbildenden Schulformen die Verpflichtung der Zurücklegung des Pflichtpraktikums (§ 11 Abs. 9 und 10 SchUG bzw. SchUG-BKV).

Als unvorhersehbare bzw. unabwendbare Gründe sind insbesondere anzuführen:

- in der Person gelegene Gründe (z. B. Risikogruppe, Schwangerschaft, Krankheit, psychische Gründe),
- Bestimmungen in einschlägigen COVID-19 Maßnahmengesetzen des BMGSPK,
- Pflege- oder Betreuungsbedarf von im gleichen Haushalt lebenden Personen.

Ein gänzlicher Entfall des Pflichtpraktikums hat keine negativen Auswirkungen für die Zulassung zu den abschließenden Prüfungen.

Praktika, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften geregelt sind (etwa im Rahmen des GuKG für Ausbildungen an Schulen für Sozialbetreuungsberufe) sind von dieser Regelung ausgenommen.

Wien, 23. April 2020

Für den Bundesminister:

SektChef Mag. Klemens Riegler-Picker

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
	Datum/Zeit	2020-04-27T08:39:08+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	285175223
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmbwf.gv.at/verifizierung">http://www.bmbwf.gv.at/verifizierung</a> .